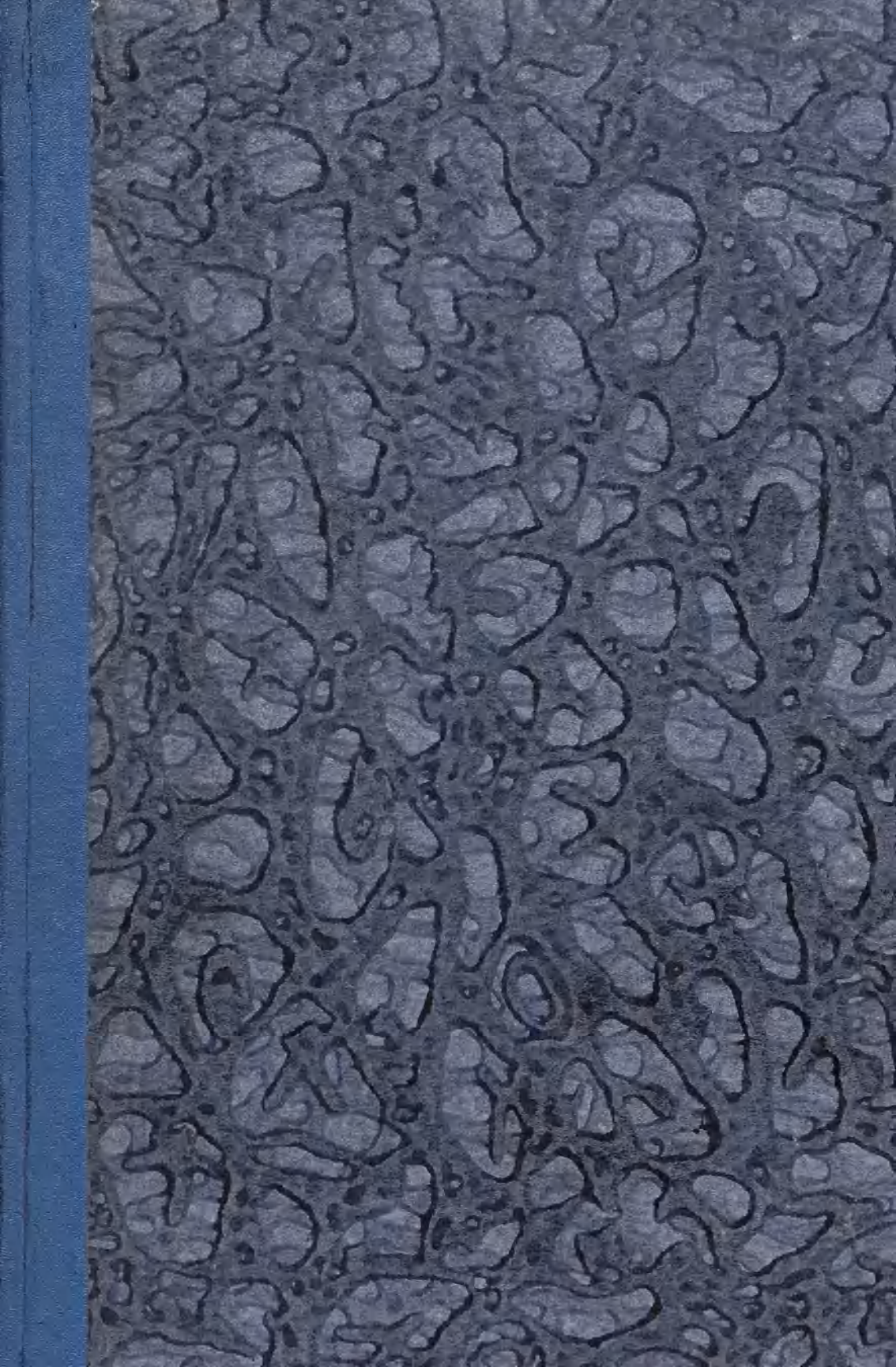




Eu 136.

Die Geschäftsordnung für den Reichstag

mit Anmerkungen

Herausgegeben

von

B. Jungheim

Direktor beim Reichstag

Berlin 1916 • Carl Heymanns Verlag

P 11e2

314251

III

K-73/16556

21.11. 30 -

2 księga W. Konstantego



Dem Präsidenten des Reichstags
Herrn Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kämpf, Erzellenz
ehrerbietigst zugeeignet

Das vorliegende Buch ist aus der gemeinsamen Arbeit des Professors des Öffentlichen Rechts Herrn Dr. iur. Kurt Perels (Hamburg) und des Unterzeichneten hervorgegangen. Den Stoff lieferten die Verhandlungen des Reichstags vom verfassungberatenden Reichstag (1867) ab bis zum Schluß der I. Session der 13. Legislaturperiode (1912/14).

Bei der Abfassung war das Bestreben in erster Linie darauf gerichtet, aus der Fülle der einzelnen Vorgänge die Grundsätze herauszuarbeiten, welche im Verlaufe einer fast halbhundertjährigen Praxis jeweils als maßgebend erachtet worden sind.

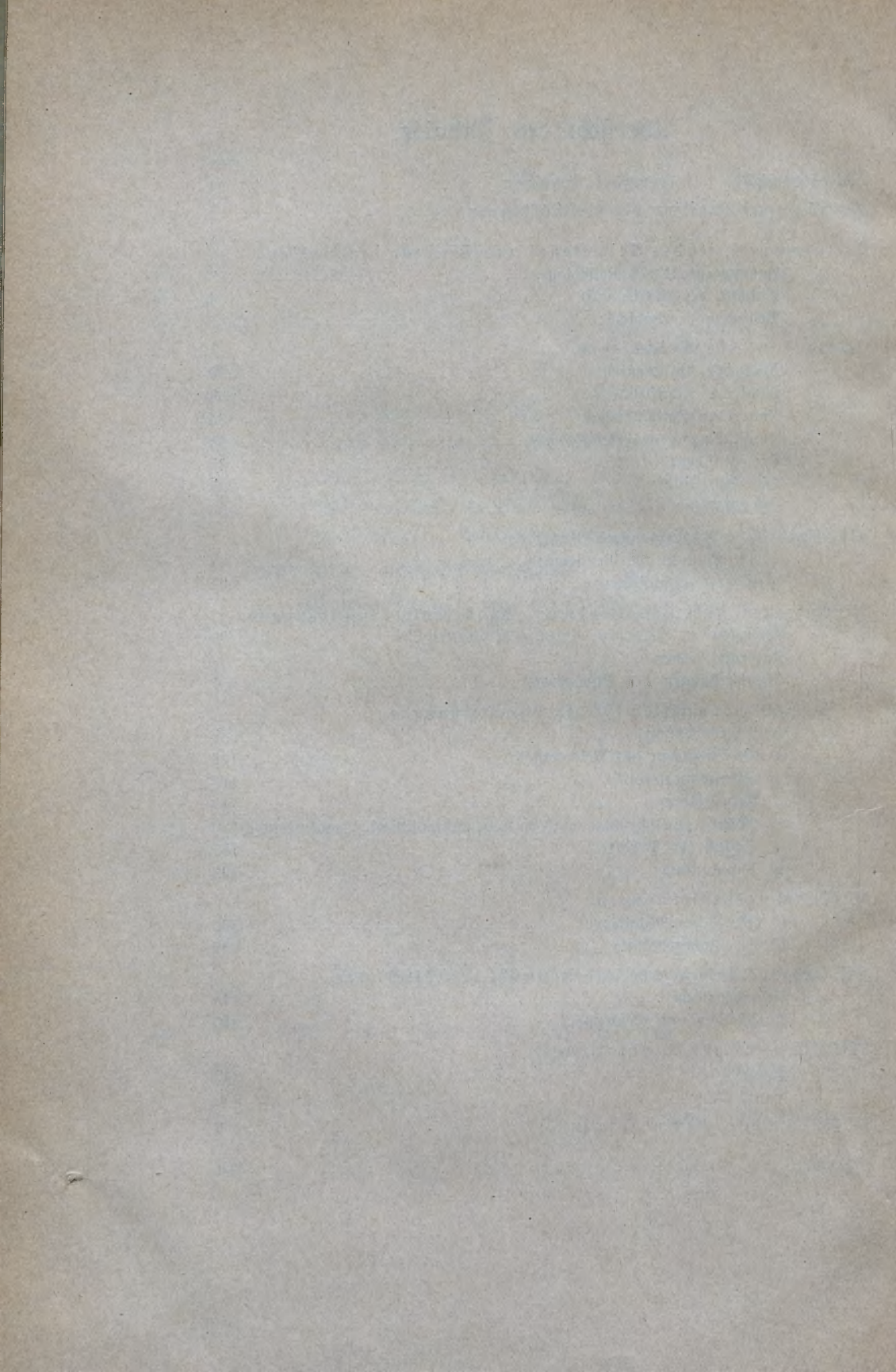
Berlin, im März 1916.

B. Jungheim.

Beim Nachweis der Materialien zu den einzelnen Abschnitten der Geschäftsordnung ist zunächst die Session angegeben. Hieran schließt sich die Bezeichnung des Bandes der Gesamtreihe und die Nummer der Sitzung (mit Bandseitenzahl) beziehungsweise der Drucksache. — Im Text der Erläuterungen wird die Session am Schlusse des einzelnen Zitates genannt.

Übersicht des Inhalts.

	Seite
Zur Geschichte der Geschäftsordnung.....	1
Anträge auf Revision der Geschäftsordnung.....	2
I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.	
Zusammentritt des Reichstages.....	3
Bildung der Abteilungen.....	4
Prüfung der Wahlen.....	5
II. Vorstand des Reichstages.	
Wahl der Präsidenten.....	30
Wahl der Schriftführer.....	33
Dauer der Amtsführung.....	34
Konstituierung des Reichstages.....	35
Der Präsident.....	35
Die Schriftführer.....	38
Die Quästoren.....	39
III. Vorlagen, Anträge und Petitionen.	
a) im Plenum des Reichstages.....	40
b) in den Kommissionen.....	67
IV. Anfragen, Interpellationen und Bundesratsentschlüsse.	
Anfragen.....	80
Interpellationen.....	82
Entschlüsse des Bundesrats.....	87
V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.	
a) Tagesordnung.....	89
b) die Sitzungen des Reichstages.....	112
c) Sitzungsprotokolle.....	113
d) Redeordnung.....	113
e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung.....	179
f) Schluß der Debatte.....	182
g) Abstimmung.....	193
VI. Ordnungsbestimmungen.	
in betreff der Mitglieder.....	232
für die Zuhörerräume.....	246
VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.	
Urlaubsgesuche.....	248
Ausscheiden und Neuwahl.....	249
VIII. Adressen und Deputationen.	
Adressen.....	249
Deputationen.....	250
IX. Allgemeine Bestimmungen.....	250
Register.....	251



Zur Geschichte der Geschäftsordnung.

1. Annahme der Geschäftsordnung des Preussischen Hauses der Abgeordneten durch den verfassungsberatenden Reichstag:

Vd. 1, 1. Sitz. S. 2 f. — Siehe auch Vd. 1, 6. Sitz. S. 42 f., 62 f. und 7. Sitz. S. 66; Vd. 2 Druckf. 4 (zurückgezogen), 6 (zurückgezogen), 7 (zurückgezogen), 9.

2. Fortgeltung dieser Geschäftsordnung in der I. Session des Reichstags des Norddeutschen Bundes (1867):

Vd. 3, 1. Sitz. S. 3. — Der über den Antrag Vd. 4 Druckf. 65 (auf Grund der Überweisung Vd. 3, 16. Sitz. S. 295) erstattete Bericht der Geschäftsordnungskommission Vd. 4 Druckf. 136 ist unerledigt geblieben.

3. Geschäftsordnung vom 12. Juni 1868.

Vd. 6 Druckf. 14 (Antrag auf Abänderung der bestehenden Geschäftsordnung), 18, 19 (Abänderungsanträge zu vorstehendem Antrag), 20 (Antrag auf Kommissionsüberweisung) — Vd. 5, 4. Sitz. S. 19 f. (Annahme des Antrags Vd. 6 Druckf. 20) — Vd. 6 Druckf. 55 (Bericht der Geschäftsordnungskommission), 103 (Abänderungsantrag zu vorstehendem Antrag) — Vd. 5, 17. Sitz. S. 287 f. (Einzelberatung und Einzelabstimmung über die Anträge Vd. 6 Druckf. 55, 103), 18. Sitz. S. 302 (zweite Abstimmung über den Antrag Vd. 6 Druckf. 103), 21. Sitz. S. 368 f. (Annahme der Vd. 6 Druckf. 117 erfolgten Zusammenstellung der Geschäftsordnung in der GesamtAbstimmung).

Anträge auf Revision der Geschäftsordnung.

1. Anträge auf allgemeine Revision.

- a) I. 1907/09: Bd. 233, 174. Sitz. S. 5903 D f. und 175. Sitz. S. 5940 A f.; Bd. 250 Druckf. 1064. — An die auf 28 Mitglieder verstärkte Geschäftsordnungskommission überwiesen, dort unerledigt geblieben.
- b) II. 1909/11: Bd. 259, 30. Sitz. S. 1038 C ff.; Bd. 273 Druckf. 212 und 225. — An die auf 28 Mitglieder verstärkte Geschäftsordnungskommission überwiesen, dort unerledigt geblieben.
- c) I. 1912/14: Bd. 283, 10. Sitz. S. 172 A/B, Bd. 298 Druckf. 12 und 152. — An die auf 21 Mitglieder verstärkte Geschäftsordnungskommission überwiesen, dort unerledigt geblieben.

2. Anträge, betreffend die Ausdrucksweise (Fremdwörter).

Bd. 266, 158. Sitz. S. 5944 B f., 5968 B; Bd. 278 Druckf. 814, 900 (II. 1909/11). — In der Geschäftsordnungskommission unerledigt geblieben.

3. Anträge, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen.

Die Nachweise sind nachfolgend bei den einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung gegeben.

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§ 1.

Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Voritze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 9).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Materialien:

1869: Bd. 8, 40. Sitz. S. 939; Bd. 9 Druckf. 123 — jetzige Fassung des § 1.

1. Die Feststellung der Person des Alterspräsidenten

erfolgt in der Weise, daß derjenige Abgeordnete, welcher sich nach den vorläufigen Ermittlungen des Bureau's für das älteste Mitglied hält, unter Angabe seines Lebensalters an das Haus die Frage richtet, ob ein älteres Mitglied vorhanden ist. Erfolgt eine entsprechende Meldung nicht, so übernimmt er den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

2. Übertragung des Amtes des Alterspräsidenten.

Die Übertragung ist sowohl als dauernde wie auch — im Falle zeitweiliger Behinderung — als vorübergehende zulässig.

Da der Ersatzalterspräsident in die Stellung des Alterspräsidenten eintritt, ist er berechtigt, sein Amt auf das nächstjüngere Mitglied weiterzuübertragen u. s. w.

3. Fortsetzung der Präsidialfunktionen in einer ferneren Session.

Ist es in der vorangegangenen (ersten) Session nur zur Wahl provisorischer Präsidenten gekommen (§ 11 Abs. 1 Satz 1), so setzen diese ihre (auch die Ernennung der provisorischen Schriftführer umfassende) Tätigkeit provisorisch, d. h. bis zur Erfüllung des § 11 Abs. 1 Satz 2 (Wahl für die Dauer der Session), fort. Bd. 133, 1. Sitz. S. 3 A (II. 1893/94).

Wenn der Präsident der vorangegangenen Session zu Beginn der folgenden dem Reichstag nicht angehört, so setzen die verbliebenen Vizepräsidenten die Führung der Präsidialgeschäfte bis nach erfolgter Präsidentenwahl fort. Bd. 7, 1. Sitz. S. 3 (1869) — Bd. 58, 1. Sitz. S. 3 (III. 1880) — Bd. 105, 1. Sitz. S. 3 (IV. 1888/89).

4. Erste Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Nach der provisorischen Bildung des Vorstandes erfolgt der Namensaufruf zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit. Vgl. § 9 Abs. 1 (S. 30) und die Bemerkungen zu § 54 (S. 194).

Bildung der Abteilungen.

§ 2.

Der Reichstag wird durch das Los in sieben Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie Stellvertreter für beide.

Die Abteilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 30).

1. Errichtung der Abteilungen.

Jedes Mitglied muß einer Abteilung angehören. Ein später eintretendes Mitglied wird nachträglich einer Abteilung zugeordnet, welche noch nicht die volle Mitgliederzahl hat. (Bei Besetzung sämtlicher Mandate entfallen auf fünf Abteilungen siebenundfünfzig und auf zwei Abteilungen sechsundfünfzig Abgeordnete.)

Seit der I. Session 1874 (Bd. 31, 1. Sitz. S. 4) wird die Verlosung tatsächlich nicht mehr im Plenum, sondern nach der Sitzung durch das mit dieser Funktion beauftragte provisorische Bureau vorgenommen.

Ausnahmsweise wurde von der Bildung der Abteilungen Abstand genommen. Bd. 14, 1. Sitz. S. 3 (I. außerordentliche Session 1870).

2. Organisation.

Die Frage, ob die Konstituierung der Abteilungen vor erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit des Reichstags erfolgen dürfe, ist verschieden beantwortet worden. Bejahend: Bd. 22, 1. Sitz. S. 5 f. (II. 1871) — Bd. 24, 1. Sitz. S. 5 (III. 1872) Präsident Dr. Simson. Verneinend: Bd. 34, 1. Sitz. S. 5 f. (II. 1874/75) — Bd. 47, 1. Sitz. S. 3 (II. 1878) — Bd. 52, 3. Sitz. S. 14 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck (der aber persönlich der Bejahung zuneigte) — Bd. 86, 1. Sitz. S. 3 (II. 1885/86) — Bd. 101, 1. Sitz. S. 4 (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Diesdorf.

Außer den in Absatz 2 genannten Organen ist im Falle des § 6 noch ein Berichterstatter zu wählen.

3. Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Verhandlungen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 (Präsident); § 29 Satz 1 (Mitglieder und Kommissarien des Bundesrates).

4. Zuständigkeit.

§§ 3—7 (Vorprüfung der Wahlen); § 26 (Wahl der Kommissionsmitglieder).

Prüfung der Wahlen.

Materialien zu den §§ 3 bis 7:

- A) II. 1874/75: Bd. 37 Druckf. 215 — unerledigt geblieben.
- B) III. 1875/76: Bd. 38, 15. Sitz. S. 301 f.; Bd. 39, 38. Sitz. S. 920 f.; Bd. 40 Druckf. 37, 84 — jetzige Fassung der §§ 3 bis 7.

Einleitung.

I. Während der Abstimmung über die Gültigkeit eines Mandats kann dasselbe, auch durch schriftliche Erklärung, rechtswirksam nicht niedergelegt werden.

Bd. 135, 85. Sitz. S. 2241 D (II. 1893/94) Präsident v. Levetzow.

II. Die Gültigkeit eines erloschenen Mandats ist als solche nicht Gegenstand der Wahlprüfungstätigkeit des Reichstags.

1. Eine grundsätzliche Stellungnahme wurde zunächst vermieden. Am 21. Dezember 1876 erklärte Präsident v. Jordanbeck:

„Ich erachte durch diese Erklärung [der Mandatsniederlegung], und da der Antrag der Kommission nur dahin geht, die Wahl für ungültig zu erklären, und er gegenstandslos geworden ist, die Nr. 6 der Tagesordnung [Wahlprüfung] für erledigt.“
Bd. 42, 36. Sitz. S. 998 f. (IV. 1876). — Vgl. auch Bd. 53, 34. Sitz. S. 858 (II. 1879).

Der Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 130 Druckf. 90 (II. 1892/93) führt nach Mitteilung des Ergebnisses der Beweiserhebungen aus:

„Da nun mittlerweile das Mandat des Abgeordneten Kurz, gegen dessen Wahl sich der Protest richtet, durch Niederlegung desselben erloschen ist, so wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob unter gegebenen Umständen noch in eine Prüfung des Ergebnisses der Beweiserhebung einzutreten sei. Von der einen Seite wurde dieses verneint und geltend gemacht, daß die Aufgabe der Wahlprüfungskommission nicht darüber hinausgehe, die eventuell bestrittene Legitimität der Wahl der Mitglieder des Reichstags zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung vor das Plenum zu bringen. Sobald das Mandat eines Abgeordneten erloschen sei, habe sich die Kommission mit der Art, wie dessen Wahl zustande gekommen sei, nicht mehr zu beschäftigen. Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß der Reichstag sehr wohl ein Interesse daran haben könne, über Vorgänge, welche bei der Wahl eines Abgeordneten sich abgespielt haben, noch in Verhandlungen einzutreten und erstere auf ihre Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit zu prüfen, obwohl der gewählte Abgeordnete aus irgendeinem Grunde dem Hause nicht mehr angehöre. Insbesondere aber sei, wenn wie im vorliegenden Falle eine Beweiserhebung auf Antrag des Reichstages erfolgt sei, deren Prüfung durchaus erforderlich. Dieser Einwand wurde von allen Seiten als zutreffend anerkannt, jedoch geltend gemacht, daß der gewünschte Zweck erreicht werden kann, ohne der Wahlprüfungskommission Aufgaben zuzuweisen, welche über den Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit hinaus liegen. Es könne ja auf dem geschäftsordnungsmäßigen Wege

eine fragliche Angelegenheit, sei es in Gestalt eines besonderen Antrages oder einer Interpellation, vor das Plenum gebracht werden. Die Kommission einigte sich schließlich dahin, daß in dem vorliegenden Falle und ohne damit eine präjudizierliche Entscheidung für die Zukunft zu schaffen, von einer weiteren Prüfung des Beweisergebnisses abzusehen sei, und zwar besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in bezug auf den wichtigsten Punkt des Protestes — die Versammlungsverbote — der Reichstag bereits in früheren Sessionen grundlegende Entscheidungen getroffen hat, die weiter in Frage kommenden Punkte des Protestes aber von zu nebensächlicher Bedeutung sind, als daß jetzt, nachdem das Mandat des früheren Abgeordneten Kurz erloschen ist, ein näheres Eingehen darauf noch angebracht erschiene.

Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 6. Mai 1891 durch die stattgefundenen Beweiserhebungen für erledigt zu erachten."

Dieser Antrag wurde im Plenum ohne Diskussion angenommen. Bd. 128, 52. Sitz. S. 1275 B (II. 1892/93).

2. Der Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 131 Druckf. 168 (II. 1892/93) gelangte zu einem grundsätzlichen Vorschlage, indem er erklärte:

„Die beantragten Beweiserhebungen haben stattgefunden. Inzwischen ist der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) verstorben, auch hat eine Ersatzwahl für den ersten Wahlkreis des Regierungsbezirks Frankfurt bereits stattgefunden.

Der Berichterstatter war der Ansicht, daß mit Rücksicht darauf, daß das Mandat des Abgeordneten v. Meyer durch dessen Tod erloschen sei, auch auf eine Würdigung und Prüfung der einzelnen Beweisergebnisse nicht näher einzugehen sei. Nach Artikel 27 der Verfassung habe der Reichstag nur die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen; daraus folge, daß, wenn der betreffende Abgeordnete, dessen Wahl angefochten sei, dem Reichstag als Mitglied nicht mehr angehöre, auch über die Art und Weise, wie dessen Wahl zustande gekommen, nicht mehr zu befinden sei, zum mindesten sei dies nicht mehr Aufgabe der Wahlprüfungskommission. Diesen Ausführungen gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Reichstag sehr

wohl ein Interesse daran haben könne, über Vorgänge, welche sich bei der Wahl eines Abgeordneten abgespielt haben, auch dann noch in Verhandlungen einzutreten und vor allem ihre Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit zu prüfen, obwohl der betreffende Abgeordnete dem Reichstag nicht mehr angehöre; insbesondere aber sei, wenn wie hier eine Beweiserhebung auf Antrag des Reichstags stattgefunden habe, eine Prüfung derselben geboten. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß es sich vorliegend nur darum handle, ob der Wahlprüfungskommission als solcher eine derartige Aufgabe zufalle, und diese Frage sei aus dem bereits angeführten Grunde zu verneinen; der gewünschte Zweck könne zu jeder Zeit auf anderem Wege erreicht werden, indem eine derartige Angelegenheit, sei es durch einen besonderen Antrag oder in Form einer Interpellation, vor das Plenum gebracht werden könne.

Die Kommission schloß sich hiernach in ihrer Majorität (mit 5 gegen 3 Stimmen) dem Antrag des Berichterstatters an und beantragt demgemäß:

der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 11. April 1891 und die infolgedessen angestellten Erhebungen durch den Tod des Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde) für erledigt zu erklären."

Dieser Bericht gelangte nicht zur Erledigung im Plenum.

Doch wurden seine Ausführungen für die spätere Praxis maßgebend:

So wurde am 24. Mai 1895 — Bd. 140, 99. Sitz. S. 2453 B (III. 1894/95) — mit großer Mehrheit ein Antrag Dr. v. Bennigsen:

„Der Reichstag wolle mit Rücksicht auf die stattgehabte Mandatsniederlegung diesen Gegenstand der Tagesordnung [Prüfung der Wahl des Abgeordneten Möller (Dortmund)] für erledigt erklären."

angenommen.

So beantragte die Wahlprüfungskommission — Bd. 152 Druckf. 121 (IV. 1895/97) —:

„die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Bamhoff durch die erfolgte Mandatsniederlegung für erledigt zu erklären"

und der Reichstag nahm — Bd. 145, 75. Sitz. S. 1890 A (IV. 1895/97) — diesen Antrag an.

Entsprechend verband der Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 170, 183. Sitz. S. 5180 C (I. 1898/00) — mit der Mitteilung einer Mandatsniederlegung die Feststellung:

„Infolgedessen ist die unter Nr. n unserer heutigen Tagesordnung angeordnete Wahl von der Tagesordnung abzusetzen, da der Herr Abgeordnete sein Mandat niederlegt.“

Entsprechend das Verfahren bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Bissring: Am 5. Februar 1885 — Bd. 80, 42. Sitz. S. 1112 (I. 1884/85) — war der Antrag der Wahlprüfungskommission auf Beweiserhebungen — Bd. 83 Druckf. 148 (I. 1884/85) — angenommen worden. Nach Eingang der Beweiserhebungen starb der Abgeordnete Bissring am 27. Dezember 1885. Am 11. Januar 1886 wurden die Beweiserhebungen von dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission zu den Akten geschrieben und die Wahlakten an die Regierung zurückgesandt.

Ebenso wurden I. 1903/05, als der Abgeordnete Wallbrecht, gegen dessen Wahl ein Protest eingelegt war (ehe die Wahlprüfungskommission über den Protest verhandelt hatte), verstarb, die Wahlakten auf Verfügung des Präsidenten an die Regierung zurückgesandt.

III. Kann der Reichstag im Falle der Wahlgültigkeits- oder Wahlungültigkeitserklärung oder des Mandatserlöschens die Vornahme amtlicher Erhebungen über Verstöße gegen Wahlrechtsnormen verlangen?

Bd. 80, 42. Sitz. S. 1102 f.; Bd. 81, 57. Sitz. S. 1523 f. (I. 1884/85).

§ 3.

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

Materialien zu der jetzigen Fassung des Paragraphen siehe S. 5.

§ 4.

Wahlanfechtungen und von seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die

während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Materialien:

1. Materialien zu der jetzigen Fassung des Paragraphen siehe S. 5.
2. Festsetzung einer Frist für die Einreichung von Gegenprotesten.
I. 1884/85: Bd. 79, 8. Sitz. S. 186 f. und 11. Sitz. S. 262 f.;
Bd. 83 Druckf. 38, 46 (Von der Kommission abgelehnt.) — Der Antrag wurde zurückgezogen.

I. Zum Begriff der Wahlanfechtung.

1. Eine »Wahlanfechtung« liegt nicht vor, soweit »Proteste« von der Partei der Majorität eingehen: Bd. 44, 24. Sitz. S. 580 (I. 1877). Solche »Proteste« sind daher »grundsätzlich unbeachtbar«: Bd. 222 Druckf. 295 (II. 1905/06).

Allgemeine Mißstände, welche bei einer Wahl hervorgetreten, aber für deren Ergebnis unerheblich sind, zu verfolgen, kann nicht Aufgabe des Reichstags sein. Bd. 44, 24. Sitz. S. 580 (I. 1877):

„Die Wahlprüfungskommission hält im allgemeinen, und also auch hier, an der Ansicht fest, daß der Regel nach es den Beteiligten überlassen bleiben muß, wenn sie strafbare Handlungen, Gesetzesüberschreitungen, Amtsüberschreitungen behaupten, diese ihre Behauptung selbst dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie bei der betreffenden Stelle die Anträge stellen. Die Kommission hält es für wünschenswert, daß die Wähler sich allmählich daran gewöhnen, daß der Reichstag nicht ein Gerichtshof zur Untersuchung und Entscheidung von Rechtsfragen ist, so daß die Wähler unabhängig von Reichstagsbeschlüssen ihr Recht suchen müssen, daß der Reichstag nur, wenigstens in der Regel, die Initiative ergreift, wenn im Interesse der Feststellung des Wahlergebnisses über Tatsachen Erhebungen angustellen für notwendig befunden wird.“ (Abgeordneter v. Saucken-Larputsch, als Berichterstatter.)

Siehe auch Bemerkung I zu § 5 (S. 24).

II. Sprache der Wahlanfechtungen.

1. Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 57 Druckf. 229 (II. 1879):
„..... Was die Proteste und die dem Reichstag in dieser Sache sonst noch zugegangenen Schriftstücke anbelangt, so sind

dieselben in französischer Sprache abgefaßt. Die Geschäftssprache des Reichstags ist aber die deutsche, und sind deshalb die in einer anderen Sprache abgefaßten, an den Deutschen Reichstag gerichteten Schriftstücke zur Berücksichtigung nicht geeignet.“

Diese Ansicht wurde vom Plenum verworfen und die Angelegenheit an die Wahlprüfungskommission zurückverwiesen. Bd. 53, 56. Sitz. S. 1550 f. (II. 1879). Siehe Bd. 61 Druckf. 92 (III. 1880).

2. Der Bericht der Wahlprüfungskommission — Bd. 104 Druckf. 153 (II. 1887/88) — bemerkt über Protestanlagen, die in polnischer Sprache abgefaßt sind:

„Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission erachtete die Berücksichtigung derselben als unzulässig, weil sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt bzw. ins Deutsche übertragen seien.“

Diese Stellungnahme wurde im Plenum — Bd. 102, 55. Sitz. S. 1358 A f. (II. 1887/88) — nicht beanstandet.

III. Berechtigung zur Erhebung einer Wahlanfechtung.

1. Zur Vorgeschichte.

a) Aus älterer Zeit: Bd. 32, 29. Sitz. S. 720 f. (I. 1874). Die Frage über die Berechtigung zur Wahlanfechtung wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen. In der Kommission unerledigt geblieben.

b) Aus der Session I. 1890/92: Bd. 123 Druckf. 346; Bd. 117, 107. Sitz. S. 2566 C; Bd. 125 Druckf. 652.

2. „Zur Erhebung einer Wahlanfechtung ist jeder zur Reichstagswahl Berechtigte (§§ 1 bis 3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869) berechtigt.“

Beschluß vom 18. März 1892: Bd. 120, 197. Sitz. S. 4841 B (I. 1890/92). Der Antrag Gröber Bd. 126 Druckf. 708 (I. 1890/92):

„Zur Erhebung einer Wahlanfechtung ist jeder Deutsche berechtigt“

wurde abgelehnt.

3. Anonyme Proteste.

„Darüber, daß anonyme Schriftstücke keine Beachtung finden dürfen, darüber dürfte eine geteilte Meinung wohl kaum vorhanden sein.“ Bd. 19, 22. Sitz. S. 389 (I. 1871) — „Über die Eingabe zu II ging die Wahlprüfungskommission ohne weitere Erörterung hinweg, weil sie nur die Unterschrift »Ein Wähler«

trägt." Bd. 121 Druckf. 94 (I. 1890/92) — Bd. 302 Druckf. 1024 (I. 1912/14).

Ausnahmsweise Berücksichtigung eines anonymen Protestes: Bd. 79, 18. Sitz. S. 455 (I. 1884/85).

Über anonyme Protestbeilagen siehe Bemerkung II. 1 zu § 5 (S. 27).

IV. Berechnung der Frist.

1. „Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß der erste Einberufungstag bei Berechnung der zehntägigen Frist nicht mit in Anrechnung zu bringen sei." Bd. 75, 21. Sitz. S. 408 (IV. 1884).
2. Maßgebend ist nicht das Datum des Protestes, sondern der Tag, an welchem die Wahlanfechtung dem Reichstag »zugeht«. Bd. 7, 17. Sitz. S. 325 (1869) — Bd. 19, 22. Sitz. S. 388f. (I. 1871).
3. Ob der Protest unmittelbar oder infolge Überweisung seitens eines unzuständigen Adressaten an den Reichstag gelangt, ist unerheblich. Bd. 51, 7. Sitz. S. 107 (I. 1878). — Siehe ferner: Bd. 96, 30. Sitz. S. 625 (I. 1887) — Bd. 166, 37. Sitz. S. 986 (I. 1898/00) — Bd. 298 Druckf. 308 (I. 1912/14).

V. Gegenproteste, die innerhalb der zehntägigen Frist eingehen.

Sie sind auch insoweit zu berücksichtigen, als sie „neue Behauptungen, d. h. Behauptungen, die in den Protesten nicht erörtert sind“, enthalten. Bd. 302 Druckf. 1159 (I. 1912/14). — Siehe auch Bd. 305 Druckf. 1551 (I. 1912/14).

VI. Behandlung von Nachtrags- (Ergänzungs-) und Gegenprotesten, welche nach Ablauf der zehntägigen Frist eingehen.

1. Umfang der Berücksichtigung von Nachtragsprotesten bzw. Protestergänzungen.
- a) Nachträge zu einem Protest, der nur allgemeine Behauptungen enthält, bleiben, ebenso wie der Protest selbst, unberücksichtigt. Bd. 207 Druckf. 442 (I. 1903/05):

„Die weiteren unter II, III und IV der Protestergänzung aufgestellten Behauptungen gaben der Kommission Anlaß, die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob es statthaft sein soll, daß einfach an den Reichstag vorläufig ein allgemeiner Protest eingesandt werde, der sozusagen nur formularmäßige Behauptungen aufstelle und sich vorbehalte, in später eingehenden sogenannten Ergänzungen erst die konkreten Verstöße aufzuzählen. Der am

13. Dezember eingegangene Protest enthalte aber nur ganz allgemeine Behauptungen; bisher habe die Kommission solche Ergänzungen nur zugelassen, soweit sie eine Ausdehnung oder Verallgemeinerung bestimmter Behauptungen bezweckten, soweit sie einzelne Details zur Charakterisierung einer bestimmten Protestbehauptung lieferten oder Nachträge zu einer bestimmten Beweisangabe enthielten. Von alledem könne im vorliegenden Falle nicht die Rede sein; der Wahlprotest enthalte nicht eine einzige Angabe in tatsächlicher Beziehung, dies müsse man aber von einem Proteste zum mindesten verlangen."

Ebenso Bd. 228, 54. Sitz. S. 1687 A (I. 1907/09).

- b) „Ein Nachtragsprotest ist nach der ständigen Praxis des Reichstags nur insoweit zu berücksichtigen, als er rechtzeitig mitgeteilte tatsächliche Angaben lediglich ergänzt." Bd. 246 Druckf. 705 (I. 1907/09). — Ebenso Bd. 253 Druckf. 1206 (I. 1907/09). — Vgl. ferner Bd. 207 Druckf. 442 (I. 1903/05):

„Nach bisheriger, vom Reichstag wiederholt bestätigter Aufassung der Wahlprüfungskommission können Nachtragsproteste beziehungsweise Protestergänzungen nur soweit berücksichtigt werden, als sie sich auf Behauptungen beziehen, welche bereits im Protest enthalten waren."

Siehe auch Bericht der Wahlprüfungskommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der neunten Legislaturperiode von 1893 bis 1898 (Berichterstatter Abg. Dr. Spahn) Bd. 164 Druckf. 286 (V. 1897/98):

„Nachtrags- und Gegenproteste sowie Beweisantretungen werden nach Ablauf der Protestfrist zugelassen, soweit sie sich auf Behauptungen beziehen, welche bereits im Protest enthalten waren."

Bd. 193 Druckf. 468 (II. 1900/03) wird ausgeführt: Die tatsächlichen und durch Beispiele belegten Angaben eines Protestes können nicht nur durch neue Beweismittel, sondern auch durch weitere beispielsweise beigebrachte Erläuterungen in einem Nachtragsprotest ergänzt werden, mit der Wirkung, daß sie zur Verhandlung und Beschlußfassung zuzulassen sind. — Diese Stellungnahme der Kommission wurde, wie in den Kommissionsverhandlungen, so im Plenum angefochten (Abgeordneter Baffermann). Das Plenum teilte augenscheinlich die Meinung der Kommission, wenn auch eine förmliche Entscheidung (wegen Beschlußunfähigkeit) nicht erfolgte. Bd. 183, 152. Sitz. S. 4432 A f. (II. 1900/03).

„Die Kommission beschloß, auch diesen [nachträglich mitgeteilten] Fall noch zuzulassen, da er nicht einen neuen Protestpunkt, sondern ein weiteres Beispiel zu den behaupteten Unregelmäßigkeiten darstelle.“
Bd. 299 Druckf. 412 (I. 1912/14).

- c) „Neue Angaben und Behauptungen, die andere als im Hauptprotest gemachte Angaben betreffen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.“

Bd. 207 Druckf. 270 (I. 1903/05). Der Antrag der Kommission wurde im Plenum ohne Diskussion angenommen: Bd. 199, 59. Sitz. S. 1870 D (I. 1903/05).

Bd. 52, 29. Sitz. S. 733; Bd. 57 Druckf. 276 (II. 1879) unerledigt geblieben; wiederholt: Bd. 60 Druckf. 36; Bd. 58, 16. Sitz. S. 347 f. (III. 1880) — Bd. 60 Druckf. 67, vom Plenum bestätigt Bd. 58, 23. Sitz. S. 518 f. (III. 1880) — Bd. 61 Druckf. 126, 178, 179 (III. 1880) — Bd. 67 Druckf. 57 (I. 1881/82): „Diese nach Ablauf der im § 4 der Geschäftsordnung angeordneten Präklusivfrist eingegangene Anfechtung, welche nicht an eine im Proteste speziell behauptete bestimmte Tatsache sich anschließt, vielmehr ein völlig neues Vorbringen bildet, erachtete die Kommission fast einstimmig als verspätet.“ — Bd. 67 Druckf. 94 (I. 1881/82) — Bd. 72 Druckf. 119, 171 (II. 1882/83) — Bd. 73 Druckf. 259 (II. 1882/83) u. f. f. — Bd. 123 Druckf. 296 (I. 1890/92) — Bd. 124 Druckf. 458 (I. 1890/92) — Bd. 142 Druckf. 303 (III. 1894/95): „Die in dem Nachtrag enthaltenen Behauptungen, welche sich nicht auf die vorangeführten Punkte beziehen, waren als verspätet unbeachtet zu lassen.“ — Bd. 142 Druckf. 315 (III. 1894/95) — Bd. 242 Druckf. 366 (I. 1907/09) — Bd. 301 Druckf. 798 (I. 1912/14): „Gegen die Wahl des Abgeordneten Warlo ist rechtzeitig am 15. Februar 1912 ein Protest eingereicht worden. Außerdem wurde ein Nachtrag zum Protest, der durchweg neue Tatsachen enthielt, am 29. Februar 1912 eingereicht. Von der Wahlprüfungskommission wurde nur der Protest, nicht aber der Nachtrag, als zu spät eingereicht und neue Tatsachen enthaltend, berücksichtigt.“ Bd. 301 Druckf. 807, 892 (I. 1912/14).

Auch solche Tatsachen, die nur durch persönliche Vermittlung einzelner Mitglieder der Wahlprüfungskommission oder des Hauses, nicht aber durch Vermittlung der Akten oder der Wahlproteste zur Kenntnis der Wahlprüfungskommission kommen, werden unbeachtet gelassen, sofern die neuen Angaben nicht mit den im Protest aus-

drücklich hervorgehobenen Behauptungen in Beziehung stehen: Bd. 212 Druckf. 694 (I. 1903/05). Der Reichstag nahm nach längerer Diskussion über diesen Punkt den Antrag der Wahlprüfungskommission auf Gültigkeit der Wahl an: Bd. 204, 183. Sitz. S. 5955 C (I. 1903/05).

2. Umfang der Berücksichtigung von Gegenprotesten.

Die nachstehenden Ausführungen der Wahlprüfungskommission — Bd. 73 Druckf. 283 (II. 1882/83) — können grundsätzliche Bedeutung beanspruchen:

„C. Beschwerde des Kreisdelegierten der Deutschkonservativen, Gutsbesitzer Jessel, an den Reichstag.

Hierzu lag der Kommission ein Nachtrag vor, welcher von demselben Großgrundbesitzer und Bezirksdelegierten der Deutschkonservativen Jessel unterzeichnet, vom 2. April d. J. [1883] datiert und am 5. April d. J. [1883] dem Reichstage zugegangen ist. Diese Eingabe enthält teils im Anschluß an die obige weitere Ausführungen, teils neue Beschwerden über sonstige Wahlunregelmäßigkeiten, welche der unterlegenen Partei zur Last zu legen sein würden.

Die Kommission trat nun zunächst in eine Beratung der Frage, ob und inwieweit diese Gegenbeschwerden zu berücksichtigen seien.

Es entstand hierbei zunächst die Frage, ob für Beschwerden der siegreichen Partei, sogenannte Gegenproteste, die Bestimmungen maßgebend seien, welche in der Geschäftsordnung für die Proteste aufgestellt sind.

§ 4 der Geschäftsordnung bestimmt, daß Wahlanfechtungen und von seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags, und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, unberücksichtigt bleiben sollen.

Bei Anwendung dieses Paragraphen hat sich in der Kommission die Praxis herausgebildet, daß Proteste, welche nach der im § 4 festgesetzten Präklusivfrist eingehen, nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie zur Ergänzung und Erhärtung

solcher Tatsachen dienen, die in einem rechtzeitig eingelaufenen Protest bereits behauptet sind, daß aber alle neuen Anführungen unberücksichtigt bleiben.

Über die Behandlung der sogenannten Gegenproteste sagt die Geschäftsordnung nichts; die Wahlprüfungskommission hat wiederholt es als ihren leitenden Grundsatz anerkannt, daß sie nur die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des proklamierten Kandidaten und die dafür eventuell belangreichen Angaben und Tatsachen zu prüfen, die Agitation zugunsten des unterlegenen Kandidaten aber nicht in den Kreis ihrer Aufgabe zu ziehen habe; daß dagegen Gegenerklärungen und Aktenstücke, welche die Widerlegung der in Protesten enthaltenen Beschuldigungstatsachen usw. bezwecken, als zur Sache gehöriges und je nach Umständen zu verwertendes Material zu betrachten seien. Vgl. Bericht über die Wahl des Abgeordneten Rickert Bd. 72 Druckf. 80 (II. 1882/83).

Es liegt nun auf der Hand, daß für Gegenerklärungen usw., welche lediglich die Widerlegung der in einem Protest enthaltenen Beschuldigungstatsachen bezwecken, die im § 4 für die Proteste selbst bestimmte Präklusivfrist unmöglich maßgebend sein kann. Denn die Proteste gehen erfahrungsmäßig häufig am letzten Tage der Präklusivfrist ein, keinesfalls wird ihr Inhalt in dem Wahlkreis in jedem Falle rechtzeitig genug bekannt werden, um eine Widerlegung innerhalb der zehntägigen Frist möglich zu machen. Solche Gegenproteste haben vielmehr schon ihrem Inhalt nach Anspruch auf dieselbe Behandlung wie Nachträge zu rechtzeitig eingegangenen Protesten; beide Kategorien werden zu berücksichtigen sein, insoweit sie behauptete Tatsachen des die Grundlage der Wahlprüfung bildenden Protestes zu erhärten oder zu widerlegen geeignet sind, und müssen, insoweit sie neue Beschuldigungstatsachen aufstellen, aus denjenigen Gründen unberücksichtigt bleiben, welche die Praxis der Kommission herausgebildet haben, in die Prüfung neuer Anführungen nicht einzutreten.

Hiermit ist aber die Frage noch nicht erledigt, wie solche »Gegenproteste« zu behandeln sind, welche zwar nicht »die Widerlegung der in Protesten enthaltenen Beschuldigungstatsachen bezwecken«, wohl aber selbständige Angaben und Tatsachen aufstellen, die als belangreich für die Frage über Gültig-

keit oder Ungültigkeit der Wahl des proklamierten Kandidaten erscheinen. Dieselben kurzerhand zurückzuweisen, erschien der Mehrheit der Kommission nicht billig; denn es ist sehr wohl denkbar, daß die Wahl eines siegreichen Kandidaten, der nur eine geringe Majorität erzielt hat, durch eine geringfügige Unregelmäßigkeit in Frage gestellt sein kann, während die Partei des unterlegenen Kandidaten sich weitaus größerer Ausschreitungen schuldig gemacht hat.

In dem vorliegenden Falle wird in dem Protest der unterlegenen Partei eine Reihe von Unregelmäßigkeiten behauptet, welche bei der für den siegreichen Kandidaten ungünstigsten Berechnung nur eben ausreichen, die absolute Majorität zu erschüttern; in dem von der Partei des letzteren eingereichten Gegenproteste werden aber ähnliche Anklagen gegen die unterlegene Partei erhoben. Die Kommission glaubte daher, in eine Prüfung auch dieser Beschwerde eintreten zu sollen.

Nun zerfällt aber der Gegenprotest in eine innerhalb der Präklusivfrist des § 4 der Geschäftsordnung eingegangene Eingabe und einen 1½ Jahre später eingereichten Nachtrag, welcher letzterer zum Teil eine Ergänzung des ersten Gegenprotestes bildet, zum Teil neue Momente anführt.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß auf solche »Gegenproteste«, welche als belangreich für die Frage der Gültigkeit der Wahl erscheinen, ohne doch als Gegenstücke zu den Ergänzungen zu rechtzeitig eingegangenen Protesten von der Präklusivfrist des § 4 befreit zu sein, die Bestimmungen dieses Paragraphen Anwendung zu finden hätten. Denn es schien der Mehrheit angemessen, daß selbständige, von dem Inhalt des Protestes unabhängige Gegenproteste, welche sich — wenn man diese Parallele ziehen darf — nicht als Klagebeantwortung, sondern als selbständige Klage einführen, nicht anders zu behandeln seien als die Beschwerden der unterlegenen Partei. Es wurde daher beschlossen, den rechtzeitig eingegangenen Gegenprotest ganz, den Nachtrag insoweit zu berücksichtigen, als er den ersteren ergänzt."

Vgl. ferner: Bd. 73 Druckf. 292, 323 (II. 1882/83) — Bd. 84 Druckf. 248 (I. 1884/85) — Bd. 163 Druckf. 143 (V. 1897/98) — Bd. 207 Druckf. 339 und dazu Bd. 199, 77. Sig. C. 2463 A f. (I. 1903/05) — Bd. 207 Druckf. 411 (I. 1903/05) — Bd. 212

Druckf. 605 und dazu Bd. 204, 191. Sitz. S. 6137 Cf. (I. 1903/05) — Bd. 247 Druckf. 896 (I. 1907/09) — Bd. 255 Druckf. 1325 (I. 1907/09) — Bd. 275 Druckf. 403 (II. 1909/11) — Bd. 299 Druckf. 412 (I. 1912/14) — Bd. 302 Druckf. 1061 (I. 1912/14) — Bd. 305 Druckf. 1551, 1586, 1689 (I. 1912/14).

Der Bericht der Wahlprüfungskommission — Bd. 206 Druckf. 228 (I. 1903/05) — hebt hervor, daß zwar die Behauptungen eines nach Ablauf der zehntägigen Frist eingehenden Gegenprotestes, soweit sie sich auf Behauptungen des Protestes beziehen und diesbezüglich Beweismaterial enthalten, „nicht aber etwa im Gegenprotest angebotene Beweismittel zu berücksichtigen“ seien.

VII. Endpunkt der geschäftlichen Behandlung von Wahlansetzungen.

1. Der ältesten Praxis war es nicht fremd, „eine nachträgliche Beweisaufnahme [zu] beschließen auf Grund eines Nachtrags, den der frühere Anfechter der Wahl nachgebracht hat“. Bd. 19, 17. Sitz. S. 252 f., 27. Sitz. S. 510 f., 22. Sitz. S. 390 (I. 1871) — Bd. 20, 42. Sitz. S. 913 (I. 1871) wird ein nach erfolgter Beauftragung einer Wahl eingegangener Gegenprotest „mit dem Ersuchen der Berücksichtigung bei der Untersuchung“ dem Reichskanzler überwiesen.

Diese Vorgänge haben nur noch geschichtliches Interesse.

2. Wahlansetzungen und Gegenproteste müssen, auch wenn sie nachträglich eingeht, von der Wahlprüfungskommission bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in welchem die Kommission die Wahlprüfung zum Abschluß gebracht hat. Die in dem Bericht Bd. 173 Druckf. 214 (I. 1898/00) zum Ausdruck gebrachte Ansicht:

„Die im Gegenprotest zu diesem Punkt gemachten Behauptungen sind, als verspätet eingetroffen, durch die vor Eintreffen derselben gefaßten Beschlüsse der Kommission als erledigt zu erachten“

verwarf das Plenum in Gestalt der Zurückverweisung der Sache an die Wahlprüfungskommission. Bd. 167, 77. Sitz. S. 2089 Bf. (I. 1898/00).

Dagegen ist die Wahlprüfungskommission, falls nach beendigter Wahlprüfungstätigkeit neue Tatsachen geltend gemacht werden, nicht gehalten, ihre Tätigkeit von neuem aufzunehmen. In dieser Beziehung führte Abgeordneter Schneider (Hamm) als Berichterstatter Bd. 116, 85. Sitz. S. 1974 D (I. 1890/92) des näheren aus:

„Die Wahlprüfungskommission hat von dieser Eingabe keine Kenntnis genommen, und zwar aus einem prinzipiellen Grunde.

Sie ist nämlich der Ansicht, daß nach Prüfung der Akten, der eingegangenen Proteste und nach Fertigstellung des schriftlichen Berichts ihre Tätigkeit beendet sei, und daß sie ihre Tätigkeit nicht von neuem aufnehmen könne auf Grund von Eingaben, die infolge davon an sie ergehen, daß der schriftliche Bericht in das Land hineinbefördert ist. Wollte sie sich anders entscheiden, dann würde das die bedenklichsten Konsequenzen für die Zukunft haben; dann müßte die Wahlprüfungskommission erwarten, daß ihr Bericht, sobald er im Lande bekannt wird, ihr eine Anzahl von Eingaben usw. zuführen wird, mit denen sie sich amtlich beschäftigen muß."

Das Plenum lehnte die dennoch beantragte Zurückverweisung der Wahl an die Wahlprüfungskommission ab (ebenda S. 1983 C).

Entsprechend heißt es in einem auf Grund der erfolgten Beweishebungen erstatteten Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 152 Druckf. 193 (IV. 1895/97):

"Nun ist aber noch der in der Anlage abgedruckte Nachtragsprotest vom 28. März 1895 eingegangen, welcher eine Reihe von neuen Behauptungen aufstellt, um den Nachweis zu erbringen, daß doch in sehr weitem Umfange eine Kontrolle und sonstige Beeinflussung der abhängigen Wähler stattgefunden habe. Die Kommission war im allgemeinen der Ansicht, daß der Nachtragsprotest, welcher beim Reichstage erst eingegangen ist, nachdem die Kommission und der Reichstag bereits über die Behauptungen des ersten Protestes eine sehr umfangreiche Beweisaufnahme beschlossen hatten, und die letztere selbst sogar schon ausgeführt worden war, nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Für diese Ansicht wurde einmal die Bestimmung im § 4 der Geschäftsordnung für den Reichstag geltend gemacht, wo es heißt:

»Wahlanfechtungen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags erfolgen, bleiben unberücksichtigt.«

Zum anderen verhehlte sich die Kommission auch nicht, daß bei Berücksichtigung derartiger Nachtragsproteste die Wahlprüfungen in manchen Fällen gar nicht würden zum Abschluß kommen können."

Das Plenum trat dieser Auffassung bei: Bd. 145, 76. Sitz. S. 1922 D (IV. 1895/97).

Der Zeitpunkt der Beendigung der Wahlprüfungstätigkeit der Kommission wird durch die Beschlußfassung über Gültigkeit, Ungültigkeit oder Beanstandung — und nicht erst durch die Feststellung des Berichts — bezeichnet. Bd. 206 Druckf. 209 (I. 1903/05):

„In der Sitzung der Wahlprüfungskommission am 3. Februar 1904, in welcher die Feststellung des Berichts über die Wahl des Abgeordneten Dr. Braun erfolgen sollte, erklärte ein Mitglied der Kommission, daß er nach weiter von ihm angestellten Ermittlungen in der Lage sei, den Nachweis zu führen, daß die in dem Wahlproteste gemachten Behauptungen nicht richtig seien, und daß daher die daraufhin von der Kommission gezogenen Schlüsse irrig wären; er beantrage daher, nochmals in die Prüfung des Protestes einzutreten.

Die Mehrheit der Kommission lehnte es jedoch ab, diesem Antrage stattzugeben; der Protest sei in der Sitzung, in welcher die Kommission sich über die Gültigkeit der Wahl schlüssig gemacht habe, sehr eingehend und in erschöpfender Weise geprüft worden; wenn die Kommission, nachdem sie bereits endgültig einen Beschluß über die Gültigkeit einer Wahl gefaßt hätte, sich nochmals auf Verhandlungen hierüber einlassen würde, so würde damit ein Präzedenzfall geschaffen, welcher in seiner konsequenten Durchführung dahin führen würde, daß die endgültige Beschlußfassung über eine Wahl immer wieder in Frage gestellt werden könnte.“

Doch ist es dem Plenum in allen Fällen unbenommen, der Wahlprüfungskommission die Prüfung auch nachträglich erwachsenen Materials aufzugeben. In dieser Hinsicht legte Abgeordneter Gröber — Bd. 198, 32. Sitz. S. 937 A, B (I. 1903/05) — dar:

„Unsere Geschäftsordnung enthält keine detaillierten Vorschriften über das Verfahren, welches die Wahlprüfungskommission bei der Untersuchung der einzelnen Wahlproteste einzuschlagen hat; es hat sich aber im Laufe der Jahre eine in vielen Fragen feststehende Praxis gebildet, und zwar in möglichst engem Anschluß an die Praxis der Gerichte. Es hat sich da unter anderem die Praxis herausgebildet, daß, sobald die Wahlprüfungskommission einen Beschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl getroffen hat, neues Material nicht mehr innerhalb der Kommission entgegengenommen wird, daß es vielmehr dem Plenum überlassen wird, ob das Plenum

nun nach der Art dieses Materials Anlaß nimmt, die Kommission nochmals mit der Prüfung des vorliegenden Wahlprotokolls zu beauftragen. Wie gesagt, dieser richterliche Grundsatz, diese Verhandlungsmaxime ist in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben; aber es ist aus praktischen Gründen durchaus zu billigen, daß die Wahlprüfungskommission diesen richterlichen Grundsatz auch ihrem Verfahren zugrunde legt; denn wollte die Wahlprüfungskommission anders handeln, dann hätte es ja jede Partei in der Hand, im letzten Moment bei Feststellung des Kommissionsberichts über eine formell getroffene Entscheidung noch irgendwelches Material nachzutragen und damit nochmals eine Prüfung und Entscheidung der Kommission herbeizuführen, um, wenn dann die zweite Entscheidung getroffen ist, noch eine weitere Ergänzung des Materials und so in infinitum Ergänzungen vorzubringen und die Entscheidung der Wahlprüfungskommission zu verzögern. Ich glaube, es ist in der Tat ein aus praktischen Gründen notwendiger Grundsatz, so zu verfahren, wie es die Wahlprüfungskommission seit einer Reihe von Jahren getan und auch in diesem Falle beobachtet hat."

Die Wahlprüfungssache wurde an die Wahlprüfungskommission zurückverwiesen.

Der darauf erstattete Bericht der Wahlprüfungskommission — Bd. 207 Druckf. 339 (I. 1903/05) — führt aus:

"In der Sitzung der Wahlprüfungskommission am 8. März d. J. [1904], in welcher darauf nochmals über die Wahl verhandelt wurde, führte Referent aus, daß seiner Ansicht nach das Plenum des Reichstags sich unzweideutig mit der von der Wahlprüfungskommission bisher beobachteten Praxis, wonach sie es ablehne, nachdem sie endgültig über die Gültigkeit einer Wahl Beschluß gefaßt hatte, nochmals ihrerseits in Verhandlungen über die Wahl einzutreten, die Beschlußfassung über etwa später erhobene Einwendungen vielmehr lediglich dem Reichstag überlassen müsse, einverstanden erklärt habe, da von keiner Seite diese Praxis angefochten worden wäre. Wenn die Wahl der Wahlprüfungskommission zur nochmaligen Prüfung überwiesen worden sei, so sei dies nach dem Gange der Verhandlungen geschehen zu dem Zwecke, daß die Wahlprüfungskommission die in der Eingabe der Herren Fischer und

Genossen angeführten Tatsachen einer Prüfung unterzöge, nicht aber etwa weil das Plenum die von der Wahlprüfungskommission ihrem Botum zugrunde gelegten Ausführungen als irrig habe bezeichnen wollen. Das Plenum habe seiner Ansicht nach durch seinen Beschluß der Wahlprüfungskommission lediglich den Auftrag erteilt, die Eingabe so zu behandeln, als ob sie vor der Beschlußfassung der Kommission über die Wahl bei derselben eingegangen wäre, es hätte damit sozusagen eine Versetzung in den vorigen Stand vornehmen wollen."

Der Antrag der Wahlprüfungskommission gelangte zur Annahme: Bd. 199, 77. Sitz. S. 2463 f. (I. 1903/05).

Vgl. auch Bd. 117, 107. Sitz. S. 2567 A/C (I. 1890/92) und dazu Bd. 124 Druckf. 481 (I. 1890/92). Der Bericht der Wahlprüfungskommission Nr. 481 wurde vom Plenum ohne Diskussion angenommen: Bd. 118, 134. Sitz. S. 3248 D (I. 1890/92) — Bd. 134, 56. Sitz. S. 1388 f. (II. 1893/94) — Bd. 135, 79. Sitz. S. 2055 f. (II. 1893/94) — Bd. 167, 89. Sitz. S. 2449 (I. 1898/00).

VIII. Zurücknahme eines Wahlprotestes (oder Gegenprotestes).

1. Die Praxis in der Behandlung von Protestzurückziehungen ist uneinheitlich. Bd. 46 Druckf. 93 (I. 1877) wird hervorgehoben, daß eine Verpflichtung zur Berücksichtigung nachträglicher Widerrufserklärungen nicht bestehe. — Bd. 79, 18. Sitz. S. 456 (I. 1884/85) geht die Meinung dahin, daß ein Protest nach erfolgter Rücknahmeerklärung als nicht mehr vorhanden anzusehen sei. — Bd. 133, 28. Sitz. S. 683 C/D (II. 1893/94) führt der Berichterstatter (Abgeordneter Dr. v. Buchka) aus:

„Der Abgeordnete Hilpert ist im 6. Wahlkreise Mittelfrankens in einer engeren Wahl mit einer Majorität von 1357 Stimmen gewählt worden. Es ist rechtzeitig ein Protest eingegangen am 14. Juli 1893, unterzeichnet von 2 Wählern. Diese Wähler haben sodann aber den Protest zurückgenommen am 17. Juli v. J. [1893]. Die Wahlprüfungskommission ist nun allerdings der Ansicht, daß die Zurücknahme eines Protestes denselben nicht unbedingt und in allen Fällen erledigt; sie geht aber davon aus, daß in der Zurücknahme des Protestes die Erklärung liegt, daß derjenige, der den Protest erhoben hat, auf die Tatsachen, die darin behauptet sind, einen Wert und ein Ge-

wicht nicht mehr legen will. Und wenn daher nicht besondere Gründe vorliegen, die eine weitere Untersuchung jener Tatsachen angezeigt erscheinen lassen, so erachtet die Wahlprüfungs-kommission, in solchen Fällen der Zurücknahme des Protestes, und so auch im vorliegenden Falle, den erhobenen Protest für erledigt; es wird daher [!] auch in diesem Falle die Gültigkeit der Wahl beantragt."

Die Wahl wurde ohne Diskussion für gültig erklärt. — Entsprechend Bd. 133, 28. Sitz. S. 684 Df. (II. 1893/94); ferner Bd. 134, 56. Sitz. S. 1388 B/C (II. 1893/94). — Offen bleibt die grundsätzliche Frage Bd. 153 Druckf. 293 (IV. 1895/97), wo bemerkt wird:

"Die Kommission einigte sich dahin, im vorliegenden Falle die Zurückziehung des Protestes unbeachtet zu lassen, weil die Wahl ja auch noch anderweitig angefochten ist"

Bd. 228, 54. Sitz. S. 1686 C (I. 1907/09) erklärt dagegen der Berichterstatter im Anschluß an die Mitteilung von der Protestrücknahme:

"Für die Wahlprüfungskommission war damit der Protest erledigt."

Entsprechend auch Bd. 123 Druckf. 346 (I. 1890/92) — Bd. 273 Druckf. 239 (II. 1909/11). — Offen bleibt die grundsätzliche Frage wieder Bd. 261, 73. Sitz. S. 2696 (II. 1909/11). — Zurückgezogene Wahlproteste werden als unbeachtlich behandelt: Bd. 299 Druckf. 378, 381, 450 (I. 1912/14). — Anders, nach eingehender Beratung, unter Stimmengleichheit der Beschluß der Wahlprüfungskommission Bd. 299 Druckf. 478 und dazu Bd. 285, 68. Sitz. S. 2208 f. (I. 1912/14).

2. Wird der Protest als durch die erfolgte Zurückziehung erledigt angesehen, so muß die etwa noch nicht erfolgte, durch §§ 5 bis 7 vorgeschriebene amtliche Prüfung der Akten nachträglich stattfinden. Bd. 80, 42. Sitz. S. 1101 (I. 1884/85), Abgeordneter Franke als Berichterstatter.

§ 5.

Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder

3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalt der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,
an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

Materialien:

1. Materialien zu der jetzigen Fassung des Paragraphen siehe S. 5.
2. Ergänzung der Wahlprüfungskommission um 7 Mitglieder für die Dauer der I. Session der 6. Legislaturperiode.
1. 1884/85: Bd. 79, 8. Sitz. S. 186 f. und 11. Sitz. S. 262 f.; Bd. 83 Druckf. 35, 38, 46 — angenommen.
3. Vorschlag auf Bestellung mehrerer Wahlprüfungskommissionen.
1. 1890/92: Bd. 114, 11. Sitz. S. 210 f.; Bd. 118, 136. Sitz. S. 329 f.; Bd. 121 Druckf. 16, 93 (Von der Kommission abgelehnt.) — Der Antrag wurde zurückgezogen.
4. Wahl der Wahlprüfungskommission für die Dauer der ganzen Legislaturperiode. — Recht der Kommission, ihre Geschäfte auch außerhalb der Zeit, in welcher der Reichstag versammelt ist, fortzusetzen und die Anstellung der Ermittlungen selbständig zu beschließen.
II. 1909/11: Bd. 275 Druckf. 393. Unerledigt geblieben. — Siehe auch I. 1884/85: Bd. 79, 8. Sitz. S. 186 f. und 11. Sitz. S. 262 f.; Bd. 83 Druckf. 38, 46.
Wegen der direkten Anstellung von Ermittlungen siehe auch Bd. 75, 21. Sitz. S. 409 f. (IV. 1884).

I. Voraussetzungen der Abgabe von Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission.

1. Im allgemeinen. Allgemeiner Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 46 Druckf. 200 (I. 1877):

„In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Abteilungen ist die Wahlprüfungskommission der Ansicht, daß der § 5 der Geschäftsordnung — richtig verstanden — ihr nur solche Wahlen zuweisen will, bei denen es sich um die Gültigkeit der Wahl selbst handelt.“

2. Im einzelnen.

- a) Eine Veranlassung zur Abgabe der Wahlverhandlung an die Wahlprüfungskommission besteht bei bloßer Anzeige einer Wahlunregelmäßigkeit nicht. Es muß vielmehr erkennbar sein, daß der Beschwerdeführer die Wahl hat anfechten wollen. Bd. 44, 4. Sitz. S. 24 (I. 1877) — Bd. 71, 94. Sitz. S. 2786 f. (II. 1882/83). — Siehe auch Bd. 106, 34. Sitz. S. 783 f. (IV. 1888/89) — Bd. 121 Druckf. 53 (I. 1890/92) — Bd. 44, 17. Sitz. S. 359 (I. 1877) — Bd. 51, 7. Sitz. S. 107 f. (I. 1878) — Bd. 55 Druckf. 89 (II. 1879).
- b) „Einzelverstöße, welche auf die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten keinerlei Einfluß haben können, [müssen] bei dem Fehlen eines förmlichen Protestes oder Einspruchs in den Abteilungen vorberaten und von diesen eventuell an das Reichstagsplenum unmittelbar gebracht werden.“ Bd. 121 Druckf. 46 (I. 1890/92). — Siehe auch Bd. 114, 31. Sitz. S. 728 Cf. (I. 1890/92) — Bd. 290 Druckf. 376 (I. 1912/14).
- c) Berichterstatter Abgeordneter v. Brockhausen: „Im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden betrug die Zahl der gültigen Stimmen 14 315, die absolute Mehrheit 7 158, von denen Herr Hofmann 7 343 erhalten hat. Derselbe hat die Wahl angenommen. Gegen seine Wahl ist kein Protest eingelegt. Die 6. Abteilung hat aber die Wahl der Wahlprüfungskommission überwiesen, weil eine große Anzahl erheblicher Unregelmäßigkeiten in verschiedenen Wahlbezirken vorgekommen seien. Die Kommission war der Ansicht, daß nach § 5 der Geschäftsordnung diese Überweisung nicht zu Recht erfolgt ist.“ Bd. 166, 37. Sitz. S. 988 D (I. 1898/00).
- d) Berichterstatter Abgeordneter Spahn: „Meine Herren, gegen diese Wahl ist bei dem Wahlkommissar ein Einspruch mit den Worten eingelegt:

Auf Grund des uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechts erheben wir hiermit Einspruch gegen die Gültigkeit der im Reichstagswahlkreis Marienwerder 7 vollzogenen Wahl. Die Begründung unseres Einspruchs behalten wir uns vor.

Bindewald, Mitglied des Reichstags.

Eine Begründung ist nicht erfolgt; deshalb schlägt die Wahlprüfungskommission vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

Außerdem sieht die Wahlprüfungskommission sich bei dieser Gelegenheit zu der Bemerkung veranlaßt, daß in betreff solcher Einsprüche, die keinen materiellen Inhalt haben, die Abteilung die Pflicht

habe, die Prüfung selbst vorzunehmen und eventuell selbst dem hohen Hause zu berichten, nicht aber die Akten an die Wahlprüfungskommission abzugeben." Bd. 139, 46. Sitz. S. 1127 C (III. 1894/95).
 e) Nach dem Bericht — Bd. 46 Druckf. 53 (I. 1877) — gelangte in der V. Abteilung folgender Vorschlag zur Annahme:

„Formell sei eine Wahl nur dann als beanstandet zu betrachten, wenn eine »Wahlanfechtung oder Einsprache« gegen das Gesamtergebnat der Wahl vorliege. Sei dies der Fall, so habe die Abteilung in das Materielle des Protestes gar nicht einzugehen, sondern die Wahl der Wahlprüfungskommission zu überweisen. Handle es sich dagegen nur um »Anfechtung oder Einsprache« einzelner Bezirkswahlen, so habe die Abteilung allerdings zu prüfen, ob diese Anfechtung erheblich genug sei, um eine Überweisung an die Kommission als geboten zu erachten oder nicht.“

Vgl. hierzu Bd. 45, 25. Sitz. S. 602 f. (I. 1877). — Über die Lage im allgemeinen: Bd. 44, 17. Sitz. S. 355, 359 (I. 1877).

Entsprechend wird in dem Bericht der Wahlprüfungskommission — Bd. 103 Druckf. 57 (II. 1887/88) — die Meinung vertreten: Die Abteilung hat, sofern nicht der Fall der Ziffer 2 oder 3 vorliegt, auch eine solche Wahlanglegenheit zu erledigen, hinsichtlich deren lediglich Ungültigkeit eines Wahlaktes für einen bestimmten Bezirk behauptet wird, weil hier von einer Wahlanfechtung im Sinne der Geschäftsordnung nicht gesprochen werden könne.

II. Substanziierung der Wahlanfechtung.

1. Der Protest muß begründet, die behaupteten Tatsachen müssen substantiiert sein, „um eine Beschlußfassung der Kommission auf eventuelle Beweiserhebung zu ermöglichen“. Bd. 206 Druckf. 228 (I. 1903/05). — Siehe auch Bd. 87, 40. Sitz. S. 903 (II. 1885/86) — Bd. 122 Druckf. 192 (I. 1890/92) — Bd. 123 Druckf. 320 (I. 1890/92).

Dementsprechend heißt es in einem Bericht der Wahlprüfungskommission Bd. 213 Druckf. 773 (I. 1903/05):

„Die Kommission beschloß, da der Protest weder durch Angabe von Zeugen noch durch sonstiges Beweismaterial gestützt sei, denselben als unbeachtlich zu erklären.“

Ähnlich Bd. 280 Druckf. 953 (II. 1909/11).

In einem Einzelfalle — Bd. 174 Druckf. 354 (I. 1898/00) — erklärte die Wahlprüfungskommission einen Protest für unerheblich mit der Begründung:

„Die sämtlichen Protestpunkte sind nicht unter Beweis gestellt mit Ausnahme des Punktes 2; aber auch bei diesem Punkte fehlt der Name des über die allein erhebliche Einwirkung auf den Hotelwirt benannten Zeugen.“

Der Antrag der Kommission wurde ohne Diskussion angenommen: Bd. 167, 95. Sitz. S. 2614 D (I. 1898/00).

Anonyme Protestbeilagen bleiben unberücksichtigt. Bd. 72 Druckf. 174 (II. 1882/83) — Bd. 121 Druckf. 135, dazu Bd. 115, 46. Sitz. S. 1015 f. (I. 1890/92) — Bd. 157 Druckf. 864 (IV. 1895/97).

2. Ein Protest, welcher Beweismittel nicht beibringt, sondern nur das Anerbieten der Beibringung von Beweismitteln enthält, bleibt unberücksichtigt. Bd. 46 Druckf. 138 (I. 1877) — Bd. 55 Druckf. 74 (II. 1879), dazu Bd. 53, 33. Sitz. S. 850 (ohne Diskussion angenommen) — Bd. 57 Druckf. 369 (II. 1879), dazu Bd. 54, 78. Sitz. S. 2239 (ohne Diskussion angenommen) — Bd. 122 Druckf. 192 (I. 1890/92) — Bd. 139, 46. Sitz. S. 1127 C (III. 1894/95).

3. Die Frage, ob der Reichstag eine Beweisantretung von Protesterhebern ex officio zu vervollständigen habe, wurde entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungskommission — Bd. 137 Druckf. 309 (II. 1893/94) — verneint: Bd. 135, 85. Sitz. S. 2224 B (II. 1893/94).

Nur in dem besonderen Falle einer Wahlfälschung war die Mehrheit der Wahlprüfungskommission der Ansicht, daß bei der Wahlprüfung eine Berücksichtigung ex officio einzutreten habe: Bd. 152 Druckf. 121; Bd. 145, 75. Sitz. S. 1884 C f. (IV. 1895/97) —

„Wahlfälschungen wurden von der Kommission berücksichtigt, auch wenn sie im Protest nicht behauptet waren.“ Bd. 164 Druckf. 286 (V. 1897/98).

III. Entscheidung bei einem non liquet.

„Die Kommission kam einstimmig zu der Ansicht: Es liegt ein non liquet vor und ist deshalb die Entscheidung nach dem Grundsatz: »In dubio pro reo« [d. h. zugunsten desjenigen, dessen Wahl angefochten ist] zu fällen.“ Bd. 273 Druckf. 239 (II. 1909/11).

§ 6.

Sindet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

Materialien zu der jetzigen Fassung des Paragraphen siehe S. 5.

- I. Der Reichstag hat demnächst weitere Bestimmung zu treffen, insbesondere darüber, ob er von sich aus die Sache der Wahlprüfungskommission überweisen will.
- II. Die Frage, ob, wenn der Bericht der Abteilung lediglich auf Resolution [Beibringung des Nachweises über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Wahlvorsteher usw.] abzielt, der Reichstag dennoch über die Gültigkeit der Wahl selbst beschließen könne, wurde erörtert: Bd. 197, 17. Sitz. S. 443 Df. (I. 1903/05).

§ 7.

Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Reichstags gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

Materialien zu der jetzigen Fassung des Paragraphen siehe S. 5.

Bei einer Mitteilung des Präsidenten, welche auf Irrtum beruht, treten die Rechtswirkungen des § 7 nicht ein. Bd. 286, 86. Sitz. S. 2811 Df.; Bd. 300 Druckf. 591 (I. 1912/14).

§ 8.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

Materialien:

I. 1884/85: Bd. 79, 8. Sitz. S. 186 f. und 11. Sitz. S. 262 f.; Bd. 83 Druckf. 38, 46 (Von der Kommission abgelehnt.) Antrag zurückgezogen.

I. Zu Absatz 1.

1. »Der Gewählte« ist der als gewählt »Proklamierte«. Wahlreglement § 28.

2. Der Reichstag hat mit Erfolg das Recht in Anspruch genommen, auf Grund seiner Wahlprüfung die Proklamation eines anderen als des ursprünglich Proklamierten an dessen Statt zu verlangen: der Beschluß vom 12. April 1869 — Bd. 7, 17. Sitz. S. 324 (1869) — geht dahin, „den Bundeskanzler aufzufordern, die nötigen Schritte zur sofortigen Proklamation des Dr. Max Hirsch als erwählten Deputierten des bezeichneten Wahlkreises zu tun“. Der Bundeskanzler kam diesem Beschlusse nach; dies ergibt sich aus den Mitteilungen des Präsidenten über den Eintritt des Genannten in das Haus und die Prüfung seiner Wahl: Bd. 7, 24. Sitz. S. 501; Bd. 8, 47. Sitz. S. 1117 (1869). — Später dagegen ging die Meinung dahin, daß der Reichstag nicht in der Lage sei, unter Ungültigkeitserklärung der Wahl eines als gewählt Proklamierten, die Einberufung eines anderen Kandidaten bei dem Reichskanzler zu beantragen: Bd. 19, 24. Sitz. S. 426 f. (I. 1871). — Siehe ferner Bd. 35, 49. Sitz. S. 1153 f. (II. 1874/75) — Bd. 68, 20. Sitz. S. 527 f. (II. 1882/83) — Bd. 96, 34. Sitz. S. 715 f. (I. 1887) — Bd. 300 Druckf. 591 (I. 1912/14). — Bd. 303 Druckf. 1317 (I. 1912/14).

II. Zu Absatz 2.

1. Die Frage, ob die Befugnis, Aufklärungen zu geben, nur für die Plenar-, nicht aber auch für die Kommissionsverhandlungen besteht, wird erörtert: Bd. 90 Druckf. 157 (II. 1885/86).
2. Das Recht, in bezug auf die Prüfung der eigenen Wahl einen Antrag zu stellen, wurde anerkannt: Bd. 115, 34. Sitz. S. 774 A f. (I. 1890/92).
3. Nach der am 15. November 1906 — Bd. 218, 118. Sitz. S. 3690 A/B (II. 1905/06) — erfolgten authentischen Auslegung ist es nicht als Beteiligung an der Abstimmung im Sinne des § 8 Abs. 2 anzusehen, wenn der betreffende Abgeordnete im Falle namentlicher Abstimmung den Zettel mit dem Vermerk »enthalte mich« abgibt.
4. Die Bedeutung des Wortes »beanstanden« wurde dahin erklärt: „Wir haben unter Beanstandung nie etwas anderes oder mehreres verstanden, als daß nach der gegenwärtigen Lage der Akten weder die Gültigkeit, noch die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen werden könne, die Entscheidung vielmehr bis zur Beseitigung eines »Anstandes« ausgesetzt werden müsse.“ Bd. 5, 5. Sitz. S. 36 (1868) Präsident Dr. Simson — „Die Wahl beanstanden, d. h. dem hohen Hause die künftige Entscheidung offenzuhalten über die Gültigkeit der Wahl, je nach dem Ausgange der Beweisaufnahme.“ Bd. 19, 12. Sitz. S. 181 (I. 1871) Berichterstatter Dr. Gneist — Die Beanstandung

einer Wahl hat keineswegs den Charakter eines bedingten Endurteils, sondern lediglich den eines Beweisbeschlusses. „Man behält sich selbstredend vor, je nachdem die behaupteten Tatsachen durch die Beweiserhebung festgestellt werden, dann ein endgültiges Urteil über die Bedeutung der Tatsachen für sich zu gewinnen.“ Bd. 69, 52. Sitz. S. 1449 f. (II. 1882/83) — Seit der 6. Legislaturperiode (I. 1884/85) wird das Wort „beanstanden“ in den Anträgen der Wahlprüfungskommission nicht mehr gebraucht: Beanstanden heißt weiter nichts als „ein definitives Urteil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der betreffenden Wahl aussprechen, bis die beantragten Beweiserhebungen vorliegen“ (Berichterstatte Abgeordneter Dr. Müller). Bd. 79, 18. Sitz. S. 458 (I. 1884/85).

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§ 9.

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten,

welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Materialien:

- A) III. 1872: Antrag Graf zu Münster (Hannover) Bd. 26 Druckf. 50 in abgeänderter Fassung: „Das erste Alinea des § 7 [heißt 9] zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen:

Sobald die Anwesenheit von hundert Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen.“

wurde abgelehnt: Bd. 24, 18. Sitz. S. 279 f.

- B) III. 1872: Bd. 24, 25. Sitz. S. 456 f.; Bd. 26 Druckf. 70 jetzige Fassung des Absatz 1.

I. Zeitpunkt und Form der Wahl.

1. Die Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern muß hier durch Namensaufruf festgestellt werden; eine Feststellung im Wege einfacher Zählung genügt nicht. Bd. 7, 2. Sitz. S. 8 (1869).
2. Die Wahl am 24. November 1870 fand ohne vorhergehenden Namensaufruf statt; die Annahme der Wahl erfolgte unter dem Vorbehalt, daß der Namensaufruf die offensichtliche Beschlußfähigkeit förmlich bestätigen werde. Bd. 15, 1. Sitz. S. 4 (II. außerordentliche Session 1870) Präsident Dr. Simson. Von dem Namensaufruf wurde ferner, jedoch erst nach erfolgter Feststellung, daß kein Widerspruch erhoben werde, Abstand genommen: Bd. 62, 2. Sitz. S. 7 (IV. 1881) — Bd. 101, 2. Sitz. S. 6 (II. 1887/88).

Der Unterlassung des vorgeschriebenen Namensaufrufs steht die Verbindung des Namensaufrufs mit der Wahl des Präsidenten gleich; auch diese ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht. Bd. 38, 2. Sitz. S. 7 (III. 1875/76) — Bd. 86, 2. Sitz. S. 8 (II. 1885/86) — Bd. 111, 2. Sitz. S. 5 u. 3. Sitz. S. 7 (V. 1889/90).

3. Die Wahl am 1. Dezember 1897 — Bd. 159, 2. Sitz. S. 9 f. (V. 1897/98) — erfolgte, obwohl der in der vorhergehenden Sitzung abgehaltene Namensaufruf (ebenda S. 7) die Anwesenheit von nur 174 Mitgliedern ergeben hatte, ohne weiteren Namensaufruf.
4. Die absolute Mehrheit bestimmt sich nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige, insbesondere unbefristete sowie

solche Stimmzettel, welche auf eine in dem jeweiligen Wahlgange nicht wählbare Person lauten, bleiben außer Berechnung.

II. Annahme und Ablehnung der Wahl. Niederlegung des Amtes.

Mit der Annahme der Wahl durch den zum Präsidenten Gewählten erlischt das Amt des Alterspräsidenten bzw. des Präsidenten der vorhergehenden Session.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Aus diesem Grunde wird in jedem Falle eine besondere Erklärung über die Annahme der Wahl eingeholt.

Auch die Niederlegung des angenommenen Amtes ist stets als zulässig erachtet worden. Vgl. z. B. Bd. 22, 32. Sitz. S. 547 (II. 1871) — Bd. 186, 245. Sitz. S. 7499 C (II. 1900/03).

III. Wirkung einer Vakanz im „Präsidium“ auf die Geschäftslage.

Die Ablehnung der Wahl durch einen in seiner Abwesenheit Gewählten hindert, sofern die Wahl der Schriftführer bereits erfolgt ist, den Reichstag nicht, „in die Geschäfte einzutreten“. Bd. 52, 5. Sitz. S. 23 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck — Bd. 58, 3. Sitz. S. 13 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg.

Auch steht die Niederlegung des Amtes durch einen oder zwei der Präsidenten der Fortsetzung der Verhandlungen, noch vor der Ersatzwahl, nicht im Wege. Bd. 139, 68. Sitz. S. 1690 f. (III. 1894/95) — Bd. 186, 245. Sitz. S. 7500 f. (II. 1900/03).

Dagegen ist — so läßt sich das Ergebnis der Verhandlung vom 1. Dezember 1909 zusammenfassen — der Eintritt in die Verhandlungen nicht für zulässig zu erachten, so lange nicht die erstmalige Wahl aller drei Präsidenten (sowie der Schriftführer) stattgefunden hat. Bd. 258, 2. Sitz. S. 9 C bis 14 B (II. 1909/11). — Siehe auch die Bemerkung zu § 12 (S. 35).

IV. Stellvertreter des Präsidenten.

Am 5. Februar 1876 beschloß der Reichstag, nachdem gegen die sofortige Beschlußfassung von keiner Seite Widerspruch erhoben worden war:

- „1. den Herrn Abgeordneten Dr. Simson zu ermächtigen, während der Abwesenheit des Präsidenten v. Forckenbeck, so oft die Umstände dies erfordern, das Präsidium im Reichstage zu übernehmen;
2. zur Ausführung dieses Beschlusses zu 1 an den Herrn Abgeordneten Dr. Simson die Bitte zur Annahme dieser Funktion zu richten.“

Bd. 39, 46. Sitz. S. 1202 f.; Bd. 40 Druckf. 223 (III. 1875/76).

Der Abgeordnete Dr. Simson erklärte sich bereit, die ihm angetragene Funktion zu übernehmen, und ist in der Folge auch in ihrer Ausführung tätig gewesen.

Gleichartige Fälle: Bd. 139, 62. Sitz. S. 1538 A, B (III. 1894/95) — Bd. 202, 137. Sitz. S. 4412 f. (I. 1903/05) — Bd. 216, 75. Sitz. S. 2290 A, 2323 C, D (II. 1905/06) — Bd. 259, 40. Sitz. S. 1440 D bis 1441 B (II. 1909/11).

Wahl der Schriftführer.

§ 10.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

I. Zeitpunkt der Wahl.

Aus dem Wort „demnächst“ ergibt sich, daß die Wahl der Schriftführer sich unmittelbar an die der Präsidenten anschließen muß, daß mithin der Reichstag zwischen der Wahl der Präsidenten einerseits, der Schriftführer andererseits nicht in die Verhandlungen eintreten kann. Siehe Bemerkung III zu § 9 (S. 32).

Beschlußfähigkeit ist auch für die Schriftführerwahl erforderlich: Bd. 34, 3. Sitz. S. 14 (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck.

II. Form der Wahl.

1. „Es sind auf den betreffenden Zettel die sämtlichen acht Namen zu schreiben.“ Bd. 1, 5. Sitz. S. 39 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson.

2. Stimmzettel, welche weniger als acht Namen enthalten, sind gültig. Bd. 138, 2. Sitz. S. 9 D (III. 1894/95) Präsident Dr. v. Levetzow. — Dagegen sind Stimmzettel, welche mehr als acht Namen aufweisen, ungültig für alle Namen. Bd. 214, 2. Sitz. S. 11 C (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 258, 3. Sitz. S. 44 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

III. Stellvertretende Schriftführer.

Bei Anwesenheit von weniger als vier Schriftführern ist wiederholt durch den Präsidenten, in einem Falle (in Verfolg seiner Aufforderung) durch die anwesenden Schriftführer interimistisch ein stellvertretender Schriftführer formlos berufen worden.

Bd. 87, 52. Sitz. S. 1194 (II. 1885/86) — Bd. 111, 3. Sitz. S. 8 B, (V. 1889/90) — Bd. 114, 17. Sitz. S. 337 B (I. 1890/92) — Bd. 119, 161. Sitz. S. 3968 C (I. 1890/92).

Dauer der Amtsführung.

§ 11.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erstemal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

I. Zeitpunkt der Wahl.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten „für die übrige Dauer der Session“ kann schon vor Ablauf der vierwöchigen Frist erfolgen, wird aber erst mit dem Ablauf dieser Frist wirksam. Bd. 79, 17. Sitz. S. 435 f. und 18. Sitz. S. 437 f. (I. 1884/85) — Bd. 95, 15. Sitz. S. 291 und 16. Sitz. S. 307 (I. 1887).

II. Rücktritt vom Amt.

1. Bezüglich des Präsidenten und der Vizepräsidenten vgl. oben Bemerkung II zu § 9 (S. 32).
2. Die Niederlegung des Schriftführeramtes vor Ablauf von vier Wochen seit erfolgter Wahl bedarf der Zustimmung des Reichstages. Bd. 66, 5. Sitz. S. 75 (I. 1881/82).

Konstituierung des Reichstages.

§ 12.

Die Konstituierung des Reichstages und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Das Haus ist konstituiert, sobald die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer erfolgt sind. Bd. 52, 2. Sitz. S. 11 (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 68, 2. Sitz. S. 9A (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow. — Siehe auch die Bemerkung III zu § 9 (S. 32).

Der Präsident.

§ 13.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

I. Zu Absatz 1.

1. Leitung der Verhandlungen. Handhabung der Ordnung.

a) Auslegung der Geschäftsordnung.

a) Verhandlung vom 19. März 1867, Bd. 1, 15. Sitz. S. 261 (Verfassungsberatender Reichstag).

Abgeordneter Dr. Graf v. Schwerin: Wie im konkreten Falle die Geschäftsordnung auszulegen ist, darüber hat der Präsident aus eigener Machtvollkommenheit heraus allein zu entscheiden. (Sehr richtig!)

Präsident Dr. Simson: Ich bin gern bereit, diese Machtvollkommenheit anzuwenden.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Lasker: Ich wollte nur gegen den zuletzt ausgesprochenen Satz des Herrn Grafen Schwerin Verwahrung ein-

legen. Über Zweifel der Geschäftsordnung hat in letzter Instanz das Haus zu beschließen. (Widerspruch.) Einen weiteren Antrag habe ich nicht daran zu knüpfen.

Präsident Dr. Simson: Meine Herren! Ich glaube, es gibt kaum einen gefährlicheren Satz als den, welchen der Abgeordnete Cascker soeben ausgesprochen hat. Die Geschäftsordnung ist der natürliche Schutz der Minorität (Sehr richtig!); wenn die Majorität im einzelnen Falle sich die Geschäftsordnung auslegen kann, so ist die Minorität dadurch in ihre Hände geliefert. Wenn Sie, meine Herren, zu dem Präsidenten nicht das Vertrauen haben, daß er vorzugsweise seine Aufgabe darin finden wird, jede Minorität zu schützen, dann müssen Sie ihn von dieser Stelle entfernen (Bravo!), und die leiseste Andeutung der Art würde auch innerhalb der vier Wochen diesen Erfolg in Ansehung meiner Person herbeiführen. Im Interesse des Hauses liegt es aber gewiß, daß Sie einem Präsidenten, dem Sie vertrauen, die Handhabung der Geschäftsordnung nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung geben. (Lebhafte Zustimmung.)

Vgl. auch Bd. 27, 25. Sitz. S. 452 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson. — „Ich stelle fest, daß ich in der Handhabung der Geschäftsordnung bis auf einen einzigen Punkt, wo die Entscheidung des ganzen Hauses über meiner Geschäftshandhabung steht, souverän bin. (Sehr richtig.)“ Bd. 51, 5. Sitz. S. 76 (I. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck — „Was hier im Reichstag gestattet ist, bestimmt die Geschäftsordnung und nach der Geschäftsordnung, wenn nicht etwas Besonderes darin steht, der Präsident, — und dabei bleibt es! (Bravo!) Und wenn Sie dreimal sagen: sic volo, sic jubeo, so wird immer der Präsident das tun, was ihm sein Gewissen und seine Amtspflicht vorschreibt. (Lebhaftes Bravo!)“ Bd. 187, 278. Sitz. S. 8511 C, D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

β) „Ich habe dem Herrn Abgeordneten Cascker zu erwidern, daß ich meine Ansicht nie für unzweifelhaft erkläre; und was die Leitung der Geschäfte betrifft, so glaube ich, daß darüber das Haus selbst zu bestimmen hat, wie es seine Geschäftsordnung auslegen und handhaben will, denn das Haus hat sich die Geschäftsordnung selbst gegeben und dadurch allein das Recht, die Geschäftsordnung zu interpretieren.“ Bd. 11, 48. Sitz. S. 998 (1870) Vizepräsident Fürst zu Hohenlohe.

- b) „Ich muß betonen, daß ich mich mit den Herren Rednern grundsätzlich nicht in eine Diskussion über die Rechtmäßigkeit meiner Bemerkungen einlasse.“ Bd. 38, 27. Sitz. S. 654 (III. 1875/76) Präsident v. Forckenbeck — „Herr Abgeordneter, Sie haben hier keinerlei Fragen an den Präsidenten zu richten. Die Interpellationen werden an den Reichskanzler gerichtet (Heiterkeit); an den Präsidenten gibt es keine Interpellation. Ich möchte ein für allemal hier feststellen, daß ich mich nicht einlassen kann in eine Diskussion. Von dieser Stelle aus wird nicht diskutiert, sondern wird nur die Ordnung erhalten, die die Ordnung der Rede und die Ordnung im Saale. Ich kann Ihnen nicht antworten.“ Bd. 186, 227. Sitz. S. 6762 C, D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — „Für Ordnung und Ruhe im Hause habe ich ganz allein zu sorgen.“ Bd. 66, 32. Sitz. S. 872 (I. 1881/82) Präsident v. Terehnow.
- c) Der Präsident hat allein darüber zu entscheiden, ob ein Mitglied die allgemeine oder die Redeordnung verletzt. (Siehe namentlich § 31 b (Ergänzung einer „Anfrage“), § 44 (Ausführungen zur Geschäftsordnung, Persönliche Bemerkungen), § 46 (Abweichungen von der Sache), §§ 46 und 60 (Verletzungen der Ordnung).

2. Teilnahme an Konferenzen.

„Der Herr Abgeordnete Windthorst hat Konferenzen erwähnt, denen ich beigewohnt habe oder beigewohnt haben soll. Ich erwidere dem Herrn Abgeordneten Windthorst darauf, daß ich mir und meinen Nachfolgern im Amte des Präsidenten das Recht wahren muß, nach ihrem eigenen Gewissen und mit ihrer eigenen Verantwortung zu bestimmen, welchen Konferenzen sie beiwohnen wollen, wie sie sich darin auslassen wollen und was sie aus denselben mitteilen wollen. Ich erkenne in dieser Beziehung keinen Richter über mir an. (Lebhafter Beifall.)“ Bd. 32, 32. Sitz. S. 815 (I 1874) Präsident v. Forckenbeck — Entsprechend Bd. 171, 192. Sitz. S. 5447 D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

3. „Glaubt ein Abgeordneter, daß der Präsident nach einer Richtung hin in seinem Amte nicht richtig gehandelt habe, so möge er einen Antrag im Hause stellen — das einen Tadel über den Präsidenten aussprechen kann. Nur das Haus steht über dem Präsidenten — der einzelne Abgeordnete nicht! (Lebhaftes Bravo in der Mitte und rechts.)“ Bd. 201, 107. Sitz. S. 3430 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

4. Beschlußfassungen des Hauses, durch die dem Präsidenten in inneren Angelegenheiten des Reichstags Weisungen gegeben werden, sind als der Stellung des Präsidenten nicht entsprechend angesehen worden. Bd. 217, 110. Sitz. S. 3464 A f. (II. 1905/06) — Bd. 235, 207. Sitz. S. 6981 A (I. 1907/09) — Bd. 266, 158. Sitz. S. 5952 B f., 5953 C (II. 1909/11) — Bd. 295, 259. Sitz. S. 8949 A (I. 1912/14).

II. Zu Absatz 2.

1. Stellung des Präsidenten zu den Vizepräsidenten.

„Im Reichstag gibt es nur einen Präsidenten, der die Geschäfte leitet; ein Präsidium gibt es nicht. Ist der Präsident verhindert, so treten die Vizepräsidenten nach der Reihe ihrer Ernennung für denselben ein und sind dann mit denselben Rechten begabt wie der Präsident. Ein Kollegium, welches das Präsidium heißt, gibt es nicht, sondern die Geschäfte leitet der Präsident.“ Bd. 171, 192. Sitz. S. 5447 D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

2. Stellvertreter des Präsidenten.

Bemerkung IV zu § 9 (S. 32).

§ 14.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Vgl. § 156 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes.

Im Reichshaushaltsetat für 1872 findet sich folgende Bemerkung: „Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstages steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session.“ Vgl. hierzu Bd. 22, 30. Sitz. S. 491 f. (II. 1871).

Die Schriftführer.

§ 15.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die

Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 16.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

1. Amtsannahme und Amtsdauer.

Die Ernannten sind nicht zur Annahme des Amtes verpflichtet. Dies folgt daraus, daß wiederholt eine besondere (wenn auch bisweilen nur stillschweigende) Erklärung über die Annahme des Amtes eingeholt worden ist. Bd. 58, 2. Sitz. S. 8 f. (III. 1880) — Bd. 75, 2. Sitz. S. 9 (IV. 1884) — Bd. 79, 2. Sitz. S. 9 (I. 1884/85) — Bd. 101, 2. Sitz. S. 7 (II. 1887/88) — Bd. 214, 2. Sitz. S. 11 C (II. 1905/06).

Dementsprechend ist auch die Niederlegung des Amtes für zulässig zu erachten.

Mit dem Amt des ernennenden Präsidenten erlischt auch das Amt der Quästoren.

2. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Quästoren umfaßt nicht die Aufstellung des Etats des Reichstages und die Bestimmung über die Ausgaben innerhalb des Etats. Siehe § 14 (S. 38).

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 17.

Die Vorlagen des Bundesrates sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages

werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

1. Die Bestimmung des § 17 steht Vorankündigungen von Bundesratsvorlagen und Ausführungen zu noch nicht verteilten Bundesratsvorlagen seitens der Mitglieder des Bundesrats nicht entgegen, weil nach Art. 9 der Reichsverfassung die Mitglieder des Bundesrates auf Verlangen jederzeit, also auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden müssen. Fälle: Bd. 75, 22. Sitz. S. 440 (IV. 1884) — Bd. 127, 2. Sitz. S. 7 C f. (II. 1892/93) — Bd. 167, 86. Sitz. S. 2338 C f. (I. 1898/00) — Bd. 168, 119. Sitz. S. 3289 A (I. 1898/00) — Bd. 197, 13. Sitz. S. 329 D f. (I. 1903/05) — Bd. 199, 57. Sitz. S. 1772 A f. (I. 1903/05) — Bd. 201, 108. Sitz. S. 3433 C (I. 1903/05) — Bd. 202, 128. Sitz. S. 4060 A (I. 1903/05) — Bd. 202, 131. Sitz. S. 4169 D f. (I. 1903/05) — Bd. 214, 11. Sitz. S. 264 A f. (II. 1905/06) — „Ein solches Recht schließt das Recht der Reichstagsabgeordneten nicht aus, dem Gehörten sofort eine Erwiderung zuteil werden zu lassen“: Abgeordneter Richter Bd. 127, 2. Sitz. S. 20 C (II. 1892/93) unter Zustimmung des Präsidenten v. Levetzow (ebenda S. 20 D).
Vgl. auch unten § 43 (S. 118).

2. Abstandnahme von der Drucklegung.

Bd. 133, 22. Sitz. S. 514 (II. 1893/94).

a) im Plenum des Reichstages.

Gesekentwürfe bedürfen einer dreimaligen Beratung.

Dies gilt auch für Gesekentwürfe, welche von einer Kommission (in Verfolg eines hier gestellten Antrages) beantragt werden. Bd. 35, 50. Sitz. S. 1188 f. (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 232, 145. Sitz. S. 4910 B (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 232, 150. Sitz. S. 5125 D f. bzw. S. 5131 B/C (I. 1907/09) Vizepräsident Rämpf bzw. Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 285, 67. Sitz. S. 2178 D f., 2195 C, D (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf bzw. Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 289, 150. Sitz. S. 5155 A f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf bzw. Vizepräsident Dr. Paasche. Anders der Beschluß: Bd. 237, 265. Sitz. S. 8692 B f. (I. 1907/09).

§ 18.

Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

Materialien:

A) 1869: Bd. 7, 6. Sitz. S. 39 f. und 21. Sitz. S. 419 f.; Bd. 9 Druckf. 100 — jetzige Fassung des Absages 2.

B) III 1872: Antrag Graf zu Münster (Hannover) — Bd. 26 Druckf. 50:

„Bei der ersten Beratung genügt die Anwesenheit von hundert Mitgliedern zur Beschlußfassung.“

abgelehnt: Bd. 24, 18. Sitz. S. 279 f.

I. Berechnung und Abkürzung der Fristen.

Siehe Bemerkung I zu § 21 (S. 51).

II. Verbindung der allgemeinen Diskussion über die Grundsätze mehrerer Entwürfe.

1. Ist die beschlußmäßige Verbindung der ersten Beratung verschiedener, sachlich zusammenhängender Vorlagen bei Feststellung der Tagesordnung zulässig? Bd. 58, 13. Sitz. S. 273 f. (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg (bejaht die Frage). — Vgl. ferner z. B. Bd. 35, 40. Sitz. S. 913, 915 (II. 1874/75) — Bd. 118, 127. Sitz. S. 3089 f. (I. 1890/92).

2. Ist die Zusammenfassung der Beratung verschiedener, sachlich zusammenhängender Vorlagen, die unter selbständigen Nummern auf der Tagesordnung stehen, in einer Generaldebatte zulässig? Bd. 7, 4. Sitz. S. 16 (1869) Präsident Dr. Simson (verneint die Frage schlechtthin) — Bd. 31, 10. Sitz. S. 165 (I. 1874) Präsident v. Jordanbeck (schlägt die Zusammenfassung vor für den Fall, daß niemand widerspricht) — ebenso Bd. 38, 7. Sitz. S. 96 (III. 1875/76) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 42, 33. Sitz. S. 849 (IV. 1876) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 44, 22. Sitz. S. 495 f. (I. 1877) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 45, 27. Sitz. S. 655 f. (I. 1877) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 52, 5. Sitz. S. 23 f. (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 62, 23. Sitz. S. 551 (IV. 1881) Präsident v. Gopler — Bd. 63, 52. Sitz. S. 1387 f. (IV. 1881) Präsident v. Gopler — Bd. 68, 27. Sitz. S. 743 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Bd. 95, 14. Sitz. S. 243 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 292, 199. Sitz. S. 6787 C/D (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

III. Abänderungsvorschläge.

1. Die Bekanntgabe von Abänderungsvorschlägen schon vor dem Schluß der ersten Beratung erklärte Präsident Dr. Simson für den Fall der Zusammenfassung der ersten und zweiten Beratung für zulässig. Bd. 10, 15. Sitz. S. 198 (1870). — Ferner: „Was die Frage von Amendments angeht, so ist es ja ganz richtig, daß nach § 16 [jetzt 18] der Geschäftsordnung vor dem Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen nicht gestattet ist. Ich habe das aber nie dahin verstanden, daß diese Amendments nicht mir mitgeteilt, dann gedruckt werden und — ohne vorläufige öffentliche Erörterung — in die Hände der Mitglieder kommen dürften.“ Bd. 28, 56. Sitz. S. 1254 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

Dagegen erklärte Präsident v. Jordanbeck bei entsprechender Sachlage: „Es ist allerdings richtig, daß mir bereits zwei schriftliche Amendments überreicht worden sind; sie sind auch bereits gedruckt, ich habe aber die Verteilung derselben ausgesetzt, bis die erste Beratung geschlossen ist, wie die Geschäftsordnung vorschreibt.“ Bd. 35, 52. Sitz. S. 1264 (II. 1874/75). — Vgl. ferner Bd. 45, 35. Sitz. S. 950 (I. 1877) — Bd. 133, 10. Sitz. S. 221 (II. 1893/91) — Bd. 197, 6. Sitz. S. 106 C (I. 1903/05).

2. Ein Antrag, welcher dahin gerichtet ist, einen Initiativantrag (Gesekzentwurf) zu verwerfen und an seiner Stelle einen anderen Gesekzentwurf anzunehmen, ist nicht als Abänderungsvorschlag, sondern als selbständiger Antrag anzusehen. So nach eingehender Diskussion der Beschluß vom 18. Mai 1870, Bd. 11, 48. Sitz. S. 992 f., 996 f. (1870).

3. Der in der ersten Beratung des Entwurfes eines Bankgesetzes gestellte Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens notwendig erscheint, die Bestimmungen des vorliegenden Gesekzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen, und

daß diese Aufgabe am besten durch Vorberatung in einer Kommission sich erreichen läßt,

überweist der Reichstag den Gesekentwurf zur Vorberatung an eine Kommission.“

— Bd. 36 Druckf. Nr. 53, 54 — wurde nach eingehender Diskussion am 18. November 1874 mit 148 gegen 138 Stimmen für geschäftsordnungsmäßig unzulässig erklärt [weil er materiell ein Abänderungsvorschlag sei]. Bd. 34, 11. Sitz. S. 153 f. und 13. Sitz. S. 220 f. (II. 1874/75). — Siehe ferner Bd. 38, 3. Sitz. S. 17 (III. 1875/76.)

IV. Bestimmung des Zeitpunkts der zweiten Beratung nach Schluß der ersten Beratung.

Nach dem Schluß der ersten Beratung und nach Ablehnung der Kommissionsüberweisung kann auch über einen Antrag beschlossen werden, welcher dahin geht, die zweite Lesung nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen. Bd. 10, 7. Sitz. S. 35, 37 (1870) Präsident Dr. Simson.

V. Überweisung an eine Kommission.

Siehe Bemerkung II zu § 21 (S. 54).

§ 19.

Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung und, wenn eine

Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

Materialien:

1869: Bd. 7, 6. Sitz. S. 38 f. — Grundlage der jetzigen Fassung der Absätze 4 und 5.

I. Berechnung und Abkürzung der Fristen.

Siehe Bemerkung I zu § 21 (S. 51).

II. Grundlage der zweiten Beratung.

Diejenigen Teile von Anträgen aus dem Hause, welche in einer Kommission abgelehnt sind, können in zweiter Lesung nur dann zur Beratung und Abstimmung gebracht werden, wenn ein Antrag vorliegt,

sie wieder aufzunehmen. Bd. 8, 31. Sitz. S. 716 f. (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 171, 207. Sitz. S. 5926 B (I. 1898/00) — „Die Kommissionsvorschläge sind die Grundlage“ (Abgeordneter Windthorst); „Die Praxis des Hauses aber hat in neuerer Zeit entschieden, daß der Teil der Regierungsvorlage, welcher durch eine Kommissionsvorlage ersetzt ist, als beseitigt zu betrachten ist“ (Abgeordneter Dr. Cascker). Bd. 31, 18. Sitz. S. 388 (I. 1874). — Entgegengesetzt lautet der Beschluß Bd. 31, 19. Sitz. S. 398 f. (I. 1874): es sei für den Fall der Ablehnung eines Paragraphen der Kommissionsvorlage über den entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage abzustimmen. Die Frage wurde gleichzeitig zur Vorbereitung der grundsätzlichen Entscheidung an die Geschäftsordnungskommission überwiesen; die Angelegenheit ist in der Kommission unerledigt geblieben. — „Die Beschlüsse der Kommission ersetzen bekanntlich nicht die [Regierungs-] Vorlage, vielmehr wird dieselbe erst durch die Beschlüsse des Hauses in zweiter Lesung ersetzt.“ Bd. 63, 39. Sitz. S. 999 (IV. 1881) Präsident v. Gösler.

III. Rahmen der Spezialdiskussion im allgemeinen.

Auf die gelegentlich einer ersten Beratung erfolgte Anregung der Abgeordneten (von Henning und) Cascker, „der Herr Präsident möchte die Güte haben, sich zu erklären, ob er bei der Spezialberatung über die einzelnen Abschnitte weiteren Spielraum geben wird, um allgemeine Gesichtspunkte besprechen zu können“, bemerkte Präsident Dr. Simson: „Ich kann nicht annehmen, daß solche Erörterung durch den § 17 [jetzt 19] ausgeschlossen wird. Der § 17 [jetzt 19] sagt: »Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt«; aber daß, wenn das Haus das will, es nicht zulässig wäre, einem jeden Abschnitt, der solchergestalt in einzelnen Artikeln schließlich zur Abstimmung gebracht werden muß, eine generelle Erörterung vorhergehen zu lassen, das kann ich nicht finden.“ Bd. 10, 8. Sitz. S. 52 f. (1870). — Vgl. ferner Bd. 75, 22. Sitz. S. 441 f. (IV. 1884) und Bd. 112, 49. Sitz. S. 1152 f. (V. 1889/90) Präsident v. Levetzow.

IV. Diskussion und Abstimmung über Einleitung und Überschrift.

Siehe Bemerkung V 2 zu § 20 (S. 50).

V. Einzeldiskussion und -abstimmung.

1. Anlässlich der zweiten Beratung des Zolltarifs erklärte Präsident Dr. v. Forckenbeck am 14. Mai 1879: „Nach meiner Überzeugung

müssen nicht nur die einzelnen Nummern des Tarifs, sondern auch die Unterpositionen nach dem Sinne unserer Geschäftsordnung besonders diskutiert und einer besonderen Abstimmung unterworfen werden. . . . Dabei steht es aber noch dem Hause frei, sowohl die Diskussion als auch die Abstimmung der einzelnen Zollsätze im gegebenen Fall miteinander zu vereinigen. . . . Unter Artikel verstehe ich jede einzelne, für sich bestehende dispositive Bestimmung, bei dem Zolltarif also jeden einzelnen Zollsatz." Bd. 53, 44. Sitz. S. 1200 (II. 1879).

2. Am 2. Dezember 1902 wurde der Antrag v. Kardorff und Genossen:
 „Der Reichstag wolle beschließen: Den Absatz 1 des § 1 des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes wie folgt zu fassen:

Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstag am 6. Oktober 1902 vorgelegten endgültigen Beschlüsse der XVI. Kommission über den Zolltarif erhoben. . . ."

trotz „sehr gewichtiger Bedenken“ des Präsidenten Grafen v. Ballestrem nach eingehender Erörterung für geschäftsordnungsmäßig zulässig erklärt. Bd. 186, 224. ff. Sitz. S. 6651 f., insbesondere S. 6794; Bd. 195, Druckf. 775 und zu 775 (II. 1900/03). Mit der Annahme des Antrages selbst — Bd. 186, 234. Sitz. S. 7137 A — wurde in einer einzigen Abstimmung über 946 Positionen entschieden. — Siehe auch Bd. 186, 235. Sitz. S. 7143 f., 7172 f. (II. 1900/03). — Eine mittelbare Rechtfertigung der Bedenken des Präsidenten Grafen v. Ballestrem enthält die spätere Bemerkung des Abgeordneten v. Kardorff, „daß wir uns damals in einer Notlage befanden“: Bd. 203, 155. Sitz. S. 4994 B (I. 1903/05).

3. „Wenn einem zur Bewilligung vorgelegten Gesetze eine Beilage gemacht ist, ist auch immer über diese Beilage, und zwar bei der Spezialdiskussion zu den einzelnen Paragraphen abgestimmt worden.“ Bd. 218, 136. Sitz. S. 4241 C (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.
4. Über die Genehmigung von Verträgen, welche einem Etat beigefügt sind: Bd. 69, 39. Sitz. S. 1093 f. und 55. Sitz. S. 1589 f. (II. 1882/83).
5. „Ich bin nicht imstande, die einzelnen Sätze einer Beilage des Etats, einer dem Etat beigefügten Denkschrift, zur Dis-

kussion zu stellen." Bd. 69, 41. Sitz. S. 1134 (II. 1882/83) Präsident v. Bevegow.

VI. Verlassen der Reihenfolge. Aussetzung der Abstimmung.

1. Zulässig ist der Antrag, die Abstimmung über einen (oder mehrere) Artikel auszusetzen und in der Beratung der ferneren Artikel fortzufahren. Bd. 170, 165. Sitz. S. 4626 B f. (I. 1898/00). — Siehe ferner Bd. 171, 197. Sitz. S. 5600 C f. (I. 1898/00).
2. Wird ein Absatz eines Paragraphen bis zur Verhandlung eines anderen Paragraphen zurückgestellt, so findet eine Abstimmung über die etwa erledigten Teile des noch nicht im ganzen erledigten Paragraphen nicht statt. „Der § 19 verlangt, daß erst der Schluß der Diskussion über einen Paragraphen ausgesprochen ist, ehe man zu einer Abstimmung über denselben schreitet. Daraus ergibt sich, daß man nicht über einzelne Teile abstimmen kann, ehe nicht der ganze Paragraph beraten ist, und der Schluß über die Beratung des ganzen Paragraphen ausgesprochen ist." Bd. 114, 21. Sitz. S. 418 D f., 444 A f. (I. 1890/92) Vizepräsident Graf v. Ballestrem (unter mehrseitigem Widerspruch aus dem Hause).

VII. Verbindung und Trennung der Diskussion.

1. Umfang der Verbindung.

- a) Verbindung der Diskussion über alle Artikel eines Gesetzentwurfs: Bd. 232, 147. Sitz. S. 4962 B f. (I. 1907/09).
- b) Bildet eine beschlossene Verbindung ein Hindernis für einen Antrag, welcher die Heranziehung einer weiteren Bestimmung zur gemeinsamen Beratung bezweckt? Bd. 237, 273. Sitz. S. 8978 C f. (I. 1907/09).

2. Nachträgliche Aufhebung eines Beschlusses über Verbindung und Trennung der Diskussion.

Die Frage, ob, nachdem einmal Verbindung der Diskussion beschlossen sei, im Verlaufe derselben Beratung ein Antrag auf Trennung der Diskussion rechtswirksam gestellt werden könne, wurde bejaht: Bd. 93, 18. Sitz. S. 334 f. (IV. 1886/87) Präsident v. Wedell-Piesdorf. — Die gleiche Frage wurde nach eingehender Erörterung am 7. November 1902 der Geschäftsordnungskommission überwiesen: Bd. 185, 210. Sitz. S. 6200 A f. und 211. Sitz. S. 6229 C f. (II. 1900/03). Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 195 Druckf. 752 (II. 1900/03) —

„Der Reichstag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung erhält keine Vorschrift, welche Anträge zulassen würde, einen nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß über Trennung oder Verbindung der Beratung innerhalb derselben Diskussion aufzuheben.“

ist unerledigt geblieben.

VIII. Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln.

Der Antrag auf Ablehnung eines Gesegentwurfs und auf Aufforderung an den Reichskanzler, einen anderen Gesegentwurf vorzulegen, ist in der zweiten Beratung nicht zulässig, „da eine Abstimmung über das Ganze des Gesetzes bei der zweiten Beratung nicht stattfindet“. Nur im Falle der Ablehnung des Gesegentwurfs in allen seinen Teilen würde der zweite Teil des Antrages, als Resolution, zur Abstimmung zu bringen sein. Bd. 35, 41. Sitz. S. 925 (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck.

IX. Zusammenstellung der Beschlüsse.

Zusammenstellung lediglich der Beschlüsse zweiter Beratung (ohne nebenseitigen Abdruck der Regierungsvorlage): Bd. 41, 12. Sitz. S. 206 f. (IV. 1876).

X. Ablehnung des Entwurfs in allen seinen Teilen.

1. Die Frage

„ob, wenn in einer zweiten Beratung über einen Gesegentwurf oder Antrag der Übergang zur Tagesordnung über denselben beschlossen worden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen beraten und zur Abstimmung gelangt sind, gleichwohl über denselben im Sinne des § 17 [jetzt 19] der Geschäftsordnung noch eine dritte Beratung statthabe oder nicht“

wurde entsprechend dem Antrag der Geschäftsordnungskommission im letzteren Sinne beantwortet. Beschluß vom 12. März 1870: Bd. 10, 13. Sitz. S. 148 f. und 19. Sitz. S. 287 f. (1870).

2. Auch nach Ablehnung eines grundlegenden § 1 fand eine Abstimmung über die folgenden Paragraphen statt: Bd. 8, 50. Sitz. S. 1218 f. (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 63, 40. Sitz. S. 1018 (IV. 1881) Präsident v. Goßler. — Anders Bd. 8, 50. Sitz. S. 1227 f. (1869) Präsident Dr. Simson.

Die gleiche Behandlung wie bei Ablehnung in allen seinen Teilen erfährt ein Entwurf, bezüglich dessen der Bundesrat erklärt, daß er ihn zurückziehe oder daß er auf seine weitere Beratung keinen Wert lege. Bb. 39, 49. Sitz. S. 1322 (III. 1875/76) Präsident Dr. Simson — Bb. 48, 55. Sitz. S. 1554 (II. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bb. 217, 110. Sitz. S. 3440 Df. (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

Bgl. hierzu Bb. 102, 37. Sitz. S. 886 (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf. — Siehe ferner Bb. 8, 53. Sitz. S. 1295 f. (1869) — Bb. 71, 101. Sitz. S. 2996 (II. 1882/83).

§ 20.

Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 19).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19.

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlussabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

I. Grundlage der dritten Beratung.

1. Siehe § 19 Absatz 5 (S. 44) und Bemerkung IX ebenda (S. 48).
2. Behandlung der in zweiter Beratung abgelehnten Teile einer Regierungsvorlage.

Am 9. Februar 1876 beschloß der Reichstag mit großer Mehrheit, „daß die in der zweiten Beratung abgelehnten Anträge der Regierungsvorlage in der dritten Beratung nur auf Grund besonders

eingebraachter Anträge zum Gegenstand einer Beratung gemacht werden dürfen". Bd. 39, 49. Sitz. S. 1327 (III. 1875/76).

II. Berechnung und Abtürzung der Fristen.

Siehe Bemerkung I zu § 21 (S. 51).

III. Abänderungsvorschläge — Unterstützung.

1. Die Unterstützung muß in Person erfolgen, d. h. entweder durch eigenhändige Unterschrift oder durch Aufstehen bei Stellung der Unterstützungsfrage. Bd. 181, 96. Sitz. S. 2734 A (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 186, 235. Sitz. S. 7172 A (II. 1900/03) Vizepräsident Büsing.
2. „Ich bin der Meinung, daß in dritter Lesung alle Anträge der Unterstützung bedürfen“, auch solche auf Ablehnung eines Artikels. Bd. 58, 22. Sitz. S. 504 f. (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg (ebenso: Abg. v. Kardorff; dagegen: Abg. Dr. Pascher, Richter). — „Auch die Unteranträge bedürfen in dritter Beratung der vorgeschriebenen Unterstützung.“ Bd. 160, 59. Sitz. S. 1450 B (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.
3. Eine einzige Unterstützungsfrage für eine Mehrzahl von Anträgen kann nur gestellt werden, wenn niemand widerspricht. Bd. 167, 91. Sitz. S. 2505 D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

IV. Verbindung der allgemeinen Diskussion über die Grundsätze mehrerer Entwürfe: Siehe Bemerkung II zu § 18 (S. 41).

V. Grundsätze für die Spezialdiskussion.

1. Kann, wenn eine Vorlage nur einen Paragraphen enthält, durch Mehrheitsbeschluß die Einzelberatung mit der allgemeinen Beratung verbunden werden? Bd. 22, 21. Sitz. S. 276, 279 f. (II. 1871).
2. Dürfen bei der Diskussion über Einleitung und Unterschrift eines Gesetzentwurfs in der dritten Beratung Erklärungen über die Zustimmung oder Nichtzustimmung zu dem Entwurf als Ganzem abgegeben werden? Bd. 146, 118. Sitz. S. 3097 f. (IV. 1895/97). Die Angelegenheit wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen; sie beantragte, dem Absatz 3 des § 20 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz zu geben: „Nach Abschluß dieser Diskussion über die einzelnen Artikel hat auf Antrag von 15 Mit-

gliedern noch einmal eine Diskussion nach Maßgabe des § 18 stattfinden.“ Bd. 155 Druckf. 593 (IV. 1895/97). Nach längerer Erörterung beschloß der Reichstag, „die Angelegenheit zu weiterer Prüfung an die Geschäftsordnungskommission zurückzuverweisen“. Bd. 149, 205. Sitz. S. 5496 f. (IV. 1895/97). Die Angelegenheit ist in der Kommission unerledigt geblieben und auch später nicht wieder aufgenommen.

§ 21.

Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

I. Berechnung der Fristen.

1. Allgemeines.

- a) Bei der Berechnung der Fristen ist nicht nur der Tag, sondern auch die Tageszeit der Verteilung usw. in Betracht zu ziehen.
„Mindestens drei Tage heißt so viel als mindestens 72 Stunden.“
Bd. 3, 21. Sitz. S. 440 f. (1867) Präsident Dr. Simson.
- b) „Der Tag der allgemeinen Verteilung ist maßgebend“ für die Fristberechnung, selbst wenn einzelne Mitglieder die betreffende Drucksache erst an einem späteren Tage erhalten haben sollten.
Bd. 81, 57. Sitz. S. 1537 f. (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf (ebenso Abg. Dr. Windthorst; Widerspruch des Abg. Kayser).

c) Umfang der Fristenabkürzung.

Beim Fehlen geschäftsordnungsmäßigen Widerspruches (15 Mit-

glieder) können die Fristen der §§ 18 und 20 unter der Voraussetzung der Anberaumung einer neuen Sitzung beliebig verkürzt werden.

2. Frist des § 18 insbesondere.

a) „Wenn der § 16 [jetzt 18] sagt:

Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist,

so weiß ich nicht anders, als daß in unserer ganzen bisherigen Praxis der Tag der Verteilung allezeit mitgerechnet worden ist. (Sehr richtig!)“ Bd. 28, 56. Sitz. S. 1254 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson; Widerspruch des Abg. Windthorst (S. 1255).

b) „Am 16. wurde die Vorlage verteilt; nach der Regel, die der Reichstag bisher immer angenommen hat, ist der 19. als der dritte Tag zu rechnen.“ Bd. 53, 47. Sitz. S. 1302 (II. 1879), übereinstimmend Bd. 31, 6. Sitz. S. 95 (I. 1874) Präsident Dr. v. Jorkenbeck.

c) „Nach früheren ausdrücklichen Beschlüssen des Hauses ist der dritte Tag eingetreten, wenn ein einziger freier Tag dazwischen liegt. Der Tag der Verteilung ist der erste Tag; dann ein freier Tag, und der dritte Tag ist der, an welchem die Beratung stattfindet.“ Bd. 63, 42. Sitz. S. 1052 f. (IV. 1881) Präsident v. Goßler.

3. Frist des § 19 insbesondere.

a) „Der Reichstag versteht unter »zwei Tagen« den Zustellungs- und den Verhandlungstag. Wenn am Vorabend des Beratungstages die Zustellung des Verhandlungsgegenstandes erfolgt ist, so ist der Verhandlungstag der zweite Tag.“ Bd. 161, 79. Sitz. S. 2052 A/B (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Verenberg. (Widerspruch der Abg. Vessing und Richter.)

b) Tagesordnungsmäßige Abhaltung der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung.

Tagesordnungsmäßige Zusammenfassung der ersten und zweiten Beratung in eine einzige Beratung: Bd. 8, 35. Sitz. S. 815, 818 f. und 52. Sitz. S. 1265, 1268 (1869) — Bd. 10, 13. Sitz. S. 139 (1870) Präsident Dr. Simson. — Vgl. auch, insbesondere über den Zeitpunkt der Einbringung von Anträgen in solchem Falle, Bemerkung III zu § 18 (S. 42).

Ist die zweite Beratung für dieselbe Sitzung wie die erste auf die Tagesordnung gestellt, so bedarf es zu ihrer Absehung von der Tagesordnung eines Mehrheitsbeschlusses. Dies gilt auch dann, wenn die „erste und eventuell zweite Beratung“ auf der Tagesordnung steht. Denn das „eventuell“ kann nicht bedeuten „beim Fehlen eines Widerspruchs“, weil ein solcher mit rechtlicher Wirkung nur „an einem früheren Tage als an dem der Beratung“ geltend gemacht werden kann. Das „eventuell“ bedeutet also positiv: falls die zweite Beratung nicht durch Beschluß, insbesondere den der Verweisung der Sache an eine Kommission, in Fortfall kommt. Vgl. auch Bd. 188, 285. Sitz. S. 8675 B f. (II. 1900/03). — Siehe ferner Bd. 25, 38. Sitz. S. 860 f. (III. 1872).

4. Frist des § 20 insbesondere.

- a) Eingehende Erörterung über den frühesten Zeitpunkt der dritten Beratung mit dem Ergebnis, daß die Ansetzung der dritten Beratung auf den dem Abschluß der zweiten Beratung nächstfolgenden Tag erst nach der Feststellung erfolgte, „daß kein Widerspruch von 15 Mitgliedern erhoben wird“: Bd. 161, 83. Sitz. S. 2192 f. (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

„Ich mache darauf aufmerksam, . . . daß dieser . . . Punkt der von mir vorgetragenen Tagesordnung [dritte Beratung an dem auf den Abschluß der zweiten nächstfolgenden Tage] nur innegehalten werden kann, wenn nicht 15 Mitglieder aus dem Hause widersprechen, da die geschäftsordnungsmäßige Frist nicht innegehalten ist.“ Bd. 167, 90. Sitz. S. 2494 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem; ebenso Bd. 167, 94. Sitz. S. 2597 C (I. 1898/00) — Bd. 181, 95. Sitz. S. 2731 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 204, 180. Sitz. S. 5903 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

- b) Abhaltung der zweiten und dritten Beratung in derselben Sitzung.

Tagesordnungsmäßige Zusammenfassung der zweiten und dritten Beratung in eine einzige Beratung: Bd. 11, 53. Sitz. S. 1182 f. und 54. Sitz. S. 1192 (1870) Präsident Dr. Simson.

„Es wird nichts im Wege stehen, daß nach Beendigung der zweiten Beratung das Haus beschließt, in die dritte Beratung einzutreten. Es widerspricht nur der bisherigen Praxis, die zweite und dritte Beratung gleichzeitig auf die Tagesordnung zu setzen.“ Bd. 79, 17. Sitz. S. 436 (I. 1884/85) Präsident

v. Wedell-Piesdorf — „Eine dritte Lesung ist in derselben Sitzung nicht zulässig. Der Fall ist öfter dagewesen, daß man die dritte Lesung für denselben Tag beantragt hat, man hat aber dann eine neue Sitzung an dem Tage anberaumt.“ Bd. 68, 20. Sitz. S. 552 (II. 1882/83) Präsident v. Levekov — Bd. 146, 93. Sitz. S. 2357 D f. (IV. 1895/97) — Tagesordnungsmäßige Ansetzung der zweiten und dritten Beratung für dieselbe Sitzung: Bd. 145, 67. Sitz. S. 1667 B (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg (mit dem Hinzufügen: „Ich nehme an, daß niemand widerspricht“) — „Ich habe dem Wunsche des Hauses nicht entsprochen, die dritte Lesung des Gesetzes heute mit auf die Tagesordnung zu setzen. Es war in der letzten Sitzung beantragt [und beschlossen] worden, heute die zweite und dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen. Das widerspricht zwar dem § 21 der Geschäftsordnung nicht, insofern nicht 15 Mitglieder widersprechen. Aber es widerspricht, wie ich mich überzeugt habe, den bisherigen Gepflogenheiten des Hauses. Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß die zweite und dritte Lesung zugleich auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und ich habe deshalb Abstand davon genommen, heute die dritte Lesung auf die Tagesordnung zu setzen. Indessen kann die dritte Lesung natürlich eröffnet werden, wenn niemand widerspricht. . . .“ Bd. 265, 157. Sitz. S. 5868 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig — Bd. 290, 172. Sitz. S. 5919 D f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf.

II. Verweisung an eine Kommission.

1. Zurückverweisung.

Die Zulässigkeit der Verweisung schließt, auch abgesehen von dem Fall des § 27 Absatz 3, die Zulässigkeit der Zurückverweisung an eine Kommission in sich. Bd. 35, 33. Sitz. S. 778 (II. 1874/75).

2. Umfang der Kommissionsverweisung.

a) Können in zweiter Lesung bereits beschlossene Artikel zugleich mit nachfolgenden Artikeln zur Berichterstattung für dieselbe (zweite) Lesung an eine Kommission verwiesen werden? Bd. 52, 32. Sitz. S. 825 f. (II. 1879) — Bd. 69, 50. Sitz. S. 1406 (II. 1882/83) Präsident v. Levekov (verneint die Frage). — Siehe ferner Bd. 79, 10. Sitz. S. 258 (I. 1884/85).

b) Wird es, im Fall ein Titel an die Budgetkommission verwiesen wird, als selbstverständlich betrachtet, daß damit zugleich der zu

dem Titel [im Plenum] gestellte Antrag an die Budgetkommission überwiesen wird? Bd. 79, 12. Sitz. S. 298 (I. 1884/85).

- c) Bei der zweiten Beratung der Übersicht der Rechausaugaben und -einnahmen ist es unzulässig, die Zurückverweisung eines einzelnen Kapitels an die Rechnungskommission zu beantragen. „Man kann nicht ein Kapitel herausfuchen und dann den Rest des Kommissionsantrages hier [im Plenum] annehmen; das steht miteinander in Widerspruch.“ Bd. 170, 174. Sitz. S. 4896 (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

3. Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Antrag auf Überweisung an eine Kommission muß, um zur Abstimmung gelangen zu können, spätestens beim Schluß der Diskussion dem Bureau vorliegen. Bd. 169, 137. Sitz. S. 3826 D (I. 1898/00) Vizepräsident Dr. v. Frege-Welgien.

4. Erneuerung eines abgelehnten Antrages auf Kommissionsverweisung in derselben Beratung.

Bd. 216, 74. Sitz. S. 2278 f. (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

5. Zeitpunkt der Abstimmung (in zweiter und dritter Beratung).

- a) Sehen die Worte „Stadium einer Beratung“ die bereits erfolgte Eröffnung der Diskussion über einen Paragraphen voraus? Bd. 107, 59. Sitz. S. 1490 (IV. 1888/89) Präsident v. Levetzow — Ein Gegenstand kann einer Kommission erst überwiesen werden, wenn er erstens auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn zweitens eine Beratung stattgefunden hat. Bd. 66, 35. Sitz. S. 988 f. (I. 1881/82) — Bd. 149, 184. Sitz. S. 4932 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Das gleiche gilt von der Zurückverweisung. Bd. 27, 23. Sitz. S. 406 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Eine Abweichung ist natürlich auch hier zulässig, wenn niemand widerspricht. Bd. 52, 24. Sitz. S. 566 (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck.

- b) „Wenn der Herr Antragsteller Verweisung in die Kommission im gegenwärtigen Stadium der Beratung verlangt, so glaube ich, daß das Haus auch jetzt darüber schlüssig werden muß.“ Eine Debatte zur Geschäftsordnung darüber, ob Verweisung in die Kommission stattfinden soll oder nicht, ist aber zulässig. Bd. 7, 15. Sitz. S. 278 f. (1869) Präsident Dr. Simson. — Ähnlich Bd. 20, 43. Sitz. S. 933 (I. 1871) Präsident Dr. Simson —

Bd. 27, 20. Sitz. S. 330 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 52, 29. Sitz. S. 733 f. (II. 1879) Vizepräsident Dr. Lucius — Bd. 69, 51. Sitz. S. 1427 f. (II. 1882/83): Namentliche Abstimmung darüber, „ob über die Frage, ob die Vorlage an eine Kommission zurückverwiesen werden soll, jetzt oder erst nach Schluß der Diskussion über Art. I abgestimmt werden soll“; es wird beschlossen, über die Frage sofort abzustimmen — Bd. 102, 32. Sitz. S. 780 A (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf: „Nachdem der Herr Vorredner den Antrag gestellt hat, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, wird das Haus über diesen Antrag Beschluß zu fassen haben, ehe in die weitere sachliche Erörterung eingetreten wird.“ — Ebenso Bd. 102, 34. Sitz. S. 823 A (II. 1887/88) Vizepräsident Dr. Buhl — ebenda S. 826 A Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 106, 54. Sitz. S. 1355 f., insbesondere S. 1356 D (IV. 1888/89) Präsident v. Levechow — Bd. 120, 194. Sitz. S. 4740 C (I. 1890/92) Präsident v. Levechow — Bd. 144, 53. Sitz. S. 1267 A f. (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — „Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) stellt den Antrag, den Tit. 2 des Kap. 10 an die Budgetkommission zu verweisen. Der Antrag ist jederzeit zulässig. Ich werde also gleich über denselben abstimmen lassen.“ Bd. 165, 19. Sitz. S. 481 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 168, 105. Sitz. S. 2910 B/C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 198, 30. Sitz. S. 872 B (I. 1903/05) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 199, 59. Sitz. S. 1881 B (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Der Antrag, den vorliegenden Bericht an die Kommission für den Reichshaushaltsetat zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen, ist ein Antrag zur Geschäftsordnung und präjudizierlich für die weitere Behandlung der Vorlage. Ich werde ihn daher, ehe ich die Diskussion über die Vorlage eröffne, zur geschäftsordnungsmäßigen Diskussion und Beschlußfassung bringen.“ Bd. 183, 160. Sitz. S. 4643 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 204, 190. Sitz. S. 6108 D f. (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 216, 68. Sitz. S. 2103 B f. (II. 1905/06) — Bd. 233, 153. Sitz. S. 5250 B (I. 1907/09) Vizepräsident Kämpf — „Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke meint, daß er am Ende der Beratung das [Kommissionsüberweisung] beantragen wird, nicht jetzt für den Augenblick; sonst müßte ich seinen Antrag sogleich

zur Abstimmung bringen.“ Bd. 169, 137. Sitz. S. 3810 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 188, 283. Sitz. S. 8626 Cf. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

c) „Ich bin der Meinung, daß der Antrag [auf Zurückverweisung an die Kommission] gestellt werden kann, bevor der Berichtserstatter seinen mündlichen Bericht erstattet hat, und zwar deswegen, weil die Geschäftsordnung sagt, daß in jedem Stadium ein solcher Antrag gestellt werden kann.“ Bd. 107, 59. Sitz. S. 1490 (IV. 1888/89) Präsident v. Levekov.

„Ich werde, wie das der Geschäftsordnung und der Praxis des Hauses entspricht, über diesen Antrag [auf Zurückverweisung an die Kommission] abstimmen lassen, nachdem ich dem Herrn Referenten das Wort gegeben habe.“ Bd. 112, 35. Sitz. S. 852 Bf. (V. 1889/90) Präsident v. Levekov (mit anschließender Erörterung).

d) Die Debatte wurde ungeachtet eines vorliegenden Antrages auf Kommissionsüberweisung zu Ende geführt. Bd. 52, 32. Sitz. S. 825 f. (II. 1879) — Bd. 105, 6. Sitz. S. 72 Bf. sowie 16. Sitz. S. 333 Af. und 17. Sitz. S. 371 Cf. (IV. 1888/89) Präsident v. Levekov, Vizepräsident Dr. Buhl und in zahlreichen weiteren Fällen — Am 11. Dezember 1896 — Bd. 147, 144. Sitz. S. 3827 Cf., 3846 A (IV. 1895/97) — ging die überwiegende Meinung dahin, daß die Abstimmung über die Zurückverweisung einer Resolution an eine Kommission erst nach Beendigung der Diskussion zulässig sei — Ungeachtet des Antrages auf Zurückverweisung an die Kommission wurde die Diskussion zu Ende geführt und dann die Abstimmung über diesen Antrag vorgenommen. Bd. 216, 77. Sitz. S. 2368 D f. (II. 1905/06) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 217, 96. Sitz. S. 2987 D f. (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 218, 118. Sitz. S. 3665 Af. (II. 1905/06) Vizepräsident Dr. Paasche — „Die Frage [beantragte Zurückverweisung an die Budgetkommission] wird am Schlusse der Beratung zur Abstimmung kommen. Zur Zeit ist ein Beschluß darüber nicht zu fassen. . . . Es liegt meines Dafürhaltens kein Bedürfnis vor, schon jetzt abstimmen zu lassen. Wir können ruhig nach dem gewöhnlichen Verfahren weiter vorgehen.“ Bd. 259, 23. Sitz. S. 789 D (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — „Nachdem

6. Abstimmungsreihenfolge.

Der Antrag auf Verweisung an eine Kommission geht dem Antrag auf motivierte Tagesordnung in der Abstimmungsreihenfolge vor. Bd. 53, 52. Sitz. S. 1447 f., Bd. 57 Druckf. Nr. 203 (II. 1879).

7. Aufhebung des Überweisungsbeschlusses.

Zulässig ist der Beschluß, einen an eine Kommission überwiesenen Gegenstand „wieder in die Beratung des Plenums zurückzunehmen“. Bd. 7, 26. Sitz. S. 579 f. (1869).

§ 22.

Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen“

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

1. Begriff des selbständigen Antrages.

Der Antrag, einen Antrag, welcher einen Gesetzentwurf enthält, zu verwerfen und an seiner Statt einen (anderen) Gesetzentwurf (über denselben Gegenstand) anzunehmen, ist (nicht ein Abänderungsvorschlag, sondern) ein selbständiger Antrag. Bd. 11, 48. Sitz. S. 992 f., 996 f.; Bd. 13 Druckf. 96, 160 (1870).

2. Unterstützung selbständiger Anträge.

Die Unterstützung muß durch Unterzeichnung, sie kann nicht durch Aufstehen erfolgen. Bd. 10, 19. Sitz. S. 275 (1870) Präsident Dr. Simson.

3. Zeitpunkt der Beratung.

Über die Bedeutung des Ausdrucks „frühestens am dritten Tage“ siehe Bemerkung I zu § 21 (S. 51).

4. Begründung durch den Antragsteller.

Werden die Beratungen mehrerer Anträge zu einer einzigen verbunden, so erhalten alle Antragsteller das Wort zur Begründung. Bd. 35, 40. Sitz. S. 913, 915 (II. 1874/75).

5. Schlußwort des Antragstellers.

Siehe Bemerkungen zu Absatz 2 des § 48 (S. 178).

6. Kumulierung verschiedengearteter Anträge.

Ein Antrag, der formell zwei Anträge zusammenfaßt, von denen nur der eine einen Gesetzesentwurf enthält, der andere aber nicht, wird durch die Behandlung in einer Lesung bezüglich des zweiten Teils erledigt, während der erste Teil noch einer zweiten und dritten Beratung bedarf. Bd. 47, 20. Sitz. S. 496; Bd. 49 Druckf. 42 (II. 1878) Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg.

Das Entsprechende gilt für den Fall der Verbindung der Beratung zweier formell getrennter Anträge, von denen der erste „ein einfacher Antrag [auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs] ist, während der zweite einen Gesetzesentwurf darstellt. Die überhaupt einzige Beratung des ersten Gegenstandes und die erste Lesung des zweiten Gegenstandes können füglich zur Vereinfachung der Sache verbunden werden.“ Bd. 159, 26. Sitz. S. 655 C, 665 C, D (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

§ 23.

Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Änderungs-vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesentwürfen auf sie Anwendung.

Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt,

in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

I. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten.

Hierher gehören:

1. Berichte der Geschäftsordnungskommission.
2. Berichte der Petitionskommission.
3. Berichte der Wahlprüfungskommission.
4. Resolutionen.

A) I. 1884/85: Bd. 81, 61. Sitz. S. 1664, 1665: Die Geschäftsordnungskommission wird beauftragt, die Frage, wie die Resolutionen zum Etat künftig geschäftsmäßig zu behandeln seien, zu prüfen und darüber dem Reichstage Bericht zu erstatten. — In der Kommission unerledigt geblieben.

B) II. 1885/86: Antrag v. Vernuth — gleichlautend mit dem Antrag unter A — Bd. 89 Druckf. 65 — angenommen Bd. 86, 21. Sitz. S. 435 f. — Der Antrag der Geschäftsordnungskommission Bd. 89 Druckf. 107:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Die bei der Beratung des Reichshaushalts-Etats beantragten Resolutionen kommen nach Beendigung der Beratung über die Resolution zur Abstimmung, sofern nicht entweder deren enger Zusammenhang mit einer Position des Etats die Verweisung der Abstimmung bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition angezeigt erscheinen läßt oder ein dahingehender, von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag dies verlangt.“

wurde angenommen: Bd. 87, 64. Sitz. S. 1443 f. (Beschluß vom 11. März 1886).

C) V. 1889/90 wird die Frage erneut der Geschäftsordnungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen: Bd. 111, 15. Sitz. S. 301 f. — Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 113 Druckf. 150 — unerledigt geblieben.

D) I. 1890/92 wird die Frage nochmals der Geschäftsordnungskommission überwiesen: Bd. 115, 52. Sitz. S. 1169 C — Antrag der Geschäftsordnungskommission Bd. 123 Druckf. 303:

„Der Reichstag wolle in Abänderung des Beschlusses vom 11. März 1886 beschließen:

Die bei der Beratung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt."

wurde angenommen: Bd. 118, 135. Sitz. S. 3251 D f. und 139. Sitz. S. 3387 D (Beschluß vom 12. Dezember 1891) — jetzige Bestimmung.

- E) II. 1909/11. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Ablass und Gröffen — Bd. 273 Druckf. 212 — und des Abgeordneten Gröber — Bd. 273 Druckf. 225 —, die Geschäftsordnungskommission mit der Revision der Geschäftsordnung zu beauftragen, wurden angenommen: Bd. 259, 30. Sitz. S. 1065 D.

Die Geschäftsordnungskommission beantragte — Bd. 276 Druckf. 514 — dem § 35 der Geschäftsordnung folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

„Anträge auf Erlass von Beschlüssen, welche keine Gesegentwürfe enthalten und welche nicht selbständig, sondern mit einem anderen Verhandlungsgegenstand, ohne dessen Inhalt abändernd zu beeinflussen, gestellt werden und mit diesem in wesentlicher Verbindung stehen (Resolution), kommen mit diesem, und zwar, sofern eine solche stattfindet, bei der zweiten oder dritten Beratung zur Verhandlung.

Sie bedürfen einer Unterstützung von 15, und wenn sie zur dritten Beratung gestellt werden, von 30 Mitgliedern.

Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach der endgültigen Abstimmung über den Gegenstand, mit dem der Antrag verbunden ist, auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit diesem es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt."

Der Kommissionsbericht blieb im Plenum unerledigt.

II. Schleunige Anträge.

Ein Antrag „wird erst dann ein schleuniger, wenn das Haus ihn als solchen anerkannt hat, oder wenn er nach langjähriger und regelmäßiger Praxis des Hauses seinem Inhalt nach von mir als schleunig angesehen werden muß.“ Bd. 133, 7. Sitz. S. 148 A (II. 1893/94) Präsident v. Levetzow. — Beispiele: Bd. 24, 13. Sitz. S. 200 (III. 1872) — Bd. 38, 8. Sitz. S. 137 (III. 1875/76) — Bd. 144, 35. und 36. Sitz. S. 822 A f. und 871 D (IV. 1895/97) — Bd. 149, 193. und 194. Sitz. S. 5137 C, D und S. 5139 D f. (IV. 1895/97) — Bd. 170, 183. Sitz. S. 5196 B (I. 1898/00).

III. Kumulierung verschiedengearteter Anträge.

Siehe Bemerkung 6 zu § 22 (S. 60).

§ 24.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

1. „Jeder Antrag.“

Hierher gehören auch Anträge auf namentliche Abstimmung, die, wenn nach erfolgter Unterstützung vom Antragsteller zurückgezogen und von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen, einer neuen Unterstützung nicht bedürfen. Bd. 18, 12. Sitz. S. 222 (Zollparlament 1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 53, 48. Sitz. S. 1311 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck — Bd. 288, 117. Sitz. S. 3940 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

2. Begriff der Zurückziehung und Wiederaufnahme.

Scheidet ein Antragsteller aus dem Reichstag aus, so wird sein Antrag wie ein zurückgezogener Antrag behandelt. Bd. 139, 69. Sitz. S. 1713 A, B (III. 1894/95).

„Ich erlaube mir den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß es allerdings freisteht, einen zurückgezogenen Antrag wieder aufzunehmen, — nicht aber, einen zurückgezogenen Antrag wieder teilweise aufzunehmen.“ Daher bedarf ein in dritter Beratung teilweise wieder aufgenommener Antrag der Unterstützung: Bd. 35, 51. Sitz. S. 1241 f. (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck.

3. Persönliche Berechtigung zur Zurückziehung.

Ein Antrag kann nur durch den Antragsteller zurückgezogen werden. Bd. 16, 13. Sitz. S. 243 (Zollparlament 1868) Präsident Dr. Simson. Sind mehrere Antragsteller vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller. Bd. 17, 9. Sitz. S. 159 (Zollparlament 1869) — Bd. 106, 50. Sitz. S. 1217 C (IV. 1888/89) Präsident v. Levetzow.

4. Zeitpunkt der Zurückziehung und Wiederaufnahme.

„Nach dem Schluß der Diskussion ist ein neuer Antrag nicht mehr zulässig“, mithin auch nicht die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages, sofern sie den wiederaufgenommenen Antrag modifiziert. Bd. 1, 19. Sitz. S. 378 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson.

Die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages ist nur bis zum Beginn der Abstimmung, in welcher auch über ihn zu beschließen sein würde, zulässig. Bd. 8, 47. Sitz. S. 1138, 1140 (1869) Präsident Dr. Simson. Dieselbe Ansicht soll anscheinend zum Ausdruck gebracht werden Bd. 8, 52. Sitz. S. 1273 (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 44, 21. Sitz. S. 482 (I. 1877) Präsident v. Forckenbeck.

Die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages ist nach dem Schluß der Diskussion nicht mehr zulässig. Bd. 183, 166. Sitz. S. 4830 f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem. — Vgl. auch Bd. 143, 21. Sitz. S. 495 C (IV. 1895/97):

„Eine Zurückziehung eines Antrages, nachdem die Diskussion geschlossen ist, ist eigentlich nicht zulässig.“ Bd. 32, 9. Sitz. S. 678 (I. 1874) Präsident v. Forckenbeck.

„Es ist mir zweifelhaft, ob, nachdem die Diskussion geschlossen ist, nachdem die Frage genehmigt ist, eine Zurückziehung des Antrags [Abänderungsvorschlag] noch zulässig ist.“ Bd. 39, 36. Sitz. S. 876 (III. 1875/76) Präsident v. Forckenbeck.

Die Zurückziehung eines Schlußantrages ist, nachdem der in bezug auf ihn gestellte Antrag auf namentliche Abstimmung die erforderliche Unterstützung gefunden hat, nicht mehr zulässig. Bd. 185, 201. Sitz. S. 5899 f. (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Die Zurückziehung von Anträgen während der Abstimmung wurde zugelassen: Bd. 18, 12. Sitz. S. 222 (Zollparlament 1870) [Antrag auf namentliche Abstimmung] — Bd. 188, 301. Sitz. S. 9180 (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem [Antrag auf nament-

liche Abstimmung] — Bd. 288, 177. Sitz. S. 3940 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf [Antrag auf namentliche Abstimmung] — Bd. 20, 40. Sitz. S. 846 (I. 1871) [Abänderungsantrag] — Nach erfolgter Feststellung, daß niemand widerspricht: Bd. 35, 43. Sitz. S. 995 (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck [Abänderungsantrag].

Die Zurückziehung von Anträgen während der Abstimmung wurde für unzulässig erachtet: Bd. 51, 8. Sitz. S. 141 (I. 1878) Präsident v. Forckenbeck [Vertagungsantrag] — Bd. 170, 178. Sitz. S. 5052 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem [Antrag zur Sache] — „Nachdem ich die Unterstützungsfrage gestellt habe, nachdem der Antrag auf namentliche Abstimmung die nötige Unterstützung gefunden hat, und ich bereits erklärt habe, daß die Abstimmung vorzunehmen ist, würde ein Zurückweichen hiervon nur durch einen einstimmigen Beschluß des Hauses möglich sein.“ Bd. 96, 47. Sitz. S. 1146 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 185, 201. Sitz. S. 5899 A f. (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung kann, wenn sich bei derselben die Beschlußunfähigkeit ergeben hat, vor dem Eintritt in die erneute Abstimmung von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Bd. 102, 52. Sitz. S. 1244 A/B (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 188, 301. Sitz. S. 9180 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

5. Wiederaufnahme zurückgezogener Resolutionen.

Auch eine Resolution bedarf im Falle der Wiederaufnahme keiner neuen Unterstützung. Bd. 107, 76. Sitz. S. 1996 B, C (IV. 1888/89) Präsident v. Levetzow.

§ 25.

Anträge des Bundesrats sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesrats das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

1. Nach den Vorschriften über die Gesetzentwürfe wurden behandelt:
 - Verträge zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten.
 - Rechnungs-Übersichten und Rechnungen zu dem Reichshaushalt und dem Haushalt für die Schutzgebiete.

Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer, soweit sie die Reichsverwaltung betreffen.

Kaiserliche Verordnung über die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten, die auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen unter Zustimmung des Bundesrats erlassen wurde:

Bd. 34, 9. Sitz. S. 123, 10. Sitz. S. 136; Bd. 36 Druckf. 8 (II. 1874/75).

Kaiserliche Verordnungen über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 erlassen wurden:

Bd. 58, 12. Sitz. S. 232, 23. Sitz. S. 518, 25. Sitz. S. 555, 27. Sitz. S. 617; Bd. 60 Druckf. 34, 72 (III. 1880).

Kaiserliche Verordnungen über die Erhebung von Zollzuschlägen, die auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wurden:

Bd. 133, 11. Sitz. S. 234 f., 17. Sitz. S. 361 f.; Bd. 136 Druckf. 34, 82, 83, 106 (II. 1893/94).

Bd. 138, 24. Sitz. S. 563 f., 25. Sitz. S. 568 f.; Bd. 140, 74. Sitz. S. 1824 f., 77. Sitz. S. 1908; Bd. 141 Druckf. 60, 114, 119, 170; Bd. 142 Druckf. 175 (III. 1894/95).

Bd. 181, 94. Sitz. S. 2703 A, 96. Sitz. S. 2735 B; Bd. 191 Druckf. 260 (II. 1900/03).

2. Beispiele für das abgekürzte Verfahren:

Antrag des Bundesrats zu den Beschlüssen des Reichstags [in dritter Beratung] über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betreffend. Bd. 68, 20. Sitz. S. 512 f. (II. 1882/83); doch bemerkte bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Richter: „Wir können also konstatieren, daß wir in bezug auf die Fälle der Zukunft alle übereinstimmend der Ansicht sind, daß jeder verlangen kann, daß über eine solche Vorlage in Zukunft drei Lesungen wie über eine neue Vorlage stattfinden.“

Kaiserliche Verordnungen über die Ausdehnung der Zollermäßigungen, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. September 1883 mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wurden:

Bd. 75, 21. Sitz. S. 417; Bd. 77 Druckf. 58 (IV. 1884).

Bd. 115, 62. Sitz. S. 1422 f.; Bd. 123 Druckf. 203 (I. 1890/92).

Kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen:

Bd. 68, 15. Sitz. S. 338 f.; Bd. 72 Druckf. 6 (II. 1882/83).

Bd. 68, 27. Sitz. S. 743 f.; Bd. 69, 51. Sitz. S. 1436 f.; Bd. 72 Druckf. 17, 78, 189 (II. 1882/83) [Außerkräftsetzung von zwei Paragraphen].

Entwürfe von Bekanntmachungen, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870:

Bd. 188, 292. Sitz. S. 8908 Cf.; Bd. 196 Druckf. 925 (II. 1900/03).

Bd. 289, 149. Sitz. S. 5147 C; Bd. 301 Druckf. 878 (I. 1912/14).

Antrag des Bundesrats, betreffend die Errichtung eines Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I.

Berichte der Reichsschuldenkommission.

Denkschriften über die Ausführung der Anleihegesetze.

Anträge auf Vertagung des Reichstags.

Anträge des Bundesrats, betreffend die Errichtung eines Reichstagsgebäudes.

Anträge des Bundesrats auf Erteilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstags.

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers auf Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Strafverfahren gegen Mitglieder des Reichstags.

Darlegungen über die Anordnungen, welche auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit Genehmigung des Bundesrats getroffen wurden.

Denkschrift über die Beamtenorganisation der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 10. Mai 1912:

Bd. 286, 83. Sitz. S. 2764 C/D, 86. Sitz. S. 2822 Cf., 87. Sitz.

S. 2827 A f.; Bd. 298 Druckf. 443 (I. 1912/14).

b) in den Kommissionen.

§ 26.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,

3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als tunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Materialien:

III. 1875/76: Antrag Dunder, Dr. Hänel auf Wahl einer Kommission für Elsaß-Lothringische Angelegenheiten: Bd. 38, 8. Sitz. S. 130 f.; Bd. 40 Druckf. 31 — abgelehnt.

1. Wahlprüfungskommission siehe § 5 (S. 23).

2. Adresskommission siehe § 67 (S. 249).

3. Rechnungskommission.

Eine besondere Rechnungskommission wurde zum ersten Male eingesetzt am 21. März 1873. Bd. 27, 6. Sitz. S. 52 (IV. 1873).

4. Zahl der Kommissionsmitglieder.

Enthält der Beschluß über die Einsetzung einer Kommission nichts über die Mitgliederzahl, so kann und muß diese Zahl später bestimmt werden. Bd. 53, 41. Sitz. S. 1114 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck.

5. Ausscheiden aus einer Kommission.

Es ist „zweifelhaft, ob die Niederlegung des Mandats als Mitglied einer Kommission, welches von dem Reichstag erteilt worden ist, ohne Zustimmung des Reichstages zulässig ist“. Bd. 34, 24. Sitz. S. 476 (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck. Die Frage wurde der Geschäftsordnungskommission zur weiteren Beratung überwiesen. Deren Bericht — Bd. 37 Druckf. 135 — ist unerledigt geblieben; doch ist ihm zu entnehmen, daß in den folgenden Sätzen die Ansicht der Kommissionsmehrheit niedergelegt ist: Durch die Wahl in eine Kommission wird dem gewählten Mitglied seitens des Reichstages ein Mandat übertragen, über dessen Annahme oder Nichtannahme ihm die freie Entscheidung zusteht. Erst nach erfolgter Annahme ist das Mitglied zur Beteiligung an den Kommissionsarbeiten verpflichtet und darf das Mandat ohne Genehmigung des Reichstages vor Beendigung der Kommissionsarbeiten nicht niederlegen. Nur den Mitgliedern der Petitionskommission ist nach achtwöchentlicher Amtsführung die Niederlegung ohne weiteres gestattet (Siehe § 28 Abs. 2).

§ 27.

Die Kommissionen konstituieren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch dem Bundesrat in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstag mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und

zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Reichstags gestellten Antrags überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

Materialien:

II. 1900/03: Bd. 188, 297. Sitz. S. 9058 Af.; Bd. 196 Druckf. 958, 965. (An wen sind die Anfragen der Rechnungskommission zu richten?) Der durch 7 Mitglieder zu verstärkenden Geschäftsordnungskommission überwiesen, dort unerledigt geblieben.

I. Allgemeines.

1. Dauer der Kommissionsexistenz.

Die Kommission besteht so lange, bis die von ihr bearbeiteten Gegenstände endgültig vom Plenum erledigt sind. Bd. 147, 144. Sitz. S. 3827 f., 3830 Cf., 3846 (IV. 1895/97).

2. Zeitpunkt der Erstattung des Kommissionsberichts.

Vorlegung eines Kommissionsberichts über eine Resolution vor Abschluß der Kommissionsberatungen im übrigen: Bd. 148, 172. Sitz. S. 4601 Cf. (IV. 1895/97).

3. Zurückziehung von Kommissionsanträgen.

Kommissionsanträge können nur durch Beschluß der antragstellenden Kommission zurückgezogen werden, nicht von dem Berichterstatter oder von den einzelnen Kommissionsmitgliedern. Bd. 3, 23. Sitz. S. 489 f. (1867) Vizepräsident Herzog v. Ujest — Bd. 31, 16. Sitz. S. 333 (I. 1874) Präsident v. Forckenbeck.

II. Der Berichterstatter.

1. Stellung des Berichterstatters in der Redeordnung: § 48 Abs. 2.

2. Abwesenheit des Berichterstatters im Falle schriftlicher Berichterstattung.

„Die Geschäftsordnung enthält darüber nichts, daß der Berichtserstatter, der den schriftlichen Bericht gemacht hat, auch im Hause mündlich zu referieren hat. Ich finde in der ganzen Geschäftsordnung auch keine Bestimmung, welche es verböte, eine Sache zu verhandeln, wenn der Referent, der den schriftlichen Bericht gemacht hat, zufällig nicht anwesend ist.“ Bd. 115, 34. Sitz. S. 773 A (I. 1890/92) Präsident v. Levekov. — „Der Herr Berichtserstatter ist nicht anwesend. Da ein schriftlicher Bericht vorliegt, steht die Abwesenheit des Herrn Berichterstatters der Vornahme der Verhandlung nicht im Wege.“ Bd. 147, 141. Sitz. S. 3736 B, 3739 D und 3752 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 203, 174. Sitz. S. 5686 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

3. Vertretung des Berichterstatters.

- a) Berufung eines Vertreters für den behinderten Referenten durch den Präsidenten. Beispiel: Bd. 54, 78. Sitz. S. 2232 (II. 1879) Vizepräsident Freiherr zu Franckenstein.
- b) Berufung eines Vertreters für den behinderten Referenten durch den Vorsitzenden der Kommission. Beispiel: Bd. 96, 47. Sitz. S. 1157 f. (I. 1887).
- c) Ansetzung einer durch einen nicht von der Kommission gewählten Referenten übernommenen Vertretung des Berichterstatters. Bd. 115, 34. Sitz. S. 771 A f. (I. 1890/92).
- d) Die Berichterstattung durch ein anderes Mitglied als den von der Kommission gewählten Referenten ist zulässig, „wenn das Haus nichts dagegen hat“. Bd. 115, 61. Sitz. S. 1401 C (I. 1890/92) Vizepräsident Graf v. Ballestrem — Bd. 119, 160. Sitz. S. 3947 C (I. 1890/92) Präsident v. Levekov — Bd. 140, 83. Sitz. S. 2064 A (III. 1894/95) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 145, 75. Sitz. S. 1890 A (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 147, 130. Sitz. S. 3399 C und 141. Sitz. S. 3737 B, 3739 A f. (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 149, 191. Sitz. S. 5087 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 202, 143. Sitz. S. 4601 A (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

4. Rechte und Pflichten des Berichterstatters.

a) Der Berichterstatter hat die Ansicht der Kommission zu vertreten. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß er auch die Meinung der Minderheit der Kommission in seinem Referat zur Geltung bringt. Bd. 180, 51. Sitz. S. 1456 f. (II. 1900/03) — „Herr Abgeordneter, Sie können als Referent anführen, was die Mitglieder der Minorität der Kommission ausgeführt haben gegenüber der Majorität; aber Sie dürfen nicht selbst den Standpunkt der Minorität vertreten. Sie sind der Referent der Kommission und vertreten als solcher die Beschlüsse, die von der Majorität gefaßt worden sind.“ Bd. 199, 77. Sitz. S. 2449 A (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Es ist mir doch zweifelhaft — und ich muß daher den Herrn Referenten unterbrechen — ob ihm in seiner Eigenschaft als Referent der Kommission zusteht, das Amendement zu vertreten, das die Kommission abgelehnt hat. Ich halte das für unzulässig, wenn auch die Ablehnung in der Kommission nur mit Stimmengleichheit erfolgt ist.“ Bd. 27, 14. Sitz. S. 202 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson. — Siehe auch Bd. 3, 23. Sitz. S. 485 f. (1867) — Bd. 51, 10. Sitz. S. 198 f. (I. 1878) — Seine eigene Ansicht darf der Berichterstatter in dem Referat (und in dem Schlußwort) nicht vertreten; „er hat das Wort nur, um im Namen der Kommission zu sprechen“. Bd. 22, 13. Sitz. S. 96 (II. 1871) Präsident Dr. Simson. — Siehe auch Bd. 66, 32. Sitz. S. 883 f. (I. 1881/82) — Bd. 87, 57. Sitz. S. 1287 f. (II. 1885/86) — Bd. 169, 152. Sitz. S. 4241 D; Bd. 171, 195. Sitz. S. 5534 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich schreite gegen jeden Referenten ein, der aus seiner Stellung als Referent der Kommission heraustritt und seine eigene Meinung zur Geltung zu bringen sucht.“ Bd. 198, 42. Sitz. S. 1256 C (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich möchte nur bemerken, daß der Berichterstatter einer Kommission nicht im Namen seiner Partei reden darf.“ Bd. 286, 70. Sitz. S. 2324 D (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche — „Der Referent ist nicht nur da, um die Beschlüsse der Kommission mitzuteilen und zu erläutern, sondern auch die Kommission zu verteidigen, wenn sie angegriffen wird (sehr richtig!), nicht bloß ihre Beschlüsse, sondern auch die Art und Weise, wie dieselben herbeigeführt worden sind.“ Bd. 199, 62. Sitz. S. 1996 B (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Der Herr Berichterstatter hat erstens das Referat zu halten und zweitens Angriffe, die auf die

Kommission im ganzen gerichtet werden, zurückzuweisen." Bd. 218, 120. Sitz. S. 3751 A (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich möchte zunächst von meinem Standpunkt aus bemerken, daß ich glaube, einem Referenten nicht verwehren zu können, persönliche Eindrücke aus der Kommission wiederzugeben. Jemand, der mündlich referiert, trägt hauptsächlich persönliche Eindrücke vor. Wenn der Herr Referent bei dieser Gelegenheit eine Angelegenheit berührt hat, die auf persönlichem Gebiete lag, die einzelne Mitglieder der Kommission betraf, so will ich gern zugeben, daß auch ich das lieber vermieden gesehen hätte." Bd. 114, 27. Sitz. S. 610 A (I. 1890/92) Präsident v. Levekov.

- b) „Ich halte den Referenten nicht für berechtigt, solange er die Kommission als Referent vertritt, ohne ihre Zustimmung Modifikationen ihres Antrages in Vorschlag zu bringen." Bd. 24, 17. Sitz. S. 273 (III. 1872) Präsident Dr. Simson — „Ich möchte den Herrn Referenten darauf aufmerksam machen, daß es nicht für zulässig erachtet werden kann, daß der Herr Referent Dinge vorträgt, die in der Kommission nicht zur Sprache gebracht sind. Nur über dasjenige, was in der Kommission behandelt ist, hat der Herr Referent zu berichten." Bd. 96, 33. Sitz. S. 690 f. (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 180, 69. Sitz. S. 1941 f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Über die Frage, ob der Referent Beschlüsse der Kommission mit Gründen verteidigen darf, die in der Kommission nicht angeführt worden sind: Bd. 263, 120. Sitz. S. 4390 f. (II. 1909/11) — Über die Frage, ob und in welcher Weise der Berichterstatte Anträge, welche nach Schluß der Kommissionsverhandlungen gestellt sind, in den Bereich seines Referats ziehen darf, siehe Bd. 59, 41. Sitz. S. 1032 f. (III. 1880) und die Bemerkung des Präsidenten Grafen v. Arnim-Boitzenburg daselbst: „Die Vorkanten der Geschäftsordnung ergeben etwas Bestimmtes hierüber nicht, es ist nur ausgesprochen, daß es der Sitte des Hauses nicht entspreche, wenn der Berichterstatte Gegenstände in seinem Vortrage berühre, welche der Kommission nicht bekannt gewesen seien, und welche er in der Vermutung berührt, daß es ihm gelingen werde, den Sinn der Kommission zu treffen." — Bd. 63, 44. Sitz. S. 1151 (IV. 1881) Präsident v. Goshler — Bd. 82, 84. Sitz. S. 2268 f. (I. 1884/85) — Bd. 96, 43. Sitz. S. 974 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 150, 232. Sitz. S. 6096 B (IV. 1895/97) — Bd. 161, 83. Sitz. S. 2186 C

(V. 1897/98) — Bd. 236, 249. Sitz. S. 8218 f. (I. 1907/09). —
Vgl. noch Bd. 183, 166. Sitz. S. 4845 f. (II. 1900/03).

- c) „Ich muß bemerken, daß ich nicht in der Lage gewesen bin, den Herrn Abgeordneten zu unterbrechen, da er nicht in seiner Eigenschaft als Referent, sondern nachdem er das Referat beendet und mehrere Redner gesprochen hatten, nur in seiner Eigenschaft als Abgeordneter das Wort erbeten und erhalten hatte.“ Bd. 101, 11. Sitz. S. 222 C (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Will der Berichterstatter als Abgeordneter das Wort ergreifen, so ist auch dann eine besondere Worterteilung notwendig, wenn der Redner seine Ausführungen als Abgeordneter in unmittelbarem Anschluß an seine Ausführungen als Berichterstatter machen will. Bd. 263, 107. Sitz. S. 3890 A (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig.
- d) „Ich möchte konstatieren, daß in der Geschäftsordnung nichts enthalten ist, woraus man den Schluß ziehen könnte, daß verschiedene Bestimmungen dafür bestehen, was der Berichterstatter bei Beginn der Diskussion und was er zum Schluß sagen kann. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Mir ist darüber eine Bestimmung nicht bekannt. Die Aufgabe des Herrn Referenten besteht darin, über die Vorgänge in der Kommission Bericht zu erstatten, alle diejenigen Anträge, die in der Kommission gestellt und von ihr verworfen waren, hier zu bekämpfen und die Anträge der Kommission zu verteidigen. Ich gebe vollständig zu, daß man im Einzelfalle verschiedener Ansicht darüber sein kann, ob der Referent mehr oder weniger weit gehen darf. Aber ich möchte nochmals konstatieren, daß mir eine Bestimmung dahin gehend, daß der Referent in seinen Eingangsworten Dinge sagen kann, die er in seinem Schlußwort nicht sagen darf, bisher nicht bekannt ist. (Seiterkeit. Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)“ Bd. 218, 123. Sitz. S. 3823 D (II. 1905/06) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
- e) Ob der Referent, wenn mündliche Berichterstattung beschlossen ist, auf das Wort verzichten darf, ist zweifelhaft. Der Fall ist mehrfach vorgekommen und erörtert worden. Bd. 135, 86. Sitz. S. 2257 B f. (II. 1893/94) — Bd. 146, 104. Sitz. S. 2597 B (IV. 1895/97) — Bd. 167, 95. Sitz. S. 2616 D (I. 1898/00) — Bd. 169, 155. Sitz. S. 4325 A (I. 1898/00) — Bd. 186, 229. Sitz. S. 6823 B (II. 1900/03).

Jedenfalls ist der Präsident nicht in der Lage, den mit der mündlichen Berichterstattung beauftragten Referenten, der das Wort nicht verlangt, zu einer mündlichen Darlegung zu zwingen: Bd. 133, 28. Sitz. S. 681 f. (II. 1893/94) Präsident v. Levechow (unter Hinweis auf § 48 Absf. 2) — Bd. 204, 179. Sitz. S. 5875 f. (I. 1903/05) — Bd. 96, 30. Sitz. S. 614 f. (I. 1887) Vizepräsident Dr. Buchl.

III. Zurückverweisung der Sache an die Kommission: Siehe Bemerkung II zu § 21 (S. 54).

Anträge auf Zurückverweisung an die Kommission mit dem Auftrage schriftlicher Berichterstattung. Bd. 69, 51. Sitz. S. 1435 (II. 1882/83) — Bd. 102, 34. Sitz. S. 825 D f. (II. 1887/88) — Bd. 107, 59. Sitz. S. 1483 D f. (IV. 1888/89) — Bd. 133, 28. Sitz. S. 690 D f. (II. 1893/94).

Anregungen und Erörterungen in der gleichen Richtung. Bd. 11, 39. Sitz. S. 779 f. (1870) — Bd. 31, 21. Sitz. S. 484 f. (I. 1874) — Bd. 34, 27. Sitz. S. 591 f. (II. 1874/75) — Bd. 53, 49. Sitz. S. 1344 (II. 1879) — Bd. 202, 129. Sitz. S. 4128 C f. (I. 1903/05).

IV. Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder einer Kommission.

Bd. 20, 55. Sitz. S. 1180 f. (I. 1871).

Einfügung eines § 27a.

Antrag Dr. Ablass und Genossen: In der Geschäftsordnung des Reichstags folgenden neuen § 27a einzufügen:

„Anträge von Mitgliedern des Reichstags, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen geeignet sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, erst dann zur Abstimmung gelangen, nachdem die Kommission für den Reichshaushalts-Etat mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht darüber abgestattet hat.“

Bd. 205 Druckf. 129 (I. 1903/05) — unerledigt geblieben.

§ 28.

Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten über-

wiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniss der einzelnen Mitglieder des Reichstags zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstag gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstags angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstags aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Sachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstags muß jedenfalls erfolgen.

I. Zuweisung von Petitionen an Kommissionen.

1. Der Ausdruck „können“ in Absatz 1 eröffnet dem Präsidenten auch eine Entscheidung dahin, „daß die Petitionen von einzelnen Beamten, die um Erhöhung ihres Gehalts einkommen, der Petitionskommission, die von ganzen Kategorien von Beamten der Budgetkommission überwiesen werden“ Bb. 170, 178. Sitz. S. 5034 f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.
2. „Per majora kann der Beschluß, der Beratung der Petitionskommission die Petition [welche ihr einmal überwiesen ist] wieder zu entziehen, nicht gefaßt werden, sondern nur nemine contradicente.“ Bb. 3, 29. Sitz. S. 666 (1867) Präsident Dr. Simson.

3. Der Beschluß, eine auf Antrag der Petitionskommission an eine andere Kommission überwiesene Petition „nun wieder rückwärts“ der Petitionskommission zu überweisen, ist „mit der Geschäftsordnung unvereinbar“. Bd. 24, 30. Sitz. S. 587 f. (III. 1872) Präsident Dr. Simson.

II. Bestellung von Petitionsreferenten durch den Präsidenten.

Beim Nichtvorhandensein einer Petitionskommission wurde der Präsident ermächtigt, für den Bericht über bestimmte vorliegende Petitionen seinerseits Referenten zu bestellen. Bd. 14, 4. Sitz. S. 14 (I. Außerordentliche Session 1870) — Bd. 74, 2. Sitz. S. 37 (III. 1883) Präsident v. Levegow — Bd. 92, 2. Sitz. S. 31 (III. 1886) Präsident v. Wedell-Piesdorf.

Siehe auch Bemerkung II 3 zu § 27 (S. 71).

III. Zeitpunkt der Behandlung von Petitionen zu Gesetzentwürfen.

Bd. 52, 32. Sitz. S. 827 f. (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 74, 3. Sitz. S. 56 f. (III. 1883) Präsident v. Levegow, Vizepräsident Freiherr von und zu Franckenstein — „Die Abstimmung über die Petitionen bleibt nach dem Gebrauche des Hauses bis zur dritten Lesung ausgesetzt.“ Bd. 74, 4. Sitz. S. 98 (III. 1883) Präsident v. Levegow — „Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es bisher in der Regel Sitte gewesen ist, bei Gesetzentwürfen die Petitionen am Schlusse der zweiten Beratung zur Diskussion zu stellen und in der dritten Beratung nach der Gesamtabstimmung über das Gesetz über dieselben zu beschließen.“ Bd. 185, 214. Sitz. S. 6297 B (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Ähnlich Bd. 232, 147. Sitz. S. 4962 (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — „Nach der zweiten Beratung erfolgt das Referat über die Petitionen, und nach meiner Ansicht ist dies nicht umsonst; denn wenn diese Petitionen einen Einfluß auf die Abstimmung auszuüben in der Lage sind, so kann dies bei der dritten Beratung geschehen. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Abgestimmt über die Petitionen nach einem Antrag, wie ihn die Kommission gestellt hat, wird nie in der zweiten Beratung, sondern erst in der dritten, weil eben erst dann über den Gesetzentwurf endgültiger Beschluß gefaßt werden kann. Ich werde auch diesem Brauche des Hauses ferner treu bleiben, bis ein anderweitiger Beschluß des Hauses mir einen anderen Weg weist.“ Bd. 186, 223. Sitz. S. 6638 f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

Es ist ein »grober Fehler«, über eine Petition, „welche nach den Anträgen der Budgetkommission durch die bei den betreffenden Etatspositionen gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt werden soll“, in zweiter Lesung abstimmen zu lassen. Bd. 105, 22. Sitz. S. 493 A (IV. 1888/89) Präsident v. Levegow.

„Die Petitionen kommen erst zur Abstimmung nach den Resolutionen, und zwar am Schlusse der [dritten] Etatsberatung.“ Bd. 145, 68. Sitz. S. 1684 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Doch verstößt es nicht gegen die Geschäftsordnung, in besonderen Fällen die Abstimmung bereits in der zweiten Lesung vorzunehmen. Bd. 148, 165. Sitz. S. 4412 f. (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — „Der Umstand, daß diese Frage [Petition] eine eigene Bedeutung hat und nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht mit dem Etatstitel, also nicht davon abhängig ist, ob der Etatstitel in dieser oder in jener Form in dritter Lesung angenommen wird —, gerade dieser Umstand veranlaßt meine Ansicht, daß jetzt über den Antrag [die Petition zur Erwägung zu überweisen] abgestimmt wird, und daß die Abstimmung nicht ausgesetzt wird bis zur dritten Lesung.“ Bd. 105, 22. Sitz. S. 491 f. (IV. 1888/89) Präsident v. Levegow.

„Sobald die Petitionen durch die Beschlüsse zweiter Lesung ihre Erledigung finden, darf darüber abgestimmt werden. Es wird in der dritten Lesung darüber abgestimmt nur in den Fällen, wo die Erledigung erst durch die dritte Lesung herbeigeführt werden kann, indem die Entscheidung getroffen wird durch die Abstimmung in der dritten Lesung. Da im vorliegenden Falle ein Antrag gestellt ist, entgegen dem Antrage der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung, die Überweisung als Material an den Herrn Reichskanzler zu beschließen, also die materielle Erledigung hinausgeschoben werden soll, ist es vollkommen berechtigt heute zur Abstimmung zu kommen. (Sehr richtig!)“ Bd. 264, 129. Sitz. S. 4740 B (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn.

IV. Reihenfolge der Behandlung der Petitionskommissionsberichte.

Am 12. Januar 1909 bezeichnete es Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode als üblich, diejenigen Berichte, zu denen Wortmeldungen nicht vorliegen und Anträge nicht gestellt sind, vorweg zu erledigen. Bd. 234, 182. Sitz. S. 6191 C (I. 1907/09); siehe auch schon Bd. 233, 153. Sitz. S. 5237 f. (I. 1907/09); ferner Bd. 236, 243. Sitz. S. 8033 A (I. 1907/09). — Siehe aber auch § 35.

V. Antrag von 15 Mitgliedern auf weitere Erörterung.

Eine von der Petitionskommission als zur Erörterung im Plenum ungeeignet erklärte Petition, deren Erörterung im Plenum von 15 Mitgliedern beantragt wird, „kommt in derselben Weise wie jeder andere Antrag zur Diskussion, sobald sie für eine neue Tagesordnung zu deren Gegenstand erklärt ist und muß dann diskutiert werden. Die Geschäftsordnung sagt ja ausdrücklich, es gehe in solchem Falle nach § 21 [heut 23]“. Bd. 15, 11. Sitz. S. 178 (II. außerordentliche Session 1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 38, 20. Sitz. S. 422 (III. 1875/76) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 69, 53. Sitz. S. 1484; Bd. 71, 97. Sitz. S. 2847 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Bd. 106, 37. Sitz. S. 875 C (IV. 1888/89) Präsident v. Levegow — Bd. 120, 185. Sitz. S. 4499 B und 207. Sitz. S. 5148 f. (I. 1890/92) Präsident v. Levegow — Bd. 87, 57. Sitz. S. 1271 f.; Bd. 88, 76. Sitz. S. 1707 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 88, 85. Sitz. S. 1979 (II. 1885/86) Vizepräsident Freiherr von und zu Franckenstein — Bd. 102, 45. Sitz. S. 1114 A (II. 1887/88) Vizepräsident Freiherr v. Unruhe-Bomst — Bd. 146, 117. Sitz. S. 3039; Bd. 150, 220. Sitz. S. 5846 f. (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 180, 54. Sitz. S. 1506 C; Bd. 184, 189. Sitz. S. 5487 f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

Der Antrag, eine von der Petitionskommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtete Petition „der Kommission für die Petitionen zur schriftlichen Berichterstattung zurückzugeben, ist nach der Geschäftsordnung zulässig“. Bd. 62, 32. Sitz. S. 787 (IV. 1881) Präsident v. Gofler — Das Gleiche gilt von dem Antrag, daß eine solche Petition „erneut der Petitionskommission überwiesen werde“; eines Beschlusses des Hauses bedarf es in solchem Falle nicht. Bd. 161, 71. Sitz. S. 1844 D (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

VI. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung bei Petitionen: Siehe Bem. II 8 zu § 53 (S. 192).

§ 29.

Die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien desselben können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt

der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntnis gegeben werden.

Eine Unterlassung der in Satz 2 vorgesehenen Benachrichtigung ist unter allen Umständen unzulässig, auf welche Erwägungen immer sie sich stützen möge. „Ich glaube, da, wo das maßgebende Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch diejenigen keine Unterscheidungen anbringen, durch welche die Gesetze angewendet werden sollen.“ Bd. 8, 48. Sitz. S. 1145 f. (1869) Präsident Dr. Simson.

§ 30.

Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

Aus der Vorschrift, welche den Präsidenten berechtigt, „die Sitzungen der Abteilungen anzuberaumen, habe ich die Konsequenz gezogen, daß ich auch das Recht habe, die Sitzungen der Abteilungen aufzuheben“: Bd. 44, 3. Sitz. S. 16 (I. 1877) Präsident v. Forckenbeck.

§ 31.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 35).

IV. Anfragen, Interpellationen und Bundesratsentschließungen.

Anfragen.

Materialien zu § 31a bis § 31c:

- A) II. 1909/11: Bd. 259, 30. Sitz. S. 1039 Af.; Bd. 270, Druckf. 79; Bd. 271 Druckf. 116, 149; Bd. 273 Druckf. 201, 212, 216, 225; Bd. 276 Druckf. 514 — unerledigt geblieben.

B) I. 1912/14: Bd. 283, 10. Sitz. S. 172 A; Bd. 285, 54. Sitz. S. 1653 Df. und 56. Sitz. S. 1750 B; Bd. 298 Druckf. 47, 93; Bd. 299 Druckf. 367, 393, 397, 399 — jetzige Fassung der §§ 31a bis 31c.

§ 31a.

Die Mitglieder des Reichstags können Anfragen an den Reichskanzler stellen.

Die Anfragen sind schriftlich einzureichen; sie müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen, über welche Auskunft gewünscht wird, beschränken.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis eingetragen und den Mitgliedern des Reichstags alsbald mitgeteilt.

Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich dem Reichskanzler mit und bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten für Anfragen bestimmten Sitzung.

Verschiebung der Ansetzung auf die Tagesordnung.

„Die Anfrage Nr. 132 ist heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden, weil der Herr Fragesteller gewünscht hat, daß die Beantwortung erst am nächsten Freitag stattfindet.“ Bd. 293, 226. Sitz. S. 7742 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

§ 31b.

In den Sitzungen am Dienstag und Freitag jeder Woche darf je die erste Stunde auf die Anfragen verwendet werden.

Die Fragesteller werden in der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 31a Abs. 3) aufgerufen und verlesen die Anfrage. Der Aufruf unterbleibt, wenn die Anfrage einem Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vorgreift.

Eine Besprechung der Antwort des Reichskanzlers und Anträge zur Sache sind unzulässig. Zur Ergänzung oder Berichtigung der Anfrage kann der Fragesteller, und falls mehrere Mitglieder gemeinsam eine Anfrage gestellt haben, ihr Wortführer das Wort verlangen.

Anfragen, die an dem für sie bestimmten Tag nicht erledigt werden, scheiden aus, falls nicht der Fragesteller vor Schluß der Sitzung schriftlich ihre Erledigung in der nächsten für Anfragen vorgesehenen Sitzung verlangt.

1. Zeitpunkt der Einreichung.

Die für die Dienstagsitzungen bestimmten Anfragen müssen bis zum Schluß der vorhergehenden Sonnabendsitzung, die für die Freitagsitzungen bestimmten bis zum Schluß der vorhergehenden Mittwochsitzung dem Bureau übergeben werden. Bd. 285, 56. Sitz. S. 1750 B (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

2. Begriff der Ergänzung.

Ob eine Ergänzung vorliegt (und demgemäß das Wort verlangt werden kann), hat der Präsident zu entscheiden. Bd. 292, 195. Sitz. S. 6626 B und Bd. 294, 246. Sitz. S. 8376 D (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

§ 31c.

Der Fragesteller kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge.

Die schriftlichen Antworten, die der Reichskanzler erteilt, werden in das Verzeichnis (§ 31a Abs. 3) eingetragen und den Mitgliedern des Reichstags alsbald mitgeteilt.

Interpellationen.

Materialien zu § 32 bis § 33b:

- A) I. 1907/09: Bd. 233, 174. Sitz. S. 5903 D f. und 175. Sitz. S. 5940 A f.; Bd. 250 Druckf. 1039, 1064; Bd. 255 Druckf. 1425 — unerledigt geblieben.
- B) II. 1909/11: Bd. 259, 30. Sitz. S. 1039 A f.; Bd. 270 Druckf. 79; Bd. 271 Druckf. 116, 149; Bd. 273 Druckf. 201, 212, 216, 225; Bd. 276 Druckf. 514 — unerledigt geblieben.
- C) I. 1912/14: Bd. 283, 10. Sitz. S. 172 A; Bd. 285, 54. Sitz. S. 1674 D f. und 56. Sitz. S. 1747 D f.; Bd. 298 Druckf. 47, 93; Bd. 299 Druckf. 367, 393, 397, 399 — jetzige Fassung der §§ 32 bis 33b.

§ 32.

Interpellationen müssen an den Reichskanzler gerichtet, bestimmt gefaßt und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Interpellation können kurze Erwägungsgründe beigelegt werden.

Der Präsident teilt die Interpellation sofort in Abschrift dem Reichskanzler mit, bringt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Reichstags und fordert in dieser den Reichskanzler zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Interpellation beantworten werde.

Erklärt sich der Reichskanzler zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage dem Wortführer der Interpellanten zur Begründung der Interpellation das Wort erteilt.

1. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung haben die Interpellanten nicht.

Bd. 138, 2. Sitz. S. 15 Af. (III. 1894/95) — „Es ist ein alter Brauch dieses Hauses, daß man Interpellationen in der Regel möglichst an die erste Stelle bringt (sehr richtig!) oder höchstens Gegenstände ihnen voransetzt, die nur wenige Zeit in Anspruch nehmen. Der Herr Reichskanzler wird von mir benachrichtigt, wann eine Interpellation eingegangen ist, nicht bloß über den Tenor der Interpellation, sondern auch über den Tag, wo sie auf die Tagesordnung kommen soll, über den ich mich mit den Herren Interpellanten verständige. Es ist daher nicht bloß ein Recht der Interpellanten, sondern es ist eine Courtoisie gegen den Herrn Reichskanzler und seine Vertreter, daß man eine Interpellation nicht an eine Stelle der Tagesordnung setzt, wo sie möglicherweise nicht mehr zur Beratung kommt. Wenn ich mir den Gang unserer Beratungen, wie er bis jetzt war, ansehe, so kann ich mir sehr leicht denken, daß auch morgen noch nicht der zweite Punkt der Tagesordnung zur Beratung kommen könnte; deshalb bin ich dagegen; ich möchte die Interpellation an der ersten Stelle belassen. Wenn ein anderer Antrag gestellt wird, wird das Haus darüber entscheiden.“ Bd. 188, 298. Sitz. S. 9144 C, siehe auch 299. Sitz. S. 9145 Df. (II. 1900/03)

Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich habe die Verpflichtung, wenn eine Interpellation eingeht, dieselbe dem Herrn Reichskanzler mitzuteilen und zugleich den Tag, an welchem ich sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenke. Das habe ich getan. Es ist nun eine Art Courtoisie, die wir gegen die Herren des Bundesrats üben müssen, daß, wenn sie hier zur Beantwortung der Interpellation erscheinen, sie dann nicht bis ans Ende der Sitzung zu warten haben (sehr richtig!), und deshalb würde ich es bei meinem Vorschlage belassen, wenn das Haus nicht anders beschließt.“ Bd. 169, 141. Sitz. S. 3926 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich bin hier, um die Geschäftsordnung nicht dem Buchstaben nach, wie sie manchmal aufgefaßt wird, sondern dem Sinne nach auszuführen. Wenn ich die Interpellation als zweiten Punkt auf die Tagesordnung setze, dann ist es so, als ob sie nicht darauf kommt. (Sehr richtig! und Bravo! links) Das will ich nicht tun. Beschließt es das Haus, dann muß ich mich fügen. Ich schlage es aber nicht vor. (Lebhaftes Bravo links.)“ Bd. 171, 198. Sitz. S. 5658 D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich habe mich schon einmal darüber ausgesprochen, daß ich im Sinne der Geschäftsordnung zu handeln glaube, wenn ich Interpellationen immer als ersten Punkt auf die Tagesordnung setze und nicht als zweiten.“ Bd. 202, 131. Sitz. S. 4199 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

2. Verbindung mehrerer Interpellationen zu einem einzigen Beratungsgegenstand.

Bd. 147, 125. Sitz. S. 3293 D (IV. 1895/97) — Bd. 218, 134. Sitz. S. 4157 C und 138. Sitz. S. 4283 C (II. 1905/06) — Bd. 291, 181. Sitz. S. 6140 A (I. 1912/14) — Bd. 292, 198. Sitz. S. 6730 B/C (I. 1912/14).

§ 33.

An die Beantwortung der Interpellation oder die Ablehnung ihrer Beantwortung schließt sich die sofortige Besprechung an, falls mindestens 50 anwesende Mitglieder dies verlangen. Der Ablehnung der Beantwortung der Interpellation steht es gleich, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, ob er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt. Falls keiner der Interpellanten wider-

spricht, darf die Besprechung auch in einer späteren Sitzung erfolgen. Schließt sich die Besprechung an die Ablehnung an, so erhält zunächst der Wortführer der Interpellanten das Wort.

Durch Beschluß des Reichstags kann die sofortige Besprechung auch dann zugelassen werden, wenn der Reichskanzler eine bestimmte Erklärung, wann er die Interpellation beantworten wolle, nicht abgibt oder die Frist zur Beantwortung auf mehr als zwei Wochen vom Tage ihrer Einbringung an bemißt. Der Beschluß muß spätestens in der drittnächsten Sitzung gefaßt werden.

1. Im Falle der Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation kann eine „Begründung“ der Interpellation nicht stattfinden.

„Das Wort zur Begründung der Interpellation kann nicht gegeben werden. Es kann nur dem Herrn Abgeordneten das Wort als Redner gegeben werden, wenn der Antrag auf Besprechung des Gegenstandes der Interpellation von fünfzig Mitgliedern unterstützt wird.“ Bd. 86, 8. Sitz. S. 132 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Ebenso das Ergebnis der eingehenden Erörterung Bd. 140, 83. Sitz. S. 2056, 2059 f. (III. 1894/95); der Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg hatte hier das Wort zur Begründung erteilt, wie dies übrigens auch einmal — Bd. 71, 84. Sitz. S. 2458 (II. 1882/83) — seitens des Präsidenten v. Sebekow geschehen ist.

2. „Die Geschäftsordnung schreibt nicht vor, wann die Fortsetzung erfolgen soll, wenn die Besprechung einer Interpellation an einem Tage nicht zu Ende kommt.“

Bd. 184, 172. Sitz. S. 5025 A (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

„Es ist im allgemeinen nicht üblich, die Besprechung einer Interpellation über die Dauer einer Sitzung auszudehnen.“ Bd. 229, 57. Sitz. S. 1785 D (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Beschluß des Hauses maßgebend. Bd. 187, 247. Sitz. S. 7588 (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 218, 135. Sitz. S. 4230 (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 227, 14. Sitz. S. 366 (I. 1907/09)

Vizepräsident Dr. Paasche. — Siehe zu den vorerwähnten Nachweisen noch Bd. 185, 194. Sitz. S. 5678 f. (II. 1900/03) — Bd. 262, 102. Sitz. S. 3758 f. (II. 1909/11).

Die unmittelbare Ausdehnung der Besprechung einer Interpellation auf einen zweiten Tag ist unzulässig, wenn auf der Tagesordnung des ersten Tages hinter der an diesem besprochenen Interpellation noch andere Interpellationen gestanden haben; am zweiten Tage haben vielmehr die letzteren den Vorzug. Bd. 218, 134. Sitz. S. 4193 C (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

§ 33a.

Bei der Besprechung einer Interpellation können Anträge gestellt werden, welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder daß sie ihr nicht entspricht. Diese Anträge müssen von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

Die Abstimmung muß vertagt werden, wenn dies von mindestens 30 anwesenden Mitgliedern verlangt wird; sie erfolgt alsdann am nächsten Sitzungstage.

Andere Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

1. Spezialisierende Anträge.

Der Antrag

„Der Reichstag wolle beschließen:

Die Frage, ob auf Grund des § 33a der Geschäftsordnung Anträge zulässig sind, die spezialisieren, nach welcher Richtung die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder nicht entspricht, der verstärkten Geschäftsordnungskommission zur Beratung und alsbaldigen Berichterstattung an das Plenum zu überweisen.“

wurde angenommen: Bd. 286, 73. Sitz. S. 2408 D, 2440 A. — In der Kommission unerledigt geblieben. — Siehe auch Bd. 286, 71. Sitz. S. 2341 A f., 2356 B f. (I. 1912/14).

2. Ausschließung anderer Anträge zur Sache.

Diese Ausschließung bezieht sich nur auf Verhandlungen über Interpellationen, und es steht dem nichts im Wege, daß nach abgeschlossener Interpellationsverhandlung ein anderer Antrag zur Beratung gelangt, welcher sachlich die gleiche Frage betrifft wie die Interpellation. Bd. 292, 197. Sitz. S. 6724 Cf. (I. 1912/14).

§ 33b.

Werden Interpellationen in so großer Zahl eingereicht, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte des Reichstags verhindert wird, so kann der Reichstag bis zur Beseitigung dieses Hindernisses die Verhandlungen über Interpellationen auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken.

Auch in diesem Falle kann der Reichstag die Verhandlung über einzelne Interpellationen durch Beschluß an einem anderen Sitzungstag zulassen.

Entschließungen des Bundesrats.

§ 34.

Die Übersicht der vom Bundesrat auf die Beschlüsse des Reichstags gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstags, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrats ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14 tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgeteilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstags überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

Materialien:

- A) III. 1872: Bd. 25, 41. Sitz. S. 931 f.; Bd. 26 Druckf. 145.
- B) IV. 1873: Bd. 27, 8. Sitz. S. 85 f.; Bd. 30 Druckf. 139 — unerledigt geblieben.
- C) I. 1874: Bd. 31, 10. Sitz. S. 164; Bd. 33 Druckf. 66 — unerledigt geblieben.
- D) II. 1874/75: Bd. 34, 8. Sitz. S. 95 f.; Bd. 36 Druckf. 24 — Grundlage des § 34.

Jährliche Vorlegung der Übersicht, spätestens mit dem Entwurf des Reichshaushalts-Etats, unter Aufnahme auch derjenigen älteren Beschlüsse des Reichstags, über welche in früheren Übersichten eine Entscheidung des Bundesrats noch nicht mitgeteilt worden ist.

Bd. 143, 22. Sitz. S. 514 C f. (IV. 1895/97) — Bd. 201, 105. Sitz. S. 3348 A; Bd. 203, 164. Sitz. S. 5288 C, 166. Sitz. S. 5342 B, 5355 D, 5359 D; Bd. 209 Druckf. 533 (I. 1903/05) — Bd. 214, 11. Sitz. S. 273 C (II. 1905/06) — Bd. 258, 9. Sitz. S. 239 A; Bd. 262, 101. Sitz. S. 3693 D; Bd. 266, 159. Sitz. S. 5974 D, 160. Sitz. S. 6046 D; Bd. 278 Druckf. 773 (II. 1909/11).

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§ 35.

Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrats durch den Druck mitgeteilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung; die zweite und dritte Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Beratung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur

Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird.

Materialien:

- A) 1869: Bd. 7, 8. Sitz. S. 100 f. und 21. Sitz. S. 415 f.; Bd. 9 Druckf. 25, 100 — jetzige Fassung des Absatzes 2. — Als solcher Tag wurde der Mittwoch jeder Woche in Aussicht genommen.
- B) 1870: Der Antrag Graf Kleist u. Gen. — Bd. 13 Druckf. 111: im Absatz 2 hinter „In der Regel findet“ einzuschalten:
 „— sofern der Reichstag nicht bei Feststellung der Tagesordnung das Gegenteil mit Stimmenmehrheit ausdrücklich beschließt —“ wurde abgelehnt: Bd. 11, 39. Sitz. S. 781 f.
- C) III. 1894/95: Bd. 138, 6. Sitz. S. 101 f. und 26. Sitz. S. 590 A und 29. Sitz. S. 669 f.; Bd. 141 Druckf. 26, 80, 107, 117 — jetzige Fassung des Absatzes 3.
- D) I. 1907/09. Der Antrag der verstärkten Geschäftsordnungskommission — Bd. 255 Druckf. 1425 — den § 35 wie folgt zu fassen:

„Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrats durch den Druck mitgeteilt.

Die Petitionen gelangen in der Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Abweichung von dieser Regel ist nicht zulässig, wenn 30 Mitglieder widersprechen.

In jeder Woche findet eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge erledigt werden. Eine Abweichung von dieser Regel ist nicht zulässig, wenn 15 Mitglieder widersprechen.

Die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer

Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung; die zweite und dritte Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Beratung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträgen nach der Priorität gebührt, ist abgesehen von den Fällen des Abs. 5 nicht zulässig, wenn der Antragsteller widerspricht.

Durch Beschluß des Reichstags können Anträge von Mitgliedern des Reichstags für eine andere als die in Abs. 3 bestimmte Sitzung auch in Abweichung von der im Abs. 4 bestimmten Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Falle findet die Frist des § 22 Abs. 2 keine Anwendung."

ist unerledigt geblieben.

- E) II. 1909/11. Antrag Dr. Ablass und Genossen — Bd. 273 Druckf. 212 — wurde der auf 28 Mitglieder verstärkten Geschäftsordnungscommission überwiesen: Bd. 259, 30. Sitz. S. 1065 Df.

Der Antrag der verstärkten Geschäftsordnungscommission — Bd. 276 Druckf. 514 — den § 35 wie folgt zu fassen:

„Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrats durch den Druck mitgeteilt.

Die Petitionen gelangen in der Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Abweichung von dieser Regel ist nicht zulässig, wenn 30 Mitglieder widersprechen.

In der Regel findet in jeder Woche an einem ein für allemal im voraus zu bestimmenden Tage eine Sitzung statt,

in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge erledigt werden.

Die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung; die zweite und dritte Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Beratung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträgen nach der Priorität gebührt, ist abgesehen von den Fällen des Abs. 5 nicht zulässig, wenn der Antragsteller widerspricht. Auf Wunsch des Antragstellers tritt an die Stelle seines nach der Reihenfolge zunächst auf die Tagesordnung zu setzenden Antrags ein anderer Antrag.

Durch Beschluß des Reichstags können Anträge von Mitgliedern des Reichstags für eine andere als die in Abs. 3 bestimmte Sitzung auch in Abweichung von der in Abs. 4 bestimmten Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Erlaß von Beschlüssen, welche keine Gesetzentwürfe enthalten und welche nicht selbständig, sondern mit einem anderen Verhandlungsgegenstand, ohne dessen Inhalt abändernd zu beeinflussen, gestellt werden und mit diesem in wesentlicher Verbindung stehen (Resolution), kommen mit diesem, und zwar sofern eine solche stattfindet, bei der zweiten oder dritten Beratung zur Verhandlung.

Sie bedürfen einer Unterstützung von 15, und wenn sie zur dritten Beratung gestellt werden, von 30 Mitgliedern.

Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach der end-

gültigen Abstimmung über den Gegenstand, mit dem der Antrag verbunden ist, auszugehen, sofern der enge Zusammenhang mit diesem es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt."

ist unerledigt geblieben.

I. Zu Absatz 1.

1. „Das Haus kann die Tagesordnung immer nur für die nächste Sitzung feststellen“.

Bd. 27, 13. Sitz. S. 188 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson —
Bd. 31, 25. Sitz. S. 635 f. (I. 1874) Präsident v. Jorckenbeck.

2. Hinzufügung eines weiteren Gegenstandes zu der beschlossenen Tagesordnung durch den Präsidenten.

Bd. 34, 3. Sitz. S. 14 (II. 1874/75) — Bd. 62, 3. Sitz. S. 11 (IV. 1881)
Vizepräsident Freiherr zu Franckenstein.

3. Ermächtigung des Präsidenten, einen auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand „an einer geeigneten Stelle der Beratung des folgenden Gegenstandes einzuflechten“.

Bd. 107, 71. Sitz. S. 1872 B und 72. Sitz. S. 1873 C (IV. 1888/89).

4. Der Antrag auf Schluß der Diskussion über die Tagesordnung ist zulässig.

Bd. 44, 13. Sitz. S. 288 (I. 1877) Präsident v. Jorckenbeck.

5. Mitteilung durch den Druck.

Die Tagesordnung einer neuen Sitzung, die an demselben Tage abgehalten wird, kann auf den Plätzen der Abgeordneten niedergelegt werden und muß nicht in die Häuser der einzelnen Abgeordneten geschickt werden. Bd. 54, 75. Sitz. S. 2123 f. (II. 1879) — Bd. 70, 79. Sitz. S. 2317 f. (II. 1882/83) Präsident v. Lebedew.

6. Maßgebend ist die verkündete, nicht aber die (von der verkündeten abweichende) gedruckte Tagesordnung.

Bd. 76, 30. Sitz. S. 661 (IV. 1884) — Bd. 135, 71. Sitz. S. 1839 f. (II. 1893/94) — Bd. 147, 141. Sitz. S. 3736 B (IV. 1895/97) — Bd. 167, 83. Sitz. S. 2275 A f. (I. 1898/00).

7. „Das Haus ist per majora befugt, die Reihenfolge der Gegenstände zu verändern“.

Bd. 59, 39. Sitz. S. 945 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg.

8. Beratung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung.

„Einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, trotzdem zu erledigen, wäre jedenfalls ganz außergewöhnlich . . . Ich möchte ein solches Präjudiz nicht gern schaffen.“ Bd. 265, 156. Sitz. S. 5864 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwisch.

Die Beratung kann nur erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Bezüglich der Gesetzentwürfe siehe

- a) für die erste, zweite und dritte Beratung: Bd. 171, 200. Sitz. S. 5691 C f., 5694 B (I. 1898/00);
- b) für die erste Beratung: Bd. 165, 3. Sitz. S. 14 D (I. 1898/00) — Bd. 294, 236. Sitz. S. 8123 B/C (I. 1912/14). — Vgl. auch Bd. 24, 21. Sitz. S. 345 (III. 1872);
- c) für die tagesordnungsmäßig nicht vorgesehene Anschließung der zweiten Beratung an die erste: Bd. 168, 118. Sitz. S. 3276 B (I. 1898/00) — Bd. 232, 145. Sitz. S. 4910 B/C (I. 1907/09);
- d) für die tagesordnungsmäßig nicht vorgesehene Anschließung der dritten Beratung an die zweite: Bd. 79, 18. Sitz. S. 449 f. (I. 1884/85) — Bd. 129, 91. Sitz. S. 2200 C (II. 1892/93) — Bd. 140, 99. Sitz. S. 2454 A (III. 1894/95) — Bd. 146, 104. Sitz. S. 2591 D und 107. Sitz. S. 2681 B, 2685 C (IV. 1895/97) — Bd. 168, 104. Sitz. S. 2900 A (I. 1898/00) — Bd. 171, 201. Sitz. S. 5720 A (I. 1898/00) — Bd. 171, 209. Sitz. S. 6009 D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Balkeström: „Ich werde aber nicht nur an das Haus die Frage richten, ob niemand widerspricht, sondern auch an die anwesenden Herren Vertreter des Bundesrats (Heiterkeit). Der Bundesrat hat auch ein Recht, zu wissen was auf unserer Tagesordnung steht; denn der Bundesrat hat zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen und deshalb halte ich dies staatsrechtlich für notwendig.“ — Bd. 204, 180. Sitz. S. 5894 C (I. 1903/05) — Bd. 259, 31. Sitz. S. 1083 D (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn (der die Entscheidung von dem Widerspruch von fünfzehn Mitgliedern abhängig macht) — Bd. 261, 82. Sitz. S. 3051 B/C (II. 1909/11) Präsident Graf v. Schwerin-Löwisch (der den gleichen Standpunkt vertritt und nur für den

Fall, daß in zweiter Lesung Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben, Einstimmigkeit verlangt) — Bd. 265, 157. Sitz. S. 5868 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz (der jetzt, entsprechend der früheren Praxis, unbedingt Einstimmigkeit verlangt) — Bd. 286, 83. Sitz. S. 2733 D, 2734 A/C (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf. — Bd. 288, 116. Sitz. S. 3933 A/C (I. 1912/13) Vizepräsident Dr. Paasche. — Bd. 289, 150. Sitz. S. 5154 D; Bd. 290, 171. Sitz. S. 5831 B und 173. Sitz. S. 5923 C (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf bzw. Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 293, 214. Sitz. S. 7349 C (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche.

Bezüglich anderer Beratungsgegenstände siehe

- a) (Initiativanträge): Bd. 165, 12. Sitz. S. 268 D und 22. Sitz. S. 545 C (I. 1898/00) — Bd. 236, 254. Sitz. S. 8349 A (I. 1907/09) — Bd. 288, 120. Sitz. S. 4042 B, 4051 D, 4055 D und 126. Sitz. S. 4271 A, 4283 D (I. 1912/14);
- b) (Wahlprüfung): Bd. 5, 11. Sitz. S. 167 (1868);
- c) (Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Erteilung der Genehmigung zur Strafverfolgung eines Abgeordneten): Bd. 285, 69. Sitz. S. 2292 A (I. 1912/14).

9. Absehung von der Tagesordnung.

„Ich glaube, die Mitglieder aus allen parlamentarischen Versammlungen werden sich dessen so gut erinnern wie ich, daß in den wiederholtesten Fällen per majora ein Beschluß gefaßt worden ist, nicht etwas auf die Tagesordnung zu setzen, was nicht darauf gestanden hatte, aber wohl etwas von der Tagesordnung abzusetzen, was darauf gestanden hatte.“ Bd. 3, 18. Sitz. S. 359 (1867) Präsident Dr. Simson — Bd. 5, 11. Sitz. S. 176 f. (1868).

Die Absehung eines Gegenstandes von der Tagesordnung „kann das Haus auch auf einen völlig ununterstützten Antrag jeden Augenblick beschließen“. Bd. 11, 33. Sitz. S. 628 (1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 107, 60. Sitz. S. 1525 B (IV. 1888/89) Präsident v. Lerchow — Bd. 116, 91. Sitz. S. 2119 A/B (I. 1890/92) — Bd. 119, 152. Sitz. S. 3764 D (I. 1890/92) — Bd. 134, 56. Sitz. S. 1392 D (II. 1893/94).

Eine Diskussion über solchen Antrag ist zulässig. Bd. 28, 51. Sitz. S. 1131 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 35, 38. Sitz. S. 875 f. (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 135, 79. Sitz.

§. 2062 C/D (II. 1893/94) Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 167, 79. Sitz. S. 2121 C f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 183, 153. Sitz. S. 4433 D f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

Die Unterstützung des Antrags auf Absehung von der Tagesordnung wird dagegen gefordert: Bd. 82, 86. Sitz. S. 2351 (I. 1884/85) Vizepräsident Hoffmann — Bd. 102, 34. Sitz. S. 823 C f. Vizepräsident Dr. Buhl, 42. Sitz. S. 1034 C Präsident v. Wedell-Piesdorf, 45. Sitz. S. 1113 D Vizepräsident Freiherr v. Unruhe-Bomst und 54. Sitz. S. 1323 D Vizepräsident Dr. Buhl (II. 1887/88).

Anträge auf Absehung von der Tagesordnung und auf Absehung einer Abstimmung sind präjudiziell und vor der Fortsetzung (bzw. dem Antrag auf Schluß) der Diskussion zur Abstimmung zu bringen. Bd. 8, 50. Sitz. S. 1210 (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 27, 29. Sitz. S. 567 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 28, 47. Sitz. S. 1005 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 135, 67. Sitz. S. 1712 (II. 1893/94) Präsident v. Levekov.

II. Zu Absatz 2 und 3.

1. Die Absätze 2 und 3 beziehen sich nur auf Schwerinstage.

Auf die Tagesordnung von Nicht-Schwerinstagen können Initiativanträge, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Einbringung, durch einfachen Mehrheitsbeschluß gesetzt werden.

„Ich will, soweit es sich um die Geschäftsordnung handelt, bemerken, daß die Bezugnahme des Abgeordneten Duncker auf § 32 [jetzt 35] der Geschäftsordnung mir schlechterdings unzutreffend scheint. Insofern es sich um die Auslegung der Geschäftsordnung handelt, nehme ich an, daß das Haus heute, als an einem Montage, Herr seiner Tagesordnung ist und auch per majora die Absehung eines Gegenstandes von der Tagesordnung beschließen kann, gleichviel, ob dieselbe Tagesordnung einmal die eines Mittwochs gewesen ist, und vielleicht später wieder die eines Mittwochs wird.“ Bd. 28, 53. Sitz. S. 1175 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — „Meine persönliche Meinung geht dahin, daß das Haus an Tagen, die keine Schwerinstage sind, per majora beschließen kann, daß ein Antrag vorgezogen und früher auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, als es die Priorität mit sich bringt.“ Bd. 70, 74. Sitz. S. 2204 (II. 1882/83) Präsident v. Levekov — siehe auch Bd. 70, 75. Sitz. S. 2236 (II. 1882/83) — Bd. 86, 24. Sitz. S. 522 f. (II. 1885/86) — „Das Haus hat über seine Tagesordnung

an den Tagen, die keine Schwerinstage sind, zu bestimmen." Bd. 117, 112. Sitz. S. 2683 D (I. 1890/92) Präsident v. Lebekow — siehe auch Bd. 134, 57. Sitz. S. 1442 D f. (II. 1893/94) — Bd. 138, 15. Sitz. S. 358 C f. (III. 1894/95) — Eingehende Erörterung Bd. 185, 214. Sitz. S. 6316 D f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 186, 231. Sitz. S. 6985 f. und 232. Sitz. S. 6993 f. (II. 1900/03) — „Es ist eine stehende Praxis des Hauses, daß die Initiativanträge an Tagen, die nicht für die Beratung solcher Anträge besonders bestimmt, also nicht Schwerinstage sind, durch das Haus auf die Tagesordnung gesetzt werden können." Bd. 204, 188. Sitz. S. 6063 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Die Gepflogenheit, daß nach der Geschäftsordnung in bezug auf einen Initiativantrag von der Reihenfolge nicht abgewichen werden soll, bezieht sich nur auf Verhandlungen an Schwerinstagen; man ist sich einig darüber, daß ein Initiativantrag nicht das Recht beanspruchen kann, an einem Schwerinstag vor den anderen Initiativanträgen zur Verhandlung gestellt zu werden. Das Haus hat aber immer den Standpunkt eingenommen, daß an einem anderen Tage die Mehrheit des Hauses das Recht hat, Initiativanträge auf die Tagesordnung zu setzen." Bd. 233, 159. Sitz. S. 5438 D (I. 1907/09) Abgeordneter Singer.

Das vorerwähnte Recht geht im Falle der Beschlussfähigkeit, der allgemeinen Regel gemäß, auf den Präsidenten über. Bd. 140, 95. Sitz. S. 2337 (III. 1894/95) — Bd. 150, 222. Sitz. S. 5887 D f. (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

2. Bedeutung der Worte „In der Regel“.

Hierüber — und insbesondere über den Wandel der Anschauungen — geben die nachstehenden Auszüge aus den Verhandlungen Aufschluß; es sei hierzu bemerkt, daß sich die fraglichen Worte auch in der ursprünglichen Fassung des vorliegenden Paragraphen finden.

- a) Verhandlung vom 25. Mai 1869, Bd. 8, 45. Sitz. S. 1080 f. (Session 1869).

Präsident Dr. Simson: Nach meinem Vorschlage würde die nächste Sitzung am morgenden Tage, als am Mittwoch, stattfinden und geschäftsmäßig zur Erörterung kommen müssen: in zweiter Lesung die Anträge der Abgeordneten Hagen und Krah, in erster die der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Wiggers (Berlin) und endlich der vierte Bericht der Petitionskommission unter A und D Ich halte aber für sehr wünschenswert, daß wir morgen

in der Gewerbeordnung fortfahren. Dies ist davon abhängig, ob die gedachten vier Antragsteller ihre Einwilligung dazu erteilen, daß die Anträge abgesetzt werden.

Abgeordneter Hagen: Ich bin bereit, in der Voraussetzung, daß die anderen Antragsteller denselben Weg verfolgen, welchen ich beabsichtige, in eine Verlegung der Beratung über meinen Antrag zu willigen, unter der Bedingung, daß mein Antrag als nächster Gegenstand nach der Gewerbeordnung auf die Tagesordnung kommt.

Abgeordneter Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode: Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Präsidenten durchaus richtig verstanden habe, als er aussprach, die für die morgende Tagesordnung vorgesehenen Anträge, welche er hintereinander nannte, würden, wenn das Haus es wünsche, von der Tagesordnung abgesetzt werden, insofern die Antragsteller sich damit einverstanden erklären, daß ihre Anträge für morgen von der Tagesordnung abgesetzt würden. Ich habe geglaubt — und darüber möchte ich eben die Meinung wissen —, daß, wenn das Haus es wünsche, daß an einem Mittwoch andere Sachen beraten würden, wie die zufällig in Aussicht genommenen Anträge, dann auch die Majorität darüber zu bestimmen hätte, ob diese Anträge von der Tagesordnung abgesetzt wären.

Präsident Dr. Simson: Ich habe neulich schon den betreffenden, ganz vor kurzem auf den Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin beschlossenen Zusatz der Geschäftsordnung verlesen. Er lautet:

„In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.“

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird.“

Ich habe dies von Hause aus dahin verstanden, und so auch ohne Widerspruch des Hauses ausgelegt, daß der Satz „in der Regel findet usw.“ nur eine Tatsache hat bezeichnen sollen. Es wird, will er sagen, vorkommen, daß einmal eine Mittwochsitzung vorübergeht

ohne die Verhandlung von Anträgen und Petitionen, aber nicht als Regel. Als ich neulich sagte, es hänge von den Antragstellern ab, ob sie auf ihr Recht aus diesem Zusatze verzichten wollten oder nicht, da hat mir niemand widersprochen. Es handelte sich damals um den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck. Und wenn das „in der Regel“ das nicht bezeichnen sollte, was ich darunter verstehen zu müssen glaube, dann bedeutet nach meiner Ansicht die ganze Bestimmung gar nichts. (Sehr richtig! links.)

Wenn das Haus über die Tagesordnung der Mittwochsitzung befinden kann, wie über die Tagesordnung jedes andern Tages, dann sehe ich nicht ein, wozu man den Zusatz beschlossen hätte. Ich erinnere mich auch, daß bei der Debatte über den Zusatz, dessen Annahme oder Verwerfung von dem Abgeordneten Iwesten dem Einwurfe, auf diese Weise könne dem Hause ein Antrag obtrudiert werden, von dem es nichts hören wolle, nur durch die Bemerkung begegnet wurde, dafür hätten wir das Mittel der einfachen Tagesordnung. Der Abgeordnete Iwesten war unter den Vertretern des Antrags; er hat ihn hiernach ebenso verstanden, wie ich. Und wenn dies als richtig vorausgesetzt, der Satz fortfährt:

„Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind“

so steht er, wie mir scheint, der Meinung des Abgeordneten Grafen zu Stolberg noch viel mehr entgegen als der letzte Satz. Denn nach dem letzten Satz ist es doch nur der Antragsteller, der widersprechen darf; enthält der eben verlesene Satz eine geschäftsordnungsmäßige Regel, dann würde sogar jedes einzelne Mitglied mit voller Wirkung einer Absehung widersprechen können. Ich bleibe darum bei meiner Auffassung, daß ohne Zustimmung der Antragsteller ihre Anträge von der Tagesordnung eines Mittwochs weder an sich, noch aus der geordneten Reihenfolge entfernt werden können.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, ich muß zunächst anerkennen, daß der Besißstand für den Herrn Präsidenten spricht. Der Fall mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Waldeck hat, glaube ich, diesen Besißstand geschaffen, und vielleicht hätte dieses oder jenes Mitglied des Reichstags es sich zum Vorwurf zu machen, damals nicht seine Stimme dagegen erhoben zu haben. Ich, der

ich Mitglied der Geschäftsordnungskommission bin und die Entstehung der neuen Bestimmung der Geschäftsordnung genau verfolgt habe, muß aber dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Stolberg darin beistimmen, daß die Kommission die Sache nicht so aufgefaßt hat, wie es unser verehrter Herr Präsident tut. Wenn der stenographische Bericht zur Hand wäre, so dürfte sich ergeben, daß der damalige Referent der Geschäftsordnungskommission, Abgeordneter Cornely — ich glaube, er ist heut nicht anwesend — in seinem mündlichen Vortrage, der vielleicht damals nicht die volle Aufmerksamkeit erregt hat (Heiterkeit), ausdrücklich gerade die Interpretation, die ich heute vertrete, hier von der Tribüne geltend gemacht hat. . . . Ich habe nur die Erläuterung geben wollen, daß man in der Geschäftsordnungskommission angenommen hat, das Widerspruchsrecht des Antragstellers, von welchem im Alinea 2 die Rede ist, beziehe sich nur auf die Priorität in der Tagesordnung, wenn eine solche Mittwochssitzung für Anträge und Petitionen an sich stattfinden soll; aber die Frage, ob diese Mittwochssitzung ein absolutes Recht des Antragstellers sei, hat die Kommission damals, das glaube ich, versichern zu können, verneint.

Abgeordneter Graf Schwerin-Pugar: Meine Herren, da von mir der Antrag ausgegangen ist, und ich auch zu seiner Befürwortung gesprochen habe, so glaube ich, das hervorheben zu müssen, daß meine Auffassung bei der Stellung des Antrags und bei der Motivierung desselben nicht diejenige gewesen ist, die der Herr Präsident in diesem Augenblick verteidigt. Ich habe angenommen und, glaube auch, ausdrücklich angeführt, daß, wenn der Antrag sage, daß es die Regel sein solle, an einem bestimmten Tage in der Woche solche Gegenstände vorzunehmen, die der Antrag bezeichnet, dies bedeute, daß das Haus, wenn besondere Gründe dafür angeführt werden, von dieser Regel abzuweichen, auch in der That berechtigt sei, durch Beschluß des Plenums die Abweichung stattfinden zu lassen — und daß durch die folgenden Sätze, die von dem Widerspruchsrecht des Antragstellers sprechen, nur die Reihenfolge betroffen werden soll, innerhalb deren die Sache auf die Tagesordnung gesetzt wird, für den Fall, daß nicht eine Ausnahme von der Regel durch Beschluß des Hauses geschieht. So habe ich den Antrag verstanden, als ich ihn eingebracht habe, so ist er von mir motiviert worden und so ist er, glaube ich, auch von dem Herrn Berichterstatter der Kommission motiviert worden.

Abgeordneter Fürst zu Hohenlohe, Herzog zu Ujest: Meine Herren, ich muß mich der Auffassung unseres Herrn Präsidenten anschließen.

Dieselbe ist von ihm erläutert worden, und ich habe nur um das Wort gebeten, um etwas anderes zu beantragen.

Der Abgeordnete Hagen hat in der Absehung seines Antrages von der morgenden Tagesordnung gewilligt, dabei aber eine Bedingung gestellt.

Meine Herren, ich beantrage, über diese Bedingung die Majorität des Hauses entscheiden zu lassen — nämlich über die Bedingung, daß für eine der nächsten Sitzungen als erster Gegenstand die Beratung seines Antrages auf die Tagesordnung gestellt werden soll, falls der Antrag morgen nicht zur Beratung kommt. Über diese Bedingung hat meiner Ansicht nach die Majorität des Hauses zu entscheiden, und darüber beantrage ich hiermit die Abstimmung.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ja, meine Herren, wenn letzteres gewünscht werden sollte, so könnte das ja immerhin geschehen; aber ganz gewiß wird der Herr Abgeordnete Hagen sich seine Erklärung vorbehalten, bis die Abstimmung geschehen ist, und ich denke, damit erreichen Sie nichts weiter.

Ich will zu dem, was der Herr Präsident gesagt hat, nur noch hinzufügen, daß das Wort „*quisquis praesumitur bonus*“ schließlich doch auch von den Beschlüssen des Hauses gelten sollte. Wenn aber der Herr Präsident nachgewiesen hat, daß dieser Beschluß des Hauses gar nichts besagt, und sich vollständig widerspricht, wenn eine andere Auffassung beliebt wird, wie die, welche der Herr Präsident adoptiert hat, dann, glaube ich, sind wir gezwungen, die Sache nach dieser Auffassung, als der richtigen, zu behandeln.

Abgeordneter Graf von Schwerin-Pugar: Die Deduktion des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck ist meiner Auffassung nach falsch, und ich kann dem Herrn Präsidenten darin nicht zustimmen, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung, wie sie jetzt lautet, gar nichts bedeutet, wenn sie nicht das bedeutet, was der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck ihr unterlegt. Es müssen besondere Gründe angeführt werden für eine Abweichung von der Regel, und wenn diese besondern Umstände, die entweder von dem Herrn Präsidenten oder einem Mitgliede des Hauses angeführt werden, der Majorität so durchschlagend erscheinen, um von der

Regel abweichen zu können, dann weicht das Haus eben von der Regel ab. Die Bestimmung ist also in dieser Beziehung durchaus nicht gleichbedeutend mit einer Bestimmung der Tagesordnung, wie sie sonst in der Regel aufzufassen ist. In dem gegenwärtigen Falle handelt es sich aber um eine Auslegung der Geschäftsordnung in concreto; wir werden daher über diese Frage nicht anders hinwegkommen, als dadurch, daß der Herr Präsident sie so entscheidet, wie er sie auffaßt.

Abgeordneter Graf von der Schulenburg-Beekendorf: Das Verlangen des Herrn Abgeordneten Hagen, daß sein Antrag auf die nächste Tagesordnung nach Erledigung der Gewerbeordnung gesetzt wird, finde ich allerdings in der Billigkeit begründet. Ich will diesem Antrage nur deswegen widersprechen, damit nicht später ein Präjudiz, wie es mit der vorliegenden Frage der Fall ist, gemacht, damit uns nicht später gesagt wird, der Antragsteller, welcher verzichtet, hat allemal das Recht, auf die nächste Tagesordnung seinen Antrag gesetzt zu wissen.

Präsident Dr. Simson: Ich habe mir eben die angezogene Stelle im stenographischen Bericht vorlegen lassen; ich hoffe, die verehrten Herren Schriftführer haben die richtige Stelle gefunden; meine Entscheidung aber, solange, bis die Geschäftsordnungskommission und das Haus mir eine andere Interpretation an die Hand geben, muß jetzt nach der Auffassung erfolgen, die ich mir gebildet habe. (Beifall.) Daß der Abgeordnete Hagen seine Zustimmung an eine Bedingung knüpfen kann, scheint mir ganz unzweifelhaft; wenn er das Recht hat, sie ganz zu verweigern, so muß er auch das Recht haben, sie nur bedingt zu gewähren. — Von der Bildung eines Präzedenz-falles, wie der Abgeordnete Graf Schulenburg fürchtet, kann, glaube ich, gar nicht die Rede sein.

Ich will also, wenn Sie es mir erlauben, vorläufig fragen: will das Haus dem Abgeordneten Hagen — in diesem Falle — seine Bedingung bewilligen, daß, dafern er seinen Widerspruch gegen die Entfernung seines Antrags von der Tagesordnung der morgenden Sitzung zurückzieht, diesmal — ohne Präjudiz — sein Antrag nach Erledigung der Gewerbeordnung die erste Stelle auf der Tagesordnung bekommen soll. Wenn die Herren das nicht wollen, so wird der Abgeordnete Hagen, fürchte ich, seine Zustimmung natürlich ganz verweigern.

Präsident Dr. Simson: Wird eine Abstimmung gefordert? (Dies geschieht nicht.) Sonst nehme ich an, daß in diesem Falle — ohne Präjudiz für künftige Fälle — in die Bedingung des Abgeordneten Hagen gewilligt wird.

Nun frage ich, ob der Abgeordnete Kraß darein willigt, daß sein Antrag morgen nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird, damit morgen in der Beratung der Gewerbeordnung fortgefahren werden kann.

Abgeordneter Kraß: Ich bin damit einverstanden, wenn es an einem der folgenden Tage geschieht.

Präsident Dr. Simson: Wir können dann den Antrag Kraß mit dem Hagenschen Antrag kombinieren, immer ohne Präjudiz.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld). Er ist nicht anwesend und kann also nicht widersprechen.

Dann der Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin).

Abgeordneter Wiggers (Berlin): Ich verzichte ohne Bedingung.

Präsident Dr. Simson: Nunmehr erlaube ich mir, die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen: Die Fortsetzung der dritten Beratung der Gewerbeordnung.

b) Verhandlung vom 1. Juni 1869, Bd. 8, 50. Sitz. S. 1228 f. (1869).

Präsident Dr. Simson: Es handelt sich, nach Erledigung der heutigen Tagesordnung, noch um Feststellung der nächsten Sitzung. Ich schlage vor, diese morgen 10 Uhr zu halten.

Ehe ich die Reihenfolge der Anträge und respektive der Petitionen angebe, die morgen, als an einem Mittwoch, zur Erörterung kommen müssen — nach meiner Auffassung müssen — sofern nicht darauf verzichtet wird, will ich nicht verhehlen, daß es mir im Interesse unserer Geschäfte sehr wünschenswert erscheinen würde, wenn für die morgende Sitzung die Rechtshilfe und das sogenannte berichtigte Budget hätte zur Tagesordnung gezogen werden können. Die Reihenfolge würde folgende sein:

Abgeordneter Dr. Becker (Dortmund): Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, die Antragsteller zu fragen, ob sie nicht in die Ausfertigung der Beratung dieser Gegenstände willigen, damit wir die von dem Herrn Präsidenten bezeichneten dringlichen Sachen morgen abmachen können.

Präsident Dr. Simson: Die Frage wollte ich eben an die Herren Antragsteller richten. Der Abgeordnete Graf zu Stolberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf zu Stolberg (Wernigerode): Ich bitte für den Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beezendorf um das Wort, um die Erklärung abzugeben, daß der Antrag desselben für morgen zurückgezogen ist.

Präsident Dr. Simson: Es handelt sich zuvörderst um den vierten Bericht der Petitionskommission. Wenn derselbe von der Tagesordnung entfernt werden soll, dürfen dem nicht dreißig Mitglieder oder mehr widersprechen.

Ich . . . bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche der Absehung desselben widersprechen. (Geschieht).

Es sind viel mehr als dreißig Mitglieder. Der Petitionsbericht bleibt also auf der Tagesordnung.

Folgt zweitens der Antrag Kraz und Genossen.

Abgeordneter Kraz: Ich würde deshalb damit nicht einverstanden sein, meinen Antrag morgen nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, weil derselbe schon einmal von der Tagesordnung abgesetzt worden ist.

Präsident Dr. Simson: Da der Abgeordnete Kraz nicht einwilligt, bleibt der Antrag Kraz und Genossen als zweiter Gegenstand auf der morgenden Tagesordnung.

Folgt drittens die Petition zu dem Antrage der Abgeordneten Hagen und Genossen, von welcher neulich die Rede gewesen ist. Den diesfälligen Vortrag halte ich selbst für eine ganz kurze nachträgliche Erörterung zu dem gedruckt erstatteten Bericht, welcher diese Petition nur übersehen hatte. (Zustimmung.)

Folgt viertens der Antrag der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Genossen, betreffend die Normativ-Bedingungen über die Ausgabe von Schatzscheinen.

Ist der Herr Antragsteller geneigt, diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen zu lassen? (Wird verneint.)

Folgt fünftens der Antrag der Abgeordneten Wiggers (Berlin) und Genossen.

Abgeordneter Wiggers (Berlin): . . . Diesmal muß ich widersprechen . . .

Abgeordneter Graf von Kleist: Meine Herren, ich will nur die Notwendigkeit konstatieren, wenn nicht diese Institution, die wir unter uns Schwerinstag nennen, überhaupt zu beseitigen, so doch wenigstens die, wie ich anerkenne, legale Interpretation zu beseitigen, der jetzt der Paragraph der Geschäftsordnung unterliegt.

Ich halte es für dringend geboten, daß, je eher je besser die Geschäftsordnungskommission sich damit befasse, diesen Artikel entweder zu ändern oder ihm doch eine solche Interpretation zu verleihen, daß wir vor der — ja ich kann nicht sagen Tyrannei, aber doch *douce violence* eines einzelnen Mitgliedes geschützt sind.

Präsident Dr. Simson: Ich habe die Frage schon neulich angeregt, ob Sie die Geschäftsordnungskommission mit der Prüfung dieser Frage betrauen wollen, — (Abgeordneter Graf Schwerin: Nächsten Reichstag), meine aber auch, es ist für einen solchen Antrag für diese Reichstagsession zu spät geworden.

- c) Verhandlung vom 21. April 1870, Bd. 11, 39. Sitz. S. 781 f. (1870).

Präsident Dr. Simson: Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die erste und zweite Beratung über den Antrag der Abgeordneten Graf v. Kleist und Genossen zur Geschäftsordnung, der unter Nr. 111 der Drucksachen vorliegt. Ich eröffne darüber die Generaldebatte und gebe dem Herrn Antragsteller Grafen v. Kleist das Wort.

Abgeordneter Graf v. Kleist: Meine Herren, bei Übertragung meines Antrags auf den Bogen, der hier im Hause zur Unterstützung zirkuliert hat, habe ich den Fehler begangen, daß ich ein paar Worte ausgelassen habe, die ich Sie bitte, zunächst nachzutragen. Es muß nämlich heißen: „In der Regel findet“ einzuschalten:

— sofern der Reichstag nicht bei Feststellung der Tagesordnung das Gegenteil mit Stimmenmehrheit ausdrücklich beschließt —

Ich habe die Worte „mit Stimmenmehrheit“ bei der Übertragung wie gesagt ausgelassen. (Ruf: Ist selbstverständlich.)

Es ist kein Pleonasmus, denn beschließen an und für sich können wir es auch heute schon, nämlich mit voller Einhelligkeit des Hauses, aber nicht mit Stimmenmehrheit, und das ist das Einzige, was mein Antrag bezweckt. Der Antrag ist hervorgegangen aus den Erfahrungen, die wir im vorigen Jahre gemacht haben und es steht

zu erwarten, daß dieselben Erfahrungen sich am Schlusse jeder Session wiederholen werden: daß nämlich die Zeit zu kurz wird, um die unserer Beratung unterliegenden Gegenstände vollständig zu erledigen, und es ist dann allerdings der Wunsch sehr gerechtfertigt, daß die Mittwoche, welche jetzt *primo loco* für die Anträge bestimmt sind, auch verwendet werden können, um Gesekentwürfe zum vollen Abschlusse zu bringen.

Es liegen also Erfahrungen des vorigen Jahres vor aus der 45. Sitzung sowohl als aus der 50. Sitzung. Als der Zusatz, der von dem Herrn Grafen Schwerin zur Geschäftsordnung beantragt ward, in der Geschäftsordnungskommission und demnächst auch hier im Hause angenommen worden ist, war man der Meinung, daß eine Priorität für die Beratung nur den Anträgen relativ untereinander zugesichert sein sollte, und wir alle waren sehr überrascht, als in der 45. Sitzung, wo diese Frage zum ersten Male zum Austrage kam, seitens des Herrn Präsidenten des Hauses diesem Zusatze diejenige Interpretation gegeben wurde, wonach nicht bloß eine relative Priorität eingeräumt werden sollte, sondern eine absolute Priorität, dergestalt, daß das Haus, sofern nur ein einziges Mitglied widerspräche, nicht in der Lage sein könnte, den Mittwoch zu etwas anderem zu verwenden als zu Anträgen. Daß diese Meinung vorherrschend gewesen ist, und daß sie wenigstens eine sehr große Vertretung im Hause gefunden hat, darüber beziehe ich mich auf die Äußerung des Vorsitzenden der Geschäftsordnungskommission, des Abgeordneten Herrn v. Bernuth. Der Abgeordnete Herr v. Bernuth sagte in der 45. Sitzung — wenn Sie erlauben, werde ich Ihnen den ganzen Passus vorlesen —: [Siehe den Passus S. 99.]

Meine Herren, Sie sehen also, daß hier ein Widerspruch konstatiert wird zwischen der Auslegung und wie wir alle anerkannt haben, der richtigen Auslegung, die der Präsident des Hauses diesem Zusatze gegeben hat, und der wahren Willensmeinung des Hauses. Ich glaube, meine Herren, daß es genug ist, auf diese Tatsache hinzuweisen, um — sofern Sie nicht ausdrücklich anerkennen wollen, daß Sie sich in der Weise die Hände gebunden wissen wollen, wie es jetzt durch die notwendige Interpretation der Fall ist, — klarzulegen, daß Sie alsdann auch dazu schreiten müssen, eine Deklaration über den wahren Zweck zu geben, der mit dem Zusatz beabsichtigt wird, den der Herr Graf Schwerin seinerzeit provoziert hat. Es könnte nun die Frage entstehen, meine Herren, ob wir überhaupt

gut tun, beim Ausgang der Legislaturperiode zu einer solchen Abänderung zu schreiten; ich bin aber der Meinung, daß wir gerade die Verpflichtung haben, einen Zweifel, der, wie es ja offen zutage liegt, über die Auslegung der Geschäftsordnung besteht, nicht bis in die nächstfolgende Legislaturperiode hineinwachsen zu lassen, und ich bitte Sie daher, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen. Der Antrag präjudiziert niemandem, er bewegt sich ganz streng innerhalb des Rahmens, welcher durch den Zusatz des Herrn Grafen Schwerin geschaffen worden ist. Es soll als Regel feststehen, daß der Mittwoch oder überhaupt ein Tag bestimmt sei, um die Anträge zu erledigen; es soll nur das Haus nicht in die Lage gebracht sein, wenn es der Meinung ist, daß es seine Zeit nützlicher verwenden könnte, dennoch gerade mit Anträgen an Mittwochen sich beschäftigen zu müssen, und deswegen ist es notwendig, daß es ausgesprochen werde, daß das Haus mit einfacher Stimmenmehrheit den gegenteiligen Beschluß fassen kann.

Abgeordneter Graf Schwerin-Pugar: Meine Herren! Ich muß Sie meinerseits bitten, den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist zu verwerfen. Ganz abgesehen davon, daß ich ebenfalls der Meinung bin, daß es sich nicht gerade empfiehlt, in einer der letzten Sitzungen einer Legislaturperiode noch einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, der die Geschäftsordnung abändern soll, so glaube ich, ist der Antrag auch materiell nicht annehmbar. Ich muß zugestehen, meine Herren, daß die Fassung des Paragraphen, wie er in unserer Reichstagsgeschäftsordnung lautet, nicht ganz präzise ist, daß er auch die Auslegung, die der Abgeordnete Graf Kleist ihm jetzt durch den Zusatz geben will, möglich erscheinen läßt — ja, ich gehe noch weiter, ich muß bekennen, daß, als der Gegenstand hier zur Beratung kam, ich auch, induziert durch die Meinung der Kommission, gesagt habe, daß es möglich wäre, ihn so auszulegen; nachdem ich aber die Sache näher in Erwägung genommen und den ganzen Ursprung des Antrages mir zurückgerufen habe, muß ich anerkennen, daß die von dem Herrn Präsidenten damals ausgesprochene Ansicht die absolut richtige ist, daß, wenn der Paragraph nicht den Sinn haben soll, daß er einen Majoritätsbeschluß über den festgesetzten Tag ausschließt, er dann gar keinen Sinn hat.

Ich habe bei Gelegenheit der Einbringung eines gleichartigen Antrags in dem preussischen Abgeordnetenhaufe eine präzisere Fassung gewählt, die diesen Sinn ganz ausdrücklich ausspricht, und würde

mir vorbehalten, wenn Zweifel über die Auslegung hier fortbestehen, für den Beginn der nächsten Legislaturperiode die Fassung, die wir diesem Paragraphen im preußischen Abgeordnetenhaus gegeben haben, auch für den Reichstag vorzuschlagen.

Meine Herren, der ganze Sinn meines Zusatzes ist der: es ist mir aus einer langjährigen parlamentarischen Erfahrung hervorgegangen, daß die sehr wichtige Seite der parlamentarischen Thätigkeit die Beratung der einzelnen Anträge und der einzelnen Petitionen in nicht zu rechtfertigender Weise zurückgestellt wird gegen die Beratung der Gesetzentwürfe; gerade wenn wichtige Gesetzentwürfe vorliegen, ist das Haus sehr geneigt — und diese Neigung ist gewiß an sich gerechtfertigt — die Petitionen und Anträge einzelner Mitglieder hintanzusehen gegenüber den Beratungen der Gesetzentwürfe. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, um den Petitionen und den Anträgen, die aus dem Hause selbst hervorgehen, ein bestimmtes Recht zu geben, welches sie von der Bestimmung ausschließt, daß durch die Majorität des Hauses eine Tagesordnung festgesetzt werden kann — um dies zu erreichen, habe ich meinen Antrag gestellt. Es liegt nun auf der Hand, daß, wenn man den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist annimmt, und unsere Geschäftsordnung so interpretiert, dann dieser Zweck durchaus nicht erreicht wird — der Zweck, die Minorität der Antragsteller sowohl wie derjenigen, die sich für eine bestimmte Petition interessieren, dadurch vor einer Majorisierung zu schützen, daß man ihnen einen bestimmten Tag gibt, wo die betreffende Sache unter allen Umständen vorkommen muß, wenn nicht die Antragsteller der Absehung zustimmen oder bei Petitionen eine Anzahl von 30 Mitgliedern dem widersprechen.

Ich glaube also, meine Herren, wenn Sie den Sinn festhalten wollen, in dem dieser Antrag gestellt ist, der sich meiner Überzeugung nach bisher vollkommen bewährt hat — nachdem Sie besonders den Petitionskommissionen das Recht beigelegt haben, alle unwichtigeren Petitionen aus ihrer Initiative heraus nicht zur Erörterung kommen zu lassen, also nur wichtigere Petitionen zur Beratung des Plenum zu bringen — wenn Sie ferner erwägen, daß Sie bei allen Anträgen das Mittel des Übergangs zur einfachen Tagesordnung über dieselben in der Hand haben, nachdem der Antragsteller das Recht gehabt hat, indem er für Ablehnung der Tagesordnung spricht, seinen Antrag zu motivieren — wenn Sie dieses

berücksichtigen, meine Herren, so ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, einen bestimmten Tag in der Woche den Petitionen und Anträgen vorzubehalten, und ich muß Sie daher dringend ersuchen, den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Becker: Meine Herren, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Kleist nur aus sachlichen Gründen hervorgegangen ist, versteht sich bei mir um so mehr von selbst, als ich seinerzeit die Ehre gehabt habe, mit dem Herrn Antragsteller in derselben Kommission zu sitzen, aus deren Arbeiten die Geschäftsordnung, deren wir uns bedienen, hervorgegangen ist. Ich muß aber gleichwohl bitten, seinen Antrag abzulehnen.

... Unsere Pflicht, das Recht der Initiative dieses Hauses und das Petitionsrecht unserer Kommittenten zu wahren, diese Pflicht ist für mich eine so wichtige, eine so schwerwiegende, daß die Unbequemlichkeiten, die in 2 Jahren beobachtet sind, mich noch nicht bestimmen können, heute die Geschäftsordnung zu ändern.

Abgeordneter v. Bernuth: Da der Herr Antragsteller die Güte gehabt hat, eine frühere Äußerung von mir zu zitieren, so möchte ich auch mit einem Worte meinerseits auf den Gegenstand eingehen. Es ist richtig, daß ich in der Sitzung vom 25. Mai des vorigen Jahres, als hier in Frage kam, welches der richtige Sinn des Graf Schwerinschen Zusatzes zu § 32 [jetzt 35] der Geschäftsordnung sei — unter Hinweisung auf die vorhergegangene Beratungen der Geschäftsordnungskommission die Ansicht entwickelte, daß die Kommission derjenigen Meinung gewesen sei, die jetzt von dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Kleist vertreten wird. Aber, meine Herren, ich muß auch andererseits hervorheben, daß, als der Referent der Kommission, der jetzt leider nicht anwesende Abgeordnete Cornely über den Graf Schwerinschen Antrag im Plenum Bericht erstattete, die Sache in einer gewissen Unklarheit blieb, deshalb habe ich es von vornherein sehr erklärlich gefunden, daß der Herr Präsident des Hauses eine andere Auffassung gewonnen hat, als diejenige, die aus der Entstehungsgeschichte und aus der Beratung der Kommission wohl hätte hervorgehen können. Ich glaube damals den Ausdruck gebraucht zu haben: non liquet. Ich habe auch daher jetzt um so mehr fragen müssen, was im Interesse des Hauses die richtige Behandlung sei, und von diesem Standpunkte kann ich aus den schon dargelegten Gründen nur dem Herrn Grafen Kleist widersprechen

und möchte Sie bitten, den Besißstand, der durch die Ansprüche des Herrn Präsidenten geschaffen worden ist, zu sanktionieren und den Antrag des Herrn Grafen Kleist heute abzulehnen.

Präsident Dr. Simson: Die erste Beratung ist geschlossen; ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort nach dem Schluß.

Abgeordneter Graf v. Kleist:

Präsident Dr. Simson: Ich habe das Haus zuerst zu fragen, ob der Antrag an eine Kommission gewiesen werden soll und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen. (Pausen.)

Dies will niemand.

Die Spezialdebatte ist nach der Natur des Antrages wohl mit der Generaldebatte zusammengefaßt worden: ich muß sie aber doch formell eröffnen und frage, ob jemand in der Spezialdebatte noch das Wort nehmen will.

Ich schließe auch die und bringe nun den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 32 [jetzt 35] Absatz 2 der Geschäftsordnung Zeile 1 hinter die Worte „In der Regel findet“ einzuschalten:

— sofern der Reichstag nicht bei Feststellung der Tagesordnung das Gegenteil mit Stimmenmehrheit ausdrücklich beschließt —

Diesen Herren, die diesem Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist in der zweiten Beratung zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben und damit auch die dritte Beratung desselben nach § 17 der Geschäftsordnung, letztes Alinea, erledigt.

d) Verhandlung vom 6. Juni 1871, Bd. 20, 50. Sitz. S. 1070 (I. 1871).

Präsident Dr. Simson: Es handelt sich, meine Herren, um die nächste Sitzung und deren Tagesordnung. Ich schlage vor, diese nächste Sitzung morgen um 11 Uhr zu halten. Sie erinnern sich der Vorschrift der Geschäftsordnung, welche für einen bestimmten Tag jeder Woche, als welcher bis auf weiteres der Mittwoch festgestellt worden ist, Anträge und Petitionen für die Tagesordnung vorschreibt.

Wenn auch nur eine Stimme auf der Aufrechthaltung dieser Vorschrift der Geschäftsordnung für morgen besteht, darf darüber gar nicht weiter diskutiert werden. Ich glaube aber, im Interesse unserer Geschäfte läge es, von der Geschäftsordnung dies Mal durch einstimmigen Beschluß abzuweichen.

- e) Verhandlung vom 17. Juni 1873, Bd. 28, 54. Sitz. S. 1203 (IV. 1873).

Präsident Dr. Simson: Zuvörderst ist von verschiedenen Seiten beantragt, die ganze Bestimmung des Paragraphen der Geschäftsordnung, wonach am Mittwoch eine besondere Sitzung gehalten werden soll, mit dem dort angegebenen Inhalt, für morgen aufzuheben. Ich habe früher ausgeführt und muß dabei stehen bleiben, daß nach einem Präzedens dieses Haus ein solcher Beschluß nur einstimmig gefaßt werden kann. Ich habe das Präzedens neulich nachgewiesen. Ich will also, um diesen Antrag zuvörderst zur Entscheidung zu bringen, fragen: wird gegen den Vorschlag, den morgenden Tag, obwohl er ein Mittwoch ist, gleichwohl nicht im Sinne des § 32 [jetzt 35] der Geschäftsordnung zu verwenden, Widerspruch erhoben?

Abgeordneter Freiherr v. Hoverbeck: Ich erhebe Widerspruch.

Präsident Dr. Simson: Damit ist diese Frage beseitigt.

- f) Verhandlung vom 11. November 1902, Bd. 185, 213. Sitz. S. 6286 B (II. 1900/03).

Präsident Graf v. Ballestrem: Nicht ohne Grund haben die Verfasser der Geschäftsordnung im § 35 geschrieben: „in der Regel“, d. h., wenn nicht andere wichtige Geschäfte vorliegen, deren Erledigung schwierig und langwierig ist, und die erledigt werden müssen. Ich würde geglaubt haben, meiner Pflicht als Präsident, die Arbeiten des Hauses zu fördern, nicht nachzukommen, wenn ich Ihnen diesen Vorschlag [Beratung einer Regierungsvorlage] nicht gemacht hätte. (Sehr gut! rechts und in der Mitte.)

Es ist ein Widerspruch erhoben, und über diesen Widerspruch hat das Haus zu entscheiden.

3. Aber die Frage, ob an Schwerinstagen die Absetzung eines Initiativantrages von der Tagesordnung gegen den Willen des Antragstellers zulässig ist: Bd. 149, 193. Sitz. S. 5110 Df. (IV. 1895/97). — Vergl. auch Bd. 167, 75. Sitz. S. 2021 Df. (I. 1898/00).

4. **Prioritätsfragen.** — Siehe auch Bemerkung IV zu § 28 (S. 78).

- a) Eine Änderung der Priorität von Initiativanträgen durch Mehrheitsbeschluß ist auch dann zulässig, wenn der Antragsteller bei der Feststellung der Tagesordnung abwesend ist. Bd. 8, 45. Sitz. S. 1082 (1869) Präsident Dr. Simson. — Entgegengesetzt Bd. 105, 24. Sitz. S. 549 B (IV. 1888/89) Präsident v. Levetzow.
- b) Eine Petition genießt die Priorität vor einem früher eingebrachten Initiativantrag, wenn der über sie erstattete Kommissionsbericht früher als der Kommissionsbericht über den (in erster Lesung beratenen) Initiativantrag eingeht. Bd. 28, 54. Sitz. S. 1198 f. (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 35, 47. Sitz. S. 1114 f. (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck.
- c) Über die Frage, ob Resolutionen, welche zu Initiativanträgen gestellt sind, an der Priorität derselben teilnehmen: Bd. 216, 59. Sitz. S. 1829 A f. (II. 1905/06).

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§ 36.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

Einziger Fall der Abhaltung einer geheimen Sitzung: Bd. 170, 170. Sitz. S. 4775 (I. 1898/00).

§ 37.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

Vgl. § 35, Bemerkungen zu Absatz I (S. 93).

c) Sitzungsprotokolle.

§ 38.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

„Einspruch gegen das Protokoll“: Bd. 31, 8. Sitz. S. 113 (I. 1874).

§ 39.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 40.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

„Einspruch gegen das Protokoll“: Bd. 31, 8. Sitz. S. 113 (I. 1874).

§ 41.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§ 42.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

I. Der Präsident kann das Wort auch vor, außerhalb oder nach der Tagesordnung erteilen.

1. Auszug aus der Verhandlung vom 9. Dezember 1875, Bd. 38, 23. Sitz. S. 471 (III. 1875/76).

Präsident v. Jordanbeck: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident v. Jordanbeck: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger das Wort erbeten; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, mir gefälligst vor der Tagesordnung das Wort geben zu wollen, zu dem Ende, um einen Konflikt, welcher am Schlusse der vorigen Sitzung zwischen dem Herrn Abgeordneten Stumm und mir ausgebrochen ist, zum Austrag zu bringen, da von beiden Seiten erklärt wurde, daß die Lage der Sache den Gegenstand im Moment zu erledigen nicht erlaube.

Präsident v. Jordanbeck: Bemerkungen vor der Tagesordnung und nach der Tagesordnung kennt die Geschäftsordnung nicht und nach der Praxis des Hauses ist unter diesen Umständen die Zulassung von Bemerkungen vor und nach der Tagesordnung in die diskretionäre Gewalt des Präsidenten gestellt worden. Ich habe es mir zum Grundsatz gemacht, dergleichen Bemerkungen vor und nach der Tagesordnung möglichst zu beschränken, und das Haus wird mir das Zeugnis geben, daß ich diesen Grundsatz festgehalten habe. Ich kann mich auch im vorliegenden Falle noch nicht entschließen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger heute das Wort zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung zu geben; ich muß, weil ich mich überhaupt nur schwer dazu entschließen kann, die ganze Sachlage, nachdem der stenographische Bericht dem Hause vorliegen wird, prüfen und behalte mir bis dahin die Entscheidung vor.

Ich nehme um so mehr Abstand, in diesem Augenblicke dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger das Wort vor der Tagesordnung zu erteilen, als ich auch von seiten des Herrn Abgeordneten Stumm gebeten worden bin, ihm das Wort vor der Tagesordnung zu erteilen, und ich dem Herrn Abgeordneten Stumm gegenüber erklärt habe, daß ich zur Erteilung des Wortes vor der Tagesordnung keine Veranlassung habe. Ich halte unter diesen Umständen mich

verpflichtet, wenn ich das Wort vor der Tagesordnung erteile, es beiden Herren zu erteilen, behalte mir aber dies vor, bis der stenographische Bericht, der mir erlauben wird, die ganze Sachlage zu prüfen, im vollen Umfange vor mir liegt. (Beifall.)

Meine Herren, wir treten also jetzt in die Tagesordnung ein.

2. Auszug aus der Verhandlung vom 14. Dezember 1875, Bd. 38, 27. Sitz. S. 621 (III. 1875/76).

Präsident v. Forckenbeck: Meine Herren, in der Sitzung vom 9. Dezember teilte ich mit, daß die Herren Abgeordneten Dr. Bamberger und Stumm zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung mich ums Wort gebeten hätten, und ich hatte mir damals vermöge meiner diskretionären Gewalt die Entscheidung auf diese Bitte vorbehalten, bis der stenographische Bericht gedruckt vorliegen würde. Der stenographische Bericht der betreffenden Sitzung liegt nun gedruckt vor, und infolge Einsicht dieses stenographischen Berichts erteile ich nunmehr dem Herrn Abgeordneten Stumm das Wort zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter Stumm:

Präsident v. Forckenbeck: Ich erachte allerdings die Angelegenheit eigentlich durch diese Auseinandersetzung für erledigt; aber der Abgeordnete Dr. Bamberger bittet ums Wort, und ich erteile ihm das Wort zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. Bamberger:

Präsident v. Forckenbeck: Meine Herren, wir treten in die Tagesordnung ein.

3. Auszug aus der Verhandlung vom 11. Oktober 1878, Bd. 51, 10. Sitz. S. 175 (I. 1878).

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Vor der Tagesordnung hat zu einer kurzen Bemerkung das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger das Wort zu einer kurzen Bemerkung vor der Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. Bamberger:

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Zu einer kurzen Bemerkung vor der Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Sonnemann.

Abgeordneter Sonnemann:

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Es ist diskretionäre Gewalt des Präsidenten vor der Tagesordnung das Wort zu erteilen

Abgeordneter Sonnemann: Ich werde keinen Mißbrauch davon machen.

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Und ich betone, daß in diesem Falle mir immer zuvor der kurze Inhalt dessen gesagt worden ist, was vor der Tagesordnung besprochen werden soll, damit ich dann beurteilen kann, ob nicht die Tagesordnung, das Gesetz des Hauses für die gegenwärtige Sitzung dadurch verletzt werde. Ich weiß im Augenblick nicht, was der Herr Abgeordnete sagen will, ich will ihn aber nicht verhindern, vor der Tagesordnung zu sprechen; ich bitte nur, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn ich ihn vielleicht unterbreche. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Sonnemann: Herr Bamberger hat sich also über Zeitungsberichte beschwert, — über den stenographischen Bericht konnte er sich nicht beschweren, da derselbe die Sache richtig enthält. Ich habe hier einen Bericht über die Sitzung von vorgestern, den Bericht eines sehr hochstehenden Blattes, des „Deutschen Reichs-Anzeigers“. In diesem Berichte sind mir die Worte in den Mund gelegt: solange der Reichskanzler seine Behauptungen nicht durch Tatsachen beweise, müsse ich diese Behauptung als unrichtig bezeichnen. Ich will nur berichtigen, daß ich diese Behauptungen als eine willkürliche Erfindung bezeichnet habe. (Unruhe.)

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Jetzt muß ich den Herrn Redner unterbrechen. Ich kann nicht gestatten, daß Berichte der Zeitungen hier im Hause korrigiert werden, — (sehr richtig!) ich will das hier als einen Grundsatz aussprechen.

4. Erklärung des Präsidenten v. Bevegow in der Verhandlung vom 31. Mai 1883, Bd. 71, 92. Sig. S. 2692 (II. 1882/83).

Meine Herren, erlauben Sie mir zunächst eine Erklärung.

Wie der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst eben sagte, ist es nach dem Usus des Hauses in die diskretionäre Befugnis des Präsidenten gestellt, vor der Tagesordnung den Mitgliedern das Wort zu geben zur Abgabe kurzer Erklärungen. Ich habe hiervon wiederholt nach allen Seiten hin Gebrauch gemacht und habe das überall da getan, wo ich der Meinung war, daß den betreffenden Herren Abgeordneten sehr daran liegen möchte, eine derartige Erklärung abzugeben, wenn ich zugleich mich überzeugt hatte, daß die notwendigen Schranken

der Geschäftsordnung im betreffenden Falle weit gezogen werden konnten, ohne die Geschäfte des Hauses dadurch aufzuhalten. Ich habe in allen Fällen und auch in diesem Falle von dem Wortlaute der Erklärung, die abgegeben werden sollte, vorher Kenntniß genommen, um sicher zu gehen, daß aus der Sache nicht Weiterungen und Verzögerungen unserer Geschäfte folgen könnten. Ich bin der Meinung, daß ich im vorliegenden Falle nicht von dem abgewichen bin, was bisher ohne Widerspruch im Hause von mir gehandhabt worden ist. (Sehr wahr! Sehr richtig!) Ich glaube, daß die ganze Angelegenheit ohne besonderen Eindruck, und ohne das Haus nennenswert aufzuhalten, vorübergegangen wäre, wenn von derselben nicht anderweitig Notiz genommen worden wäre. (Sehr richtig!)

Ich möchte Sie darum bitten, daß Sie mich in der Ausübung dieser diskretionären Gewalt nicht beschränken wollen. Es kann jedem von Ihnen begegnen, daß ihm sehr viel daran liegt, eine Erklärung vor der Tagesordnung abzugeben, und die möglichste Freiheit in dieser Beziehung ist das beste, was wir erstreben können. (Sehr wahr!)

5. Erklärung des Präsidenten v. Wedell-Piesdorf in der Verhandlung vom 10. März 1885, Bd. 81, 63. Sitz. S. 1698 (I. 1884/85).

„Zu einer Erklärung vor der Tagesordnung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürsten Radziwill. Ich bitte aber, die Erklärung auf tatsächliche Berichtigungen zu beschränken Deduktionen kann ich nicht zulassen.“

Vgl. ferner Bd. 159, 18. Sitz. S. 451 Cf. (V. 1897/98).

- II. Auch zur Erwiderung auf außerhalb der Tagesordnung abgegebene Erklärungen kann der Präsident nach freiem Ermessen das Wort erteilen.

Siehe vorstehende Bemerkung und oben Bemerkung 1 zu § 17 (S. 40) sowie unten Bemerkung 1 zu § 43 (S. 118). -- Ferner: Bd. 52, 24. Sitz. S. 535 (II. 1879) — Bd. 68, 5. Sitz. S. 44 f. (II. 1882/83) — Bd. 71, 86. Sitz. S. 2511 f. (II. 1882/83) — Bd. 87, 50. Sitz. S. 1137 f. (II. 1885/86) — Bd. 88, 70. Sitz. S. 1567 f. (II. 1885/86) — Bd. 107, 58. Sitz. S. 1447 f. (IV. 1888/89) — Bd. 116, 64. Sitz. S. 1451 f. (I. 1890/92) — Bd. 117, 112. Sitz. S. 2659 Cf. (I. 1890/92) — Bd. 148, 173. Sitz. S. 4633 Cf. (IV. 1895/97) — Bd. 259, 34. Sitz. S. 1205 A f. (II. 1909/11) (Erwiderung auf Ausführungen eines Mitglieds des Bundesrats).

Bereinzelt steht der Fall da, daß der Präsident (v. Levegow) die Erwiderung auf eine Rede, die ein Mitglied des Bundesrats außerhalb der Tagesordnung gehalten hat, durch ein Mitglied des Reichstags erst nach der Feststellung, daß dem niemand widerspricht, zuläßt. Bd. 75, 4. Sitz. S. 32 (IV. 1884).

Ein Recht auf Zulassung zur unmittelbaren Erwiderung auf Erklärungen, die außerhalb der Tagesordnung abgegeben worden sind, besteht für die Mitglieder des Reichstags ebensowenig wie auf das Wort außerhalb der Tagesordnung überhaupt. Bd. 127, 27. Sitz. S. 613 (II. 1892/93) — Bd. 202, 131. Sitz. S. 4176 C (I. 1903/05) — Bd. 237, 272. Sitz. S. 8921 Cf. und 8947 Bf. (I. 1907/09).

§ 43.

Die Mitglieder des Bundesrats und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrats oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

Vgl. Bemerkung 1 zu § 17 (S. 40).

1. Der Präsident muß das Wort auch vor, außerhalb oder nach der Tagesordnung erteilen.

Über die Folgen solcher Worterteilung an ein Mitglied des Bundesrats bemerkte Präsident Dr. Simson: „Das scheint doch ganz evident, daß es unmöglich ist, irgend jemandem die Abwehr solcher Angriffe abzuschneiden. Nach diesem Grundsatz bin ich verfahren und werde ich verfahren.“ Bd. 5, 26. Sitz. S. 569 f. (1868) — Bd. 68, 28. Sitz. S. 777 f. (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — „Herr Abgeordneter, Sie antworten auf die [nach der Tagesordnung abgegebene] Erklärung des Herrn Kriegsministers, und ich halte das auch für gerechtfertigt.“ Bd. 259, 34. Sitz. S. 1206 B (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn. — Enger wird der Rahmen der Zulässigkeit solcher Erwiderung gezogen: Bd. 75, 4. Sitz. S. 31 f. (IV. 1884) Präsident v. Levegow. — Siehe auch Bd. 169, 140. Sitz. S. 3898 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 202, 131. Sitz. S. 4176 C (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 232, 140. Sitz. S. 4636 D f. (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 237, 272. Sitz. S. 8921 D f.,

- 8947 B f. (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Naasche — Bd. 268, 211. Sitz. S. 8088 C, 8091 C (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn.
2. Ist einem anderen Redner bereits das Wort erteilt, so ist die sofortige Erteilung des Worts an einen Vertreter des Bundesrats durch das Einverständnis des ersteren bedingt. Bd. 8, 43. Sitz. S. 1005 (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 34, 5. Sitz. S. 46 (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck.
- Anders: Bd. 69, 38. Sitz. S. 1051 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Bd. 149, 199. Sitz. S. 5301 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 161, 73. Sitz. S. 1881 C (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.
3. Während einer Abstimmung kann das Wort auch einem Vertreter des Bundesrats nicht erteilt werden. Bd. 1, 25. Sitz. S. 518 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson.
- Erteilung des Worts an einen Vertreter des Bundesrats während einer Abstimmung unter Einverständnis des Hauses. Bd. 19, 33. Sitz. S. 669 (I. 1871) Präsident Dr. Simson — Bd. 20, 56. Sitz. S. 1199 f. (I. 1871) Präsident Dr. Simson — Siehe hierzu auch Bd. 71, 86. Sitz. S. 2513 f., 2523 f. (II. 1882/83).
4. „Der Artikel 9 der Verfassung begründet das Recht der Mitglieder des Bundesrats, jederzeit das Wort zu nehmen, ganz unbeschränkt. Eine rechtliche Grenze für diese Befugnis finde ich auch in der Geschäftsordnung nicht. Wohl aber existieren natürliche, tatsächliche Grenzen, und eine solche Grenze liegt darin, daß der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat das Wort nicht nehmen kann, wenn ein Mitglied des Hauses das Wort hat. Das ist tatsächlich einfach unmöglich. Es wird das Wort auch nicht verlangt und, wenn es verlangt würde, vom Präsidenten momentan verweigert werden können, wenn durch die Rede des Herrn Bevollmächtigten der Reichstag gehindert würde in der Ausübung einer Tätigkeit, zu der er berufen ist, wenn er z. B. gehindert würde in einer Abstimmung, die gerade im Gange ist.“ Bd. 71, 86. Sitz. S. 2520 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow.
5. Worterteilung an Vertreter des Bundesrats im Falle der Beschlussunfähigkeit siehe Bemerkung V 2 zu § 54 (S. 198).
6. Vertreter des Bundesrats müssen auch zu Fragen der Geschäftsordnung auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Bd. 5, 17. Sitz. S. 288 f. (1868) Präsident Dr. Simson.

7. Die Verweisung eines Vertreters des Bundesrats auf die Sache ist unzulässig.

„Ich mache darauf aufmerksam, daß es mir gar nicht zugestanden hätte, den Herrn Präsidenten der Bundeskommissarien auf die Sache zu verweisen, da er als Bundeskommissar in jedem Augenblicke das Wort verlangen kann.“ Bd. 1, 34. Sitz. S. 727 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — „Meine Herren, Sie rufen mir zu: »Generaldebatte«, übersehen aber, daß ich gar keine Macht habe, einen Kommissarius des Bundesrats daran zu hindern, daß er in die Generaldebatte zurückgreift. Die natürliche Konsequenz davon scheint mir nur die zu sein, daß mit demselben Maße dann auch die Mitglieder des Hauses gemessen werden. (Zustimmung).“ Bd. 8, 50. Sitz. S. 1217 (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 27, 25. Sitz. S. 451 f. (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 69, 51. Sitz. S. 1427 (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — Bd. 168, 120. Sitz. S. 3320 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Der Herr Reichskanzler kann sprechen über alles, was er will; die Mitglieder dieses Hauses sind an die Tagesordnung gebunden.“ Bd. 185, 195. Sitz. S. 5702 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

8. Besondere Fälle.

„Es liegen zwei Anträge — einer auf Vertagung, einer auf Schluß — vor; ich glaube aber doch erst dem Herrn Bundeskommissarius das Wort geben zu müssen, der es verlangt. (Stimmen: Vertagung!) Ich komme dann erst zu dem Vertagungsantrag. Die Vorschrift der Verfassung und der Geschäftsordnung, wonach die Bevollmächtigten des Bundes zu jeder Zeit zum Worte verstattet werden müssen, nötigt mich dazu, dem Herrn Bundeskommissarius das Wort zu geben.“ Bd. 10, 25. Sitz. S. 442 (1870) Präsident Dr. Simson — „Der Abgeordnete v. Hennig hat den Schluß der Generaldebatte beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Es erheben sich viele Abgeordnete.) Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch eingeschrieben — (Der Preussische Bundesbevollmächtigte Finanzminister Camphausen erhebt sich.) (Stimmen: der Finanzminister bittet um das Wort.) Ich habe jetzt zunächst dem Herrn Bundesbevollmächtigten, Staatsminister Camphausen, das Wort zu geben.“ Bd. 18, 10. Sitz. S. 166 (Zollparlament 1870) Präsident Dr. Simson.

§ 44.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

Materialien:

A) II. 1900/03: Bd. 186, 232. Sitz. S. 6993 Df.; Bd. 195 Druckf. 785 — jetzige Fassung des ersten und zweiten Satzes.

B) I. 1903/05: Antrag Muer und Genossen: den ersten Satz des § 44 der Geschäftsordnung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen.“

Bd. 205 Druckf. 66 — unerledigt geblieben.

I. Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

1. Begriff der Bemerkung zur Geschäftsordnung.

a) „Wir verstehen darunter eine Bemerkung, durch welche die Art und Weise der ferneren geschäftlichen Behandlung eines das Haus beschäftigenden Gegenstands geregelt werden soll.“ Bd. 1, 12. Sitz. S. 188 und 14. Sitz. S. 221 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 3, 17. Sitz. S. 344 (1867) Präsident Dr. Simson — Bd. 7, 17. Sitz. S. 318 (1869) Präsident Dr. Simson. — „Zur Geschäftsordnung“ heißt: zur geschäftlichen Behandlung einer vorliegenden Frage; nichts anderes.“ Bd. 24, 13. Sitz. S. 191 (III. 1872).

b) „Nach dem Brauch des Hauses ist es zulässig, zu konstatieren, daß ein Mitglied nicht zum Wort gekommen ist, aber jede Deduktion ist bei einer solchen Bemerkung ausgeschlossen.“ Bd. 62, 32. Sitz. S. 806 (IV. 1881) Präsident v. G o s s l e r — Bd. 167, 88. Sitz. S. 2425 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem

— Bd. 170, 169. Sitz. S. 4743 D f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 265, 151. Sitz. S. 5637 D f. (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Pöwitz.

Anders: Bd. 79, 20. Sitz. S. 517 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 286, 73. Sitz. S. 2439 D (I. 1912/14) Vizepräsident Dove.

- c) Aufkündigungen beabsichtigter Abstimmungserklärungen sind nicht „Bemerkungen zur Geschäftsordnung.“ Bd. 96, 43. Sitz. S. 995 (I. 1887) Vizepräsident Freiherr v. Unruhe-Bomst — Bd. 132, 5. Sitz. S. 79 A (I. 1893) Präsident v. Levegow.

2. Zeitpunkt der Worterteilung.

- a) Während einer Abstimmung kann das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt werden. Bd. 1, 29. Sitz. S. 616 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 19, 18. Sitz. S. 299 und 27. Sitz. S. 508 (I. 1871) Präsident Dr. Simson — Bd. 20, 51. Sitz. S. 1087 (I. 1871) Präsident Dr. Simson — Bd. 22, 22. Sitz. S. 315 und 26. Sitz. S. 409 (II. 1871) Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst bzw. Präsident Dr. Simson — Bd. 70, 79. Sitz. S. 2320 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Bd. 82, 91. Sitz. S. 2515 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — „Das Wort zur Geschäftsordnung kann nicht erteilt werden, während der Reichstag sich in der Abstimmung befindet. Das Wort zur Geschäftsordnung kann auch während der Rede eines Mitglieds nicht gegeben werden. So ist es immer Brauch gewesen, und so wird es auch weiter geübt werden.“ Bd. 140, 93. Sitz. S. 2299 C (III. 1894/95) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 145, 74. Sitz. S. 1868 A (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 146, 103. Sitz. S. 2569 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 165, 18. Sitz. S. 448 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 230, 109. Sitz. S. 3419 D (I. 1907/09) Vizepräsident Rämpf — Bd. 232, 140. Sitz. S. 4692 A (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — „In der Abstimmung kann das Wort nicht zur Geschäftsordnung erteilt werden, nur zur Fragestellung.“ Bd. 237, 279. Sitz. S. 9304 B (I. 1907/09) Präsident Dr. Ubo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 290, 151. Sitz. S. 5220 A (I. 1912/14) Vizepräsident Dove.

Anders: Bd. 31, 12. Sitz. S. 221 (I. 1874) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 96, 36. Sitz. S. 730 (I. 1887) Präsident v. Wedell-

- Piesdorf — Bd. 170, 168. Sitz. S. 4739 D f. (I. 1898/00) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 232, 141. Sitz. S. 4719 A/B (I. 1907/09) Vizepräsident Kämpf — Bd. 236, 253. Sitz. S. 8338 C (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 285, 53. Sitz. S. 1644 B (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf — Bd. 287, 94. Sitz. S. 3104 B/C (I. 1912/14) Vizepräsident Dove (nach Anfrage an das Haus).
- b) Erteilung des Worts unter Unterbrechung eines Redners siehe Bem. II zu § 47 (S. 161).
- c) Zwischen der Erledigung der Unterstützungsfrage und der Aufforderung zur Abstimmung über den genügend unterstützten Antrag kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Bd. 262, 101. Sitz. S. 3675 B (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. — Siehe auch Bemerkung I 1 b zu § 57 (S. 209).
- d) „Ehe wir nicht in die Tagesordnung eingetreten sind, kann ich nicht das Wort zur Geschäftsordnung mit Bezug auf die Tagesordnung geben.“ Bd. 146, 109. Sitz. S. 2717 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.
- e) Innerhalb einer Kette angemeldeter persönlicher Bemerkungen kann das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt werden. Bd. 263, 116. Sitz. S. 4242 D f. (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn.
- f) Erteilung des Worts zur Geschäftsordnung im Fall der Beschlussunfähigkeit siehe Bemerkung V 2 zu § 54 (S. 198).
3. Darüber, ob eine Ausführung sich auf die Geschäftsordnung bezieht oder nicht, steht allein das Urteil dem Präsidenten zu.
- Bd. 10, 25. Sitz. S. 423 (1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 166, 65. Sitz. S. 1759 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

II. Persönliche Bemerkungen.

1. Begriff der persönlichen Bemerkung.

a) Allgemeines.

α. Präsident Dr. Simson.

„Wir verstehen unter dem etwas zweideutigen Ausdruck »persönliche Bemerkung« lediglich eine solche, durch welche ein Mitglied entweder die Abwehr eines Angriffs gegen seine Persönlichkeit, der in der Debatte vorgekommen ist, versucht — oder ein Mißverständnis seiner Worte berichtigt —; aber kein Eingehen auf die Deduktion, keine Widerlegung dessen,

was ein anderer Redner zur Widerlegung des ersten beigebracht hat." Bd. 1, 10. Sitz. S. 145 sowie 14. Sitz. S. 229 f. und 15. Sitz. S. 261 f. (Verfassungsberatender Reichstag).

Entsprechend: Bd. 3, 18. Sitz. S. 384 (1867) — Bd. 7, 27. Sitz. S. 602 (1869) — Bd. 16, 7. Sitz. S. 105 und 14. Sitz. S. 284 (Zollparlament 1868) — Bd. 19, 12. Sitz. S. 180 und 17. Sitz. S. 267 (I. 1871) — Bd. 25, 31. Sitz. S. 615 (III. 1872) — Bd. 27, 32. Sitz. S. 649 (IV. 1873).

„Sie haben im Wege der persönlichen Bemerkung nur das Recht, entweder etwas abzulehnen, das Ihnen nachgesagt wird, während Sie es nicht gesagt haben — oder einen persönlichen Vorwurf von sich abzulehnen. Ein Drittes, eine Berichtigung Ihrer Behauptung, steht Ihnen nach unserer Geschäftsordnung im Wege der persönlichen Bemerkung nicht zu." Bd. 28, 41. Sitz. S. 884 (IV. 1873).

„Ein Vorwurf, welchen ein Abgeordneter in einer persönlichen Bemerkung zurückweist, muß — wenn ich mich so ausdrücken soll — ein ethischer sein. Wenn jemand nur mit seiner Behauptung sachlich unrecht gehabt hat, wie in diesem Falle der Herr Abgeordnete von seinem Vorredner behauptet, so darf das nicht den Gegenstand einer persönlichen Bemerkung bilden, sondern die Gegenbemerkung müßte für die fernere Diskussion vorbehalten werden." Bd. 5, 18. Sitz. S. 323 (1868).

β. Spätere entsprechende Feststellungen.

„Die persönliche Bemerkung hat doch nur den Zweck, persönliche Angriffe zurückzuweisen oder Mißverständnisse aufzuklären; aber ein Eingehen in die Diskussion kann unmöglich zu den persönlichen Bemerkungen gerechnet werden." Bd. 59, 41. Sitz. S. 1024 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg — Bd. 88, 80. Sitz. S. 1848/49 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 102, 33. Sitz. S. 803 C (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 115, 44. Sitz. S. 984 A (I. 1890/92) Präsident v. Levezow — „Sie haben sich nur zu rechtfertigen in bezug auf Vorwürfe, die Ihnen etwa gemacht werden, oder etwas richtigzustellen in Ihren Äußerungen, was im Hause mißverstanden worden ist." Bd. 128, 53. Sitz. S. 1309 C (II. 1892/93) Präsident v. Levezow — „Meine Herren, ich sehe

mich veranlaßt, zu wiederholen, in welcher Weise eine persönliche Bemerkung nach der Geschäftsordnung hier im Hause registriert und definiert worden ist. Ein Mitglied des Hauses kann eine persönliche Bemerkung machen entweder zur Abwehr eines Angriffs gegen seine Persönlichkeit, der in der Debatte vorgekommen ist, oder aber um ein Mißverständnis aufzuklären. Die Abwehr darf aber nicht im Widerschlage bestehen (Seiterkeit); es ist nicht erlaubt, auf einen Angriff mit einem Angriff zu antworten." Bd. 134, 43. Sitz. S. 1079 B (II. 1893/94) Präsident v. Levetzow — „Eine persönliche Bemerkung kann ich nur gestatten, um ein Mißverständnis aufzuklären oder einen Angriff gegen die eigene Persönlichkeit abzuwehren." Bd. 143, 18. Sitz. S. 412 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — „Sie können hier eine persönliche Bemerkung nur machen, wenn Sie mißverstanden worden sind in Ihren Auffassungen, oder wenn Ihnen persönlich ein Vorwurf gemacht worden ist." Bd. 179, 32. Sitz. S. 872 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballescrem — Bd. 187, 251. Sitz. S. 7715 B (II. 1900/03) Vizepräsident Büsing — „Herr Abgeordneter, Sie können Angriffe gegen Ihre Person oder Mißverständnisse in bezug auf Ihre Ausführungen abweisen, aber Sie haben nach dem ausdrücklichen Usus, wie er nach der Geschäftsordnung festgestellt ist, nicht das Recht, in einer persönlichen Bemerkung Ihre Ansichten sachlich zu begründen." Bd. 227, 29. Sitz. S. 791 A (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — „Herr Abgeordneter, ich muß Sie auf den Umfang und Begriff der persönlichen Bemerkung aufmerksam machen: sie gestattet richtigzustellen; sie gestattet nicht, zu beweisen. Wenn Sie aus Äußerungen deduzieren, die der Herr Abgeordnete v. Oldenburg in einer früheren Sitzung gemacht hat, so ist es ein Beweis, keine Richtiggstellung." Bd. 259, 34. Sitz. S. 1209 B (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — Bd. 287, 106. Sitz. S. 3574 D (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche — „Unter einer persönlichen Bemerkung versteht man die Abwehr eines Angriffs, aber nicht einen neuen Angriff gegen denjenigen, der den ersten Angriff getan hat. (Lebhafte Zustimmung.) Daran müssen wir festhalten; sonst kommen wir bei persönlichen Bemerkungen wieder in die Fälle der sachlichen Diskussion hinein. (Lebhafte Zustimmung und Bravo!) Das werde ich

nicht zulassen." Bd. 294, 251. Sitz. S. 8557 B (I. 1912/14)
Präsident Dr. Kämpf.

b) Persönliche Bemerkungen über Zurufe (Zwischenrufe).
Äußerungen des Präsidenten Grafen v. Ballestrem:

„Über einen Zuruf darf man eigentlich keine persönliche Bemerkung machen (Seiterkeit); denn jeder Zuruf ist geschäftsordnungsmäßig unzulässig." Bd. 170, 180. Sitz. S. 5104 C (I. 1898/00).

„Herr Abgeordneter Singer, Zwischenrufe sind eigentlich ganz unberechtigt und berechtigen niemand dazu, eine persönliche Bemerkung zu machen, um sie zu erklären. (Seiterkeit.) Wenn Sie eine persönliche Bemerkung auf Grund eines Zwischenrufs machen wollen, so kann ich sie nicht zulassen. . . . Sie können in einer persönlichen Bemerkung nur etwas richtigstellen, was Sie gesagt haben, was Sie berechtigterweise gesagt haben. Was Sie unberechtigterweise gesagt haben, dürfen Sie nicht richtigstellen." Bd. 182, 121. Sitz. S. 3498 A (II. 1900/03).

„Über Zwischenrufe darf man keine persönliche Bemerkung machen. Zwischenrufe sind überhaupt nicht gestattet." Bd. 201, 119. Sitz. S. 3814 D (I. 1903/05).

„Herr Abgeordneter, Sie dürfen nicht eine persönliche Bemerkung machen über den Zuruf, der von einer gewissen Stelle aus gemacht worden ist, sondern nur, wenn Sie sagen: ich habe den Zuruf gemacht." Bd. 197, 4. Sitz. S. 68 C (I. 1903/05).

c) Ist eine Kategorie von Personen, insbesondere eine Fraktion oder Partei, angegriffen, so erhalten dadurch Angehörige dieser Kategorie nicht das Recht, eine „persönliche Bemerkung" zu machen.

a. Präsident Dr. Simson.

„Wir verstehen unter persönlichen Bemerkungen, wie ich neulich auseinandergesetzt habe, solche, zu denen jemand provoziert wird, der entweder selbst gesprochen hat oder in der Diskussion namentlich berührt worden ist. . . . Wenn Sie sich zwar nicht namentlich, aber in einer Kategorie mit angegriffen • glauben, die angegriffen worden ist, so steht es meines Ermessens keinem Mitgliede zu, diese Kategorie zu bestimmen." Bd. 1, 12. Sitz. S. 189 (Verfassungsberatender Reichstag).

Entsprechend Bd. 8, 53. Sitz. S. 1284 (1869).

„Ich glaube, der Bemerkung fehlt der Charakter einer persönlichen Bemerkung. Es kann unmöglich jedem Mitgliede zustehen, eine im Laufe der Diskussion gefallene Bemerkung, die ihm für eine gewisse Kategorie von Abgeordneten nicht zutreffend erscheint, im Wege einer persönlichen Bemerkung zu widerlegen, weil er sich zu dieser Kategorie rechnet.“
Bd. 20, 40. Sitz. S. 858 (I. 1871).

Entsprechend Bd. 25, 37. Sitz. S. 824 (III. 1872).

β. Spätere entsprechende Feststellungen.

„Ich muß dem Herrn Abgeordneten Windthorst bemerken, daß es niemals als eine persönliche Bemerkung betrachtet worden ist, wenn ein Abgeordneter sich in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Partei etwa verletzt gefühlt hat, sondern er muß sich als Person verletzt gefühlt haben. (Sehr richtig!)“
Bd. 39, 45. Sitz. S. 1186 (III. 1875/76) Vizepräsident Dr. Hänel — Bd. 44, 10. Sitz. S. 194 (I. 1877) Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg — „Es ist von »Mitgliedern« des Hauses die Rede gewesen, ohne Nennung eines Namens; ich muß daher meine Bemerkung wiederholen: ich glaube nicht, daß diese Auführung des Herrn Abgeordneten v. Kleist-Rekow Gelegenheit geben kann, eine persönliche Bemerkung zu machen seitens des Herrn Abgeordneten Liebknecht, dessen Name und dessen Person in der ganzen Verhandlung nicht genannt ist.“ Bd. 51, 5. Sitz. S. 91 (I. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck — Bd. 51, 11. Sitz. S. 234 (I. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck — Bd. 54, 79. Sitz. S. 2275 (II. 1879) Präsident v. Seydewitz — „Es ist ein alter Usus, daß Angriffe auf eine Fraktion nicht im Rahmen einer persönlichen Bemerkung zurückgewiesen werden dürfen.“ Bd. 63, 45. Sitz. S. 1185 (IV. 1881) Präsident v. Goßler — Bd. 68, 28. Sitz. S. 808 (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — Bd. 69, 30. Sitz. S. 857 (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — Bd. 70, 65. Sitz. S. 1927 (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — Bd. 75, 25. Sitz. S. 563 (IV. 1884) Präsident v. Levetzow — Bd. 93, 11. Sitz. S. 218 (IV. 1886/87) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 114, 25. Sitz. S. 556 (I. 1890/92) Vizepräsident Graf v. Ballestrem — Bd. 115, 45. Sitz. S. 1010 (I. 1890/92) Präsident v. Levetzow — Bd. 119, 175. Sitz. S. 4275 D

- (I. 1890/92) Präsident v. Levetzow — Bd. 145, 78. Sitz. S. 1985 A (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 165, 19. Sitz. S. 473 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Für die politischen Freunde durfte der Herr Abgeordnete Freiherr v. Riehtshofen dieses in einer persönlichen Bemerkung nicht erklären; aber da seine Person immer dabei auch in Betracht kam, habe ich ihn nicht unterbrochen.“ Bd. 170, 188. Sitz. S. 5352 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Das ist alles nicht mehr persönlich. Für die Fraktion kann man in einer persönlichen Bemerkung keine Erklärung abgeben.“ Bd. 179, 28. Sitz. S. 768 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 179, 32. Sitz. S. 872 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — „Im Namen einer Partei können Sie hier keine persönliche Bemerkung machen.“ Bd. 182, 112. Sitz. S. 3222 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 185, 194. Sitz. S. 5678 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — „Sie dürfen nicht im Namen der Kommissionsmitglieder eine persönliche Bemerkung machen, nur in Ihrem eigenen.“ Bd. 217, 96. Sitz. S. 2992 A (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — „Sie dürfen keine persönliche Bemerkung für die Vertreter der Mosel machen.“ Bd. 227, 12. Sitz. S. 329 A (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — „Im Namen Ihrer Partei haben Sie hier keine persönliche Erklärung abzugeben.“ Bd. 262, 93. Sitz. S. 3404 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Pöwitz — „Herr Abgeordneter, Sie sprechen jetzt wieder im Namen einer Partei. Sie dürfen bei einer persönlichen Bemerkung aber nur in Ihrem eigenen Namen sprechen.“ Bd. 262, 94. Sitz. S. 3432 B (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz — „Im Namen der Sozialdemokratie können Sie keine persönliche Bemerkung machen.“ Bd. 294, 251. Sitz. S. 8557 D (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf.
7. „Ich glaube, das Haus hat stillschweigend gebilligt, daß ich dem einzigen unter uns sitzenden Vertreter einer einzelnen Gemeinde in diesem Sinne [nämlich zur Verteidigung der Stadt Frankfurt] das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gelassen habe. (Zustimmung.) Streng genommen war es von meiner Seite nicht zu rechtfertigen.“ Bd. 8, 44. Sitz. S. 1049 — siehe auch Bd. 8, 53. Sitz. S. 1284 (1869) Präsident Dr. Simson.

2. Zeitpunkt der persönlichen Bemerkung.

- a) Eine persönliche Bemerkung ist, wenn nach dem Schluß der Debatte bereits Antragsteller oder Berichterstatter das Wort erhalten haben, nur in bezug auf deren Schlußwort zulässig.

„Der Herr Abgeordnete Wahlteich hat während der Rede des Antragstellers das Wort zur persönlichen Bemerkung erbeten; ich kann es ihm nur zu einer persönlichen Bemerkung, die sich auf die Rede des letzten Antragstellers bezieht, noch erteilen, nicht zu einer persönlichen Bemerkung, die sich auf die geschlossene Debatte bezieht, — dann hätte er sich beim Schluß der Diskussion zum Wort melden müssen. Ich erteile ihm in dieser Beschränkung das Wort zur persönlichen Bemerkung.“ Bd. 31, 16. Sitz. S. 314 (I. 1874) Präsident v. Jorkenbeck — Bd. 32, 32. Sitz. S. 828 (I. 1874) Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst — „Sie hatten sich zur persönlichen Bemerkung das Wort erbeten, nachdem ich dem Herrn Antragsteller schon das Wort gegeben hatte. Ich kann jetzt also eine persönliche Bemerkung nur noch in bezug auf die Rede des Herrn Abgeordneten Hasselmann zulassen, nicht aber in bezug auf die Diskussion, die schon vorher geschlossen war.“ Bd. 34, 15. Sitz. S. 261 (II. 1874/75) Präsident v. Jorkenbeck — Bd. 35, 55. Sitz. S. 1386 (II. 1874/75) Präsident v. Jorkenbeck — „Dann bedaure ich, nach dem Brauch des Hauses und nach der Geschäftsordnung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nicht erteilen zu können. In Beziehung auf die Diskussion hätte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erteilt werden können, unmittelbar nachdem die Diskussion geschlossen war; es hat aber inzwischen schon der Herr Berichterstatter das Wort erhalten, und kann eine persönliche Bemerkung nur noch mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters gemacht werden.“ Bd. 39, 43. Sitz. S. 1083 (III. 1875/76) Präsident v. Jorkenbeck — Bd. 41, 10. Sitz. S. 162 (IV. 1876) Präsident v. Jorkenbeck — Bd. 79, 20. Sitz. S. 517 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — „Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gewünscht, nachdem ich bereits die Diskussion geschlossen und dem Herrn Referenten das Wort gegeben hatte. Ich bedaure zur persönlichen Bemerkung nicht mehr das Wort geben zu können.“ Bd. 88, 82. Sitz. S. 1890

(II. 1885/86) Vizepräsident Freiherr von und zu Franckenstein – „Ich bedaure, im jetzigen Stadium der Diskussion das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nur noch in bezug auf die Schlußworte der Herren Antragsteller geben zu können. In bezug auf die früheren Teile der Diskussion hätte das Wort vor den Schlußworten erbeten werden müssen“. Bd. 95, 14. Sitz. S. 271 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf – Bd. 102, 38. Sitz. S. 927 (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf – „Ich kann Ihnen zu einer persönlichen Bemerkung nur das Wort geben, insofern die Bemerkung sich auf das Schlußwort des Herrn Referenten bezieht oder auf das, was wir soeben in einer persönlichen Bemerkung gehört haben.“ Bd. 116, 73. Sitz. S. 1694 C (I. 1890/92) Präsident v. Seveghow – Bd. 143, 18. Sitz. S. 412 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg – Bd. 168, 110. Sitz. S. 3068 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem – „Ich wäre jetzt nur noch in der Lage, das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu erteilen in bezug auf Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Nachdem derselbe aber auf das Wort verzichtet hat, kann ich das Wort zu einer persönlichen Bemerkung überhaupt nicht mehr erteilen.“ Bd. 147, 121. Sitz. S. 3183 B (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

- b) Eine persönliche Bemerkung ist nicht mehr zulässig, wenn nach dem Schluß der Debatte bereits eine Abstimmung begonnen oder stattgefunden hat.

Bd. 20, 48. Sitz. S. 1006 (I. 1871) Präsident Dr. Simson – Bd. 31, 13. Sitz. S. 239 (I. 1874) Präsident v. Forckenbeck – „Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf zur weiteren Vorberatung einer Kommission überweisen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit; die Beratung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher an einem der nächsten Tage in die zweite Beratung ein. (Abgeordneter v. Kleist-Regow bittet ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.) Es wird soeben das Wort zur persönlichen Bemerkung noch erbeten; (Abgeordneter Dr. Reichensperger [Krefeld]: Ich bitte gleichfalls darum!) ich bin aber bedenklich, ob die persönlichen Bemerkungen jetzt noch zulässig sind, da die Abstimmung über die Frage der Verweisung an eine Kommission schon erfolgt

ist. Wenn das Haus keine Bedenken trägt, die persönlichen Bemerkungen ausnahmsweise und nicht als Regel zuzulassen... (Abgeordneter v. Kleist-Rehnow: Ich verzichte darauf!) Es wird verzichtet auf die persönliche Bemerkung, die mir angemeldet war, und da die Regel der Geschäftsordnung jetzt nach der Abstimmung, nach der Erledigung des Gegenstandes der Tagesordnung, eine persönliche Bemerkung nicht mehr zuläßt, so bedaure ich (zum Abgeordneten Dr. Reichensperger [Krefeld] gewendet), das Wort zu derselben nicht mehr erteilen zu können." Bd. 44, 12. Sitz. S. 256 (I. 1877) Präsident v. Forckenbeck — Bd. 44, 21. Sitz. S. 462 (I. 1877) Präsident v. Forckenbeck — Bd. 47, 5. Sitz. S. 65 und 26. Sitz. S. 639 (II. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck — „Ich kann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nicht mehr geben, nachdem ich erklärt habe, daß wir zur Abstimmung kommen." Bd. 80, 50. Sitz. S. 1348 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 96, 46. Sitz. S. 1133 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 101, 14. Sitz. S. 335 D (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 180, 45. Sitz. S. 1273 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 230, 107. Sitz. S. 3356 B (I. 1907/09) Vizepräsident Rämpf — Bd. 267, 176. Sitz. S. 6790 f. (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz.

Abweichend: Bd. 59, 36. Sitz. S. 896 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg.

„Meine Herren, es ist vorgeschlagen seitens des Herrn Abgeordneten Hoffmann (Berlin), den Gesetzentwurf zur Vorberatung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Ich werde über diesen Antrag abstimmen lassen. (Der Abgeordnete Dr. Müller [Meiningen] bittet um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.) — Wir sind in der Abstimmung; es ist zu spät dazu; ich muß die Geschäftsordnung handhaben. — Aber wenn das Haus nichts dagegen hat, dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung mit Beziehung auf das Schlußwort des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn zu geben, dann werde ich es ihm geben (Zurufe), wenn niemand widerspricht. — Es widerspricht niemand. Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in bezug auf die Schlußrede des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen)." Bd. 215, 32. Sitz. S. 939 A (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

c) Eine persönliche Bemerkung ist in einer späteren Sitzung als derjenigen, in welcher zu der persönlichen Bemerkung Anlaß gegeben wurde, unzulässig.

Bd. 1, 13. Sitz. S. 193 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 22, 33. Sitz. S. 586 (II. 1871) Präsident Dr. Simson — „Ich muß dem geehrten Herrn Redner bemerken, daß bloß über Äußerungen, die in heutiger Sitzung gemacht worden sind, persönliche Bemerkungen zulässig sind, aber nicht über früher gemachte.“ Bd. 53, 51. Sitz. S. 1419 (II. 1879) Präsident v. Seydewitz — „Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, daß es unzulässig ist, auf Reden, die gestern gehalten worden sind, in einer persönlichen Bemerkung heute zu antworten. Es steht selbstverständlich dem Herrn Abgeordneten frei, das, was heute gegen ihn gesagt wurde, richtig zu stellen, aber auf die gestrige Debatte kann heute nicht mehr zurückgegriffen werden.“ Bd. 87, 50. Sitz. S. 1166 (II. 1885/86) Vizepräsident Freiherr von und zu Franckenstein — „Persönliche Bemerkungen müssen an demselben Tage gemacht werden.“ Bd. 132, 8. Sitz. S. 137D (I. 1893) Präsident v. Levetzow — Bd. 166, 52. Sitz. S. 1429 (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 227, 29. Sitz. S. 792B (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — „Herr Abgeordneter, ich muß vorweg bemerken: auf Äußerungen, die vorgestern gefallen sind, können Sie heute nicht mehr in einer persönlichen Bemerkung zurückkommen.“ Bd. 263, 116. Sitz. S. 4242D (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — „Herr Abgeordneter, gestern gegen Sie gerichtete Bemerkungen dürfen Sie heute nicht richtigstellen, sondern nur heutige.“ Bd. 264, 140. Sitz. S. 5162D (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz — Bd. 286, 73. Sitz. S. 2439D (I. 1912/14) Vizepräsident Dove — „Sie können persönliche Bemerkungen nur zu dem machen, was in der heutigen Debatte gesprochen worden ist!“ Bd. 290, 159. Sitz. S. 5474C (II. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche. — „Wegen einer Bemerkung in einer Rede von gestern können Sie heute keine persönliche Bemerkung machen.“ Bd. 294, 251. Sitz. S. 8557C (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

d) Persönliche Bemerkungen im Falle der Vertagung wegen Beschlussunfähigkeit siehe Bemerkung V3 zu § 54 (S. 199).

3. „Das Urteil, ob etwas innerhalb der Grenzen einer persönlichen Bemerkung liegt oder nicht, muß dem Ermessen

des Präsidenten allein zustehen (sehr wahr!), oder es existiert eine Handhabung der Debatte überhaupt nicht mehr." Bd. 25, 31. Sitz. S. 615 (III. 1872) Präsident Dr. Simson — „Darüber habe ich zu entscheiden, ob das persönlich ist oder nicht." Bd. 167, 89. Sitz. S. 2461 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 179, 32. Sitz. S. 872 D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

§ 45.

Die Redner sprechen von der Rednertribüne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstags ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

I. Zu Absatz 1.

Im allgemeinen wird dem Redner die Freiheit gewahrt, auch von einem dritten Ort aus zu sprechen:

„Daß das Haus sehr häufig gegen Redner Rücksicht geübt hat, die weder vom Platz noch von der Tribüne gesprochen haben, ist unwiderleglich, und ich halte diese Praxis des Hauses aufrecht, indem ich zwar an meinem Teile wünsche, daß die Redner entweder vom Platze aus, wo ich ihnen ins Gesicht sehen, oder von der Tribüne, wo ich sie aus der Nähe vernehmen kann, sprechen, aber keinen Versuch mache, sie zu dem einen oder andern zu nötigen." Bd. 25, 43. Sitz. S. 1023 (III. 1872) Präsident Dr. Simson.

Doch findet diese Freiheit ihre Grenze daran, daß der Redner dem Präsidenten verständlich bleibt. Die nachstehenden Verhandlungsauszüge verdeutlichen dies:

a) Verhandlung vom 3. Dezember 1874, Bd. 34, 23. Sitz. S. 459 (II. 1874/75).

Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Es ist hier vollständig unmöglich, auch nur ein Wort seiner Rede zu verstehen, und ich

möchte ihn deshalb bitten, entweder vom Plaze aus oder von der Rednertribüne aus zu sprechen, wie die Geschäftsordnung vorschreibt.

Abgeordneter Windthorst (Redner spricht von dem Plaze neben dem Tische des Hauses aus, aber jetzt gegen den Präsidenten gewendet, weiter): Dann hat der verehrte Herr gemeint, daß die mecklenburgischen Stände bei der Gesetzgebung nur ein ratsames Gutachten haben. (Vielfache Rufe: Tribüne!)

Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg: Meine Herren, ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen. Ich habe dem Herrn Redner bemerkt, daß nach § 42 unserer Geschäftsordnung entweder von der Rednertribüne oder vom Plaze aus zu sprechen ist, und ich sehe mich nur deshalb gezwungen, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, weil es absolut unmöglich ist, vom Präsidentenstuhl aus auch nur ein Wort zu verstehen von dem, was der Herr Redner spricht.

Abgeordneter Windthorst: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich und andere immer von diesem Plaze gesprochen haben. Übrigens will ich dem Wunsche des Herrn Präsidenten, ihm so viel näher zu sein, recht gern nachkommen. (Redner begibt sich auf die Tribüne. Heiterkeit.)

b) Verhandlung vom 19. Mai 1881, Bd. 63, 44. Sitz. S. 1127 (IV. 1881).

Präsident v. Gösler: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

Abgeordneter v. Kardorff: Herr Präsident, nach unserer Geschäftsordnung haben die Redner das Recht, vom Plaz aus zu sprechen oder von der Tribüne. Die Herren wählen aber sehr häufig alle möglichen sonstigen Plätze im Saal, um von dort aus zu reden. Dadurch entsteht die Inkonvenienz, daß sie häufig gar nicht zu hören sind. (Sehr richtig!) Wir haben von der ganzen Rede des Herrn Vorredners trotz angespannter Aufmerksamkeit kaum ein Wort verstehen können, namentlich weil dazu kam, daß ein Teil der Herren sich um den Redner gruppierete, um ihn zu hören, und dadurch die Schallwellen auffing. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, geneigtest darauf zu halten, daß die Redner entweder von ihrem Plaze sprechen oder von der Tribüne.

Präsident v. Goßler: Ich habe hierauf zu erwidern, daß in § 45 der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Redner vom Plaze oder von der Tribüne sprechen. Es ist diese Vorschrift wiederholt zur Erörterung im Hause gekommen und es ist anerkannt worden, daß zwar das gedachte Prinzip festzuhalten ist, daß aber in der Praxis des Hauses wiederholt davon abgewichen worden ist. Ich habe nun während meiner Geschäftsführung unterschieden, ob ich den Redner habe verstehen können, ich habe eventuell wiederholt gebeten, einen anderen Plaz zu wählen. Sowie mir aber gesagt wird, daß nicht alle Mitglieder den Redner verstehen, werde ich ebenso mich veranlaßt finden, den Redner zu ersuchen einen Plaz zu wählen, wo er von allen Herren innerhalb des Saales verstanden wird. Das liegt im Interesse sowohl des Hauses als auch des Redners, und ich bin sehr gern bereit, der Anregung, die mir eben gegeben worden ist, zu folgen.

c) Verhandlung vom 23. Januar 1899, Bd. 165, 16. Sitz. S. 363 Df. (I. 1898/00).

Präsident Graf v. Ballestrem: Ich habe den geehrten Herrn Redner nicht unterbrechen wollen, aber ich möchte doch daran erinnern, daß die Geschäftsordnung vorschreibt, entweder vom Plaze oder von der Tribüne zu sprechen. Wenn ein Redner von dem Plaze spricht, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat, so ist es für den Präsidenten außerordentlich schwer, ihn zu verstehen. Da möchte ich denn die Herren Kollegen bitten, sich künftig an die geschäftsordnungsmäßige Grenze halten zu wollen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Beckh (Koburg).

Abgeordneter Beckh (Koburg): Ich möchte nur dem Herrn Präsidenten bemerken, daß während der ganzen vorigen Reichstagsession es nie beanstandet worden ist, und ich wenigstens ein Duzendmal von der Treppe gesprochen habe, ohne daß es beanstandet wurde; wenn ich eben da vorne spreche, so ist die Möglichkeit eher gegeben, daß ich verstanden werde, als wenn ich von meinem Plaze aus spreche. Wenn aber der Herr Präsident es wünscht, bin ich gern bereit, von der Tribüne aus zu sprechen.

Präsident Graf v. Ballestrem: Meine Herren, meine Bemerkung sollte in keiner Art irgendeine Unfreundlichkeit für den Herrn Redner enthalten; sie war nur im Interesse des Verständnisses von diesem Plaze aus gemacht.

II. Zu Absatz 2.

1. Gebrauch der deutschen Sprache.

a) Nachdem der Antrag der Abgeordneten Teutsch und Genossen:

„Der Reichstag wolle beschließen:

daß es den Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, denen die deutsche Sprache unbekannt ist, gestattet werde, in der heutigen Sitzung sich der französischen Sprache zu bedienen“

gemäß § 21 [heut 23] der Geschäftsordnung durch den Widerspruch eines Mitgliedes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen war, erklärt der Präsident v. Forckenbeck:

„Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Braun dem Antrage widersprochen hat, wird derselbe in der heutigen Sitzung nicht verhandelt, und bleibt es demnach auch für die heutige Sitzung bei der Bestimmung der Geschäftsordnung, welche, vernünftig und der Natur der Sache gemäß ausgelegt, nur gestattet, daß im Deutschen Reichstage deutsch gesprochen wird (Bravo!) und welche den Abgeordneten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, es erlaubt, eine schriftlich in deutscher Sprache verfaßte Rede hier von der Rednertribüne zu verlesen. (Sehr richtig!) Ich werde diese Bestimmung der Geschäftsordnung unter allen Umständen jetzt aufrecht erhalten. (Bravo!)“ Bd. 31, 7. Sitz. S. 99 f. (I. 1874).

b) Auszug aus der Verhandlung vom 21. März 1877 — Bd. 44, 14. Sitz. S. 314 (I. 1877).

Beim Namensaufruf antwortet ein Mitglied aus Elsaß-Lothringen mit „Non“.

Präsident v. Forckenbeck: Meine Herren, wir stimmen hier im Deutschen Reichstage in deutscher Sprache ab, und ich ersuche daher den Herren Abgeordneten mit Ja oder Nein zu antworten. Der Ruf „Non“ wird nicht berücksichtigt werden. (Bravo!) — Das betreffende Mitglied antwortet auf nochmaligen Aufruf seines Namens mit „Nein“.

2. Verlesen von Reden.

a) Präsident Dr. Simson: „Meine Herren! Der Herr Abgeordnete hat das Recht zu lesen, weil er die deutsche Sprache nicht als Muttersprache spricht.“ Bd. 25, 37. Sitz. S. 809 (III. 1872).

b) Präsident Graf v. Ballestrem: „Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß das Vorlesen von längeren Reden im Hause nicht gestattet ist. (Heiterkeit links.)“

Abgeordneter Lönnes: „Also dieser Kalender hat auf der einen Seite seines Umschlags das Wappenschild Schleswigs und des Königreichs Dänemark, auf der farbigen Rückseite eine sinnbildliche Beanspruchung ganz Schleswigs (»Süd-Jütlands«) für das Dänentum und das Königreich Dänemark. Herausgeber dieses dreisten Machwerks ist, wie gesagt, der Verein zur Erhaltung der dänischen Sprache in Nordschleswig, der auf diese Weise deutlich zeigt, welche letzten Ziele dieser scheinbar harmlose Verein in Wirklichkeit verfolgt. Maßgebende Vorstandsmitglieder dieses Vereins sind die Herren Johannsen und Hansen, Mitglieder des preussischen Landtags. — Der »Heimdall« — Herausgeber ist der Kollege des Herrn Johannsen, der preussische Landtagsabgeordnete Hansen, der am 9. März 1898 den verfassungsmäßigen Eid der Treue Seiner Majestät dem König von Preußen in feierlicher Weise geleistet hat — dies Blatt, welches gegen jede Huldigung an deutschen nationalen Festtagen auf das wütesten hegt und an unseres Kaisers Geburtstag im vorigen Jahre den Rat gab, bei einem Kaiserhoch in geschlossener Gesellschaft sich sofort zu entfernen — —.“

Präsident Graf v. Ballestrem: „Ich muß den Herrn Abgeordneten wiederholt darauf aufmerksam machen, daß der § 45 unserer Geschäftsordnung besagt:

Den Mitgliedern des Reichstags ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. (Große Heiterkeit links.)

Da das letztere bei dem Herrn Abgeordneten nicht zutrifft, bitte ich ihn, in seinem Vortrage frei fortzufahren.“

Abgeordneter Lönnes: „Darauf war ich nicht vorbereitet. Ich verzichte aufs Wort. (Heiterkeit links.)“ Bd. 165, 35. Sitz. S. 945 B (I. 1898/00).

c) Präsident Graf v. Ballestrem: „Das Wort hat der Herr Abgeordnete Smalakys. (Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.) Ich bitte um etwas Ruhe, damit der Herr Redner verstanden werden kann.“

Abgeordneter Smalakys: „Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, weil ich die deutsche Sprache nicht ganz vollkommen beherrsche, meine kurze Erklärung abzulesen zu dürfen.“ (Glocke des Präsidenten.)

Präsident Graf v. Ballestrem: „Das läßt die Geschäftsordnung zu, wenn der Herr Redner der deutschen Sprache nicht ganz mächtig ist.“ Bd. 166, 56. Sitz. S. 1548 B (I. 1898/00).

d) Präsident Graf v. Ballestrem: „Das Wort hat der Herr Abgeordnete Smalakys.“

Abgeordneter Smalakys: „Den Herrn Präsidenten bitte ich, mir als Piltauer, der die deutsche Sprache nicht ganz vollkommen beherrscht, zu gestatten, meine kurze Erklärung namens meiner litauischen Wähler abzulesen.“

Präsident Graf v. Ballestrem: „Dem Herrn Abgeordneten steht es frei, da er der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig ist, seine Ausführungen zu verlesen.“ Bd. 169, 144. Sitz. S. 4004 D (I. 1898/00).

e) Präsident Graf v. Ballestrem: „Ich möchte den Herrn Redner bitten, einen Augenblick seine Rede zu unterbrechen. Es ist im Hause allgemein die Ansicht verbreitet, daß der Herr Redner seine Rede ablieft. (Seiterkeit.) Nun ist es schwer, von diesem Standpunkte aus, wenn ein Herr nicht kurzfristig ist, das zu beurteilen. (Seiterkeit.) Aber ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß sich infolgedessen schon eine gewisse Unruhe des Hauses bemächtigt hat, und ich möchte ihn bitten, doch seinen Vortrag, wenn er ihn nicht ganz frei halten kann, lieber abzukürzen.“ Bd. 184, 179. Sitz. S. 5220 D f. (II. 1900/03).

f) Vizepräsident Büsing: „Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bebel.“

Abgeordneter Bebel: „Herr Präsident, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Herr Vorredner seine Rede von einem Blatt Papier abgelesen hat, was nach § 45 der Geschäftsordnung nicht zulässig ist.“

Vizepräsident Büsing: „Herr Abgeordneter Bebel, mir ist wohl bekannt gewesen, daß der Herr Vorredner seine Rede abgelesen hat. Der Herr Vorredner ist vorher beim Präsidenten gewesen und hat um die Erlaubnis zum Ablesen gebeten, da er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sei. Ich habe deshalb geglaubt, den Herrn Vorredner nicht unterbrechen zu sollen, zumal es sich nur um eine kurze Erklärung handelte.“ Bd. 184, 188. Sitz. S. 5471 C (II. 1900/03).

3. Verlesen von Schriftstücken und Druckschriften, insbesondere Zeitungsartikeln und Auszügen (Zitaten) aus solchen.

a) Abgeordneter v. Oheimb: . . . „Was den zweiten Punkt, die Einschmuggelung von 60 Stimmen in Schieder betrifft, so ist hier-

über ex officio von dem dortigen Beamten, sowie er Kenntnis von der Denunziation erhalten hat, an die Regierung Bericht erstattet worden, den ich mir erlauben will, hier vorzulesen, wenn der hohe Reichstag damit einverstanden ist; ich weiß nicht, ob der Herr Präsident es gestattet."

Präsident Dr. Simson: „Ich habe kein Recht, das Lesen zu gestatten oder zu verbieten; es ist keine Bestimmung in der Geschäftsordnung, die mir dies Recht beilegte und ich glaube also, der Herr Redner kann ganz ungehindert das Schriftstück verlesen." Bd. 1, 7. Sitz. S. 74 (Verfassungsberatender Reichstag).

- b) Abgeordneter Dr. v. Schweizer: . . . „Zu diesem Zwecke möchte ich von dem Herrn Präsidenten die Erlaubnis erbitten, ein kleines Schriftstück vorzulesen, welches von dem Landratsamt, speziell von dem Kreissekretär aus dem dortigen Wahlkreise ausgegangen und an alle Landwirte versandt worden ist."

Präsident Dr. Simson: „Es bedarf meiner Genehmigung dazu gar nicht."

Abgeordneter Dr. v. Schweizer: „Meine Herren! Das Schriftstück lautet: . . . " Bd. 5, 11. Sitz. S. 176 (1868).

- c) Abgeordneter Bebel: . . . „Jawohl, meine Herren, ich will Ihnen sagen, warum ich hier zitiere." (Große Unruhe.)

Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst: „Der Redner ist in seinem Rechte. Das Vorlesen von Zitaten ist nicht verboten; ich bitte den Redner aber, einen möglichst diskreten Gebrauch davon zu machen, um nicht die Geduld des Hauses zu ermüden."

Abgeordneter Bebel: „Ich glaube das Recht zu haben, mich so frei und so lange aussprechen zu dürfen als die Ordnung des Hauses es gestattet, als ich es für nötig halte. (Große Unruhe.) Zeigen Sie mir den Paragraphen der Geschäftsordnung, der mir dies verbietet."

Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst: „Ich bitte den Redner, mich anzuhören! Ich habe ihn nicht auf die Länge seiner Rede aufmerksam gemacht, sondern ihn gebeten, die Geduld des Hauses nicht durch Vorlesen seiner Zitate zu ermüden."

Abgeordneter Bebel: „Herr Präsident, Sie haben kein Recht, mich darauf aufmerksam zu machen! (Stimmen: Oh! Oh! Große

Unruhe.) Meine Herren, das Recht steht auf meiner Seite. Ich will Ihnen mit zwei Worten erklären, warum ich mich genötigt gesehen habe, diese Zitate anzuführen." Bd. 22, 27. Sitz. S. 445 f. (II. 1871).

- d) Präsident Dr. Simson: „Ich werde durch den Zuruf der Herren Mitglieder „Nicht lesen!“ auf den Paragraphen der Geschäftsordnung verwiesen, der das Lesen von Reden verbietet. Ich kann aber das unmöglich für eine Rede halten, was der Herr Abgeordnete liest (Heiterkeit); es ist vielmehr die Anzeige eines Antrags, der jetzt noch nicht eingebracht werden kann, von dem die künftigen Antragsteller es aber für geraten halten, dem Hause vorläufige Notiz zu geben. Ob das Vorlesen zu diesem Behufe unerlässlich sein mag, überlasse ich dem Redner selbst zu erwägen.“

Abgeordneter v. Kardorff:

Präsident Dr. Simson: „Meine Herren! Ich habe eben kein Recht, den Redner an der Vorlesung zu hindern. Ich muß also bitten, die Sätze, die noch folgen mögen, ruhig anzuhören.“ Bd. 24, 15 Sitz. S. 226 f. (III. 1872).

- e) Vizepäsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst: „Der Redner ist nach der Geschäftsordnung berechtigt, vorzulesen; es gibt keine Bestimmung in der Geschäftsordnung, welche ihn daran verhindert.“ Bd. 32, 32. Sitz. S. 835 (I. 1874).

- f) Präsident Dr. v. Forckenbeck: „Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Herr Redner liest, soweit ich von hier verstehen kann, einzelne Zeitungsartikel vor, um nachzuweisen, daß die Geistlichkeit hart angegriffen worden sei. Ich kann ihm zwar auf Grund der Geschäftsordnung nicht strenge verbieten, irgendein Zitat aus einer Zeitung vorzulesen, glaube aber, wenn er hier ganze Zeitungsartikel vorliest, daß er sich dann allerdings von der Sache entfernt (Sehr richtig!), und glaube daher, daß der Herr Redner im eigenen Interesse gut tun würde, dem hier von dem Hause ausgesprochenen Wunsch, nicht zu verlesen, nachzukommen.“ Bd. 47 27. Sitz. S. 679 (II. 1878).

- g) Präsident v. Levetzow: „Herr Abgeordneter, ich kann das Vorlesen nicht zulassen. (Zuruf.) — Sie haben gesagt: ich lese Ihnen dieses Urteil vor.“ Bd. 128, 53. Sitz. S. 1304 A (II. 1892/93).

h) Präsident Dr. v. Levetzow: „Aber bitte, Herr Abgeordneter, lesen Sie doch nicht zuviel aus Zeitungen vor! Sie wissen, daß das Verlesen nicht gebräuchlich ist.“ Bd. 139, 40. Sitz. S. 964 D (III. 1894/95).

i) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: „Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß lange Vorlesungen ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet sind. (Heiterkeit. Bravo!)“

Abgeordneter Dr. Conrad: „Es ist nur ein ganz kurzes Zitat: Eine gewisse spartanische Einfachheit und Strenge hat Beamtentum, Herr und Volk in Zucht erhalten. Die neue Kaiserwürde wird das schnell ändern. Aller Glanz der Majestät, die Staatsaktion bei vornehmen Besuchen, die Hofämter, die Schneiderarbeit in Kostüm und Dekorationen — —“

(Stimme des Präsidenten.)

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: „Ich muß meine Bemerkung aufrechterhalten.“ Bd. 147, 127. Sitz. S. 3341 C (IV. 1895/97).

k) Präsident Graf v. Ballestrem: „Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Man kann ja nichts dagegen haben, wenn er einzelne Sachen verliest; wenn er aber eine ganze Reihe von Artikeln hier aus einer Zeitung verlesen will, so ist das nicht zulässig.“ Bd. 165, 25. Sitz. S. 644 B (I. 1898/00).

l) Präsident Graf v. Ballestrem: „Ich bitte den Herrn Redner, diese Vorlesung nicht bis ins Unendliche auszudehnen. (Heiterkeit.) Man kann wohl kurze Sätze verlesen. Die Herren wenden sich immer an den Präsidenten, daß dazu die Erlaubnis erteilt wird, und setzen sie voraus. Ich werde nie hindern, daß kurze Sätze und Zitate verlesen werden; aber lange Abhandlungen aus staatsrechtlichen Schriften hier zu verlesen, das halte ich nicht für angängig.“ Bd. 169, 145. Sitz. S. 4033 A (I. 1898/00).

m) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode: „Herr Abgeordneter, wenn Sie verlesen wollen, bitte ich Sie, nur kurze Stellen zu verlesen.“ Bd. 187, 250. Sitz. S. 7672 C (II. 1900/03).

n) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig: „Herr Abgeordneter, ich bitte doch, Ihre Verlesungen nicht gar zu weit auszudehnen. (Sehr richtig!) Diese Resolution ist doch sehr lang. Ich glaube, es genügt, wenn Sie die Resolution dem Herrn Minister überreichen.“ Bd. 265, 157. Sitz. S. 5908 A (II. 1909/11).

o) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig: „Herr Abgeordneter Dr. Werner, ich habe Sie nicht gern unterbrechen wollen, weil Sie die erste Rede im Hause halten, aber ich muß Sie doch darauf aufmerksam machen, daß das Vorlesen von Reden nur Rednern gestattet ist, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. (Bravo! links. — Zuruf rechts: Er hat ja nur Zitate verlesen!)“

Abgeordneter Dr. Werner (Gießen): „Ich darf darauf hinweisen, daß ich durchaus nichts anderes abgelesen habe als Zitate und statistisches Material. (Sehr richtig! bei der Wirtschaftlichen Vereinigung.) Der Herr Präsident hätte sich vielleicht mehr darum kümmern sollen, wie die Herren Sozialdemokraten bei der Reichsversicherung ihre Reden ablasen.“ (Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig: „Herr Abgeordneter Dr. Werner, ich muß mir eine Kritik meiner Amtsführung unbedingt verbitten. Sie haben mich unterbrochen, bevor ich zu Ende war, sonst hätte ich gesagt, daß ich Sie nur ersuche, nicht zuviel Zitate zu verlesen. Sie fingen aber wieder zu sprechen an, bevor ich ausgesprochen hatte. Ich wollte Sie also nur ersuchen, nicht zuviel zu verlesen. Sie haben große Teile aus Ihrer Rede verlesen, wenn Sie auch dazwischen frei gesprochen haben, und ich darf nicht zulassen, daß ein Redner so große Abschnitte seiner Rede verliest, wenn er der deutschen Sprache mächtig ist.“ Bd. 267, 181. Sitz. S. 7029 C (II. 1909/11).

p) Abgeordneter Bebel: „Meine Herren, der Vortrag des Herrn Vorredners hat mich etwas überrascht. Ich habe bis zu diesem Augenblick nicht gewußt, daß der Herr Vorredner zu denjenigen Parlamentariern in diesem Hause gehört, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (Heiterkeit links. — Zurufe rechts und in der Mitte), und aus diesem Grunde das Vorrecht genießt, seine Reden abzulesen zu dürfen. (Sehr gut! links.) Wir haben uns gefreut, wie dieser Redner — —“ (Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: „Herr Abgeordneter Bebel, die Ablefung von Reden zu rügen, ist Sache des Präsidenten. (Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte. — Zurufe von den Sozialdemokraten.) Aber ich habe erstens nicht bemerkt, daß der Herr Vorredner seine Rede vollständig abgelesen hat. (Heiterkeit und Zurufe links.) Im übrigen ist es bei Verhandlungen über auswärtige Angelegenheiten immer üblich gewesen, daß auch längere Ausführungen schriftlich niedergelegt und durch Verlesung im Wortlaut wiedergegeben worden sind. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Ich habe deshalb keine Veranlassung gehabt, das Ablesen der Rede des Herrn Vorredners zu rügen.“ Bd. 268, 217. Sitz. S. 8353 A (II. 1909/11).

4. Benutzung von Konzepten.

a) Abgeordneter v. Kufferow: „..... (Ruf: Nicht lesen!)

Meine Herren! Andere bedienen sich auch ihrer Konzepte. Ich habe seit gestern nicht Zeit gehabt zu memorieren, wie vielleicht andere. (Große Heiterkeit.)“

Präsident Dr. Simson: „Ich kann in dieser Äußerung des Redners kein Anerkennung des Lesens finden. Ich bitte Sie, ihn sich seines Konzepts nach seinem Ermessen bedienen zu lassen.“ Bd. 22, 36. Sitz. S. 652 (II. 1871).

b) Vizepräsident Dove: „..... Es ist allerdings, wie ich konstatiere, die Sitte eingerissen, sich sehr eng an sein Manuskript zu halten. Ich möchte den Herrn Redner bitten, sich davon zu emanzipieren, soweit es irgend möglich ist.“ Bd. 288, 113. Sitz. S. 3816 A (I. 1912/14).

5. Besondere Fälle.

a) Präsident v. Forckenbeck: „Ich habe den Herrn Redner zu unterbrechen. Der Herr Redner hat gewiß in seiner heutigen Rede bisher mehr gelesen, als in der gegenwärtigen Session irgendein Redner in diesem Saale. (Sehr wahr!) Bisher ist von dem Verlesen von Schriftstücken von den Rednern hier im Reichstage nur in höchst mäßigem Umfange Gebrauch gemacht worden; es ist bisher auch Sitte gewesen, daß man vor der Verlesung immer die Erlaubnis des Präsidenten eingeholt hat. (Sehr wahr!) Ich erkenne an, daß in dieser Beziehung eine besondere Vorschrift in der Geschäftsordnung nicht existiert; aber ich mache doch den Herrn Redner darauf auf-

merksam, daß, wenn fortwährend verlesen wird, zuletzt die Bestimmung Anwendung finden kann, wonach Reden im Reichstage nicht verlesen werden dürfen." Bd. 42, 31. Sitz. S. 826 (IV. 1876).

- b) Präsident v. Cederborg: „Der Herr Redner ist auf dem Gebiete der persönlichen Bemerkungen insofern, als er beweisen will, daß dasjenige in seiner Rede richtig ist, was von einem Vorredner als unrichtig bezeichnet worden ist. Er darf aber mit dem Vorlesen langer Sätze das Haus nicht aufhalten.“

Abgeordneter Grillenberger: „Die Sätze sind sehr kurz, die ich verlesen werde.“

Präsident v. Cederborg: „Sie haben nur zu lesen, wenn es gestattet wird.“ Bd. 68, 28. Sitz. S. 807 (II. 1882/83).

- c) Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg: „Ich muß den Herrn Redner ersuchen, nichts vorzulesen, ohne vorher Erlaubnis beim Präsidenten einzuholen.“ Bd. 132, 5. Sitz. S. 65 D (I. 1893).

- d) Vizepräsident Büsing: „Herr Abgeordneter, Sie lesen da einen langen Passus aus einer Zeitung vor. Ich bemerke zunächst, daß Sie nicht die Genehmigung des Präsidenten eingeholt haben zum Vorlesen. Zweitens möchte ich bemerken, daß ich das Vorlesen dieser langen Ausführungen, in denen dieselben Vorwürfe gegen die Frankfurter Polizei enthalten sind, die ich vorhin bei Ihnen gerügt habe, nicht für angemessen halten kann; ich möchte Sie bitten, mit dem Vorlesen nicht fortzufahren.“

Abgeordneter Hoch: „Herr Präsident, ich muß mich selbstverständlich Ihren Anordnungen fügen, möchte aber zu meiner Rechtfertigung nur das eine bemerken, daß ich bei den Verhandlungen in diesem Hause schon die Vorlesungen viel längerer Stücke mit angehört habe. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)“

Vizepräsident Büsing: „Ich möchte dagegen nur bemerken, daß die Redner dann jedesmal erst die Genehmigung des Präsidenten zu dem Vorlesen eingeholt haben. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.)“ Bd. 182, 122. Sitz. S. 3511 A (II. 1900/03).

§ 46.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung

zu rufen (§ 60). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Materialien:

A) II. 1871: Bd. 22, 17. Sitz. S. 184/85 und 18. Sitz. S. 205.

Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 23 Druckf. 88:

Der Reichstag wolle beschließen:

Um das Haus zu dem in § 43 [jetzt 46] der Geschäftsordnung bezeichneten Beschlüsse auffordern zu dürfen, ist nicht erforderlich, daß die in § 43 [jetzt 46] cit. vorgeschriebene zweimalige Hinweisung ausdrücklich in der Formel:

„ich rufe den Redner zur Ordnung“

erfolgt ist.

Bd. 22, 27. Sitz. S. 442 f. Die Frage der Auslegung des Paragraphen wurde an die Geschäftsordnungskommission zurückverwiesen. — In der Kommission unerledigt geblieben.

B) III. 1872: Der Antrag Freiherr v. Hoberbeck, v. Bernuth — Bd. 26 Druckf. 29:

in der Geschäftsordnung des Reichstags § 43 [jetzt 46] im zweiten Satze ist das Wort „solches“ in „letzteres“ zu verwandeln — wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen: Bd. 24, 15. Sitz. S. 219 f.

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 26 Druckf. 72:

1. Im zweiten Satze des § 43 [jetzt 46] der Geschäftsordnung das Wort „solches“ durch die Worte „das eine oder das andere“ zu ersetzen,

2. am Schlusse des § 43 [jetzt 46] die Worte hinzuzufügen:

„wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.“

wurde angenommen: Bd. 24, 25. Sitz. S. 453 f. — jetzige Fassung des § 46.

C) III. 1875: Antrag Liebknecht — Bd. 40 Druckf. 189:

dem § 43 [jetzt 46] der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag in folgender veränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 58) [jetzt 60]. Ist das letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Ferner die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind.

— unerledigt geblieben.

D) I. 1877: Antrag Liebknecht, Bebel — Bd. 46 Druckf. 116 — gleichlautend mit dem Antrage vorstehend unter C — unerledigt geblieben.

E) II. 1878: Antrag Liebknecht, Bracke — Bd. 49 Druckf. 69 — gleichlautend mit dem Antrage vorstehend unter C — unerledigt geblieben.

I. Ob der Redner sich von dem Gegenstand oder von der Ordnung entfernt, hat der Präsident allein maßgeblich zu entscheiden.

„Wenn der Präsident Ihnen sagt, daß Sie nicht bei der Sache sind, so haben Sie nur das Recht, dagegen schriftlich zur Entscheidung des Reichstags in einer anderen Sitzung zu protestieren, aber nicht ihm auf der Stelle zu widersprechen.“

Bd. 10, 32. Sitz. S. 596 (1870) Präsident Dr. Simson — „Nur der Präsident ist Richter darüber, ob das, was der Redner sagt, zur Sache gehört oder nicht.“ Bd. 19, 18. Sitz. S. 284 (I. 1871)

Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingfürst — „Ich denke, das liegt zunächst in meinem Urtheil, ob der Redner bei der Sache ist.“ Bd. 24, 22. Sitz. S. 380 (III. 1872) Präsident Dr. Simson —

Bd. 106, 47. Sitz. S. 1104 C (IV. 1888/89) Präsident v. Rebebow —

Bd. 129, 77. Sitz. S. 1886 (II. 1892/93) Vizepräsident Graf v. Ballestrem — „Was zur Sache gehört, das hat der Präsident zu bestimmen.“ Bd. 215, 49. Sitz. S. 1470 A (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich bitte, dem Herrn Redner nicht vorzuwerfen, daß er nicht zur Sache spreche. Darüber habe ich allein zu entscheiden.“ Bd. 262, 86. Sitz. S. 3146 B (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz — Bd. 289, 132. Sitz. S. 4501 C/D (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 291, 189. Sitz. S. 6480 A (I. 1912/14) Vizepräsident Dove.

II. Die Wortentziehung ist dadurch bedingt, daß der Redner ergebnislos entweder zweimal zur Sache oder zweimal zur Ordnung gerufen ist.

Bd. 26 Druckf. 72 (III. 1872). — Anders Bd. 35, 50. Sitz. S. 1200 f. (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 129, 77. Sitz. S. 1886 D (II. 1892/93) Vizepräsident Graf v. Ballestrem.

III. Der Begriff „Gegenstand der Verhandlung“.

1. Bei der allgemeinen Beratung des Reichshaushaltsetats. „Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen. Der Begriff »zur Sache« wird allerdings bei Etatsberatungen usancemäßig ziemlich weit vom Hause aufgefaßt, aber in irgendeiner losen Beziehung mit dem zur Beratung gestellten Etat muß der Gegenstand, der besprochen werden soll, stehen, sei es, daß er sich z. B. auf die Notwendigkeit, den Wirkungskreis, die Tätigkeit von Beamten, auf die Höhe der Besoldung usw. beziehe. Aber Bemerkungen so weitgreifender Art hier beim Etat von Elsaß-Lothringen, wo es sich um Besoldungen des Unterstaatssekretärs, der vortragenden Räte und deren Hilfsarbeiter, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönliche Ausgaben, sächliche und vermischte Ausgaben handelt, gehören meiner Überzeugung nach nicht hierher. Ich muß das bemerken, schon als Präzedenzfall für die Zukunft, und ich bitte den Herrn Redner, diese meine Bemerkung zu berücksichtigen.“ Bd. 47, 10. Sitz. S. 211 f. (II. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck — „Ich erlaube mir jetzt, den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich muß anerkennen — in Anbetracht der verschiedenen Rufe »zur Sache«, die aus dem Hause gekommen sind —, daß die letzten Ausführungen des Herrn Redners mit der Beratung des Etats nicht mehr in direktem Zusammenhang stehen;

ich muß aber auf der anderen Seite konstatieren, daß der Ausgangspunkt, von dem der Herr Redner ausgegangen ist, auch von anderen Rednern schon in der Debatte zur Sprache gebracht worden ist — es war das das Tabakmonopol —, und ich muß ferner konstatieren, daß, solange der Reichstag existiert, es Herkommen im Reichstag gewesen ist, bei der Generalberatung des Etats die gesamte Politik der Reichsregierung respektive des Kanzlers, der den Etat vorlegt, zu erörtern, respektive Angriffe gegen dieselbe zu richten. Meine Herren, ich kann dieses Herkommen, welches der Reichstag bisher beobachtet hat, im gegenwärtigen Augenblick nicht unterbrechen, und das hindert mich, den Redner zur Sache zu rufen — obgleich ich anerkennen muß, daß er jetzt, in den letzten Ausführungen, nicht mehr direkt zur Sache gesprochen hat. Ich konstatiere einfach: ich habe anerkannt, daß die letzten Ausführungen, aber auch nur die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter nicht mehr streng zum Etat gehörten; ich habe aber ausdrücklich konstatiert, daß, trotzdem daß sie von der Sache abgingen und nicht mehr direkt im Zusammenhang mit dem Etat standen, das Herkommen des Hauses, wie es seit der Existenz des Reichstags besteht, mich abhalten mußte, von meinem Recht, zur Sache zu rufen, Gebrauch zu machen. Ich wiederhole: bei der allgemeinen Diskussion des Etats sind Regierungsmaßregeln und die gesamte Politik der Regierung stets zum Gegenstand der Besprechung und des Angriffs im Reichstag gemacht worden.“ Bd. 52, 12. Sitz. S. 208 f. (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck — „Ich muß ja zugeben, daß bei Gelegenheit der allgemeinen Etatsberatung über alle zu unserer Kompetenz gehörigen Dinge gesprochen werden kann; aber doch möchte ich die Bitte an Sie richten, nicht Gesetzentwürfe zu diskutieren, die vorläufig noch nicht zur Verhandlung stehen, aber doch noch einmal zur Verhandlung kommen können.“ Bd. 120, 204. Sitz. S. 5007 A (I. 1890/92) Präsident v. Levekov.

2. Bei der allgemeinen Beratung eines Nachtragsetats.

Verhandlung vom 4. Mai 1891, Bd. 117, 114. Sitz. S. 2713 Cf. (I. 1890/92).

Präsident v. Levekov: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Richter folgendes zu bemerken. Es ist ja Gebrauch des Hauses, daß bei der ersten Etatsberatung allgemeine politische Er-

örterungen angestellt werden. Daß aber dieser Gebrauch des Hauses auf die erste Beratung jedes Nachtragsetats ausgedehnt wäre, das ist mir nicht bekannt, und das würde doch, glaube ich, unter Umständen sehr weit führen, unsere Verhandlungen ungemein ausdehnen. Wenn also der Herr Abgeordnete, anknüpfend an eine Etatsposition, eine Bemerkung über die Getreidezölle einfließen lassen will, so würde ich das nicht hindern können. Hier aber bei der Generaldiskussion, gewissermaßen als eine Erörterung über die allgemeine politische Lage, die ganze Frage der Getreidezölle in die Debatte zu ziehen, das halte ich nicht für zulässig.

Abgeordneter Richter: Ich möchte zunächst kurz sagen, was ich beabsichtige. Ich beabsichtige keineswegs, etwa die große viertägige Diskussion wieder aufzunehmen, die über die Getreidezölle im allgemeinen stattgefunden aus Anlaß meines Antrags im Januar d. J. [1891]. Es ist auch nicht meine Absicht, den österreichischen Handelsvertrag zur Diskussion zu ziehen, die Vertragspolitik überhaupt, sondern meine Absicht beschränkt sich darauf, die Situation zu kennzeichnen, die sich aus der Getreideverteuerung innerhalb der letzten sechs Wochen ergeben hat, und die Regierung zu fragen, wie sie es für möglich hält, gegenüber dieser Getreideverteuerung und der Belastung, welche daraus für weite Kreise des Volkes folgt, Abhilfe zu schaffen.

Präsident v. Levekov: Herr Abgeordneter, ich glaube, daß Sie damit auch über den uns gezogenen Rahmen hinausgehen würden. Sie wollen eine allgemeine politische Frage bei Gelegenheit der ersten Beratung eines Nachtragsetats, in welcher Zölle überhaupt nicht vorkommen, zur Sprache bringen. Es steht Ihnen ja ein anderer Weg dafür offen. Ich glaube nicht, daß man der Beratung eines Nachtragsetats eine solche allgemeine Ausdehnung geben darf. Es können ja in einem Jahre 4, 5, 6 Nachtragsetats kommen; dann wäre man jedesmal in der Lage, solchen Erörterungen einen Platz einräumen zu müssen.

Abgeordneter Richter: Herr Präsident, es wäre ja unzweifelhaft richtig, wenn es sich hier handelte um einen Nachtragsetat, der einzelne Forderungen enthielte. Es ist dies aber ein Nachtragsetat, der in der That eine neue zweite Auflage des ganzen Etats darstellt, eine Reihe der verschiedenartigsten Positionen enthält; und da sollte ich doch meinen, daß es wohl gestattet ist — natürlich in gewissen

engen Grenzen —, eine allgemeine Frage aufzunehmen, die doch mit der Belastung des Landes einen gewissen Zusammenhang hat. Ich möchte gerade, um bei der Geschäftslage weitere Diskussionen über die im Augenblicke doch brennendste Frage des Landes zu vermeiden, und da wir doch voraussichtlich bis Pfingsten unsere Verhandlungen zu Ende führen, diese Gelegenheit aus praktischen Gründen für nützlich halten, diese Frage zu erörtern.

Präsident v. C e v e g o w: Ich lege die allerbegründetsten Zweifel darüber, ob nicht, wenn der Herr Abgeordnete die Frage jetzt zur Sprache bringt, die Verhandlungen darüber viel weitläufiger werden möchten, als wenn es auf einem anderen Wege geschieht, z. B. auf dem Wege der Interpellation. Wir werden hier eine mehrtägige erste Etatsberatung wieder bekommen, wenn das geschieht. Beschränkt sich der Herr Abgeordnete darauf, eine Frage an die verbündeten Regierungen zu richten, so würde ich das nicht hindern. Ich werde aber nicht zulassen, daß er hieran sehr lange Ausführungen knüpft.

Abgeordneter R i c h t e r: Herr Präsident, meine ganzen Ausführungen werden die Zeit von 10 Minuten nicht überschreiten. (Zuruf rechts.) — Ja, Herr v. Kardorff, Ihnen ist ja die Sache überhaupt unbequem. — Ich werde auch den Rahmen der Ausführungen auch nicht weiter ausdehnen als wie man gewohnt ist, eine Interpellation zu begründen.

Präsident v. C e v e g o w: Herr Abgeordneter, der Unterschied ist nur der, daß, wenn Sie hier die Ausführungen machen, natürlicherweise Gegenausführungen gemacht werden (Sehr richtig!), was bei einer Interpellation nicht immer der Fall ist. Insofern glaube ich, daß wir, wenn Sie diese Frage anschneiden, mindestens die heutige Sitzung damit hinbringen werden. Ich möchte deshalb die Bitte an Sie richten, daß Sie sich auf eine mit wenigen Worten motivierte Frage beschränken.

Abgeordneter Richter: Ich kann ja in diesem Augenblicke keinen Rechtsstreit über die Berechtigung der Erörterung erheben. Also unter Verwahrung der Frage, ob es nicht gestattet ist, auch auf die erste Beratung eines solchen Nachtragsetats diese Praxis auszudehnen, will ich dem Herrn Präsidenten folgen (Zuruf rechts) und im Interesse der augenblicklichen Sachlage mich darauf beschränken, an den Herrn Minister die Frage zu richten, in welcher Weise die Regierung beabsichtigt, angesichts der hohen Getreide- und Brotpreise,

wie sie sich namentlich unter den Witterungsverhältnissen der letzten sechs Wochen ergeben haben, von Reichs wegen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, diese Getreide- und Brotverteilung in ihren Wirkungen abzuschwächen oder zu mildern.

3. Bei der Spezialberatung des Reichshaushaltsetats.

a) Allgemeines.

„Herr Abgeordneter, eine Debatte, welche bei einem anderen Titel bereits stattgefunden hat und dort abgeschlossen worden ist, darf nicht bei anderen Titeln oder Kapiteln wieder eröffnet werden. Ihre Ausführungen müssen bis zur dritten Lesung des betreffenden Titels zurückgestellt werden. Abgeschlossene Sachen müssen als abgeschlossen gelten.“ Bd. 259, 33. Sitz. S. 1151 B (II. 1909/11)
Vizepräsident Dr. Spahn.

b) Besonderes.

a. Verhandlung vom 8. März 1879, Bd. 52, 17. Sitz. S. 327 f. (II. 1879).

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Ich muß doch den Herrn Redner im Interesse der Ordnung des Hauses unterbrechen. Ich kann nicht anerkennen, daß die Bemerkungen, welche er bis jetzt gemacht hat, zur Spezialdiskussion des Etats, und zwar zum Kap. 1 a Tit. 1 — Besoldung des Präsidenten des Reichskanzleramts 36000 Mark, außerdem freie Wohnung — gehören. Ich glaube daher, den Herrn Redner ersuchen zu müssen, und zwar mit den Wirkungen der Geschäftsordnung das erstemal, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter v. Ludwig: Nach den Erfahrungen, die ich erst vorgestern gemacht habe, gilt bekanntlich hier weniger die *lex scripta* als die *lex viva*, deren Vorschriften ja allerdings nicht unter allen Umständen klar erkennbar sind. Die damals mir gegenüber geltend gemachte Observanz des Hauses spricht hier aber dafür, daß bei solchen allgemeinen Titeln auch alle möglichen Bemerkungen . . . (Große Unruhe.)

Präsident Dr. v. Forckenbeck: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Die Observanz des Reichstags ist nicht dafür; der Reichstag hat ein anderes Herkommen in dieser Beziehung beachtet, daß nämlich auch bei dem Etat möglichst zur Sache gesprochen wird.

Abgeordneter v. Ludwig: Über Besoldungen will ich allerdings nicht sprechen.

Präsident Dr. v. Jordanbeck: Ich würde den Herrn Redner bei der Generaldiskussion über den Etat, sei es in der ersten Beratung, sei es in der dritten Beratung, an allgemeinen Bemerkungen nicht hindern, aber ich muß, wie ich schon wiederholt ausgesprochen habe, die Spezialdebatte des Etats in ihrem Charakter wahren. (Bravo!)

§. Verhandlung vom 17. Mai 1879, Bd. 53, 47. Sitz. S. 1278, 1280 (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck.

Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen. Was er spricht, gehört offenbar und ganz entschieden zur Generaldiskussion, nicht zur Spezialdiskussion, die ich eröffnet habe über die Position 6b inklusive der Anmerkung. Ich muß ihn daher ersuchen, zur Sache zu sprechen. Ich mache ihn übrigens darauf aufmerksam, daß noch eine dritte Beratung des Tarifs usw. stattfindet, wo zur Generaldiskussion gesprochen werden kann. Ich kann aber nicht zulassen, daß die Geschäftsordnung der Spezialdiskussion durchbrochen werde aus irgendwelcher Rücksicht. (Sehr wahr! rechts.) Ich rufe daher den Herrn Abgeordneten hiermit zum ersten Male mit den Wirkungen der Geschäftsordnung zur Sache.

Ich glaube doch nicht, daß dadurch der Charakter der Spezialdebatte gewahrt wird, daß an den Wortlaut der Position ganz allgemeine Betrachtungen angeknüpft werden; auf diese Weise könnte jede Spezialdebatte in eine Generaldiskussion verwandelt werden. Ich habe, solange das Haus ruhig zugehört hat, geglaubt, meine Ansicht nicht aussprechen zu sollen, und ich habe auch dem Herrn Redner gegenüber diesen Grundsatz befolgt; ich muß aber jetzt, den Rufen Folge gebend, den Herrn Redner ersuchen, sich genau an den zur Spezialberatung stehenden Gegenstand zu halten.

Ich muß den Herrn Redner wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die letzten Ausführungen durchweg zur Generaldiskussion gehören, und daß man dadurch nicht der Generaldiskussion den Charakter der Spezialdiskussion geben kann, daß man als Beispiel für die allgemeinen Ausführungen die speziell zur Diskussion stehenden Gegenstände anführt. Es bleibt mir

daher nichts weiter übrig, als den Herrn Redner zum zweiten Male zur Sache zu rufen mit den Wirkungen der Geschäftsordnung. Wenn er in dieser Art der Generaldiskussion jetzt fortfährt und nicht den Charakter der Spezialdiskussion in bezug auf die spezielle Position b wahr, so würde ich mich im weiteren Verlauf der Dinge gezwungen sehen, an das Haus den Antrag zu stellen, ihm das Wort zu entziehen. Ich bitte ihn, danach sich zu richten.

7. Verhandlung vom 28. Februar 1881, Bd. 62, 6. Sitz. S. 68 f. (IV. 1881).

Präsident v. Gösler: Ich möchte mir gestatten, erst eine Geschäftsordnungsbemerkung anzuknüpfen. Meine Herren, es ist das erstemal, daß eine allgemeine Bemerkung hier im Laufe der Spezialdiskussion erhoben wird. Ich möchte meinerseits denselben Grundsatz aussprechen, der auch in den letzten beiden Sessionen mit großer Bestimmtheit zum Ausdruck gebracht worden ist: daß wir in der zweiten Beratung vermeiden müssen, allgemeine Bemerkungen an die ersten Titel der einzelnen Kapitel zu knüpfen. (Oh! links.) — Meine Herren, es ist dieser Grundsatz seitens früherer Präsidenten ausgesprochen worden; wenn Sie wünschen, werde ich mich sehr gern darüber weiterverbreiten. Es ist ausdrücklich von diesem Plaze aus konstatiert, daß die Praxis des Preussischen Abgeordnetenhauses nicht die Praxis des Reichstags ist, und daß für allgemeine Bemerkungen die erste und die dritte Beratung der geeignete Ort ist. (Sehr richtig! rechts.) Ich erkenne im vorliegenden Falle an, daß die vom Herrn Abgeordneten Boretius gemachte Bemerkung in der That in Verbindung mit Titel I gebracht werden kann, weil ja die Art der Einberufung mit der Finanzierung des Etats des Reichstags im Zusammenhange steht; aber ich glaube, die Herren, welche eine längere und sichere Praxis hinter sich haben, werden darin mit mir übereinstimmen, daß wir gut thun, an den bisherigen Gepflogenheiten des Hauses festzuhalten.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter Richter (Hagen): Meine Herren, der Herr Präsident hat Gelegenheit genommen, in einer Bemerkung aus-

zusprechen, wieweit der Rahmen der Diskussion bei den ersten Titeln der einzelnen Etatskapitel gesteckt wird. Ich meinerseits möchte nur konstatieren, daß die Praxis des Hauses, auch dieses Hauses, dahin gegangen ist, bei den ersten Titeln der einzelnen Kapitel, also namentlich bei den Ministergehältern, die Debatte auf diese ganz spezielle Verwaltung zu erstrecken, also beispielsweise in dem Falle, daß bei dem Titel „Kriegsminister“ insbesondere die Militärverwaltung im allgemeinen, namentlich beim Titel „Marineminister“ die Marineverwaltung im allgemeinen, beim Titel „Reichsamt des Innern“ die Stellung dieses Staatssekretärs, beim Titel des Reichskanzlers sehr oft die rechtliche Stellung des Herrn Reichskanzlers zur Sprache gebracht worden ist, wenngleich die Gesamtpolitik des Herrn Reichskanzlers ja weniger bei diesem Titel als bei der ersten Beratung des Etats behandelt wurde. Ich meine daher, im allgemeinen lassen sich der Diskussion nicht so enge Schranken ziehen als wie der Herr Präsident meint, daß es den Gewohnheiten des Hauses entspräche. Wo sollte sich denn überhaupt sonst eine solche Gelegenheit bieten beim Etat solche allgemeinen Bemerkungen anzuknüpfen? (Sehr richtig!) Es ist doch nicht möglich bei der ersten Beratung des Etats. Ich habe ja oft dieser Beratung sehr weite Grenzen gesteckt, aber es ist doch da nicht möglich, alle generellen Bemerkungen, die man z. B. über das Reichsamt des Innern, oder über das Reichsamt des Auswärtigen oder über das Marineministerium machen will, also solche Ressorts, die weniger allgemein politisch sind, aber doch eine gewisse einheitliche technische Bedeutung haben, bei der ersten Lesung zu treffen. Wenn nun der Herr Präsident auf die dritte Lesung verweist, ja, so möchte ich da doch als die Gewohnheit des Hauses konstatieren, daß man die dritte Lesung so knapp wie möglich hält und sich im wesentlichen darauf beschränkt, gewisse Irrtümer der zweiten Lesung, zweifelhafte Entscheidungen nochmals aufzugreifen (Sehr richtig!), aber im allgemeinen ist es bisher das Bestreben aller Parteien gewesen, in der dritten Lesung kein neues Material mehr der Diskussion zu unterstellen. (Sehr richtig!) Es ist ja nun überaus schwierig, so ganz plötzlich sich darüber auszusprechen, welche Grenzen der Diskussion zu stellen wären. In dem hier gegebenen Falle hat der Präsident selbst anerkannt, daß der Redner nicht die Grenzen der allgemeinen Bemerkungen bei diesem Etatskapitel

überschritten hätte. Ich meine überhaupt, daß sich der Fall nur angesichts einer besonderen Diskussion erörtern läßt, in der der Herr Präsident selbst der Meinung wäre, daß die Diskussion über die Grenzen hinausgeht. Es wird sehr schwer sein, gewissermaßen einen allgemeinen Grundsatz zu konstatieren. Sollte das aber der Wunsch sein, so glaube ich, kann das nicht so plötzlich geschehen, sondern es wäre dann wünschenswert, daß in den Organen dieses Hauses, in denen alle Parteien vertreten sind, darüber eine ganz bestimmte Verständigung erzielt würde.

Abgeordneter Riebert: Ja, meine Herren, ich wollte mich auch nur der Bitte des Herrn Kollegen Richter an den Herrn Präsidenten anschließen, die Grenzen der Diskussion nicht so eng zu ziehen, wie er es getan hat. Wenn der Herr Präsident auf die Praxis des Hauses sich beruft, so möchte ich aus meiner Kenntnis dieser Praxis auch konstatieren, daß die ersten Titel eines Spezial-etats seither immer dazu benutzt worden sind, um allgemeine Bemerkungen über den betreffenden Verwaltungszweig zu machen. Ich glaube, der Herr Präsident hat selbst anerkannt, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Boretius sich genau an den Titel und an das Kapitel angeschlossen, von dem hier die Rede ist. Ich glaube, meine Herren, zu einer Änderung unserer bisherigen Praxis ist um so weniger Veranlassung, als gerade der Reichstag eine Körperschaft ist, die den Etat so schnell erledigt wie irgendeine deutsche parlamentarische Körperschaft. Wir haben mitunter nicht über 9 oder 10 Tage bei der gesamten Beratung des Etats zugebracht. Ich meine, wenn eine derartige Tatsache vorliegt, so liegt kein Grund vor, von der bisherigen Praxis, die ich für ganz richtig halte, abzugehen, und ich kann auch nicht annehmen, daß der Herr Präsident dies mit seinen Worten beabsichtigt hat.

Präsident v. G o s s l e r: Ich möchte darauf unmittelbar antworten: Ich hatte mir vorgenommen, sobald sich eine Gelegenheit bietet, von vornherein die Grundsätze auszusprechen, nach denen ich den Geschäftsgang, insbesondere bei der Etatsberatung, zu leiten mich bemühe, und ich glaube von meinem Standpunkt aus einen Angriff dieserhalb in keiner Weise verdient zu haben. Ich erkenne an, daß die Frage selbst sehr schwierig ist, wie das meinerseits auch bereits ausgesprochen worden ist. Das Schwierigste aber für einen Präsidenten, welcher sich in die Geschäfts-

praxis des Hauses einzustudieren bemüht, ist das Erkennen der Praxis. Und in dieser Hinsicht muß ich im Widerspruch mit dem letzten Herrn Redner konstatieren, daß namentlich in letzter Zeit unter dem Präsidium des Herrn v. Forckenbeck in bestimmter Weise der Grundsatz ausgesprochen und zur Anerkennung gebracht worden ist, daß die Praxis des Reichstags nicht die des Preussischen Abgeordnetenhauses sei. Ich erinnere an den Vorfall im Reichstag im März 1879, als der Herr Abgeordnete v. Ludwig an den Etat des Reichskanzleramts anknüpfte, um allgemeine Bemerkungen damit zu verbinden. Der Präsident unterbrach damals sogar den Redner, er unterbrach ihn zweimal und wies ihn zur Sache mit den Wirkungen der Geschäftsordnung. Ich darf darauf hinweisen, daß, als der Abgeordnete v. Ludwig äußerte, daß über die Geschäftsordnung hinaus sich eine sogenannte *viva lex* gebildet habe, welche es ermöglichen, bei ersten Titeln auch allgemeine Bemerkungen zur Sprache zu bringen, der Präsident ausdrücklich sagte:

Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Die Observanz des Reichstags ist nicht dafür; der Reichstag hat ein anderes Herkommen in dieser Beziehung beachtet, daß nämlich auch bei dem Etat möglichst zur Sache gesprochen wird.

Und nach einer Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten v. Ludwig fuhr der Präsident fort:

Ich würde den Herrn Redner bei der Generaldiskussion über den Etat, sei es in der ersten Beratung, sei es in der dritten Beratung, an allgemeinen Bemerkungen nicht hindern, aber ich muß, wie ich schon wiederholt ausgesprochen habe, die Spezialdebatte des Etats in ihrem Charakter wahren. (Bravo!)

Meine Herren, etwas anderes habe ich nicht sagen wollen; und wenn es den Herren recht ist, verlegen wir vielleicht die Diskussion bis zu einem Fall, wo die Grenze etwas schärfer gezogen werden muß, als in diesem Augenblick. Aber ich glaube, bei allseitiger Erwägung werden Sie mir Recht geben, daß der Gesichtspunkt, in der zweiten Beratung sich möglichst an den Etat anzuschließen, durchaus zu billigen ist, und auch im Interesse unserer Geschäftslage liegen wird. (Bravo! rechts.)

- d. Verhandlung vom 29. April 1881, Bd. 63, 36. Sitz. S. 898 f. (IV. 1881) Präsident v. Gosler.

Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Im allgemeinen muß in der jetzigen Debatte festgehalten werden, daß wir uns in der zweiten Lesung befinden und den Charakter der Spezialdiskussion nach Möglichkeit zu wahren haben. Nun räume ich ein, daß sich an den Text des § 1 eine Reihe von allgemeinen, auch politischen Fragen knüpfen, insofern als derselbe, wie der Herr Vorredner mit Recht bemerkt hat, auch mit der Einschätzung zur Mietsteuer, mit den Organen der Einschätzung und mit den Vorwürfen, welche den Berliner städtischen Organen gemacht worden sind, in Verbindung gebracht werden kann. Aber den vollen Umfang der ersten Beratung hier bei Gelegenheit der zweiten Lesung wieder aufzunehmen und, wie soeben geschehen, auf die hinterpommerschen Verhältnisse überzugehen, ich glaube, das geht wirklich über den Charakter der Spezialdiskussion hinaus. (Sehr richtig! rechts.) Ich würde den Herrn Redner bitten, möglichst auf den § 1 der Vorlage in dem Kreise, wie ich ihn kurz anzudeuten mir erlaubt habe, zurückzukehren; das wird der Bedeutung unserer Diskussion keinen Eintrag tun.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber dringend wiederholen: es kann nicht im vollen Umfange die Generaldiskussion wieder aufgenommen werden. Der Charakter der Spezialdiskussion mag in diesem Falle nicht leicht einzuhalten sein. Ich erkenne an, daß der Herr Redner in sehr geschickter Weise Sachliches und meines Erachtens etwas außerhalb der Sache Liegendes miteinander verbindet. Aber ich meine, es ist dringend wünschenswert, auch im Interesse der folgenden Redner, daß er sich mehr als bisher an den § 1 hält.

Es ist zweifellos der Brauch des Hauses, daß, wenn durch eine Rede vom Bundesratsstisch der Rahmen der Diskussion erweitert wird, die Herren Redner aus dem Hause in demselben Rahmen ihre Ausführungen halten können. Darin sind auch niemals bei der ersten Lesung die Herren Redner gehindert worden. Zweifellos würde es meines Erachtens auch richtig sein, bei der dritten Lesung, wo die allgemeinen politischen Gesichtspunkte wiederkehren, ähnliche Ausführungen zu machen. (Bravo!) Aber in der zweiten Lesung ist es immer die klare und bewußte Praxis des Hauses gewesen, tunlichst an dem Charakter der Spezialdiskussion festzuhalten. Ich räume ein,

daß es im vorliegenden Falle nicht ganz leicht ist; aber ich bin der Ansicht, daß die letzten Ausführungen des Herrn Redners über den Rahmen der Spezialdiskussion hinausgegangen sind. Also, wenn Sie vielleicht in der dritten Lesung diese Ausführungen machen wollen, würde von meiner Seite nichts einzuwenden sein.

ε. Verhandlung vom 26. Januar 1901, Bd. 179, 34. Sitz. S. 939 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

Meine Herren, der Herr Vorredner, Abgeordneter Dr. v. Siemens, hat, wenn auch in sehr maßvoller und liebenswürdiger Form, doch meine Geschäftsführung hier bemängelt. Er hat gesagt, er begriffe nicht, wie es zugelassen würde, daß man bei Kap. 7 Tit. 1, welcher von dem Gehalt des Herrn Staatssekretärs handelt, über eine Menge Fragen spräche, die mit diesem Gehalt in gar keinem Zusammenhang stehen. Eben die liebenswürdige und maßvolle Form, in der der Herr Vorredner das getan hat, veranlaßt mich, hier zu meiner Verteidigung etwas zu sagen. Ich gehöre diesem hohen Hause mit kurzer Unterbrechung beinahe 30 Jahre an, und ich habe immer die Praxis hier befolgen sehen von allen Präsidenten, die das Haus gehabt hat, daß man bei dem Titel und Kapitel, welches von dem Gehalt des Herrn Staatssekretärs des Innern handelt, alle Fragen und alle Sachen besprochen hat (Sehr richtig!), die mit dem Reichsamt des Innern in irgendeiner Beziehung stehen. (Lebhafte Rufe: Sehr richtig!) Und da ich kaum eine Sache und eine Frage kenne, die nicht mit dem Reichsamt des Innern in Beziehung gebracht werden könnte (Große Heiterkeit), so erklärt sich auch die große Mannigfaltigkeit in der Diskussion. Ich kann sie nicht einschränken. Wenn die Herren selbst sie einschränken wollten, so würden sie mir den größten Gefallen tun. (Lebhaftes Bravo.)

IV. Ordnungsruf: Siehe § 60 (S. 232).

V. Der Hinweis auf die geschäftsordnungsmäßigen Folgen kann auch bei dem ersten Zursacheruf oder Ordnungsruf erfolgen.

„Ich rufe Sie hiermit zur Sache [erster Zursacheruf]. Ich verweise Sie auf die Folgen, wenn ich Sie mehr als zweimal zur Sache rufen müßte.“ Bd. 198, 33. Sitz. S. 974 C/D (I. 1903/05) Vizepräsident Dr. Paasche.

§ 47.

Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

Materialien:

I. 1874: Der Antrag Bernards, Dr. Windthorst — Bd. 33 Druckf. 20: den § 44 [jetzt 47] der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag abzuändern, wie folgt:

Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt

wurde der Geschäftsordnungskommission zur Vorberatung überwiesen: Bd. 31, 4. Sitz. S. 40 f. und 5. Sitz. S. 45 f.

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 33 Druckf. 97:

Den Antrag der Abgeordneten Bernards und Dr. Windthorst zu § 44 [jetzt 47] der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags (Nr. 20 der Drucksachen) abzulehnen,

dagegen diesem § 44 [jetzt 47] folgende veränderte Fassung zu geben:

„Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede mündlich vom Plaze aus darum nachsucht.

Wenn mehrere Mitglieder sich zum Worte melden, gibt der Präsident nach seiner Auswahl einem derselben das Wort“

wurde abgelehnt, der Paragraph blieb unverändert: Bd. 32, 27. Sitz. S. 666 f.

I. Allgemeines.

1. Wie die Entstehungsgeschichte ergibt, ist § 47 der Geschäftsordnung dahin zu verstehen, daß eine bindende Rednerliste nicht besteht, daß vielmehr der Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden hat, wann und zu welcher Zeit er nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten im Interesse einer gedeihlichen Diskussion das Wort erteilen will. Bd. 6 Druckf. 55 in Verbindung mit Druckf. 103 und Bd. 5, 17. Sitz. S. 298 (1868).

Die Aufstellung einer internen Rednerliste durch den Präsidenten ist aber dadurch, daß es bindende Wortmeldungen im voraus nicht gibt, nicht ausgeschlossen.

„Meine Herren, ich bitte, sich daran zu erinnern, daß nach § 44 [heißt 47] der Geschäftsordnung vorherige Meldungen nichts helfen können; ich darf nur diejenigen Mitglieder zum Wort aufrufen, die mir in dem Augenblick ins Auge fallen, wo ein Redner seine Rede schließt.“ Bd. 7, 7. Sitz. S. 72 (1869) Präsident Dr. Simson — „Ich habe dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob ein Mitglied der Versammlung bemerkt, daß ein Redner sich zum Wort meldet, sondern daß es darauf ankommt, ob der Präsident es bemerkt hat.“ Bd. 19, 25. Sitz. S. 444 (I. 1871) Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst — „Eine vorläufige Anmeldung kennt die Geschäftsordnung nicht.“ Bd. 22, 24. Sitz. S. 360 (II. 1871) Präsident Dr. Simson — „Ich darf die Redner nicht nach meinen Gedanken über den mutmaßlichen Inhalt ihrer Reden aufrufen, sondern nur so, wie sie mir ins Gesicht fallen.“ Bd. 27, 9. Sitz. S. 98 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 32, 40. Sitz. S. 1097 f. (I. 1874) Vizepräsident Dr. Hänel.

„Bisher ist dieser Paragraph der Geschäftsordnung in der Art hier im Reichstag ausgelegt worden, daß, nachdem die Diskussion überhaupt eröffnet ist, die Redner sich zum Worte melden, und die Auswahl zwischen denjenigen, welche sich gemeldet haben, dem Präsidenten zusteht, weil ja nach diesem Wortlaut des § 47 niemand entscheiden kann, wer sich zuerst gemeldet hat, wenn mehrere sich gemeldet haben. Ich folge dieser Praxis und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.“ Bd. 52, 15. Sitz. S. 279 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck.

„Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Es gibt hier keine Rednerliste; ich gebe demjenigen der Herren Abgeordneten, die das

Wort verlangen, dasselbe, den ich zuerst sehe." Bd. 54, 79. Sitz. S. 2300 (II. 1879) Vizepräsident Freiherr zu Franckenstein — Bd. 66, 3. Sitz. S. 33 f. (I. 1881/82) — Bd. 71, 93. Sitz. S. 2738 (II. 1882/83) Vizepräsident Freiherr zu Franckenstein — Bd. 114, 19. Sitz. S. 376 A (I. 1890/92) Vizepräsident Dr. Baumbach — „Herr Abgeordneter Vender, eine vorgängige Wortmeldung findet nach unserer Geschäftsordnung nicht statt; ich bitte, die Geschäftsordnung darauf anzusehen." Bd. 133, 31. Sitz. S. 779 B (II. 1893/95) Präsident v. Bevegow — „Meine Herren, ich möchte der Zukunft wegen vor dem hohen Hause konstatieren, daß unsere Geschäftsordnung eine Rednerliste nicht kennt. (Sehr richtig! rechts, in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)" Bd. 228, 36. Sitz. S. 1033 C (I. 1907/09) Abgeordneter Dr. Spahn — „Über die Reihenfolge, in welcher die Redner zum Worte kommen, habe ich zu bestimmen." Bd. 229, 66. Sitz. S. 2034 C (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — „Nach der Geschäftsordnung steht dem Präsidenten allein das Recht zu, die Rednerordnung nach seinem Ermessen festzustellen." Bd. 262, 102. Sitz. S. 3759 C (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Böwitz — „Herr Abgeordneter, die Verteilung der Redner steht nur dem Präsidenten zu. Ich kann es also nicht zulassen, daß darüber diskutiert wird." Bd. 285, 65. Sitz. S. 2106 C (I. 1912/14) Vizepräsident Dove.

2. Immerhin bestehen tatsächlich für die Bestimmung der Reihenfolge der Redner in jüngerer Zeit gewisse Bräuche, die aber vom Reichstag offiziell nicht festgestellt sind. Anhaltspunkte ergeben: Bd. 265, 153. Sitz. S. 5717 C (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz — Bd. 289, 143. Sitz. S. 4914 B/C (I. 1912/14).

Für Interpellationen insbesondere Bd. 258, 14. Sitz. S. 475 B f. (II. 1909/11) — Bd. 262, 102. Sitz. S. 3758 D f. (II. 1909/11). — Beispiele für die hier angedeutete Rednerfolge: Bd. 291, 183. und 184. Sitz., 188. Sitz; Bd. 292, 198. Sitz (I. 1912/14).

II. Erteilung des Worts unter Unterbrechung eines Redners.

„Es ist allgemein hier üblich, daß, wenn ein Mitglied des Hauses ums Wort [zur Geschäftsordnung] bittet, und das von dem Präsidenten oder einem der Schriftführer übersehen wird, selbst ein oder zwei Worte, die der andere Redner bereits gesprochen hat, nicht daran hindern können, daß doch jener Abgeordnete das Wort bekommt. (Lebhafte Zustimmung.)" Bd. 290, 166. Sitz. S. 5646 C (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

III. Erteilung des Worts zur Sache nach Schluß der Diskussion.

1. In den Fällen, in denen eine rechtzeitige Wortmeldung vom Präsidenten nicht wahrgenommen und demgemäß ohne ihre Berücksichtigung der Schluß der Diskussion eingetreten war, ist ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden.

a) Es ist entweder die nachträgliche Erteilung des Worts vom Präsidenten für nicht angängig erklärt worden.

„Es ist die Diskussion geschlossen; ich glaube, daß dies Gesetz für das Haus sein muß, und ich werde dies Gesetz zur Ausführung bringen.“ Bd. 35, 36. Sitz. S. 842 (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 102, 51. Sitz. S. 1238D (II. 1887/88) Vizepräsident Dr. Buhl — Bd. 114, 3. Sitz. S. 27C und 28. Sitz. S. 631C (I. 1890/92) Präsident v. Levegow — Bd. 116, 85. Sitz. S. 1985A (I. 1890/92) Präsident v. Levegow — Bd. 129, 79. Sitz. S. 1944A (II. 1892/93) Präsident v. Levegow.

b) Oder es ist die Erteilung des Worts von dem Fehlen eines Widerspruchs aus dem Hause abhängig gemacht worden.

Bd. 10, 23. Sitz. S. 386 (1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 35, 34. Sitz. S. 796 (II. 1874/75) Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg — Bd. 79, 22. Sitz. S. 549 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 81, 65. Sitz. S. 1758 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 106, 37. Sitz. S. 873B (IV. 1888/89) Präsident v. Levegow — Bd. 116, 80. Sitz. S. 1879C (I. 1890/92) Präsident v. Levegow — Bd. 118, 124. Sitz. S. 3002B (I. 1890/92) Präsident v. Levegow — Bd. 129, 63. Sitz. S. 1572B (II. 1892/93) Präsident v. Levegow — Bd. 149, 198. Sitz. S. 5280 f. (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 200, 91. Sitz. S. 2945A (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballofstrem — Bd. 228, 38. Sitz. S. 1111C (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 236, 260. Sitz. S. 8540B (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 263, 114. Sitz. S. 4121C (II. 1909/11) Vizepräsident Schulz — Bd. 285, 65. Sitz. S. 2115A und Bd. 290, 166. Sitz. S. 5644 f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf.

c) Oder der Präsident hat für sich das Recht in Anspruch genommen, das Wort unter Rücknahme des Diskussionschlusses zu erteilen.

Bd. 66, 3. Sitz. S. 16 und 27. Sitz. S. 690 (I. 1881/82) Präsident v. Levegow — Bd. 69, 55. Sitz. S. 1596 (II. 1882/83) Präsident

v. Levegow — Bd. 135, 85. Sitz. S. 2226 C (II. 1893/94) Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 232, 148. Sitz. S. 5045 A (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 233, 179. Sitz. S. 6087 A (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 237, 270. Sitz. S. 8863 D (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 284, 37. Sitz. S. 1133 C (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche.

2. Meldungen zum Wort, die erst nach dem Schluß der Diskussion erfolgten, haben gleichfalls verschiedene Behandlung erfahren.

a) Entweder hat der Präsident zum Ausdruck gebracht, daß er solchen Wortmeldungen nicht Folge geben könne.

Bd. 79, 18. Sitz. S. 457 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — „Die Diskussion war bereits geschlossen, bevor Sie sich zum Wort meldeten. Ich kann Ihnen das Wort nicht mehr erteilen.“ Bd. 127, 29. Sitz. S. 667 A (II. 1892/93) Präsident v. Levegow — Bd. 140, 84. Sitz. S. 2077 C (III. 1894/95) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

b) Oder der Präsident hat das Wort erteilt, nachdem er festgestellt hatte, daß dem niemand widersprach.

Bd. 28, 48. Sitz. S. 1022 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 87, 31. Sitz. S. 728 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 114, 24. Sitz. S. 516 A (I. 1890/92) Vizepräsident Dr. Baumbach — Bd. 140, 92. Sitz. S. 2273 C (III. 1894/95) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 150, 216. Sitz. S. 5784 B sowie 230. Sitz. S. 6057 D und 232. Sitz. S. 6088 A (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 160, 34. Sitz. S. 866 A (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 166, 54. Sitz. S. 1491 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 182, 100. Sitz. S. 2855 A (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 284, 29. Sitz. S. 761 B (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

c) Eine grundsätzliche Erörterung enthält die Verhandlung vom 7. Mai 1895, Bd. 140, 86. Sitz. S. 2109 D f. (III. 1894/95).

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Wir kommen nunmehr zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Abstimmung über den Antrag der Wahlprüfungskommission, die Wahl des Mitgliedes des Reichstags Dr. Böttcher betreffend (Nr. 250 der Drucksachen).

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. v. Marquardsen:

Im Unterschied von solchen Fällen, wo über die Kassation einer Wahl allgemeine Übereinstimmung herrschte, soll hier auf Grund eines Berichts der Wahlprüfungskommission über eine Kassation entschieden werden, wobei die Ausführungen des betreffenden Berichts den schwersten Bedenken unterliegen, — entschieden werden, ohne daß hier im Hause ein einziges Wort für oder gegen den betreffenden Beschluß sachlich gehört worden wäre.

Meine Herren, ich bedaure diese Eventualität persönlich ganz besonders, da ich mir sagen muß, daß ein Mißverständnis und Versehen meinerseits insofern den Anlaß dazu geboten hat, als ich bei der damaligen Unruhe im Hause die Vorgänge hier auf dem Bureau nicht zu verfolgen imstande war und daher meine Wortmeldung zur Sache präfludiert wurde.

Meine Herren, ich weiß, daß es natürlich nur dem loyalen Entgegenkommen des Hauses zu verdanken wäre, wenn noch einmal die Gelegenheit zur Ausfüllung dieser Lücke uns gegeben würde. Ich meine, niemandem zur Liebe und niemandem zu Leide, in voller Loyalität könnte das Haus diesen Schritt tun, und ich würde dafür aus persönlichen und allgemeinen Gründen sehr dankbar sein.

Abgeordneter Dr. Enneccerus: Ich hege zu allen anderen Parteien des Hauses die Zuversicht, daß ihr Gerechtigkeitsinn groß genug sei (Widerspruch), eine Diskussion zuzulassen, welche nur infolge eines soeben erklärten Versehens zu früh geschlossen worden ist. Ich kann nicht annehmen, daß der Reichstag die Absicht hat, über eine so schwierige Rechtsfrage ohne jede Diskussion abzustimmen. . . . Und ich meine, meine Herren, jeder, der von der Ansicht ausgeht, daß hier im Reichstag nach Recht entschieden werden soll, der wird meinem Antrag zustimmen, die Diskussion wieder zu eröffnen, um wenigstens die Gründe des

Für und Wider in kurzer Darlegung zu hören. Ich beantrage daher die Wiedereröffnung der Diskussion.

Abgeordneter Dr. Bachem: Meine Herren, ich widerspreche dem Antrage der Herren Dr. v. Marquardsen und Dr. Enneccerus. . . . Es ist absolut keine Rede davon, daß wir eine Diskussion abschneiden. Die Diskussion ist eröffnet gewesen, und niemand hat sich in dieser Diskussion zum Wort gemeldet. . . . Wir haben gar keine Veranlassung, uns an der Verhandlung anderer überaus wichtiger Dinge noch weiter dadurch aufhalten zu lassen, daß wir jetzt diesem ganz außergewöhnlichen Antrage auf Wiedereröffnung der Diskussion nachkommen. (Bravo! Sehr richtig!) . . .

Abgeordneter Dr. Barth: . . . Bei der Eigenart gerade dieses Falles, und nachdem wir von Herrn Kollegen v. Marquardsen gehört haben, daß er nur durch ein Versehen an der Darlegung des Standpunktes, den er gern noch vertreten möchte, seinerzeit verhindert worden ist, bin ich der Meinung, daß in der That starke Gründe der Billigkeit dafür sprechen, die Diskussion wieder aufzunehmen. Man muß sich doch auch vergegenwärtigen, daß der Reichstag bei derartigen Wahlprüfungsangelegenheiten gewissermaßen die Rolle eines Gerichtshofs übernimmt; in solchen Fällen ist es immer zweckmäßig, in dubio pro reo zu entscheiden.

Abgeordneter Dr. Enneccerus: Meine Herren, ich habe mich nicht auf den Rechtsstandpunkt gestellt, indem ich die Wiederaufnahme der Diskussion beantragte. Es ist mir durchaus bewußt: verlangen können wir die Wiederaufnahme der Diskussion nicht. Ich habe mich also nicht auf den Standpunkt des formalen Rechts gestellt, sondern ich habe an den Gerechtigkeitsinn mich gewandt; und dieser Gerechtigkeitsinn, meine ich, erfordert es allerdings, daß man nicht über die Wahl eines Reichstagsabgeordneten abstimmt, ohne die Gründe für oder gegen gehört zu haben. (Zurufe.)

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Die Geschäftsordnungsdiskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe wird eine namentliche sein in Folge eines vorliegenden ausreichend unterstützten Antrages der Herren Abgeordneten Dr. v. Marquardsen und Genossen. (Andauernde große Unruhe.) Meine Herren, ich bitte um Ruhe! Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Abgeordneter Gamp: Ich wollte mir nur die Frage an den Herrn Präsidenten gestatten, ob über den Antrag des Herrn Ab-

geordneten Dr. Ennecerus, die Diskussion wieder zuzulassen, die namentliche Abstimmung stattfinden soll. (Lebhafte Zurufe.) — Ja, das war zweifelhaft.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Pardon, meine Herren, — ich habe, nachdem von verschiedenen, beinahe von allen Seiten Widerspruch erhoben worden ist, als selbstverständlich annehmen müssen, daß ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ennecerus auf Eröffnung einer nochmaligen Diskussion eine weitere Folge nicht geben kann; damit ist diese Frage erledigt. (Lebhafte Zustimmung und Widerspruch.) Ich konnte dem Antrage ja nur dann eine Folge geben, wenn das ganze Haus einmütig war, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde. Eine Abstimmung kann darüber nicht stattfinden.

Abgeordneter Gamp: Ich glaube, die Auffassung des Herrn Präsidenten, daß nämlich nur dann eine Wiederaufnahme der Diskussion möglich ist, wenn von niemand im Hause widersprochen wird, findet in der Geschäftsordnung keine Stütze. Ich bin deshalb der Ansicht, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ennecerus im gewöhnlichen Verfahren abgestimmt werden muß, d. h. nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Ich bin nicht der Ansicht; ich kann eine solche Abstimmung, welche gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen würde, hier nicht zulassen; auch nach langjähriger Übung des Hauses findet in einem derartigen Fall eine Abstimmung nicht statt. (Zustimmung.)

Abgeordneter Richter: Ich wollte nur meinstetils auch bemerken, daß ich es für ganz unzulässig halte, gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Abgeordneten eine bereits geschlossene Diskussion wieder aufzunehmen.

Abgeordneter Dr. Ennecerus: Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Gamp zustimmen zu müssen: ich finde keine Bestimmung in der Geschäftsordnung, welche einen derartigen Beschluß anders stellte als andere Geschäftsordnungsbeschlüsse. Wenn aber ein Zweifel im Hause herrscht, so kann derselbe ja durch Majoritätsbeschluß entschieden werden.

Abgeordneter Singer: Meine Herren, nach meiner Auffassung widersprechen die Ausführungen der Herren Gamp und Ennecerus direkt unserer Geschäftsordnung. Dieselbe enthält allerdings keine

Bestimmung, wonach über einen Antrag auf Wiedereröffnung der Diskussion durch besondere Abstimmung entschieden werden muß. Allerdings steht auch nicht in der Geschäftsordnung, daß ein solcher Antrag als nicht angenommen gilt, wenn ein Mitglied demselben widerspricht. Darüber steht in der Geschäftsordnung nichts; wohl aber steht fest, daß ein Gegenstand, über den die Geschäftsordnung keine Bestimmung enthält, nur dann verhandelt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Herr Präsident hat mit seiner Auffassung vollkommen recht, und es darf nach meiner Ansicht der Antrag auf Wiedereröffnung der Diskussion nicht erst zur Abstimmung gebracht werden. Da Widerspruch erfolgt ist, erledigt sich dieser Antrag von selbst.

Abgeordneter Gamp: Der Herr Abgeordnete Singer befindet sich vollkommen im Irrtum, wenn er glaubt, daß dieser Punkt durch die Geschäftsordnung keine Erledigung gefunden hat; die Geschäftsordnung schreibt in § 55 ausdrücklich vor:

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Das ist also die grundlegende allgemeine Bestimmung. (Große Heiterkeit. Zwischenrufe.)

Es steht ferner darin:

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht.

Hieraus geht doch unzweifelhaft hervor, daß nach der Geschäftsordnung im allgemeinen die absolute Majorität zu entscheiden hat, und daß Einstimmigkeit für die Beschlüsse nur in solchen Fällen erforderlich ist, wo die Geschäftsordnung dieses ausdrücklich vorschreibt. In dem vorliegenden Fall ist aber, wie der Herr Abgeordnete Singer selbst erklärt hat, eine solche abweichende Bestimmung in der Geschäftsordnung nicht enthalten, und somit hat die Bestimmung in § 55 der Geschäftsordnung Anwendung zu finden.

Ich darf daran erinnern, daß der Herr Präsident in den letzten Tagen wiederholt die Diskussion wieder eröffnete, nachdem er gesehen hatte, daß sich Herren, deren Meldung übersehen war, gemeldet hatten. Es hätte dann nach der Auffassung des Herrn Abgeordneten Singer des einstimmigen Beschlusses des Reichstags

bedurft, um die Zulassung der Herren zum Wort zu ermöglichen. Der Herr Präsident ist also der Ansicht gewesen, daß die Wiedereröffnung der Diskussion nicht unter besonders erschwerenden Bestimmungen der Geschäftsordnung steht. Die Majorität hat natürlicherweise immer recht, und wir müssen uns ja fügen, wenn die Herren so beschließen; aber ein Bruch mit dem Recht ist es.

Abgeordneter Singer: Meine Herren, der Belehrung darüber, auf welche Art eine Abstimmung vorzunehmen ist, bedurfte es, glaube ich, seitens des Herrn Abgeordneten Gamp nicht. Im übrigen hat Herr Gamp in seinen letzten Ausführungen selbst die Ansicht des Herrn Präsidenten für richtig erklärt, indem er darauf hingewiesen hat, daß schon mehrfach die Wiedereröffnung einer Diskussion, unmittelbar nachdem dieselbe geschlossen war, stattgefunden hat. Hätte am vorigen Sonnabend ein Herr von der nationalliberalen Partei einen solchen Antrag gestellt, dann wäre es ja möglich gewesen, daß das Haus dem Verlangen zugestimmt hätte. Herr Gamp hat aber dann selbst hinzugefügt, daß eine Wiedereröffnung der Diskussionen stets nur dann stattgefunden hat, wenn aus dem Hause von keiner Seite Widerspruch erfolgt. Heute ist Widerspruch erfolgt, und deshalb kann die Diskussion nicht wieder eröffnet werden.

Abgeordneter Dr. Vieber (Montabaur): Ich kann mich nur vollständig den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Singer anschließen. Gerade der Hinweis des Herrn Abgeordneten Gamp auf das Verfahren nicht nur des gegenwärtigen, sondern auch der früheren Herren Präsidenten des Reichstags erinnert alle die, welche dem Reichstage seit längerer oder kürzerer Zeit angehören, daran, daß die Wiedereröffnung einer abgeschlossenen Besprechung fast jedesmal unter der Feststellung erfolgt, daß ein Widerspruch aus dem Hause gegen diese Wiedereröffnung nicht stattfindet. In der Regel hatten die Präsidenten die Güte zu sagen: die Herren sind wohl damit einverstanden, daß wir in besonderer Rücksicht auf die Lage des Falles die Diskussion wieder eröffnen; — ein Widerspruch hiergegen erfolgt nicht, die Diskussion ist wieder eröffnet, ich erteile dem Herrn Soundso das Wort. Unter diesen oder ähnlichen Formen wiederholte sich der Vorgang beinahe jedesmal, soweit meine und die Erinnerung der Freunde, die in meiner Nähe sitzen, reicht. Der Hinweis des Herrn Abgeordneten Gamp auf frühere Vorgänge bestätigt vollständig, daß

unser Herr Präsident sich ganz innerhalb der seitherigen Übung des Reichstags. hält, wenn er als selbstverständlich voraussetzt, daß, nachdem formeller Widerspruch erhoben ist, von einer Wiedereröffnung der geschlossenen Diskussion keine Rede mehr sein kann.

Abgeordneter Dr. v. Bennigsen: Meine Herren, ich bedaure, daß ich in dieser Geschäftsordnungsfrage mit meinem Fraktionsgenossen Enneccerus und Herrn Gamp nicht einverstanden sein kann. Die Geschäftsordnung bestimmt, daß, wenn die Diskussion geschlossen ist, die Abstimmung zu erfolgen hat. Soll in einem einzelnen Fall anders verfahren werden, so ist das eine Abweichung von der Geschäftsordnung, und diese Abweichung setzt voraus, daß niemand im Hause Widerspruch erhebt. (Sehr richtig! links und aus der Mitte.)

Abgeordneter Freiherr v. Mantouffell: Meine Herren, ich stehe ganz auf dem Standpunkt des geehrten Herrn Vorredners. Meine politischen Freunde und ich würden gewiß keinen Widerspruch erhoben haben gegen die Wiedereröffnung der Diskussion; da aber Widerspruch erhoben worden ist, ist nach meiner Ansicht so zu verfahren, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat. (Bravo!)

Abgeordneter Gamp: Meine Herren, ich werde aus dem stenographischen Bericht der letzten Tage dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber und dem ganzen Hause den Beweis liefern, daß nicht so verfahren ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lieber eben darstellt, daß nicht das Einverständniß des Hauses darüber eingeholt ist, ob eine einmal geschlossene Diskussion wieder aufgenommen werden darf oder nicht.

Abgeordneter Richter: Es gibt keinen Präzedenzfall, auf den man sich stützen könnte darauf, daß es zulässig wäre, durch die Mehrheit eine Diskussion wieder aufzunehmen. Wäre das zulässig, so könnte ja auch eine Mehrheit beschließen, eine neue Abstimmung vorzunehmen. Wenn sich zufällig die Besetzung des Hauses ändert und die Hoffnung vorhanden ist, ein anderes Resultat zu erzielen, so könnte eine neue Mehrheit beschließen, einen früheren Beschluß aufzuheben. (Zuruf.) — Ja, mit demselben Recht. — Es wäre dann überhaupt keine Sicherheit vorhanden für einen geordneten Geschäftsgang mehr.

Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur): Ich ersuche den Herrn Präsidenten aus den stenographischen Berichten des Reichstags

seit seinem Bestehen dem Herrn Abgeordneten Gamp den Beweis erbringen zu lassen, daß in ungezählten Fällen so verfahren worden ist wie ich behaupte. (Weiterkeit.)

Abgeordneter Gamp: Ich kann mich diesem Ersuchen des Herrn Abgeordneten Dr. Lieber nur vollständig anschließen, bitte aber, diese Ermittlungen auch auf die letzten Tage auszu dehnen.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Das soll geschehen. Damit ist die Geschäftsordnungsdebatte geschlossen. Ich halte diesen Gegenstand für erledigt. — Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. . . .

Siehe ferner Bd. 3, 18. Sitz. S. 358f. (1867) Präsident Dr. Simson.

3. Kann das Wort zu einer bereits durch Beschlußfassung erledigten Sache erteilt werden?

a) Erörtert, aber nicht entschieden: Bd. 20, 54. Sitz. S. 1163f. (I. 1871).

b) Verneint: Bd. 28, 48. Sitz. S. 1019 bzw. 1022 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 81, 65. Sitz. S. 1772 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf.

Bejaht: („Das Schriftführeramt“ hatte dem Präsidenten die Wortmeldung nicht mitgeteilt) nach erfolgter Feststellung, daß kein Mitglied widerspricht. Bd. 52, 17. Sitz. S. 347 (II. 1879) Präsident v. Forckenbeck — Ähnlich: („Ich meine, wenn jemand den Aufruf überhört hat, so sollte man darauf Rücksicht nehmen“) Bd. 69, 54. Sitz. S. 1548 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Mangels Widerspruchs Rücknahme der Feststellung, daß ein Paragraph angenommen sei und Wiedereröffnung der Diskussion (der Präsident hatte einen vorliegenden Antrag übersehen). Bd. 71, 90. Sitz. S. 2653 (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Ferner: [nach erfolgter Feststellung, daß kein einziges Mitglied widerspricht] Bd. 197, 9. Sitz. S. 207 Df. (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballescrem — Bd. 231, 120. Sitz. S. 3738 (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 259, 34. Sitz. S. 1198 C (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — Bd. 267, 177. Sitz. S. 6834 C und 6835 D (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — „Es liegt bereits ein Beschluß des Hauses vor, und ich kann Ihnen das Wort nur erteilen, wenn kein

Widerspruch erfolgt." Bd. 288, 126. Sitz. S. 4293 C (I. 1912/14)
Vizepräsident Dove.

- c) Besonderer Fall: „Der Königlich Sächsischen Bundesratsbevollmächtigte Geheimer Rat Dr. Fischer hat sich gestern vorbehalten, eine Erklärung abzugeben, die er nicht gleich hat geben können, weil er dienstlich verhindert war, der Rede, auf die die Erklärung abgegeben werden soll, anzuwohnen, sie also anzuhören. Mit Zustimmung des Hauses nehme ich nunmehr die Diskussion über die [bereits angenommene] Position »Staatssekretär« wieder auf und erteile dem genannten Herrn Bundesratsbevollmächtigten, Geheimen Rat Dr. Fischer, das Wort." Bd. 148, 153. Sitz. S. 4049 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

§ 48.

Nimmt ein Vertreter des Bundesrates nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

Materialien:

A) IV. 1873: Bd. 27, 32. Sitz. S. 647 f.

Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 30 Druckf. 158:

Die Frage: „Ob nach einer, dadurch, daß ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schlusse der Diskussion das Wort nimmt, eingetretenen Wiedereröffnung der Diskussion der Antrag auf Schluß der Debatte sofort und noch bevor ein Redner gesprochen, zulässig sei, ist zu bejahen"

— unerledigt geblieben.

B) I. 1907/09: Der Antrag Albrecht und Genossen — Bd. 250 Druckf. 1039:

In der Geschäftsordnung für den Reichstag erhält § 48 Absatz 1 nachstehende Fassung:

„Nimmt ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet; nimmt

er außerhalb der Tagesordnung das Wort, so ist die Diskussion über seine Ausführungen zu eröffnen." wurde an die Geschäftsordnungskommission verwiesen: Bd. 233, 174. Sitz. S. 5903f und 175. Sitz. S. 5940f.

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 255 Druckf. 1425 — den Absatz 1 des § 48 wie folgt zu fassen:

„Nimmt ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet. Nimmt er außerhalb der Tagesordnung das Wort, so kann auf Antrag eines Mitglieds der Reichstag die Eröffnung einer Diskussion über seine Ausführungen beschließen; die Abstimmung über den Antrag erfolgt ohne Diskussion.“
ist unerledigt geblieben.

C) II. 1909/11:

1. Antrag Albrecht und Genossen — Bd. 270 Druckf. 79 — gleichlautend mit dem Antrag Albrecht und Genossen, vorstehend unter B — unerledigt geblieben.
2. Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 276 Druckf. 514 — gleichlautend mit dem Kommissionsantrage unter B — gleichfalls unerledigt geblieben.

I. Zu Absatz 1.

1. Die Diskussion gilt ohne weiteres als wieder eröffnet, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der Ausführungen des Vertreters des Bundesrates.

Diese Auffassung ist allerdings nicht immer maßgebend gewesen.

- a) Verhandlung vom 24. Mai 1870, Bd. 11, 53. Sitz. S. 1163 (1870):

Abgeordneter Becker (Oldenburg): Ich meine, Herr Präsident, daß der von der Versammlung beschlossene Schluß der Diskussion wieder aufgehoben ist dadurch, daß der Herr Bundeskanzler nachher das Wort ergriffen hat.

Präsident Dr. Simson: Ich glaube, daß der verehrte Abgeordnete sich da in entschiedenem Irrtum befindet. Es entspricht der Maxime dieses Hauses gar nicht, ohne weiteres, selbst durch

eine Äußerung zur Sache, die nach dem Schluß von dem Bundesratse erfolgt, die Diskussion für wieder eröffnet zu erklären. Niemals aber ist dies dem Hause in den Sinn gekommen, wenn nach angenommenem Schlusse eines der Mitglieder des Bundesrats eine persönliche Bemerkung gemacht hat, — und mehr hat der Herr Bundeskanzler in diesem Falle nicht getan.

b) Verhandlung vom 25. Mai 1870, Bd. 11, 54. Sitz. S. 1201 (1870):

Abgeordneter v. Kardorff: Ich glaube, daß die Diskussion wieder eröffnet ist, nachdem der Herr Finanzminister seinerseits gesprochen hat.

Präsident Dr. Simson: Darüber haben wir schon gestern gestritten; aber die Annahme des Herrn Abgeordneten trifft nicht zu, das Haus nimmt das nicht an, am wenigsten, wenn eine Äußerung nichts im Sinne gehabt hat, als sich gegen ein Mißverständnis von einer anderen Seite zu wahren, wie die eben gehörte des Herrn Bundesbevollmächtigten.

Abgeordneter v. Kardorff: Ich will der Meinung des Herrn Präsidenten nicht widersprechen, muß aber doch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Finanzminister seine Äußerung nicht als eine persönliche eingeleitet hat.

Präsident Dr. Simson: Das Wort hat allerdings nicht darüber gestanden.

c) Bd. 19, 9. Sitz. S. 103 (I. 1871).

d) Bd. 24, 15. Sitz. S. 245 f (III. 1872).

Sie ist aber seit dem 2. Mai 1873 absolut herrschend.

a) Verhandlung von diesem Tage, Bd. 27, 25. Sitz. S. 451 f. (IV. 1873):

Präsident Dr. Simson: Nach der Geschäftsordnung gilt die Diskussion aufs neue für eröffnet, wenn ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schluß der Diskussion das Wort genommen hat. (Rufe: Persönlich!) Die Geschäftsordnung unterscheidet so nicht, und Sie werden doch nicht bestreiten, daß der Herr Minister Camphausen das Wort genommen hat (Heiterkeit), die Unterscheidung, ob zu einer persönlichen Bemerkung oder zu einer andern, macht der § 45 [jetzt 48] nicht. Die Diskussion ist also wieder eröffnet. Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter Richter:....

Präsident Dr. Simson: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Camphausen: . . .

Präsident Dr. Simson: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion erneuert — von den Abgeordneten v. Denzin und Koch. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluß ist von neuem angenommen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Vasker.

Abgeordneter Vasker: Ich habe vorhin in diesem Falle der Entscheidung des Herrn Präsidenten nicht entgegengetreten wollen in Beziehung auf die Bemerkung, daß nach dem Worte eines Ministers die Debatte wieder für eröffnet zu erachten ist. Ich erlaube mir aber jetzt nur der Zukunft wegen darauf hinzuweisen, daß wir in mehreren praktischen Fällen bei der gleichartigen Geschäftsordnung — im Abgeordneten Hause weiß ich es gewiß, vielleicht auch hier, doch kann ich mich nicht erinnern — angenommen haben, daß auf eine persönliche Bemerkung hin die Debatte noch nicht für eröffnet gelte. In diesem Falle, und ich glaube, ich kann dies als Meinung des Herrn Präsidenten verstehen, sollte die Diskussion abgeschnitten werden, da wohl jeder im Hause das Urtheil gehabt haben wird, daß der Herr Finanzminister nicht persönlich, sondern auch in der Sache gesprochen hat, um deswillen ist also ein Widerspruch nicht laut geworden, weil es im Interesse der Geschäftsleitung gewiß richtig war, nicht erst eine Debatte anregen zu lassen. Für die Zukunft aber, glaube ich, wird durch die heutige Entscheidung des Herrn Präsidenten die Entscheidung noch nicht abgeschnitten, daß im Falle einer persönlichen Bemerkung die Debatte nicht wieder eröffnet ist.

Präsident Dr. Simson: Ich für meinen Teil erkläre, daß ich die Geschäftsordnung auch fortan so verstehen werde, wie ich sie heute ausgelegt habe. Wenn diese Auslegung für irrig erachtet wird, so erwarte ich einen betreffenden Antrag, der demnächst an die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen wird. (Bravo!)

Ich mache nur vorläufig darauf aufmerksam, in welche Lage Sie den Präsidenten bringen, wenn Sie ihm die Diskrimination ansinnen, die der Abgeordnete Vasker ihm ansinnt. (Sehr gut!)

Ich habe nach der Verfassung und nach der Geschäftsordnung den Vertretern der Reichsregierung in jedem Augenblick das Wort zu geben und darf das nicht davon abhängig machen, ob sie persönliche oder sachliche Bemerkungen machen wollen. Soll ich hernach, wenn einer der Vertreter der Regierungen gesprochen hat, das Urtheil darüber haben, ob die von ihm gemachte Bemerkung nur eine persönliche war oder nicht, also die Diskussion wieder eröffnet ist oder nicht? Diese Unterscheidung zu machen ist meine Pflicht — meine oft, meine Herren, mit dem äußersten Widerstreben geübte Pflicht — gegen die Mitglieder des Hauses, bei denen davon abhängen kann, ob sie das Wort haben. Es steht mir aber nicht zu, nach den Äußerungen eines Mitgliedes der Bundesregierung auszusprechen: dies war nur eine persönliche Bemerkung, und darum ist die Diskussion nicht wieder eröffnet; oder umgekehrt: dies war keine persönliche Bemerkung, und darum ist die Diskussion wieder eröffnet. Ich halte mich an den alten Satz: *ubi lex non distinguit, neque iudicis est distinguere* und werde nach diesem Satze so lange verfahren, bis das Haus mich durch seinen Beschluß von der Unrichtigkeit meiner Auffassung des betreffenden § 45 [jetzt 48] überführt hat. (Lebhaftes Bravo!)

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren! Es fällt mir gar nicht ein, sofern der Herr Präsident erklärt, er verstehe die Geschäftsordnung so, etwas anderes geltend zu machen; dazu hat ein Mitglied des Hauses gar nicht das Recht, wenn der Herr Präsident eine bestimmte Auslegung der Geschäftsordnung gibt. Aber ich meine, meine Bedenken in eine Form gebracht zu haben, die wohl nicht eine derartige war, daß sie etwa empfindlich hätte aufgenommen werden können. Ich habe nur hingewiesen auf die vielfährige Praxis im Abgeordneten Hause. Selbstverständlich ist die Frage nach Lage der jetzigen Geschäftsordnung für mich erledigt zu erachten und nur in dem Falle wieder anzuregen, wenn ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung eingebracht werden sollte.

Präsident Dr. Simson: In dem letzten Punkte bin ich mit dem Herrn Abgeordneten ganz einverstanden, daß bis dahin, bis ein Antrag durch ihn oder ein anderes Mitglied eingebracht sein wird, die Sache durch meine heutige Erklärung vorläufig ihre Erledigung gefunden hat.

Abgeordneter v. Kardorff: Ich möchte nur meine Befriedigung darüber aussprechen, daß der Herr Präsident jetzt den Standpunkt

einmimmt, den er als den seinigen bezeichnet hat. Ich halte in der That diese nämlich für die einzig mögliche und richtige Praxis für den Präsidenten; ich möchte mir aber die Bemerkung erlauben, daß früher die Praxis von dem Herrn Präsidenten nicht innegehalten worden ist, denn ich selbst bin in einem Falle, nachdem einer der Herren Bundesräte gesprochen hatte, und ich auf Grund dessen die Debatte wieder für eröffnet erachtet hatte — das war bei dem Gesetze über die Prämienanleihe — von dem Herrn Präsidenten zurückgewiesen worden, weil es nur eine persönliche Bemerkung gewesen wäre.

Präsident Dr. Simson: Es soll mir sehr leid tun, wenn mir das nachgewiesen würde; ich würde dann sagen, daß ich mich damals gänzlich geirrt habe.

.....

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren! Ich glaube, wir können die ganze Diskussion über diesen Inzidenzfall schließen (Zustimmung), indem wir konstatieren: daß das exorbitante Recht der Vertreter der Bundesregierung, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen, nur dadurch kompensiert werden kann, daß, sobald sie das Wort nach Schluß der Diskussion ergreifen, mögen sie eine persönliche Bemerkung machen, oder mögen sie sich zur Sache äußern, dann immer eo ipso sofort die Diskussion wieder eröffnet ist. (Zustimmung.) Ich glaube, mich zum Mundstück des Hauses zu machen (Heiterkeit), indem ich das gegenüber der Öffentlichkeit und unserem Herrn Präsidenten in voller Anerkennung des von ihm eingehaltenen Verfahrens und der Richtigkeit der von ihm ausgesprochenen Grundsätze konstatiere. (Bravo!)

Präsident Dr. Simson: Ich darf dem noch hinzufügen, daß ich den § 45 [heut 48] gerade als Vorkehrung gegen das Übergewicht der Berechtigung der Vertreter der Regierung angesehen habe: weil sie jederzeit sprechen dürfen, darum muß auch jedes Wort von ihnen dem Hause das Recht wiedergeben, seine Mitglieder sprechen zu lassen, auch wenn die Diskussion bereits geschlossen war. (Sehr richtig! Sehr wahr!)

In demselben Sinne Bd. 27, 32. Sitz. S. 647 und 34. Sitz. S. 703 f. (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — „Meine Herren, es ist auch infolge der persönlichen Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrat die Diskussion wieder eröffnet; ich schließe sie aber, da sich niemand wieder zum Wort gemeldet hat.“ Bd. 48, 51. Sitz. S. 1404

(II. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 79, 17. Sitz. S. 431, 433 f. (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Viesdorf — Bd. 143, 18. Sitz. S. 413 (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 197, 4. Sitz. S. 68 (I. 1903/05) Präsident Graf v. Valleström.

2. Die Frage, ob eine frühere Diskussion dadurch wieder eröffnet wird, daß ein Vertreter des Bundesrats im Verlauf einer späteren zu ihr das Wort nimmt, wird verneint: Bd. 232, 140. Sitz. S. 4636 Df. (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, — bejaht Bd. 285, 53. Sitz. S. 1610 f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf. — Vgl. auch Bemerkungen zu § 43 (S. 118) und Bemerkung III 3 c zu § 47 (S. 171).

3. Wie ist zu entscheiden, wenn nach beschlossener Vertagung gelegentlich der persönlichen Bemerkungen ein Vertreter des Bundesrats das Wort nimmt?

Wiedereröffnung der Diskussion (also Sinfälligkeit des Vertagungsbeschlusses): Bd. 51, 8. Sitz. S. 141 (I. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 288, 127. Sitz. S. 4339 D und Bd. 294, 250. Sitz. S. 8521 f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf. — Gestattung nur persönlicher Bemerkungen (also Aufrechterhaltung des Vertagungsbeschlusses): Bd. 76, 30. Sitz. S. 686 (IV. 1884) Präsident v. Grevkow.

4. Die wieder eröffnete Diskussion kann sofort, d. h. ohne daß ein Redner das Wort erhält, geschlossen werden. Bd. 22, 17. Sitz. S. 189 (II. 1871) Präsident Dr. Simson — Bd. 62, 11. Sitz. S. 231 (IV. 1881) Präsident v. Gofler — Die Frage wird erörtert Bd. 27, 32. Sitz. S. 647 f. — vgl. auch Bd. 27, 34. Sitz. S. 703 f. — (IV. 1873) und der Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Der Bericht der Geschäftsordnungskommission Bd. 30 Druckf. 158 (IV. 1873) mit dem Antrage:

„der Reichstag wolle beschließen: Die Frage: ob nach einer, dadurch daß ein Vertreter des Bundesrats nach dem Schlusse der Diskussion das Wort nimmt, eingetretenen Wiedereröffnung der Diskussion der Antrag auf Schluß der Debatte sofort und noch bevor ein Redner gesprochen, zulässig sei, ist zu bejahen“,

ist unerledigt geblieben. — Siehe auch Bd. 161, 70. Sitz. S. 1780 f. (V. 1897/98).

II. Zu Absatz 2.

Über die Stellung des Berichterstatters im allgemeinen vgl. Bemerkung II zu § 27. (S. 70).

1. Sachlicher Umfang des Redeprivilegs der Antragsteller.

Der Antragsteller darf auch in der Spezialdiskussion „nach jedem Schluß“ das Schlußwort fordern. Bd. 5, 25. Sitz. S. 541 (1868) Präsident Dr. Simson.

„Nach dem Sinne der Geschäftsordnung dürfte es zulässig sein, daß der Antragsteller, wenn er es verlangt, das Wort auch nach dem Schluß der Diskussion erhält über Zusatzanträge zu seinen Vorschlägen.“ Bd. 5, 25. Sitz. S. 545 (1868) Präsident Dr. Simson.

2. Für jeden Antrag kann nur ein Antragsteller das Eingangs- und das Schlußwort verlangen. Bd. 27, 18. Sitz. S. 266, 275 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

3. Werden die Beratungen mehrerer Anträge verbunden, so hat für jeden Antrag ein Antragsteller Anspruch auf das Eingangs- und auf das Schlußwort. Bd. 35, 40. Sitz. S. 913, 915 (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck.

4. Verhältnis von Antragsteller und Berichterstatter in der Redeordnung.

Antragsteller haben, nachdem der Berichterstatter das Schlußwort gehabt hat, nicht mehr Anspruch auf ein eigenes Schlußwort. „Auch als Antragsteller hätten Sie das Schlußwort vor dem Herrn Referenten ergreifen müssen.“ Bd. 62, 18. Sitz. S. 410 (IV. 1881) Präsident v. Gossler.

5. Sogenannte „Amendementsteller“ genießen nicht das Privileg des § 48 Absatz 2.

Bd. 3, 11. Sitz. S. 183 (1867) Präsident Dr. Simson — „Darüber bin ich nicht einen Augenblick im Zweifel, daß der Antragsteller eines Amendements das Wort nicht als Antragsteller erhält.“ Bd. 5, 25. Sitz. S. 546 (1868) Präsident Dr. Simson — „Ihr Vorschlag ist ein Amendement und auf ein solches ist die Bestimmung von dem Schlußwort des Antragstellers niemals zur Anwendung gebracht worden.“ Bd. 25, 44. Sitz. S. 1053 (III. 1872) Präsident Dr. Simson — „Wenn jemand ein Amendement einbringt, hat er nicht Anspruch auf das Wort als Antragsteller.“ Bd. 135, 69. Sitz. S. 17741 (II. 1893/94) Präsident v. Levekov. — Vgl. ferner: Bd. 22, 28. Sitz. S. 463 (II. 1871) — Bd. 62, 18. Sitz. S. 410 f. (IV. 1881) — Bd. 66, 36. Sitz. S. 1019 f. (I. 1881/82).

Dagegen hat, wer einen förmlichen Gegenantrag einbringt, Anspruch auf die Stellung als Antragsteller. Bd. 19, 7. Sitz. S. 68 (I. 1871) Präsident Dr. Simson.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung.

§ 49.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

I. Zeitpunkt der Einbringung.

1. Nach Schluß der Diskussion können Abänderungsanträge oder Anträge auf motivierte Tagesordnung nicht mehr gestellt werden.
 Bd. 7, 17. Sitz. S. 323 (1869) Präsident Dr. Simson –
 Bd. 10, 22. Sitz. S. 349 (1870) Präsident Dr. Simson –
 Bd. 31, 22. Sitz. S. 510 (I. 1874) Vizepräsident Dr. Hänel –
 Bd. 35, 51. Sitz. S. 1236 (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck –
 Bd. 38, 26. Sitz. S. 615 (III. 1875/76) Vizepräsident Dr. Hänel –
 Bd. 39, 47. Sitz. S. 1260 (III. 1875/76) Präsident Dr. Simson –
 Bd. 39, 50. Sitz. S. 1358 (III. 1875/76) Vizepräsident Dr. Hänel –
 Bd. 87, 65. Sitz. S. 1473 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf –
 Bd. 107, 59. Sitz. S. 1491 f. (IV. 1888/89) Präsident v. Levekov –
 Bd. 237, 274. Sitz. S. 9057 f. (I. 1907/09) –
 Bd. 285, 55. Sitz. S. 1724 (I. 1912/14).

Ausnahmen sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bd. 11, 38. Sitz. S. 771 f. (1870) Präsident Dr. Simson – Bd. 62, 18. Sitz. S. 410 f. (IV. 1881) Präsident v. Gossler – Bd. 116, 93. Sitz. S. 2185C (I. 1890/92) Vizepräsident Graf v. Ballestrem – Bd. 120, 200. Sitz. S. 4934D (I. 1890/92) Präsident v. Levekov.

2. Abänderungsvorschläge, welche nach Einbringung eines Schlußantrages, aber vor dessen Erledigung eingereicht sind, werden von

dem Schlußantrage nicht berührt, sie müssen vielmehr, eventuell nach Annahme des Schlußantrages, zur Diskussion gestellt werden. Bd. 171, 197. Sitz. S. 5616 f. und 198. Sitz. S. 5631 f. (I. 1898/00). — Siehe auch Bd. 11, 50. Sitz. S. 1087 (1870).

3. Über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge zulässig ist, vgl. Bemerkung 4 zu § 24 (S. 64).

II. Der Schluß der Diskussion schließt auch „Amendementssteller“ vom Wort aus.

Siehe Bemerkung II 5 zu § 48 (S. 178).

III. Anträge auf motivierte Tagesordnung sind auch in Bezug auf Abänderungsanträge zulässig.

Bd. 102, 48. Sitz. S. 1162A (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf.

IV. Ob Abänderungsvorschläge oder Anträge auf motivierte Tagesordnung mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, ist im Zweifel durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden.

Bd. 35, 40. Sitz. S. 901 f. (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 69, 51. Sitz. S. 1427 f. (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — Bd. 102, 31. Sitz. S. 754 f. (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 102, 54. Sitz. S. 1316 f. (II. 1887/88) Vizepräsident Dr. Buhl — Bd. 171, 197. Sitz. S. 5590 B f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 204, 182. Sitz. S. 5932 f. (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

V. Ist die Wiedereinbringung eines bei einer früheren Position abgelehnten Amendements bei einer späteren Position der gleichen Vorlage zulässig?

Die Frage ist niemals grundsätzlich, sondern nur in Einzelfällen entschieden worden.

Bejahend: Bd. 1, 20. Sitz. S. 383 f. (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 184, 175. Sitz. S. 5102A, 5104A f. (II. 1900/03) Vizepräsident Büsing.

Verneinend: Bd. 170, 169. Sitz. S. 4765 f. (I. 1898/00) — Bd. 171, 197. Sitz. S. 5589 f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem. — Siehe noch Bd. 263, 105. Sitz. S. 3833 D f. (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz.

VI. Abänderungsanträge, welche die Streichung eines Teils der Vorlage bezwecken.

„Der Antrag auf Streichung eines Passus ist überhaupt

keines von den Amendements, welche zur Abstimmung kommen können. Wer einen Paragraphen streichen will, hat, wenn die Frage auf Annahme gestellt wird, nicht mit Ja zu stimmen." Bd. 3, 11. Sitz. S. 184 (1867) Präsident Dr. Simson — „Wenn der Herr Abgeordnete behauptet daß ein Amendement auf Streichung zuerst zur Abstimmung zu bringen sei, so hat er meines Ermessens Unrecht. Ein solches Amendement kann nie zur Abstimmung gebracht werden; die Frage kann immer nur sein, ob irgendeine positiv vorliegende Fassung die Zustimmung der Majorität finde oder nicht. Nach dieser Maxime und keiner andern habe ich auch jedesmal bisher verfahren." Bd. 7, 19. Sitz. S. 376 (1869) Präsident Dr. Simson — Bd. 7, 21. Sitz. S. 438 (1869) Präsident Dr. Simson.

§ 50.

Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Verteilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissionsbericht als Minoritätsanträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitionsberichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

1. Muß die zweite Abstimmung genau in den Formen der ersten vorgenommen werden?

Die Frage:

Kann, wenn nach § 47 [jetzt 50] der Geschäftsordnung über einen Abänderungsantrag, der, als er angenommen wurde, noch nicht gedruckt vorlag, nochmals in der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung geschritten wird, vor dieser Abstimmung der Antrag auf namentliche Abstimmung eingebracht werden?

wurde durch Beschluß verneint. Bd. 35, 33. Sitz. S. 759 f. (II. 1874/75).
— Siehe auch Bd. 54, 77. Sitz. S. 2215 f. (II. 1879).

Ist die erste Abstimmung als einheitliche erfolgt, so kann die zweite nicht unter Teilung der Frage (§ 52) erfolgen. Bd. 128, 54. Sitz. S. 1339 (II. 1892/93) Präsident v. Reveszow.

2. Muß, wenn durch die zweite Abstimmung früher bereits erledigte Teile einer Position „wesentlich verändert“ werden, über diese Teile bzw. die ganze Position noch einmal abgestimmt werden?

Bd. 71, 93. Sitz. S. 2719 f. (II. 1882/83).

3. Die Unterlassung der zweiten Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Bd. 8, 48. Sitz. S. 1141 (1869) — Bd. 38, 15. Sitz. S. 300 (III. 1875/76) — Bd. 51, 11. Sitz. S. 222 f. (I. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck — Bd. 69, 51. Sitz. S. 1446 (II. 1882/83) — Bd. 87, 40. Sitz. S. 913 (II. 1885/86) — Bd. 96, 30. Sitz. S. 629 (I. 1887) — Bd. 107, 76. Sitz. S. 2001 C (IV. 1888/89).

4. Die Verschiebung der Abstimmung über die der Drucklegung und Verteilung nächstfolgende Sitzung hinaus ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Bd. 128, 54. Sitz. S. 1339 (II. 1892/93).

f) Schluß der Debatte.

§ 51.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so

hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

1. Der Antrag auf Schluß der Diskussion über die Fragestellung ist zulässig.

Bd. 22, 35. Sitz. S. 640 f. (II. 1871) Präsident Dr. Simson.

2. Nachdem die Fragen festgestellt sind, insbesondere nach Eintritt in die Abstimmungshandlung, kann das Wort zur Fragestellung nicht mehr erteilt werden.

„Wir sind schon in der Abstimmung, da sind Bemerkungen zur Fragestellung unzulässig.“ Bd. 19, 24. Sitz. S. 431 (I. 1871) Präsident Dr. Simson – Bd. 20, 51. Sitz. S. 1087 f. (I. 1871) Präsident Dr. Simson – „Ich habe die Diskussion über die Fragestellung schon geschlossen; zur Fragestellung kann ich daher das Wort nicht mehr erteilen.“ Bd. 34, 8. Sitz. S. 103 (II. 1874/75) Präsident v. Jordanbeck – „Ich muß zunächst bemerken, daß ich, nachdem ich den Abstimmungsmodus proklamiert hatte, bereits konstatiert habe, daß das Haus mit der von mir vorgeschlagenen Reihenfolge einverstanden sei, und daß ich daher nicht glaube in der Lage zu sein, jetzt noch auf eine andere Reihenfolge einzugehen. (Sehr richtig! links.)“ Bd. 82, 80. Sitz. S. 2173 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf – „Wir sind in der Abstimmung; ich kann das Wort zur Fragestellung nicht mehr geben.“ Bd. 96, 36. Sitz. S. 730 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf – Bd. 165, 18. Sitz. S. 448 C (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem – „Wir sind in der Abstimmung, das Wort wird nicht erteilt. Ich habe schon erklärt, daß das Haus mit meiner Fragestellung einverstanden ist.“ Bd. 218, 140. Sitz. S. 4380 D (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

Anders: Bd. 145, 74. Sitz. S. 1868 A (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg – Bd. 146, 103. Sitz. S. 2572 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg – „In der Abstimmung kann das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt werden, nur zur Fragestellung.“ Bd. 237, 279. Sitz. S. 9304 B (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode – Bd. 265, 144. Sitz. S. 5302 C

(II. 1909/11) — Bd. 290, 151. Sitz. S. 5220 A (I. 1912/14) Vizepräsident Dove. — Siehe auch Bd. 31, 11. Sitz. S. 187 (I. 1874).

3. Kann die Frage auf die Annahme einer Position unter Bedingungen u. dgl. gestellt werden?

„Meine Herren, unsere Geschäftsordnung kennt nur zwei Wege, auf welchen Vorlagen der verbündeten Regierungen verabschiedet werden: dieselben werden, nachdem sie eventuell geschäftsordnungsmäßig abgeändert sind, vom Reichstag angenommen oder abgelehnt. Eine Annahme, welche an Bedingungen, Voraussetzungen oder Erwartungen geknüpft ist, kennt unsere Geschäftsordnung nicht. (Sehr richtig!)“ Bd. 184, 192. Sitz. S. 5609 A f. in Verbindung mit Bd. 194 Druckf. 661, 683, 689 (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 230, 97. Sitz. S. 2975 A/B (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. — Siehe auch Bd. 203, 166. Sitz. S. 5369 A f. (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

§ 52.

Die Teilung der Frage kann jeder einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

I. Allgemeines.

Ein auf Streichung von Teilen einer Position gerichteter „Abänderungsvorschlag“ wurde gegen den Widerspruch der Hauptantragsteller durch Mehrheitsbeschluß zur Abstimmung zugelassen, obwohl er materiell mit einem Antrag auf Teilung der Frage identisch war. Bd. 230, 97. Sitz. S. 2982 B f. (I. 1907/09). — Siehe auch Bd. 290, 171. Sitz. S. 5867 B, 5870 B, 5871 D f., 5876 B f. (I. 1912/14).

II. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Teilung der Frage verlangt werden?

1. „Ich bedaure, daß das [Verlangen getrennter Abstimmung] nicht mehr möglich ist, nachdem die Diskussion geschlossen ist.“ Bd. 11, 53. Sitz. S. 1172 (1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 28, 43. Sitz. S. 929 f. (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

2. Nach Feststellung der Fragen ist das Verlangen der Teilung der Frage nur zulässig, wenn niemand widerspricht. Bd. 31, 11. Sitz. S. 187 (I. 1874) Präsident v. Jordanbeck.
3. „Die Teilung kann jedes Mitglied auch noch bei der Abstimmung verlangen.“ Bd. 5, 22. Sitz. S. 421 f. (1868) Präsident Dr. Simson — Bd. 7, 17. Sitz. S. 323 f. (1869).
4. „Ich weiß nicht, ob das [Verlangen getrennter Abstimmung] zulässig ist, wo wir in der Abstimmung sind. Ich hatte erwartet, der Antrag würde vorher gestellt werden; aber da er nicht gestellt worden ist, halte ich es nicht für zulässig“. (Zustimmung.) Bd. 183, 167. Sitz. S. 4868 B (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — „Ich kann den Wunsch des Herrn Abgeordneten Grafen von Bismarck [auf getrennte Abstimmung] zu meinem Bedauern nicht erfüllen, da bereits die [namentliche] Abstimmung insoweit begonnen war, als ich dieselbe verkündet und die Herren gebeten hatte, mit ihren Antworten zu beginnen. Wenn Ein Name bereits genannt worden wäre, so würde es dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bismarck klar geworden sein, daß in der Tat eine Abänderung in der Fragestellung nicht mehr möglich war.“ Bd. 59, 47. Sitz. S. 1231 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg.

III. Die Widerspruchsberechtigten.

1. Bei Kommissionsanträgen ist die Kommission widerspruchsberechtigt.
 - a) Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wagner (Altenburg): „Dieselbe Frage entstand in der Kommission und schon dort habe ich der Trennung widersprochen. Dieser Widerspruch wurde auch von der Kommission beachtet, und ich muß ihn daher auch jetzt wieder aufrechterhalten. Beide Sätze des Paragraphen sind untrennbar miteinander verbunden.“ — Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingssfürst: „Die Kommission ist Antragsteller, ich muß daher der Kommission das Recht zugestehen, Einsprache gegen die Trennung der Abstimmung zu erheben.“ Bd. 25, 34. Sitz. S. 723 f. (III. 1872).
 - b) Präsident Dr. Simson: „Der Herr Referent der Kommission wird gebeten, sich darüber zu äußern, ob er gegen die von dem Abge-

ordneten v. Bernuth beantragte Teilung der Resolution etwas zu erinnern hat." — Berichterstatter Abgeordneter Wilmanns: „Ich habe nichts dagegen zu erinnern." — Präsident Dr. Simson: „Dann werde ich die erste Hälfte der Resolution zur Abstimmung bringen, demnächst die zweite und eventuell die ganze Resolution." Bd. 27, 14. Sitz. S. 209 (IV. 1873).

- c) Abgeordneter Gröber: „Herr Präsident, der Vorschlag des Herrn Kollegen Braband, bei der Abstimmung über den Kommissionsantrag eine Trennung vorzunehmen zwischen dem ersten Teil und dem zweiten Teil, ist meines Erachtens zulässig, wenn kein Mitglied des Budgetausschusses Widerspruch erhebt." — Präsident Dr. Rämpf: „Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ledebour." — Abgeordneter Ledebour [Mitglied der Kommission]: „Ich erhebe Widerspruch gegen die Trennung, da dadurch vollkommene Verwirrung bei der Abstimmung hervorgerufen werden würde. Wir treten für den Kommissionsantrag in seinem ganzen Zusammenhange ein; eine Zerreißung könnte zweifellos ein ganz falsches Bild von dem Willen des Hauses ergeben." — Präsident Dr. Rämpf: „Da Widerspruch erhoben ist, darf ich nicht nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braband verfahren." Bd. 285, 56. Sitz. S. 1746 Df (I. 1912/14).

2. Ist der Amendementsteller widerspruchsberechtigt?

- a) „Auch ein Abänderungsantrag ist ein Antrag, über dessen Teilbarkeit die Herren Antragsteller allein zu befinden haben; ich meine auch, damit wäre die Praxis des Hauses in Übereinstimmung." Bd. 7, 9. Sitz. S. 111 (1869) Präsident Dr. Simson.
- b) „Meine Herren, ich komme jetzt darauf zurück, daß Antragsteller und Amendementsteller im Sinne der Geschäftsordnung nicht dasselbe sind und, wenn Zweifel über die Trennung einer Frage entstehen, nur das Haus entscheidet, nicht aber der Amendementsteller." Bd. 35, 44. Sitz. S. 1017 (II. 1874/75) Präsident v. Forckenbeck — „Meine Herren, daß Amendementsteller keine Antragsteller sind, ist schon früher entschieden worden (Jawohl!); immer hat bei Amendments über die Frage der Zulässigkeit der Teilung das Haus entschieden. (Sehr richtig!)" Bd. 51, 10. Sitz. S. 192 f. (I. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck.

Siehe ferner Rem. II 5 zu § 48 (S. 178).

§ 53.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Über Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Materialien:

A) Die gleichlautenden Anträge

1. Liebknecht (III. 1875/76) Bd. 40 Druckf. 189,
2. Liebknecht, Bebel (I. 1877) Bd. 46 Druckf. 116 und
3. Liebknecht, Bracke (II. 1878) Bd. 49 Druckf. 69:

„... Ferner die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind“
sind unerledigt geblieben.

B) II. 1900/03: Bd. 186, 228. Sitz. S. 6770 Cf., 6788 Cf., 6799 Bf.

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 196 Druckf. 813:

„Zu einem Antrage auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte ist der Antrag auf einfache Tagesordnung nicht zulässig.“
ist unerledigt geblieben.

I. Zu Absatz 1.

1. Der Antrag auf die Vertagung.

- a) Die Abstimmung über einen Vertagungsantrag ist nur zulässig, wenn vorher die Unterstützungsfrage gestellt worden ist. Bd. 229,

65. Sitz. S. 2027 A f. (I. 1907/09) — Bd. 262, 102. Sitz. S. 3756 C, 3758 D f. (II. 1909/11).

Doch findet sich gelegentlich auch eine unangefochtene Abstimmung ohne vorherige Stellung der Unterstützungsfrage. Bd. 263, 108. Sitz. S. 3919 A (II. 1909/11).

- b) Der Antrag auf Vertagung kann auch vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Bd. 70, 79. Sitz. S. 2317 f. (II. 1882/83) Präsident v. Leveghow.

Vgl. auch Bd. 68, 4. Sitz. S. 40 f. (II. 1882/83) Präsident v. Leveghow.

- c) Der Antrag auf Vertagung kann unmittelbar nach erfolgter Ablehnung eines Vertagungsantrages nicht wiederholt werden, es muß mindestens ein Redner abgewartet werden. Bd. 70, 79. Sitz. S. 2320 in Verbindung mit Bd. 71, 80. Sitz. S. 2346 (II. 1882/83) Präsident v. Leveghow: „Meine Herren, ich erlaube mir, eine Bemerkung zur Geschäftsordnung zu machen. Ich habe gestern, nachdem ein Antrag auf Vertagung eben abgelehnt war, einen anderen Antrag auf Vertagung zur Unterstützung und Abstimmung gestellt und habe damit, wie ich mich bei näherer Überlegung überzeugt habe, gegen den Willen der Geschäftsordnung verstoßen. Ich will das hier nur konstatieren, damit aus dem gestrigen Hergange kein Präjudiz erwachse; ebenso wenig aber soll aus dieser meiner Bemerkung ein Präjudiz erwachsen —, es soll nur der status quo ante aufrechterhalten werden“ — Bd. 96, 36. Sitz. S. 753 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 236, 238. Sitz. S. 7947 C (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

- d) Zulassung, Mitteilung und Erledigung eines Vertagungsantrages nach einer Abstimmung innerhalb einer Abstimmungsreihe. Bd. 70, 58. Sitz. S. 1689 (II. 1882/83) Präsident v. Leveghow.

2. Der Antrag auf den Schluß der Debatte.

- a) Abstimmung über einen Schlußantrag ohne vorherige Stellung der Unterstützungsfrage. Bd. 260, 53. Sitz. S. 1976 B/C (II. 1909/11).
- b) Mitteilung und Erledigung von Schlußanträgen nach Erteilung des Wortes an ein Mitglied, jedoch vor Beginn seiner Rede. Bd. 150, 234. Sitz. S. 6169 B (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 237, 277. Sitz. S. 9179 C (I. 1907/09) Vizepräsident Kämpf.

- c) Schlußanträge bei Debatten „zur Tagesordnung“ sind zulässig. Siehe Bemerkung I 4 zu § 35 (S. 93).
- d) Schlußanträge bei Debatten „zur Fragestellung“ sind zulässig. Siehe Bemerkung I zu § 51 (S. 183).
- e) Wiederaufnahme einer geschlossenen Diskussion siehe Bemerkung II zu § 47 (S. 161) und Bemerkung I 4 zu § 48 (S. 177).

3. Die Anführung von Gründen für oder gegen den Vertagungs- oder Schlußantrag wird durch Satz 2 schlechthin ausgeschlossen. Danach kann es auch nicht als zulässig erachtet werden, daß der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß in der Form einer Bemerkung zur Geschäftsordnung vertreten oder bekämpft wird. Solcher Umgehung des in § 53 Abs. 1 Satz 2 ausgesprochenen Grundsatzes steht auch das Wesen des „Worts zur Geschäftsordnung“ selbst entgegen. Bd. 186, 228. Sitz. S. 6770 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballescrem. — Siehe auch Bemerkung I 1 zu § 44 (S. 121).

Gegen die Regel wurde eine Diskussion über einen Vertagungsantrag ausnahmsweise zugelassen. Bd. 291, 184. Sitz. S. 6269 B f. und Bd. 292, 198. Sitz. S. 6768 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

4. Die Unzulässigkeit von Motivierungen usw. des Antrags auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte schließt die Einbringung eines Antrags auf namentliche Abstimmung über den Vertagungs- bzw. Schlußantrag nicht aus. Siehe unten Bemerkung I 1 b zu § 57 (S. 209).

Zweifelhaft ist, ob in bezug auf einen Schlußantrag der Übergang zur Tagesordnung beantragt werden darf. Siehe unten Bemerkung II 6 (S. 192).

5. Reihenfolge der Abstimmung über gleichzeitig vorliegende Schluß- und Vertagungsanträge.

- a) Der Schlußantrag ist zuerst zur Abstimmung zu bringen. „Der Schlußantrag ist der weitergehende. Wird der Schlußantrag angenommen, so sagt das Haus damit, von dieser Debatte soll weder heute noch morgen, noch überhaupt weiter die Rede sein (Sehr richtig!), während durch die Annahme der Vertagung nichts ausgesprochen wird, als Fortsetzung der Debatte an einem der folgenden Tage.“ Bd. 1, 15. Sitz. S. 257 f., 260 f. (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 1,

20. Sitz. S. 394 f. (Verfassungsberatender Reichstag) — Bd. 3, 11. Sitz. S. 183 (1867) — Bd. 7, 16. Sitz. S. 307 (1869) — Bd. 16, 4. Sitz. S. 47 und 12. Sitz. S. 221 (Zollparlament 1868).

- b) Der **Vertagungsantrag** ist zuerst zur Abstimmung zu bringen. „Mit der Vertagung soll gesagt werden, es solle an dem Tage gar nichts weiter vorgenommen werden, also auch keine Abstimmung über den Schluß.“ Bd. 10, 23. Sitz. S. 393 (1870) Präsident Dr. Simson — Bd. 10, 25. Sitz. S. 443 (1870) — Bd. 20, 40. Sitz. S. 853 (I. 1871) — Bd. 22, 18. Sitz. S. 224 sowie 19. Sitz. S. 246 und 28. Sitz. S. 485 (II. 1871) — „Es ist das ja eine alte Zweifelsfrage, welcher von beiden Anträgen den Vortritt vor dem andern hat; im Norddeutschen Reichstag ist in solchen Fällen allemal [!] zuerst die Vertagungsfrage gestellt worden. Man hat angenommen, daß durch die Vertagung jeder weitere Beschluß, also auch der Schluß der Diskussion für die laufende Sitzung, beseitigt wird. Wenn mir nicht widersprochen wird, so verfare ich auch heute so und bringe zuerst den Vertagungsantrag zur Unterstützung.“ Bd. 27, 34. Sitz. S. 716 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson — Bd. 28, 37. Sitz. S. 783 (IV. 1873) — „Es liegen zwei Anträge vor: ein Antrag auf Vertagung und ein Schlußantrag. Es ist Herkommen im Deutschen Reichstage, und dieses Herkommen ist zuletzt durch den Präsidenten festgestellt worden, daß beim Vorliegen dieser beiden Anträge zuerst der Vertagungsantrag zur Abstimmung gestellt wird, und erst, wenn dieser verworfen wird, der Schlußantrag. Ich folge diesem Herkommen und stelle zuerst den Antrag auf Vertagung zur Unterstützung.“ Bd. 31, 6. Sitz. S. 90 f. (I. 1874) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 38, 22. Sitz. S. 466 (III. 1875/76) — Bd. 42, 29. Sitz. S. 768 und 33. Sitz. S. 883 (IV. 1876) — Bd. 53, 40. Sitz. S. 1074 (II. 1879) — Bd. 59, 46. Sitz. S. 1204 (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg — Bd. 66, 33. Sitz. S. 924 (I. 1881/82) Präsident v. Levetzow — Bd. 68, 19. Sitz. S. 500 (II. 1882/83) — Bd. 88, 78. Sitz. S. 1797 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 88, 83. Sitz. S. 1913 (II. 1885/86) — Bd. 111, 12. Sitz. S. 243 D (V. 1889/90) Präsident v. Levetzow — Bd. 114, 19. Sitz. S. 386 A (I. 1890/92) Vizepräsident Graf v. Ballestrem — Bd. 129, 91. Sitz. S. 2213 A (II. 1892/93) — Bd. 139, 53. Sitz. S. 1301 D f. (III. 1894/95) — „Meine Herren, der Fall ist ja nicht neu hier im Reichstage.

Daß der Vertagungsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß, ist nach dem Brauch des Hauses meiner Ansicht nach zweifellos." Bd. 170, 168 Sitz. S. 4737 A (I. 1898/00) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 289, 142. Sitz. S. 4871 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

Siehe ferner Bem. III 2 zu § 52 S. 186.

6. Nach Annahme des Vertagungsantrages kann über einen gleichzeitig vorliegenden Schlußantrag [in derselben Sitzung] nicht mehr abgestimmt werden. Bd. 289, 142. Sitz. S. 4871 A/B (I. 1912/14) Präsident Dr. Kämpf.

II. Zu Absatz 2.

1. Der Antrag auf einfache Tagesordnung ist präjudiziell und zuerst zur Erledigung zu bringen.

Bd. 24, 23. Sitz. S. 423 f. (III. 1872) Präsident Dr. Simson — Bd. 186, 230. Sitz. S. 6886 A, 6893 A (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem bzw. Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. „Die Rede für und die Rede dawider haben sich natürlich nur mit dem Antrag und nicht mit dem materiellen Inhalt der heutigen Verhandlung zu befassen.“

Bd. 139, 53. Sitz. S. 1294 D (III. 1894/95) Präsident Dr. v. Rezekow.

3. Wie ist zu entscheiden, wenn sich mehrere Redner für bzw. gegen den Antrag auf einfache Tagesordnung melden?

Durch das von den Schriftführern zu ziehende Los. Bd. 16, 7. Sitz. S. 96 (Zollparlament 1868) Präsident Dr. Simson.

4. Mit der Annahme des Antrags auf einfache Tagesordnung findet „nicht bloß die Frage, die sonst am Schluß der ersten Beratung gestellt wird, ob der Antrag einer Kommission überwiesen werden soll, ihre Erledigung, sondern auch jede fernere Beratung“.

Bd. 19, 28. Sitz. S. 530 (I. 1871) Präsident Dr. Simson.

5. Der Antrag auf einfache Tagesordnung ist auch in Bezug auf Abänderungsanträge zulässig.

Bd. 185, 215. Sitz. S. 6377 f. (II. 1900/03).

6. Kann der Antrag auf einfache Tagesordnung auch in bezug auf Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden?

a) Die Frage wird bejaht bezüglich des Antrags auf Überweisung an eine Kommission. Bd. 186, 230., 231., 232. und 233. Sitz. (II. 1900/03).

b) Die Frage, ob zu einem Antrag auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte der Antrag auf einfache Tagesordnung zulässig ist, wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Bd. 186, 228. Sitz. S. 6806 (II. 1900/03) — siehe auch daselbst S. 6770 C f., 6775 B, 6793 C f., 6799 B f. Der Bericht der Geschäftsordnungskommission, dahin gehend:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Zu einem Antrage auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte ist der Antrag auf einfache Tagesordnung nicht zulässig.“

Bd. 196 Druckf. 813 (II. 1900/03) — ist unerledigt geblieben.

7. Auf die Reden betreffend den Übergang zur einfachen Tagesordnung über einen Geschäftsordnungsantrag findet § 44 Satz 2 der Geschäftsordnung Anwendung.

Bd. 186, 233. Sitz. S. 7037 (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

8. Übergang zur Tagesordnung über Petitionen.

„Es ist eine alte Praxis dieses Hauses, die Tagesordnung bei Petitionen nicht in dem Sinne der »einfachen« Tagesordnung aufzufassen, sondern nur als eine Ablehnung des Antrages.“ Bd. 27, 23. Sitz. S. 404 f. (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

Auf den entgegen einem Antrag der Kommission gestellten Antrag, über eine Petition „zur Tagesordnung überzugehen“, findet § 53 der Geschäftsordnung keine Anwendung; ein solcher Antrag bedarf der Unterstützung. Bd. 71, 97. Sitz. S. 2852 f. (II. 1882/83) Präsident v. Geydow.

III. Zu Absatz 3.

1. Die Annahme des Antrages auf motivierte Tagesordnung schließt alle zu demselben Gegenstand gestellten Abänderungsanträge aus.

Bd. 8, 47. Sitz. S. 1136 f. (1869) Präsident Dr. Simson.

2. Der Antrag auf Verweisung an eine Kommission ist kein Amendement und kann deshalb vor dem Antrag auf motivierte Tagesordnung zur Abstimmung gebracht werden.

Bd. 53, 52. Sitz. S. 1447 f. (II. 1879).

IV. Zu Absatz 4.

„Einen Beschluß über diesen Gesetzentwurf bis dahin [Vorlegung von Gutachten] ganz aussetzen, das heißt: ohne Abstimmung über das Einzelne zu dem Ganzen jetzt weder Ja noch Nein sagen, das verstößt gegen die Geschäftsordnung.“ Bd. 5, 13. Sitz. S. 202 f. (1868) Präsident Dr. Simson — Ähnlich Bd. 5, 22. Sitz. S. 427 f. (1868) Präsident Dr. Simson — Bd. 11, 44. Sitz. S. 883 f. (1870) Präsident Dr. Simson.

g) Abstimmung.

§ 54.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

Materialien:

1870: Bd. 11, 41. Sitz. S. 793, 803 f. und 42. Sitz. S. 805 f.

Der Antrag Graf zu Münster: in die Geschäftsordnung des Reichstages folgenden Paragraphen an passender Stelle aufzunehmen:

„Ist der Präsident, oder sind 25 Mitglieder darüber in Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.“

wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 13 Druckf. 149:

I. den Antrag des Grafen zu Münster sowohl in der vorangeführten Fassung als auch in der modifizierten:

„Wird durch ein Mitglied die Beschlussfähigkeit in Zweifel gezogen, so muß, falls 15 Mitglieder den Antrag auf Zählung unterstützen, die Auszählung erfolgen.“

abzulehnen;

II. als Absatz 2 des § 51 [jetzt 54] der Geschäftsordnung zu setzen:

„Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.“

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlussfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.“

wurde angenommen: Bd. 11, 45. Sitz. S. 895 f. — jetzige Fassung der Absätze 2 und 3.

I. Allgemeines.

1. Die Beschlussfähigkeit wird vermutet „bis zu dem Augenblick, daß die Auszählung ergibt, daß der Reichstag nicht in beschlussfähiger Anzahl versammelt ist“. Eine „Auszählung“ im Sinne dieser Bemerkung liegt nicht bloß im Falle des Namensaufrufs, sondern auch in den Fällen des § 55 Absatz 2 Satz 2 und § 58 vor. Bd. 48, 37. Sitz. S. 962 f. (II. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck. — „Nachdem durch Abstimmung die Beschlussunfähigkeit des Hauses festgestellt worden ist, liegt kein Grund zu einem Namensaufruf mehr vor.“ Bd. 54, 68. Sitz. S. 1900 (II. 1879) Präsident v. Seydewitz — „Ehe ich weiter das Wort gebe, möchte ich nur konstatieren, daß alle Beschlüsse des Hauses von einem beschlussfähigen Hause gefaßt werden. (Heiterkeit.) Wenn nicht vorher die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist das Haus immer beschlussfähig. (Sehr richtig!)“ Bd. 214, 9. Sitz. S. 212 B (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.
2. Am 25. Mai 1905 fand eine namentliche Abstimmung statt. Es wurden 199 Abstimmungskarten gezählt. Das Ergebnis wurde vom Präsidenten verkündet. Es folgten weitere Abstimmungen. Alsdann erklärte der Präsident in bezug auf die ersterwähnte (namentliche) Abstimmung: „Ich habe dem Hause die betrübende

Mitteilung zu machen, daß die Abstimmung über den § 1 ungültig ist, da wir nur mit einer Stimme Majorität beschlußfähig waren, und einer der Herren Abgeordneten aus Versehen zwei Zettel abgegeben hat, was sich dann bei der Revidierung des Resultats durch das Bureau herausgestellt hat. So waren wir auch schon bei § 1 beschlußunfähig, und alle seitdem vorgenommenen Abstimmungen sind ungültig." Bd. 204, 192. Sitz. S. 6184 B (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

II. Prüfung der Beschlußfähigkeit von Amts wegen.

Es steht dem Präsidenten frei, die Frage der Beschlußfähigkeit selbst aufzuwerfen und den Namensaufruf vorzunehmen, um die Beschlußfähigkeit des Hauses zu konstatieren.

Bd. 48, 37. Sitz. S. 963 und 38. Sitz. S. 965 f. (II. 1878) Präsident Dr. v. Forckenbeck. — Siehe auch Bd. 52, 25. Sitz. S. 581 (II. 1879) Präsident Dr. v. Forckenbeck.

III. Zeitpunkt der Erhebung des Zweifels an der Beschlußfähigkeit.

1. Die den Zweifel hervorrufende Bemerkung muß zwischen dem Schluß der Diskussion und dem Beginn der Abstimmung gemacht werden. „Zweifel an der Beschlußfähigkeit des Hauses müssen ausgesprochen werden, bevor der Präsident erklärt hat: »Wir kommen zur Abstimmung.«" Bd. 88, 83. Sitz. S. 1914 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — „Der Herr Abgeordnete kann nicht vorher anmelden, er wolle bei einer späteren Gelegenheit die Beschlußfähigkeit des Hauses bezweifeln. Er hat an der richtigen Stelle, unmittelbar vor der Abstimmung, wie es die Geschäftsordnung verlangt, den Antrag zu stellen; er kann ihn nicht vorher anbringen, das ist nicht der Brauch des Hauses." Bd. 140, 93. Sitz. S. 2299 D (III. 1894/95) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 146, 111. Sitz. S. 2800 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 167, 89. Sitz. S. 2461 D f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — „Sobald ich gesagt habe, wir treten in die Abstimmung ein, ist eine Bezweiflung der Beschlußfähigkeit nicht mehr zulässig." Bd. 217, 102. Sitz. S. 3194 B (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 228, 47. Sitz. S. 1459 C (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Naasche. — Siehe auch Bd. 161, 78. Sitz. S. 2042 B f. (V. 1897/98).

Ehedem bot eine die Beschlußfähigkeit in Zweifel ziehende Bemerkung, auch wenn sie nicht unmittelbar vor einer Abstimmung

gemacht worden war, dem Präsidenten hinreichenden Anlaß zur förmlichen Feststellung der (ihm durch die Bemerkung zweifelhaft gewordenen) Beschlußfähigkeit.

Bd. 24, 26. Sitz. S. 479 f. (III. 1872) Präsident Dr. Simson. —
 Siehe auch Bd. 48, 36. Sitz. S. 951 f. (II. 1878) Präsident
 Dr. v. Jordanbeck — Bd. 107, 64. Sitz. S. 1626 B (IV. 1888/89)
 Vizepräsident Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Auch wurde ein nach Schluß der Diskussion vor dem Schlußwort
 des Berichtstatters geäußelter Zweifel für verbindlich erachtet.

Bd. 24, 20. Sitz. S. 338 f. (III. 1872) Präsident Dr. Simson.
 Anders später: Bd. 169, 136. Sitz. S. 3805 B (I. 1898/00) Präsident
 Graf v. Ballestrem.

2. Liegt ein noch nicht unterstützter Antrag auf Vertagung oder Schluß
 vor, so kann der Zweifel an der Beschlußfähigkeit sowohl vor

Bd. 68, 4. Sitz. S. 40 (II. 1882/83) Präsident v. Leveghom —
 Bd. 127, 10. Sitz. S. 193 B (II. 1892/93) Präsident v. Leveghom
 — Bd. 140, 94. Sitz. S. 2313 D f. (III. 1894/95) Präsident Frei-
 herr v. Buol-Berenberg

wie auch nach

Bd. 63, 52. Sitz. S. 1439 (IV. 1881) Präsident v. Göffler —
 Bd. 87, 35. Sitz. S. 790 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-
 Wiesdorf — Bd. 144, 51. Sitz. S. 1229 B (IV. 1895/97)
 Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 186, 226. Sitz.
 S. 6729 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem

erfolgter Unterstützung des Antrags zum Ausdruck gebracht werden.

3. Ist vor der Abstimmung über einen noch nicht unterstützten Antrag
 die Beschlußfähigkeit bezweifelt und führt demnächst die Unterstützungs-
 frage zu einem negativen Ergebnis, so befindet sich das Haus nicht vor
 einer Abstimmung. Die Bezweiflung der Beschlußfähigkeit ist daher
 erledigt.

Bd. 102, 35. Sitz. S. 853 D (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-
 Wiesdorf — Bd. 140, 93. Sitz. S. 2300 A (III. 1894/95) Vize-
 präsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 217, 102. Sitz. S. 3194 A
 (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem.

4. Ein während einer Abstimmung erhobener Zweifel an der Beschluß-
 fähigkeit ist unbeachtlich.

Bd. 128, 33. Sitz. S. 780 A (II. 1892/93) Präsident v. Leveghom —
 Bd. 133, 16. Sitz. S. 360 A (II. 1893/94) — Bd. 140, 93. Sitz.
 S. 2299 B f. (III. 1894/95) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld).

Eine aus mehreren Abstimmungen gebildete Abstimmungsreihe, welche auf einer einzigen Fragestellung beruht, gilt im Sinne des § 54 als eine einzige Abstimmung. Soll für ein Glied der Abstimmungsreihe die Beschlußfähigkeit bezweifelt werden, so muß dies vor dem Eintritt in die Abstimmung über die erste Frage geschehen.

Bd. 160, 50. Sitz. S. 1260 A (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 167, 89. Sitz. S. 2462 A f. (I. 1898/00) Präsident Graf v. Vallestrom.

5. Ein nach einer Abstimmung erhobener Zweifel an der Beschlußfähigkeit ist unbeachtlich.

Bd. 48, 37. Sitz. S. 962 f. (II. 1878) Präsident v. Jordanbeck — Bd. 96, 36. Sitz. S. 753 (I. 1887) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 112, 29. Sitz. S. 678 B (V. 1889/90).

IV. Namensaufruf.

1. Ein anwesendes Mitglied wird auch dann als anwesend gezählt, wenn es beim Namensaufruf nicht antwortet.

Bd. 53, 42. Sitz. S. 1118 f. (II. 1879) Präsident Dr. v. Jordanbeck.

2. Wer sich während der Ermittlung (also vor der Verkündigung) des Ergebnisses des Namensaufrufes nachträglich meldet, wird als anwesend mitgerechnet.

Bd. 52, 3. Sitz. S. 14 (II. 1879) — Bd. 133, 1. Sitz. S. 4 (II. 1893/94).

3. Unterlassung des Namensaufrufs.

Am 30. Januar 1892 — Bd. 119, 161. Sitz. S. 3968 C (I. 1890/92) — bezweifelte ein Mitglied vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag die Beschlußfähigkeit. Darauf erklärte Präsident v. Levegow: „Danach müssen wir zur Auszählung schreiten“ und ließ vermittels Zählung (§ 55 Absatz 2 Satz 2) abstimmen.

Ebenso anlässlich der Entscheidung über einen Schlußantrag: Bd. 127, 10. Sitz. S. 193 B/C (II. 1892/93) Präsident v. Levegow.

4. Teilen alle Mitglieder des Bureau's den Zweifel an der Beschlußfähigkeit, so unterbleibt der Namensaufruf und erfolgt die Vertagung.

Bd. 150, 218. Sitz. S. 5834 D (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 160, 50. Sitz. S. 1260 B und 51. Sitz. S. 1271 B (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 161, 79. Sitz. S. 2058 C (V. 1897/98) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 183, 152. Sitz. S. 4433 C (II. 1900/03) Präsident

Graf v. Ballestrem — Bd. 188, 281. Sitz. S. 8580D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 216, 68. Sitz. S. 2108B (II. 1905/06) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 217, 102. Sitz. S. 3194B (II. 1905/06) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 228, 32. Sitz. S. 924D (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 258, 20. Sitz. S. 696B (II. 1909/11) Vizepräsident Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

V. Folgen der Beschlussunfähigkeit.

1. „Ist das Haus nicht in beschlussfähiger Anzahl versammelt, kann ein Beschluss des Reichstags nicht herbeigeführt werden.“

Bd. 48, 37. Sitz. S. 963 (II. 1878) Präsident Dr. v. Fockenberg — Bd. 52, 25. Sitz. S. 581 (II. 1879) Präsident Dr. v. Fockenberg — Bd. 58, 25. Sitz. S. 576 f. (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg — Bd. 70, 78. Sitz. S. 2314 f. (II. 1882/83) Präsident v. Levegow — Bd. 112, 46. Sitz. S. 1102A f. (V. 1889/90) Präsident v. Levegow.

2. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

Bd. 24, 26. Sitz. S. 480 (III. 1872) Präsident Dr. Simson.

Insbesondere kann das Wort auch nicht zur Geschäftsordnung erteilt werden.

Bd. 24, 26. Sitz. S. 480 (III. 1872) Präsident Dr. Simson — Bd. 87, 35. Sitz. S. 792 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 87, 53. Sitz. S. 1196 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 111, 12. Sitz. S. 244 f. (V. 1889/90) Präsident v. Levegow — Bd. 140, 95. Sitz. S. 2337 A/B (III. 1894/95) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 181, 96. Sitz. S. 2756A (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 258, 20. Sitz. S. 696 B (II. 1909/11) Vizepräsident Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

„In einem nicht beschlussfähigen Hause kann nicht mehr verhandelt und auch keine Erklärung von Seiten des Bundesratsstisches entgegengenommen werden.“ Bd. 146, 107. Sitz. S. 2689B (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld).

Anders: Bd. 5, 15. Sitz. S. 251 (1868) Präsident Dr. Simson — Bd. 39, 32. Sitz. S. 778 f. (III. 1875/76) Präsident v. Fockenberg — Bd. 52, 3. Sitz. S. 14 (II. 1879) Präsident Dr. v. Fockenberg.

beck — Bd. 54, 68. Sitz. S. 1900 (II. 1879) Präsident v. Seydewitz — Bd. 58, 25. Sitz. S. 576 f. (III. 1880) Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg — Bd. 63, 55. Sitz. S. 1556 f. (IV. 1881) Präsident v. Goßler — Bd. 66, 33. Sitz. S. 925 f. (I. 1881/82) Präsident v. Levekov — „Ich bemerke auch, daß es wiederholt vorgekommen, daß eine Geschäftsordnungsdebatte geführt worden ist, nachdem die Beschlußunfähigkeit des Hauses konstatiert worden war.“ Bd. 68, 4. Sitz. S. 41 (II. 1882/83) Präsident v. Levekov — Bd. 70, 78. Sitz. S. 2314 f. (II. 1882/83) Präsident v. Levekov — Bd. 75, 12. Sitz. S. 228 (IV. 1884) Präsident v. Levekov — Bd. 107, 66. Sitz. S. 1716 B (IV. 1888/89) Präsident v. Levekov — Bd. 112, 46. Sitz. S. 1102 A f. (V. 1889/90) Präsident v. Levekov — Bd. 120, 185. Sitz. S. 4516 f. und 191. Sitz. S. 4693 B (I. 1890/92) Präsident v. Levekov — Bd. 129, 75. Sitz. S. 1856 Cf. (II. 1892/93) Präsident v. Levekov — Bd. 146, 106. Sitz. S. 2652 Cf. (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 149, 204. Sitz. S. 5491 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Verenberg — Bd. 150, 218. Sitz. S. 5835 (IV. 1895/97) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 181, 96. Sitz. S. 2756 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

3. Ist die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so kann das Wort zur persönlichen Bemerkung nicht mehr erteilt werden.

„Es haben sich an der Abstimmung 108 Mitglieder des Hauses beteiligt. Von ihnen haben 55 mit Ja, 53 mit Nein gestimmt, — was übrigens gleichgültig ist, da die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist. Das hat die Beendigung der heutigen Verhandlung zur Folge. Ich glaube, ich werde dem Herrn Abgeordneten Gröber seinem Wunsche gemäß noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung geben können, da ich eine solche Bemerkung als einen Gegenstand der Verhandlung nicht betrachten kann. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.“ Bd. 119, 161. Sitz. S. 3968 D (I. 1890/92) Präsident v. Levekov — „Auch zu einer persönlichen Bemerkung kann ich nicht das Wort geben. Das Haus ist beschlußunfähig und daher auch verhandlungsunfähig.“ Bd. 186, 226. Sitz. S. 6729 B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — „Meine Herren, ich persönlich würde sehr gern die persönlichen Bemerkungen, die gestern infolge der Beschlußunfähigkeit des Hauses unmöglich wurden, heute zugelassen

haben; aber solange wir eine Geschäftsordnung haben, in der die genannte Bestimmung enthalten ist, ist der Präsident verpflichtet, nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren, (sehr richtig!) und ebenso nach den Gebräuchen, die sich unter seinen Amtsvorgängern herausgebildet haben. Zu diesen letzteren gehört ganz zweifellos, daß auch dann, wenn eine Sitzung nicht ordnungsmäßig, sondern infolge Beschlußunfähigkeit geschlossen war, am nächsten Tage persönliche Bemerkungen zu Ausführungen der vorhergehenden Sitzung nicht zugelassen worden sind, wie das der Herr Abgeordnete Schulz bereits aus dem uns vorliegenden Kommentar festgestellt hat. Ich war also beim besten Willen nicht in der Lage, heute persönliche Bemerkungen zu Ausführungen, die gestern gemacht worden sind, zuzulassen, ohne daß das einen berechtigten Widerspruch im Hause hervorgerufen haben würde. — Ich stelle das fest." Bd. 268, 217. Sitz. S. 8331 f. (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Böwitz.

Anders: Bd. 66, 33. Sitz. S. 925 f. (I. 1881/82) Präsident v. Levetzow — „Da gestern durch die Beschlußunfähigkeit des Hauses den Mitgliedern keine Gelegenheit gegeben war, persönliche Bemerkungen zu machen, so werde ich heute ausnahmsweise zulassen, daß die persönlichen Bemerkungen sich auf die Sitzung von gestern mitbeziehen können. (Sehr gut!) Hiergegen erhebt niemand Widerspruch." Bd. 170, 169. Sitz. S. 4744 B (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem.

§ 55.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzbleiben.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

Materialien:

- A) II. 1871: Bd. 22, 17. Sitz. S. 195; Bd. 23 Druckf. 35, 57, 82 — unerledigt geblieben.
- B) I. 1874: Bd. 32, 27. Sitz. S. 683f. (Berichtigung Bd. 32, 29. Sitz. S. 745); Bd. 33 Druckf. 110, 138 — jetzige Fassung des Absatzes 2. — Wegen der zeitlichen Beschränkung der Abänderung siehe „Materialien“ zu § 56 (S. 205).

1. Zählung derjenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, bei der **Gegenprobe**.

- a) Auszug aus der Verhandlung vom 29. März 1867 — Bd. 1, 22. Sitz. S. 449 (Verfassungsberatender Reichstag).

Abgeordneter Graf Bethusy-Suc [Stimmzähler]: Ich möchte die Ansicht des Hauses über eine andere Frage extrahieren. Es ist uns auf unserer zählenden Wanderung von dreien unserer geehrten Herrn Kollegen persönlich der Wunsch ausgesprochen worden, nicht mitgezählt zu werden. Ich möchte nun wissen, ob das hohe Haus der Meinung ist, daß die Zählenden sich an solche Instruktionen zu binden haben oder wie sie sich sonst verhalten sollen. Ich habe von dem Herrn Präsidenten einfach den Auftrag, die Stehenden und Sitzenden zu zählen. Ich weiß also nicht, was mit den Mitgliedern anzufangen ist, die weder sitzen noch stehen wollend, eine solche Erklärung abgegeben haben, da nach Albertis Komplimentierbuch für parlamentarische Versammlungen keine dazwischen liegende Stellung eingenommen werden kann. (Heiterkeit.)

Ich bemerke tatsächlich, daß wir uns diesmal daran gebunden haben und drei Mitglieder weniger gemeldet haben, als wir gezählt haben.

Präsident Dr. Simson: Ich will zuvörderst konstatieren, daß das Resultat der Abstimmung nicht alteriert sein würde, wenn die drei Herren mitgestimmt haben würden. (Stimme vom Plaze: ich bitte um das Wort.)

Ich werde Ihnen gleich das Wort geben. Wenn ich aber meine eigene Meinung über die Frage des Abgeordneten Grafen Bethusy, die ja doch eine Geschäftsordnungsfrage ist, aussprechen darf, so möchte ich erstens behaupten: im Saale anwesend bleiben und doch nicht mitstimmen, das steht keinem Mitgliede zu. Man kann sich das durch ein leichtes Exempel klarmachen. Was

ein Mitglied darf, müssen alle dürfen, und ich möchte wissen, wo wir hinkämen, wenn einmal das ganze Haus sitzen bliebe und sagte, es wolle weder als sitzend noch als stehend angesehen werden. (Seiterkeit und Zustimmung.)

Was aber die zweite Hälfte der Frage anlangt, so glaube ich, daß das Zählen nur die Konstatierung des Resultats einer schon stattgehabten Abstimmung ist und daß persönliche Bemerkungen einzelner Mitglieder an die Herren Stimmzähler schlechterdings nicht zu deren Kompetenz gehören, sondern ausschließlich durch das Haus erledigt werden können.

b) Auszug aus der Verhandlung vom 6. April 1867 — Bd. 1, 28. Sitz. S. 611 (Verfassungsberatender Reichstag).

Präsident Dr. Simson: . . . Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Zusatzantrage des Abgeordneten Freiherrn v. Moltke nicht zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Wir werden zählen, meine Herren; ich bitte Platz zu nehmen.

Ich will vor der Zählung, die ja die Herren Zähler wieder die Güte haben werden, vorzunehmen, zwei Bitten an das Haus richten, um das Resultat sicher zu machen: zuvörderst daß die Herren die Güte haben, an der Stelle stehenzubleiben, an welcher sie aufgestanden sind, oder sitzenzubleiben, wo sie sitzengeblieben sind, und nicht den Platz zu verlassen, bis das Resultat der Zählung hier auf dem Bureau mitgeteilt ist. (Allseitige Zustimmung.)

Eine andere Bitte, meine Herren, spreche ich mit einiger Schüchternheit aus; ich tue es aber doch. Es geschieht bei dem Aufstehen und Sitzengeblieben — wir haben uns davon überzeugt, und ich halte nur heute noch mit der Nennung von Namen zurück —, daß dieselben Herren bei beiden Abstimmungen sitzen bleiben. (Hört! hört!)

In betreff dessen behaupte ich, meine Herren, das ist absolut unzulässig; wer nicht einstimmen will, muß den Saal verlassen, er darf aber nicht das Gewicht seiner Stimme in beide Wagschalen, in die der Majorität und in die der Minorität, legen. (Zustimmung.)

Nach diesen beiden Bitten wiederhole ich meine Frage. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage des Ab-

geordneten Freiherrn v. Moltke, den ich wohl nicht nochmals zu verlesen brauche, zustimmen wollen (geschieht), und bitte nun die Zählung vorzunehmen.

2. Die Gegenprobe wird auch dann gemacht, wenn dem Präsidenten erst nach seiner Erklärung „Das ist die Mehrheit (Minderheit)“ bekannt wird, daß das Ergebnis nach Ansicht eines Mitgliedes des Bureaus zweifelhaft ist.
Bd. 146, 118. Sitz. S. 3096 D (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg.

3. Wiederholung einer Abstimmung (außerhalb des Falles des § 50).

- a) Ist das Ergebnis nicht zweifelhaft und demgemäß vom Präsidenten festgestellt, so „kann von einer nochmaligen Abstimmung über eine schon abgestimmte Sache nicht die Rede sein (Zustimmung).“
Bd. 31, 7. Sitz. S. 102 (I. 1874) Präsident v. Forckenbeck — „Was einmal abgestimmt ist, ist abgestimmt. (Zustimmung.) Wenn das Bureau einig über die Abstimmung war, dann kann es eine zweite Abstimmung nicht mehr geben Darüber herrscht kein Zweifel, daß eine zweite Abstimmung über diesen Gegenstand nicht mehr vorgenommen werden kann. Wenn die Herren glauben, daß die Sache durch ein Versehen nicht so gewesen ist, dann können sie übrigens in der Gesamtabstimmung ihrer Meinung dadurch Ausdruck geben, daß sie gegen den Gesetzentwurf stimmen. Eine andere Remedur ist geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig.“
Bd. 171, 201. Sitz. S. 5732. A, B (I. 1898/1900) Präsident Graf v. Ballestrem — „Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (Zuruf links.) — Es wird mir gesagt, daß die letzte Abstimmung nicht verstanden worden sei. Ja, meine Herren, das ist nicht meine Schuld, ich habe laut und deutlich gesprochen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Es tut mir leid, das ist der Beschluß des Reichstags; das ist nicht mehr zu ändern.“ Bd. 181, 72. Sitz. S. 2042 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich wiederhole keine Abstimmung.“
Bd. 183, 164. Sitz. S. 4799 B (II. 1900/03). Präsident Graf v. Ballestrem — Vgl. auch Bd. 139, 56. Sitz. S. 1369 D (III. 1894/95) Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 181, 76. Sitz. S. 2195 A, B (II. 1900/03) und Bd. 184, 171. Sitz. S. 4991 B, C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 227, 20. Sitz. S. 539 A (I. 1907/09). Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — „Ich habe

nicht konstatiert: es hat die Mehrheit gestanden —; sonst würde ich selbstverständlich garnicht daran gedacht haben, eine nochmalige Abstimmung vorzunehmen." Bd. 234, 182. Sitz. S. 6207 C (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche.

- b) „Die Wiederholung einer Abstimmung kann nur vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Hauses widerspricht." Bd. 228, 46. Sitz. S. 1404 B (I. 1907/09) Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 145, 90. Sitz. S. 2293 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 284, 42. Sitz. S. 1280 C (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 263, 112. Sitz. S. 4047 f. (II. 1909/11).
- c) „Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Auch das ist die Mehrheit, die Resolution ist angenommen. (Widerspruch.) — Da Zweifel entstehen, so bitte ich die Herren um die Gegenprobe. Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche der Resolution nicht zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Meine Herren, jetzt steht die Mehrheit. Es lag ein Irrtum vor. Die Resolution ist also abgelehnt." Bd. 259, 26. Sitz. S. 911 A; ähnlich Bd. 266, 166. Sitz. S. 6378 C (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn (Bonn) — Bd. 267, 177. Sitz. S. 6834 C, 6835 D (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn (Bonn) — Bd. 233, 153. Sitz. S. 5250 C (I. 1907/09) Vizepräsident Rämpf. — Vgl. ferner Bd. 68, 20. Sitz. S. 553 (II. 1882/83).

§ 56.

Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen mit Ausnahme einer Tür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen

wollen, durch die Thür an der Nordseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thür an der Südseite, links vom Bureau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

Materialien:

A) II. 1871: Bd. 22, 17. Sitz. S. 195 und 27. Sitz. S. 442; Bd. 23 Druckf. 35, 57, 82 — unerledigt geblieben.

B) I. 1874: 1) Bd. 32, 27. Sitz. S. 680 f. (Berichtigung Bd. 32, 29. Sitz. S. 745); Bd. 33 Druckf. 110, 138 — jetzige Fassung der Paragraphen.

Der frühere § 53 fiel fort.

Die zeitliche Beschränkung:

„Diese Abänderungen der Geschäftsordnung gelten nur für die jetzige Session und die ersten 4 Wochen der nächsten“

wurde in der II. Session 1874/75 — Bd. 34, 8. Sitz. S. 98; Bd. 36 Druckf. 31 — gestrichen.

2) Der Antrag auf Einrichtung eines Abstimmungsstelegraphen wurde angenommen: Bd. 32, 27. Sitz. S. 683 f.; Bd. 33 Druckf. 133.

C) II. 1874/75: Antrag v. Unruh (Magdeburg) — Bd. 36 Druckf. 52:
 „Die eintretenden Abgeordneten haben beim Passieren der Thüre eine Karte, auf welcher ihr Name gedruckt oder deutlich geschrieben steht, an den einen der beiden Schriftführer abzugeben“
 — unerledigt geblieben.

I. Zählung derjenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten wollen.

1. „Wie die Zählung im Hause geschehen soll, ist ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, und nach diesen Worten der Geschäfts-

ordnung habe ich mich in diesem Fall gerichtet, wie ich sie auch bei allen übrigen Präzedentien beobachtet habe. Es ist niemals besonders dazu aufgefordert worden, daß diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Präsidenten melden; es ist das aber meiner Ansicht nach eine ganz stillschweigende Voraussetzung, daß, wenn jemand bei einer Zählung sich der Abstimmung enthalten will, er sich dann bei dem Präsidenten meldet." Bd. 48, 37. Sitz. S. 962 (II. 1878) Präsident Dr. v. Jordanbeck.

2. Auszug aus der Verhandlung vom 6. Mai 1881 — Bd. 63, 39. Sitz. S. 992 (IV. 1881).

Präsident v. Göpler: ... Wir stimmen nunmehr ab nach Maßgabe des § 56 der Geschäftsordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 13 nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, durch die »Ja«-Tür, rechts von mir, hereinzutreten, die, welche ihn verwerfen wollen, durch die »Nein«-Türe, links von mir, hereinzutreten.

Ich ersuche nunmehr die Herren, den Saal zu verlassen. (Geschieht.) Die Türen des Saales mit Ausnahme der beiden, welche zur Abstimmung bestimmt sind, sind zu schließen. (Geschieht.) (Zu mehreren im Saale zurückgebliebenen Abgeordneten gewendet:) Die Herren Abgeordneten, welche im Saale verblieben sind, wollen sich, wie es scheint, der Abstimmung enthalten. (Bestätigung.) Ich bitte die Herren Schriftführer, die Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten, zu zählen. (Geschieht.) Fünf Herren enthalten sich der Abstimmung. (Zeichen mit der Glocke.) Die Abstimmung beginnt. Ich bitte, den Eintritt der Herren Abgeordneten zu veranlassen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: An der Abstimmung haben sich beteiligt 274 Mitglieder (Bewegung); davon haben sich 5 der Abstimmung enthalten, mit Ja gestimmt haben 140, mit Nein 129 (Bravo! links); die absolute Mehrheit ist also für Annahme des Antrags der Kommission.

3. Auszug aus der Verhandlung vom 24. Mai 1897 — Bd. 150, 230. Sitz. S. 6053f. (IV. 1895/97).

Abgeordneter Richter: Jeder Abgeordnete hat das Recht, sich der Abstimmung zu enthalten, und das Enthalten der Abstimmung bei einer Zählung geschieht geschäftsordnungsmäßig dadurch, daß man dem Saale fernbleibt. Das will ich bei der Sache grundsätzlich feststellen.

Abgeordneter Gröber: Ich bestreite durchaus nicht einem Abgeordneten das Recht, sich der Abstimmung zu enthalten. Dagegen bestreite ich den Grundsatz, den der Herr Abgeordnete Richter soeben aufgestellt hat, daß ein im Haus anwesender Abgeordneter das Recht habe, bei der Abstimmung durch Hammelsprung absichtlich fernzubleiben und dadurch das Haus beschlußunfähig zu machen. (Sehr richtig! rechts und aus der Mitte.) Derjenige, der sich der Abstimmung enthält, macht das Haus nicht beschlußunfähig, sondern wird als anwesend mitgezählt, während derjenige, der durch Fernbleiben das Haus beschlußunfähig macht, diejenigen Mitglieder, die abstimmen wollen, auch an einer wirksamen Abstimmung verhindert. (Sehr richtig! aus der Mitte und rechts.)

Abgeordneter Richter: Wenn der Herr Abgeordnete Gröber meint, wenn man sich bei einer Zählung der Abstimmung enthielte, so müßte man im Saale bleiben, so verweise ich ihn einfach auf die Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach der Präsident alle Mitglieder des Hauses aufzufordern hat, den Saal zu verlassen, so daß nur der Präsident und die Schriftführer zurückbleiben. Es gibt also gar keine andere Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten als überhaupt fernzubleiben.

Abgeordneter Gröber: Ich erwidere dem Herrn Abgeordneten Richter, daß diejenigen Mitglieder des Hauses, die sich bei einem Hammelsprung weder mit Ja noch mit Nein beteiligen wollen, nach alter Gewohnheit verpflichtet sind, sich auf dem Bureau zu melden und zu erklären, daß sie sich der Abstimmung enthalten. Dann werden sie weder zu den mit Ja Stimmenden noch zu den mit Nein Stimmenden gezählt.

Abgeordneter Dr. v. Levekov: Ich will tatsächlich aus meiner Praxis konstatieren, daß eine solche Meldung beim Präsidium beim sogenannten Hammelsprung mir unendlich oft vorgekommen ist von Mitgliedern, die sich der Abstimmung enthalten wollten. Das ist nach meiner Ansicht die einzig korrekte Art, wie man sich in einem solchen Falle der Abstimmung enthalten kann. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Richter: Ich weiß nicht, wie das nach unserer Geschäftsordnung jemals möglich gewesen sein kann. Der Präsident fordert alle auf, den Saal zu verlassen; dann werden die Türen geschlossen und erst wieder geöffnet, wenn die Wahl voll-

zogen ist; somit kann eine Stimmenthaltung auf die Ziffer keinen Einfluß üben, sondern nur eine persönliche Bedeutung beanspruchen.

II. Eine nachträgliche Berichtigung der Abstimmungserklärung ist nicht zulässig.

„... Wer durch die Lüre »Nein« gegangen ist, wird mit »nein« gezählt; dabei bleibt es.“ Bd. 35, 55. Sitz. S. 1388 (II. 1874/75)
Präsident v. Forckenbeck.

§ 57.

Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.

Materialien:

- A) IV. 1895/97: Bd. 146, 109. Sitz. S. 2720 A, 2721 D, 2726 B, 2727 D und 113. Sitz. S. 2886 A f., 2896 A f. Der Antrag der Geschäftsordnungskommission — Bd. 155 Druckf. 594 — dem § 57 folgenden Zusatz zu geben:

„Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.“

wurde angenommen: Bd. 149, 205. Sitz. S. 5500 A f.

- B) I. 1903/05: Antrag Dr. Bachem — Bd. 213 Druckf. 855: In § 57 der Geschäftsordnung wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„Schriftliche Anträge auf namentliche Abstimmung werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder des Reichstags befördert. Demnächst sind sie den Abstimmungslisten am Kopfe beizufügen.“

— unerledigt geblieben.

- C) II. 1905/06: Die Resolution der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Artikel

28 und 32 der Reichsverfassung, und des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags — Bd. 223 Druckf. 403:

„die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, zu erwägen, ob die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einbringung von Anträgen auf namentliche Abstimmungen abzuändern sind

Die hierdurch erforderlich werdenden Abänderungsanträge sind tunlichst noch in dieser Tagung dem Plenum vorzulegen.“

wurde angenommen: Bd. 217, 101. Sitz. S. 3163 Cf. — In der Geschäftsordnungskommission unerledigt geblieben.

I. Zeitpunkt der Antragstellung.

1. Vor der Aufforderung zur Abstimmung.

a) „Ich kann die Worte »vor der Aufforderung zur Abstimmung« nur dahin verstehen, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden kann, bis der Präsident sagt: jetzt gehen wir zur Abstimmung.“ Bd. 1, 19. Sitz. S. 379 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 20, 51. Sitz. S. 1083 (I. 1871) Präsident Dr. Simson — Bd. 82, 100. Sitz. S. 2791 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 102, 40. Sitz. S. 991 A (II. 1887/88) Präsident v. Wedell-Piesdorf.

b) Der Antrag auf namentliche Abstimmung über einen Antrag auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte (§ 53) ist nach erfolgter Unterstützung des Vertagungs- bzw. Schlußantrags zu stellen. Bd. 185, 201. Sitz. S. 5899 D f. (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode — Bd. 185, 206. Sitz. S. 6044 B (II. 1900/03) Vizepräsident Büsing — Bd. 185, 210. Sitz. S. 6195 C/D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 185, 215. Sitz. S. 6374 C/D und 6387 C/D (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 186, 234. Sitz. S. 7134 D f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 186, 235. Sitz. S. 7171 D f. (II. 1900/03) Vizepräsident Büsing — Bd. 186, 235. Sitz. S. 7225 A/B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 262, 101. Sitz. S. 3675 f. (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwig.

- Zulassung eines Antrags auf namentliche Abstimmung über einen Vertagungsantrag vor dessen Unterstützung: Bd. 185, 211. Sitz. S. 6234 D f. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.
- c) Zulassung von Anträgen auf namentliche Abstimmung nach der Erklärung „Wir kommen zur Abstimmung“ bzw. während der Fragestellung. Bd. 170, 169. Sitz. S. 4748 A (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 199, 59. Sitz. S. 1881 D (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 265, 144. Sitz. S. 5303 (II. 1909/11) Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwisch.
- d) Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann nicht während der Erledigung einer Abstimmungsreihe in bezug auf ein Glied derselben erhoben werden. Bd. 1, 19. Sitz. S. 379 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson. — Siehe aber auch Bd. 68, 14. Sitz. S. 313 f. (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow.
2. Kann, wenn die Beratung geschlossen und die Abstimmung auf eine spätere Sitzung vertagt ist, der Antrag auf namentliche Abstimmung noch in der letzteren gestellt werden?
- a) Auszug aus der Verhandlung vom 19. Oktober 1867 -- Bd. 3, 24. Sitz. S. 498 f. (1867).

Präsident Dr. Simson: Damit ist die Interpellation erledigt, und wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer die Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste nach den Beschlüssen des Reichstags, ist. Die diesfällige Zusammenstellung liegt unter Nr. 125 der Druckfachen in den Händen der Mitglieder.

Ich zeige an, daß mir jetzt ein Antrag auf namentliche Abstimmung über das Gesetz vorgelegt ist, meines Ermessens und wie ich den § 56 [jetzt 57] der Geschäftsordnung verstehen zu müssen glaube, zu spät. Der § 56 [jetzt 57] sagt: es kann bei dem Schlusse der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag müsse von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

Daß der vorliegende Antrag diese Unterstützung noch nicht hat, tut ihm keinen Schaden; ich könnte diese Unterstützung mündlich geschehen lassen, aber ich kann die Worte: „bei dem Schlusse der Beratung“ nicht ignorieren. Es genügt meines Erachtens nicht, daß der Antrag vor der Aufforderung zur Abstimmung erhoben wird — das ist er hier —, sondern er muß auch bei dem Schlusse der Beratung erhoben werden, und eine Beratung über

das Gesetz steht heute überhaupt nicht mehr auf der Tagesordnung. Ich erinnere auch daran, daß in den früheren Fällen — in dieser Session, wie in der Session des Frühjahr — der Antrag auf namentliche Abstimmung in diesem Fall allezeit nicht erst an dem Tage gestellt worden ist, wo die Vorlage in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung kam, sondern an dem Tage, wo der Schluß der Beratung stattfand. — Ich erteile dem Abgeordneten Dunder das Wort.

Abgeordneter Dunder: Mir scheint doch, daß, da es sich hier um eine Präklusivbestimmung handelt, auf den Ausdruck vor der Abstimmung das Hauptgewicht gelegt werden müsse. Es kann der Antrag meiner Ansicht nach füglich auch nicht früher gestellt werden, als bis das Objekt, über das abgestimmt werden soll, sich in unsern Händen befindet. Das ist erst heute der Fall, das war gestern aber noch nicht der Fall, da die Zusammenstellung der in der gestrigen Beratung gefaßten Beschlüsse uns erst heute zugegangen ist. Deshalb halte ich mich für berechtigt, auch jetzt noch den Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen.

Präsident Dr. Simson: . . . Ich erinnere daran, daß, um dem § 56 [heut 57] zu genügen, meines Erachtens zwei Bedingungen der Zeit zusammentreffen müssen. Der Antrag muß vor der Abstimmung gestellt werden (was sich übrigens von selbst versteht, denn nach der Abstimmung könnte er ja gewiß nicht gestellt werden) und bei dem Schlusse der Beratung. Ich wiederhole endlich drittens, daß der Antrag in den bisherigen Fällen — was mir unmöglich widerlegt werden kann — nie anders gestellt worden ist, als an dem Tage, an welchem die Beratung zu Ende ging, die Zusammenstellung aber behufs der Abstimmung erst besorgt werden sollte.

Meine Herren, ich muß die Geschäftsordnung handhaben wie ich sie verstehe, und darum erlauben Sie mir nunmehr, mit der Abstimmung ohne Namensaufruf vorzugehen.

Es wird wohl die Verlesung der Nr. 125 der Druckfachen erlassen? (Zustimmung.)

Ich bringe also den unter Nr. 125 abgedruckten Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste (nach den Beschlüssen des Reichstags) zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurf in der Gesamtheit seiner Bestimmungen

zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die sehr große Majorität des Hauses. Der Gesegsantrag ist also angenommen. Siehe auch Bd. 135, 71. Sitz. S. 1839 D f. (II. 1893/94) Präsident v. Levegow.

b) Auszug aus der Verhandlung vom 22. Mai 1871 — Bd. 20, 40. Sitz. S. 835 (I. 1871).

Präsident Dr. Simson: Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Abstimmung über den Gesegentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 140 der Drucksachen.)

Diese Abstimmung wird namentlich erfolgen. Ein darauf gerichteter Antrag von 52 Mitgliedern liegt in meinen Händen.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf Kleist: Jedenfalls hat der Herr Präsident darüber zu verfügen, ob die namentliche Abstimmung zulässig ist; ich kann aber, vorausgesetzt, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung erst heute eingebracht sein sollte, einige Zweifel darüber nicht unterdrücken, ob es überhaupt zulässig ist, daß, nachdem die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen bereits begonnen hat, eine namentliche Abstimmung über das Ganze noch verlangt werde.

Präsident Dr. Simson: Der § 54 [jetzt 57] der Geschäftsordnung sagt:

Auch außer dem Fall des § 52 [jetzt 53]

— in welchem die namentliche Abstimmung wegen Zweifelhaftigkeit des Bureaus vorgeschrieben ist —

kann beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

Ich finde nicht, daß der § 54 [jetzt 57] zu der Unterscheidung einen Anhalt bietet, die der Abgeordnete Graf Kleist eben versucht hat. Ich glaube auch nicht, daß es je bezweifelt worden ist, auch wo es sich um eine Gesamt- abstimmung über ein ganzes Gesetz handelt, sei bis zur Aufforderung zu derselben ein Antrag auf namentliche Abstimmung

zulässig. Ich habe kein Bedenken, den § 54 [jetzt 57] darauf anzuwenden. —

Ich bringe also den Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, wie er in Nr. 140 nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung zusammengefaßt ist, zur Gesamtabstimmung.

Diejenigen Herren, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

II. Zeitpunkt der Zurückziehung eines Antrags auf namentliche Abstimmung: Siehe Bemerkung 1 (S. 63) und 4 (S. 64) zu § 24.

III. Unterstützung.

1. Der Antragsteller ist in die Zahl 50 einzurechnen.

Bd. 79, 3. Sitz. S. 40 (I. 1884/85) Präsident v. Wedell-Piesdorf.

2. Muß die schriftliche Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift erfolgen bzw. müssen die Unterschreibenden bei Beginn der Abstimmung anwesend sein?

a) Verhandlung vom 24. Juni 1896 — Bd. 146, 113. Sitz. S. 2886 f., 2896 f. (IV. 1895/97).

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Ich muß den Herren jetzt die Mitteilung machen, daß seitens des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hohenberg und Genossen, unterstützt von der linken Seite dieses Hauses, ein Antrag auf namentliche Abstimmung „über den § 1 des Antrags No. 1299 a““ eingekommen ist. Es soll wohl heißen „Ziffer 1 des Antrags“; denn der Antrag hat keinen § 1, es kommen darin nur die Paragraphenbezeichnungen a, b, c vor.

Ich muß übrigens bemerken, daß ich darauf sehen muß, daß die Unterschriften unter dem Antrag eigenhändig von betreffenden Abgeordneten abgegeben sind. Der Augenschein zeigt, daß hier nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist. Ich werde daher den Antrag dem Herrn Antragsteller zurückgeben, um ihn bis zum Schluß der Diskussion nach der Richtung zu vervollständigen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Abgeordneter Gröber: Meine Herren, ich habe von dem Antrag, den der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hohenberg vorgelegt hat, Kenntnis genommen und daraus ersehen, daß der Herr Abgeordnete v. Hohenberg seinen Antrag als unterstützt bezeichnet von sämtlichen Hannoveranern, deren Namen er einfach selbst unter seinen Antrag gesetzt hat. (Hört! hört!) Von diesen Hannoveranern ist aber fast niemand hier; der Antrag ist von heute. Ich glaube, es liegt doch im Interesse des hohen Hauses, daß wir nicht mit Anträgen auf namentliche Abstimmung überhäuft werden von Leuten, die gar nicht anwesend sind. (Sehr richtig!)

Ebenso verhält es sich mit den Mitgliedern der deutsch-sozialen Reformpartei. Hier hat auch der eine der Herren namens der nicht anwesenden Mitglieder den Antrag mit deren Namensunterschriften versehen.

Meine Herren, einen Antrag auf geschäftliche Behandlung einer bestimmten Sache können doch nur anwesende Mitglieder stellen, solche Mitglieder, die an den Geschäften teilnehmen. (Zustimmung aus der Mitte. Widerspruch rechts.)

Ich lege also gegen eine derartige Praxis, die meines Erachtens nicht dem Sinn der Geschäftsordnung entspricht, meinerseits und namens meiner politischen Freunde Verwahrung ein. (Bravo! aus der Mitte.)

Abgeordneter Liebermann v. Sonnenberg: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat neulich und, wie es mir schien, damals consensu omnium, erklärt, daß es stets Brauch im Hause gewesen sei, für derartige Geschäftsordnungsanträge die ganze Fraktion einzusetzen, auch wenn die einzelnen Mitglieder augenblicklich nicht alle im Hause anwesend sind. (Sehr richtig! rechts.) Die Hälfte unserer Fraktion ist heute anwesend und wir haben die andere Hälfte auch unter den Antrag gesetzt. Damit glauben wir durchaus in unserem Recht zu sein. Gleiches ist früher von allen Parteien geschehen, — ich weiß im Augenblick allerdings nicht, ob auch von der Zentrumspartei.

Abgeordneter Freiherr v. Manteuffel: Meine Herren, ich möchte nur auf eine Äußerung des Herrn Präsidenten zurückkommen, daß alle Unterschriften eigenhändig abgegeben werden sollen. Ich will die Frage nicht eruieren, ob die betreffenden Herren anwesend sein müssen oder nicht; aber ich kann sehr wohl

einem Herrn sagen: bitte, unterschreibe meinen Namen mit! (Zustimmung.) Dann findet sich der betreffende Name mit vollem Recht unter dem Antrag. Die Eigenhändigkeit der Unterschrift, glaube ich, kann man nicht verlangen. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Werner: Ich bemerke, daß schon früher die Namen der Abwesenden unterzeichnet worden sind, und niemals eine Ausstellung gemacht worden ist. Ich glaube auch, daß die Fraktionen berechtigt sind, auf Grund von Vollmachten ihrer Mitglieder die Unterschriften unter einen Antrag zu setzen. Das haben wir stets getan, und auch bei anderen Fraktionen ist das wohl schon der Fall gewesen.

Abgeordneter Freiherr v. Hodenberg: Meine Herren, ich bin von meinen abwesenden politischen Freunden autorisiert dazu, derartige Anträge zu stellen; deshalb habe ich mich für berechtigt gehalten, ihre Namen unter den Antrag zu setzen. . . .

Abgeordneter Gröber:

Abgeordneter v. Kardorff: Ich möchte nur an den Herrn Präsidenten die Frage stellen, ob er nicht der Meinung ist, daß bei namentlichen Abstimmungen und Auszählungen diejenigen Mitglieder, welche solche schriftliche Anträge unterzeichnet haben, auch wenn sie nicht im Saal anwesend sind, doch als anwesend gerechnet werden sollten. Ich glaube, sonst kämen wir doch zu einer Praxis, die meiner Meinung nach doch ganz unhaltbar sein würde.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Um die Frage zum Abschluß zu bringen, wiederhole ich, daß ich dem Herrn Antragsteller zur beliebigen Vervollständigung das Schriftstück zurückgeben werde, bis wir zur Abstimmung kommen, und dann werde ich Entscheidung über die Frage treffen.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Es ist mir der Antrag auf namentliche Abstimmung wieder gekommen mit einigen weiteren Unterschriften. Meine Ansicht zur Geschäftsordnung habe ich vorhin zum Ausdruck gebracht. Ob eine konstante Praxis in der Richtung besteht, weiß ich nicht. Meine Ansicht geht entschieden dahin, daß die namentliche Abstimmung eine der Arten der Abstimmungen ist, die die Geschäftsordnung kennt; dieselbe findet nur dann statt, wenn sie unterstützt ist, und zwar von 50 Mitgliedern. Die Unterstützung kann entweder mündlich oder schriftlich

geschehen. So wenig nun die mündliche Unterstützung von Abwesenden geschehen kann, so wenig kann sie meines Erachtens von Abwesenden schriftlich geschehen. Ich werde deshalb die Unterstützungsfrage stellen und muß, wenn nicht 50 Mitglieder unterstützen, den Antrag ablehnen.

Abgeordneter Gröber: Meine Herren, wir wollen die prinzipielle und praktische Frage auseinanderhalten. Was die prinzipielle Frage betrifft, so teile ich ganz die Auffassung des Herrn Präsidenten, weil die Vorschriften über die namentlichen Abstimmungen enthalten sind in dem Abschnitt der Geschäftsordnung, welcher überschrieben ist: „Abstimmung“. Bei der Abstimmung können sich zweifellos nur Anwesende beteiligen, also kann die Unterstützung eines Antrags auf namentliche Abstimmung nach dem Sinne der Geschäftsordnung auch nur durch Anwesende erfolgen.

Was aber die praktische Frage im konkreten Falle betrifft, ob über den Antrag v. Roos namentlich abgestimmt werden soll, so will ich die etwa vorhandene Schwierigkeit gern aus dem Wege räumen. Wenn die Herren nicht 50 Unterschriften zusammenbringen, so sind meine Freunde bereit, den Antrag zu unterstützen, sobald der Wunsch von einer anderen Seite ausgesprochen wird als von Herrn Abgeordneten v. Hohenberg.

Abgeordneter Viebermann v. Sonnenberg: . . .

Abgeordneter Freiherr v. Mantuffel: Meine Herren, ich bin zweifelhaft über die Fassung des § 57. Es heißt im § 57:

Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

Dann liegen hier also schriftliche Unterstützungen vor. (Zuruf.) — Um den einzelnen Fall handelt es sich bei meinen Ausführungen nicht; es handelt sich um das Prinzip. — Nun ist es doch ganz unmöglich, zu kontrollieren, ob jeder, der wirklich den Antrag tatsächlich unterschrieben hat, in dem Moment, wo er zur Abstimmung kommen soll, im Hause ist; er kann doch durch irgendeine Beschäftigung abgehalten sein. (Zuruf.) Es läßt sich absolut nicht kontrollieren, ob der Mann noch im Hause ist. Deshalb ist nach meiner Ansicht der Vorschlag, den Herr v. Kardorff gemacht hat, der einzig richtige, daß jeder, der unterschrieben hat, auch als

anwesend zu betrachten ist. Also eine Beschlußunfähigmachung durch Verschwinden aus dem Hause und das Konstatierenlassen, ob Beschlußunfähigkeit vorhanden, dadurch, daß man einen Antrag auf namentliche Abstimmung stellt, würde durch den Modus, den Herr v. Kardorff vorgeschlagen hat, ausgeschlossen sein.

Ich meine, die Frage ist von so großer Bedeutung und ist zur Zeit unzweifelhaft kontrovers, daß es angezeigt ist, diese Frage der Geschäftsordnungskommission vorzulegen, damit eine konstante Praxis für die Zukunft hergestellt wird. Vor der Hand — das wollen wir uns nicht verhehlen — ist die Praxis sehr vielfach so gewesen, daß Abwesende unterschrieben haben, daß die Fraktion beauftragt worden ist, die Namen aller Mitglieder zu unterschreiben. Das ist vielfach so gemacht worden, und das wird, glaube ich, in allen Parteien so gewesen sein. (Widerspruch in der Mitte.) — Das will ich dahingestellt sein lassen. Aber ich meine das einzig richtige ist, daß wir diese Sache der Geschäftsordnungskommission überweisen, damit die Frage dort geregelt wird. (Sehr richtig.)

Abgeordneter Dr. v. Bennigsen: Meine Herren, ich will nicht bestreiten, daß verschiedentlich von dieser oder jener Partei oder von einflussreichen Parteiführern so verfahren worden ist, wie Herr v. Liebermann und Herr Freiherr v. Hohenberg heute für zulässig erklärt haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in keinem dieser Fälle die Zulässigkeit des Verfahrens nach der Geschäftsordnung angezweifelt worden ist. In allen diesen Fällen ist nach meiner Überzeugung ein Verfahren stillschweigend passiert, welches mit der Geschäftsordnung nicht vollständig in Übereinstimmung zu bringen ist.

Wenn nun heute zum ersten Male auf diese Frage aufmerksam gemacht und Protest dagegen erhoben wird, daß heute und auch künftig so verfahren werde, wie es allerdings nach meinen Erfahrungen in einigen Fällen geschehen ist, dann glaube ich allerdings, daß das Richtige sein wird, daß wir die Untersuchung darüber, inwieweit das mit der Geschäftsordnung stimmt oder nicht, der Kommission für die Geschäftsordnung überweisen. Vorläufig bin ich allerdings auch der Meinung, die schon ausgesprochen worden ist, daß ein solches Verfahren, wonach man hier für Abwesende unterzeichnet, um die Zahl von 50 vollzumachen, mit den Bestimmungen über die Abstimmung in §§ 54 bis 59 der

Geschäftsordnung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Abschnitt „Abstimmung“ handelt von dem Verfahren und dem Verhalten derjenigen, die zur Abstimmung überhaupt berufen sind — und das sind nur Personen, die in diesem Moment im Hause anwesend sind.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich meinerseits möchte Verwahrung dagegen einlegen, daß gegen die bisherige Praxis des Hauses bei einer namentlichen Abstimmung plötzlich ein Verfahren eintreten soll, wie es der Herr Präsident eingangs der Abstimmungsfrage vorschlug. Er erklärte nämlich, daß, obgleich ihm Unterschriften von zweifellos 50 Mitgliedern des Hauses vorlagen, — wie ich ausdrücklich konstatieren muß: Unterschriften, welche samt und sonders hier im Hause gegeben worden sind (Widerspruch) —, meine Herren, bei der Vorlegung des Antrags waren die Namen einiger Herren unterzeichnet, welche nicht anwesend waren; das ist aber nachher geändert worden; gegenwärtig sind nur solche Unterzeichner unter dem Antrag, welche im Saale anwesend waren. (Sehr richtig!) Wenn nun gegen die bisherige Praxis der Herr Präsident jetzt noch versuchte, durch Aufstehen abstimmen zu lassen, ob überhaupt 50 Herren den Antrag unterstützen, so wäre das eine Beleidigung für die Mitglieder, welche den Antrag unterzeichneten. (Sehr richtig!) Denn es ist die bisherige langjährige Praxis, nach den eigenen Ausführungen des Herrn Präsidenten, noch heute zulässig, daß auch durch schriftliche Unterstützung Anträge auf namentliche Abstimmung eingebracht werden können, solange nicht durch einen entsprechenden Beschluß die Geschäftsordnung abgeändert worden ist. Haben die Herren im Bureau Zweifel darüber, ob alle Unterschriften, die ihnen vorliegen, richtig sind, dann mögen sie das in einer ihnen beliebigen Form untersuchen; aber das in der Form feststellen zu lassen, daß man jetzt auszählt, ob noch 50 vorhanden sind, das geht nicht. Meine Herren, wenn der Antrag auf namentliche Abstimmung durch Unterschriftensammeln gestellt wird, dann ist selbstverständlich, daß dies längere Zeit beansprucht; die Herren müssen einzeln angegangen werden, weil sie nicht gleich bereit sind; man muß ihnen auch oft erst den Zweck des Antrags klarlegen, um den es sich handelt; kurz, es vergeht unter Umständen eine Stunde und mehr, bis man die Unterschriften hat, wie das auch heute mit dem vorliegenden Antrage der Fall gewesen ist.

Da kann es denn allerdings vorkommen, daß Mitglieder, die anwesend waren und ihre Einwilligung zur namentlichen Abstimmung gaben, in dem Moment, wo es zur Abstimmung kommt, aus irgendwelchem Grunde nicht im Hause oder Saale anwesend sind. Niemand von Ihnen kann vorher wissen, ob er nicht genötigt ist, obgleich er unterschrieben hat, vor der Abstimmung den Saal zu verlassen. So kann die Sache also nicht gehandhabt werden. Ich glaube, wenn darüber kein Zweifel besteht, daß die 50 Unterschriften wirklich gegeben wurden von Herren, die im Saale anwesend waren, dann muß die Abstimmung stattfinden, es sei denn, daß der Antrag zurückgezogen wird.

Ich muß mich aber entschieden dagegen verwahren, daß solche Mitglieder, die zwar unterschrieben haben, aber nachher bei der Abstimmung abwesend sind, wie der Herr Abgeordnete Mantaußel es will, als anwesend gezählt werden. Da kämen wir doch zu ganz unabsehbaren Konsequenzen. Wer nicht da ist, kann nicht gezählt werden. Niemand von Ihnen kann verhüten, daß bei namentlichen Abstimmungen Zufälligkeiten in bezug auf Anwesende eine große Rolle spielen.

Wenn der Herr Abgeordnete v. Bennigsen vorschlägt, die namentlichen Abstimmungen nur durch Aufstehen unterstützen zu lassen, so ist das, da bisher auch eine gegenteilige Praxis im Hause seit Jahrzehnten in Übung war, ein Vorschlag, der erst eingeführt werden kann, wenn die Geschäftsordnung nach dieser Richtung klar und deutlich dahin ausgesprochen wird, daß künftighin keinerlei Unterschriften für einen Antrag auf namentliche Abstimmung genügen, sondern nur durch Aufstehen konstatiert werden kann, ob namentliche Abstimmung vorgenommen werden soll.

Abgeordneter Graf v. Mirbach: Meine Herren, auch wenn die Frage erst in der Geschäftsordnungskommission entschieden werden soll, worüber sich das Haus noch nicht schlüssig gemacht hat, möchte ich Ihnen nur zwei Gesichtspunkte zur Erwägung unterstellen. Im § 57 steht nichts von „mündlich“ oder „schriftlich“, es heißt da nur: es bedarf ein Antrag auf namentliche Abstimmung der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Die Konsequenzen, die der Herr Präsident gezogen hat, kann ich danach nicht ziehen; denn es steht, wie gesagt, nichts von mündlich oder schriftlich in dem Paragraphen.

Zweitens: wie kommen gewöhnlich die Unterschriften bei Anträgen auf namentliche Abstimmung zustande? Eine Fraktion, die den Wunsch hat, eine namentliche Abstimmung zu beantragen, vollzieht doch gewöhnlich die Unterschriften in den Fraktions-sitzungen; und da ist es doch gar nichts Ungewöhnliches, daß mehrere Mitglieder gleich nach der Fraktions-sitzung das Reichstagsgebäude verlassen, also gar nicht ins Plenum eintreten. Das kommt sehr häufig vor. Werden deren Unterschriften deshalb angefochten? Keineswegs! . . . Ich meine, deshalb sind doch niemals solche Unterschriften angefochten worden.

Abgeordneter Lenzmann: Meine Herren, es handelt sich hier um zweierlei, erstens einmal, ob es angeht, einen Antrag auf namentliche Abstimmung durch andere unterschreiben zu lassen, und zweitens, ob die Unterstützer anwesend sein müssen.

Was das erstere anlangt, so sehe ich nicht ein, weshalb dieses Mandat nicht durch Vollmacht ausgeübt werden kann. Es ist eine Frage des Anstands, ob ich das Vertrauen zu dem, den ich unterschreiben lasse, habe, daß er meinen Namen nicht mißbraucht. Setzt man einen Zweifel in die Legitimation, so mag das Bureau den Zweifel irgendwie beheben; aber von vornherein jemandem zu befehlen, selbst die Feder in die Hand zu nehmen und zu unterschreiben, das ist noch niemals des Landes Brauch gewesen. Wir in unserer Fraktion haben immer die Gepflogenheit gehabt, keinen Namen darunterzusetzen, wenn wir nicht wußten, daß im konkreten Fall der Betreffende mit der Unterzeichnung einverstanden gewesen sei.

Was die zweite Frage anlangt, ob die Unterstützer, die 50 Personen, anwesend sein müssen, so bin ich der Ansicht, daß die Geschäftsordnung das keineswegs vorschreibt. Allerdings spricht der § 57 nur davon, daß der Antrag von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt sein muß. Nun sehe ich nicht ein, weshalb die Anwesenheit erforderlich ist, weshalb man sich die Sache nicht so denkt, daß man sagt: ich kann auch, wenn ich nicht anwesend bin, meinen Willen dahin dokumentieren, es soll über diese Materie die Willensmeinung eines jeden einzelnen eingeholt werden.

Aber, meine Herren, ich will auch noch — es ist heute noch nicht berührt — auf etwas anderes, ein Novum, aufmerksam machen, und demzufolge werden Sie mir wohl noch einen Augenblick zuhören. Der § 57 spricht nur von 50 Mitgliedern; im Gegen-

sah dazu sprechen die §§ 18 und 19, welche davon reden, in welcher Weise eine Fristverkürzung stattfinden muß, ausdrücklich von anwesenden Mitgliedern. Da jene Paragraphen nur zur Legitimation der Mitglieder die Anwesenheit ausdrücklich verlangen, so darf ich e contrario wohl schließen, daß der § 57 diese Anwesenheit nicht verlangt; und das ist auch verständig und vernünftig, weil man sich sagt: ich muß, wenn ich auch nicht anwesend bin, doch vorher dokumentieren können, über eine bestimmte Frage den Willen des einzelnen zu erforschen. Ich bin daher der Ansicht, daß bisher korrekt verfahren ist, und wünsche auch, daß Sie den Antrag nicht zurückziehen, und daß wir heute zur namentlichen Abstimmung kommen.

Abgeordneter Gröber:

Was die prinzipielle Frage der Auslegung unserer Geschäftsordnung anbetrifft, so wollen wir heute die Debatte nicht fortsetzen. Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgedrückt, die prinzipielle Frage überhaupt jetzt im Augenblick nicht zu entscheiden, sondern sie der Geschäftsordnungskommission zu überweisen, und diesem Vorschlag schließen sich meine Freunde und ich durchaus an.

Was die konkrete Frage betrifft, ob jetzt die namentliche Abstimmung vorgenommen werden soll oder nicht, so erkläre ich hiermit, um jedem Zweifel ein Ende zu machen: wir unterstützen den Antrag auf namentliche Abstimmung. (Bravo!)

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Meine Herren, ich bitte Platz zu nehmen.

Ich werde abstimmen lassen über den Antrag zur Geschäftsordnung, ob diese Frage der Geschäftsordnungskommission überwiesen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit. Danach ist die Frage eine offene und bleibt eine offene, bis sie vom Hause selbst entschieden sein wird.

Für heute werden wir in die namentliche Abstimmung eintreten.

b) Verhandlung vom 15. Mai 1901 — Bd. 181, 96. Sitz. S. 2735 f. (II. 1900/03).

Präsident Graf v. Ballestrem: Ehe ich die Diskussion eröffne, teile ich dem Hause mit, daß eine namentliche Abstimmung

beantragt ist über Artikel I Nr. 1 § 2 Abs. 3 der in zweiter Lesung angenommenen Vorlage: Hinter e als neuer Absatz usw.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Abgeordneter Dr. Bachem:

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Namen derjenigen dem Hause mitzuteilen, welche diesen Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben. (Sehr gut! Bravo! rechts und in der Mitte.)

Abgeordneter Singer: Ich kann den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Bachem nur dringend unterstützen. (Seiterkeit.) Auch ich lege großen Wert darauf, daß im Lande die Namen der Abgeordneten bekanntwerden, die durch Stellung dieses Antrags noch das letzte Mittel versucht haben, den Beschluß des Seniorenkonvents auszuführen und den agrarischen Überfall mit diesem unheilvollen Gesetz zu verhindern. (Unruhe rechts.)

Abgeordneter Gröber: Meine Herren, daß die Namen der Antragsteller dem hohen Hause bekanntgegeben werden, wird schon nach der Bestimmung des § 57 unserer Geschäftsordnung notwendig sein; denn nach dieser Bestimmung kann ein Antrag auf namentliche Abstimmung erst gestellt werden bei Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung. Dieser erst bei Schluß der Beratung zu stellende Antrag muß unterstützt werden von wenigstens 50 Mitgliedern. Die unterstützenden Mitglieder müssen also in dem Augenblick, in welchem der Antrag gestellt wird, anwesend sein (Sehr richtig! rechts; Widerspruch links), und aus diesem Grunde wird es für das Haus notwendig sein, zu erfahren, ob wirklich auch die Antragsteller im hohen Hause anwesend sind. (Sehr gut! rechts und in der Mitte.)

Abgeordneter Richter: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Kollegen Bachem nichts einzuwenden, schon um zu konstatieren, wer ein Interesse daran hat, den Bruch der Beschlüsse des Seniorenkonvents (Ah! Ah! rechts) ernsthaft zu nehmen. (Sehr richtig! links.)

Abgeordneter Singer: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Kollegen Gröber widersprechen der langjährigen Praxis

des Hauses. (Lebhafter Widerspruch rechts und in der Mitte.) — Meine Herren, sie widersprechen der langjährigen Praxis des Hauses! Es sind zu Duzenden Malen Anträge auf namentliche Abstimmung während der Debatte gestellt und dem Herrn Präsidenten übergeben worden, und zwar ist das geschehen von allen Parteien, und nicht zum wenigsten von der Zentrumsparthei. (Widerspruch in der Mitte.) — Bitte sehr!

Im übrigen ergibt sich die Richtigkeit des Vorgehens unsererseits aus der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach ausdrücklich nur diejenigen Anträge durch Zuzuf unterstützt werden müssen — und damit also ausgesprochen ist, daß die Antragsteller im Hause anwesend sein müssen —, die den Schluß der Debatte oder die Vertagung beantragen. Das Haus hat durch wiederholte Diskussionen festgestellt, daß alle Anträge auf namentliche Abstimmung, die auf die Materie des Gesetzes Bezug haben, in der bisher geübten Weise gestellt werden können. Solche Anträge können vor der Abstimmung eingebracht und vorher unterstützt sein. Dieselben müssen nicht durch Zuzuf unterstützt werden. (Sehr richtig! links.)

Abgeordneter Dr. Bacher: Meine Herren, ich bestreite auf das allerentschiedenste, daß eine rechtskräftige Praxis in der Weise vorliegt, wie der Herr Kollege Singer soeben behauptet hat. (Sehr richtig! rechts.) Es ist leider nicht zu bestreiten, daß in früherer Zeit diese Praxis zuweilen gelibt worden ist. Aber rechtmäßig ist diese Praxis nie gewesen. Sie ist auch bei jeder Gelegenheit, wo sie offenkundig wurde, bestritten worden. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Namentlich bin ich es gewesen, der zu den verschiedensten Malen die Rechtskräftigkeit und Zulässigkeit dieser Praxis bestritten hat, und ich bestreite die Rechtmäßigkeit einer solchen Praxis in diesem Hause jetzt wieder, und zwar auf das allerentschiedenste. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Es ist ein Hohn auf die Geschäftsordnung (Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte), wenn man behauptet, daß Abgeordnete hier Anträge in Geschäftsordnungsfragen stellen können, welche nicht da sind. (Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte. Zuzuf rechts.) Man kann höchstens sagen, daß das Haus bisher sich noch nicht entschlossen hat, die Praxis, auf die der Herr Kollege Singer Bezug nahm, durch einen Beschluß förmlich abzulehnen, definitiv abzuschneiden

Abgeordneter Richter:

Die ganze Deduktion des Herrn Abgeordneten Bachem widerspricht der Geschäftsordnung, widerspricht dem Wortlaut — — (Stürmische Zurufe rechts und in der Mitte)! — Nein, meine Herren, es ist diese Frage schon wiederholt aufgeworfen worden; sie hat Veranlassung gegeben zu Beratungen der Geschäftsordnungskommission (Sehr richtig! links), und es ist darauf eine Änderung der Geschäftsordnung durch einen Zusatz beschlossen worden. Da heißt es ausdrücklich:

Bei solchen Anträgen auf Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.

(Hört! hört! links.) Diese Beschränkung beweist deutlich, daß in allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Vertagung oder den Schluß der Debatte handelt, die Unterstützung durch Unterschriften geschehen kann, wie es bisher der Fall ist. Es wäre auch gar nicht möglich, im letzten Augenblick in dieser Weise vorzugehen. Ich stütze mich auf die vorhandene Praxis. Beschließen Sie etwas anderes, so wäre nicht bloß vollzogen ein Bruch der Beschlüsse des Seniorenkonvents, sondern auch ein schnöder Bruch der Geschäftsordnung. (Sehr richtig! links. —achen in der Mitte und rechts.)

Abgeordneter Singer: Meine Herren, ich wollte auch noch einmal darauf hinweisen, daß die Angriffe, die Sie gegen den Antrag auf namentliche Abstimmung richten, durchaus geschäftsordnungswidrig sind. (Widerspruch in der Mitte und rechts.) Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß diese Frage — darin hat Herr Kollege Bachem recht — Gegenstand einer Diskussion im Hause war. Damals ist zur Erörterung und zur Erledigung dieser Frage die Sache an die Geschäftsordnungskommission überwiesen worden. Die Geschäftsordnungskommission hat ausdrücklich den von dem Kollegen Richter angeführten Satz beschlossen, und das Haus hat diesen Beschluß der Geschäftsordnungskommission genehmigt. Es steht daher unumstößlich fest, daß nur Anträge, die auf Schluß oder Vertagung der Debatte gehen, durch Zurf unterstützt werden müssen, während alle anderen Anträge in der bisherigen Weise als zulässig erklärt worden sind.

Abgeordneter Dr. Bachem: Meine Herren, ich bestreite auf das allerentschiedenste die Berechtigung des argumentum e con-

trario, welches die Herren Abgeordneten Richter und Singer angewandt haben. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Es ist richtig, daß damals das Haus für bestimmte Fälle von Anträgen die Anwesenheit der Antragsteller vorgeschrieben hat. Aber, wenn es für andere Fälle die Anwesenheit damals nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, so darf man daraus keineswegs schließen, es habe damit billigen wollen, daß Abwesenden hier eine Einwirkung auf unsere Geschäfte gestattet sein solle. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Ich verweise darauf, daß in der Verhandlung, auf die der Herr Kollege Singer Bezug nahm, ich auf das allerentschiedenste dieses argumentum e contrario bestritten habe, und daß mir damals das ganze Haus seinen Beifall gespendet hat.

Abgeordneter Gamp: Meine Herren, die Geschäftsordnungskommission, der anzugehören ich auch die Ehre habe, hat ja den Vorzug, den Herrn Abgeordneten Singer zu ihrem Vorsitzenden zu haben. Aber deshalb glaube ich doch, daß er für die Auslegung der Beschlüsse der Geschäftsordnungskommission keine größere Autorität für sich in Anspruch nehmen kann als andere Mitglieder der Geschäftsordnungskommission. Ich halte mich für verpflichtet, seiner Auffassung aufs allerentschiedenste zu widersprechen. In der Geschäftsordnungskommission wurde diese ganze Frage eingehend erörtert, und es ergab sich ein Einverständnis aller Parteien darüber, daß bei Anträgen auf Schluß und Vertagung die Antragsteller anwesend sein mußten, und demgemäß über diese Anträge nur durch Aufstehen und Sigensbleiben abgestimmt werden dürfe. Als dagegen die Frage zur Erörterung gestellt wurde, ob auch bei Anträgen auf namentliche Abstimmung usw. die Unterschriften derjenigen, die nicht im Hause anwesend sind, gerechnet werden mußten, ergaben sich so erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der Kommission selbst, daß dieselbe über diese Frage gar keinen Beschluß gefaßt hat. (Hört! hört! rechts.) Wäre die Kommission der Ansicht des Herrn Abgeordneten Singer gewesen, so hätte in ihr der Antrag gestellt werden müssen, daß für diese Abstimmungen die Anwesenheit nicht nötig zu sein brauche und es hätte ein solcher Antrag angenommen werden müssen. Ein derartiger Beschluß ist von der Geschäftsordnungskommission nicht gefaßt worden; sie hat sich vielmehr mit Rücksicht auf die Zweifelhaftheit der Auslegung der Geschäftsordnung einer Beschlußfassung enthalten und

hat sich auf den Standpunkt gestellt, abwarten zu wollen, ob in Zukunft vielleicht ein Bedürfnis zur Änderung der Geschäftsordnung hervortreten würde.

Ich muß also der Auffassung des Herrn Abgeordneten Singer, daß seine Ansicht sich zweifellos mit der Ansicht der Geschäftsordnungskommission und des Plenums decke, aufs allerentschiedenste widersprechen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Singer: Meine Herren, ich beanspruche für mich gar nicht die Autorität, namens der Geschäftsordnungskommission zu sprechen; ich kann mich aber auf die Autorität der Majorität der Geschäftsordnungskommission und des Hauses selbst berufen, indem ich nochmals konstatiere, daß die von dem Herrn Kollegen Bachem heute angeregte Frage Gegenstand der Verhandlungen vor einigen Jahren war und damals in einem seiner Auffassung entgegengesetzten Sinne vom Hause entschieden worden ist. . . .

Abgeordneter Richter:

Wir haben uns von vornherein mit der Verlesung der Namen, die an sich gar keine Bedeutung hat, einverstanden erklärt. Was wir aber nicht wollen, ist, daß hier kurzerhand ein Präzedenzfall geschaffen wird, welcher der Geschäftsordnung direkt widerspricht. Denn eben, weil nur die Präsenz gefordert wird für Anträge auf namentliche Abstimmung bei Vertagung und bei Schluß, so folgt daraus, daß für alle anderen Fragen die Präsenz nicht erforderlich ist zur Unterstützung. Der Herr Abgeordnete Bachem ist auch gar nicht imstande gewesen, irgendeinen Präzedenzfall zu nennen, daß so verfahren worden ist, und ebenso würde das — und das interessiert uns an der ganzen Frage einzig und allein — eine Erschwerung der Geschäftsführung sein, die unter gewissen Umständen auch Ihnen zum Schaden gereichen kann. (Beifall links.)

Abgeordneter Dr. Bachem: Meine Herren, ich weiß gar nicht, von welchem Präzedenzfall der Herr Kollege Richter spricht. Das einzige Novum ist, daß ich den Herrn Präsidenten gebeten habe, die Namen der Unterzeichner dieses Antrags auf namentliche Abstimmung dem Hause kundzugeben. Nachdem ich das getan habe, hat Herr Kollege Richter es für richtig gehalten, die Frage anzuregen, ob solche Leute, die nicht im Hause anwesend sind, einen solchen Antrag unterschreiben dürfen oder nicht. Ich meinerseits

habe davon gar nicht gesprochen, sondern einstweilen nur die Tatsache festgestellt sehen wollen.

Abgeordneter Stadthagen:

Ich würde nicht das Wort zur Geschäftsordnung ergriffen haben, wenn nicht die Ausführungen der Herren Kollegen Gröber und Bachem den vorgekommenen Tatsachen entgegenständen, und zwar ausweislich der stenographischen Berichte, und wenn nicht ferner aus den stenographischen Berichten hervorginge, daß die konservativen Herren es waren, welche bei einer anderen Gelegenheit es als zweifellos — was auch durchaus richtig ist — hinstellten, daß die Unterstützung eines Antrags auf namentliche Abstimmung der Anwesenheit der Antragsteller nicht bedarf.

Am 24. Juni 1896 ist ausweislich der stenographischen Berichte über die Session 1895/97 die Frage, welche uns heute interessiert, zur Erörterung gekommen. [Folgt eine eingehende Darlegung der vorstehend unter a mitgeteilten Verhandlung.]

. . . . Nun wurde diese Frage der Geschäftsordnungskommission überwiesen, und aus der Geschäftsordnungskommission wurde am 3. April 1897 in dem stenographischen Bericht Seite 5500 bis 5509 berichtet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier eingehend auf die Verhandlung zurückzukommen. Nur will ich hervorheben, daß, wie es vorhin mein Freund Singer dargestellt hat, sich daraus ergibt, daß die Geschäftsordnungskommission in ihrer Mehrheit meinte, es müsse zwischen Anträgen, die eine materielle Entscheidung herbeiführen wollen, und zwischen solchen geschieden werden, die auf Vertagung oder Schluß einer Diskussion gerichtet seien. Es sei lediglich in diesen beiden Fällen der Vertagung und des Schlusses der Verhandlung die persönliche Anwesenheit des Antragstellers zu fordern. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, beantragten Sie dann den jetzt in der Geschäftsordnung stehenden Zusatz, nach dem bei Anträgen auf namentliche Abstimmung über Vertagung oder Schluß der Debatte die Unterstützung von 50 im Saal Anwesenden erforderlich ist. Die Folge dieses vom Reichstag dann angenommenen Beschlusses ist, daß zweifellos bei anderen, bei materiellen Fragen die persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist. Das wurde allerdings in der damaligen Debatte von einigen Mitgliedern des Hauses und der

Minderheit der Kommission zu bestreiten gesucht. Allein mit Unrecht. Selbst der Abgeordnete Osann, der nur 50 Anwesende auch für materielle Anträge zulassen wollte, anerkannte dies. Er sagte:

Der Antrag, wie er von der Geschäftsordnungskommission uns vorgelegt wird, enthält die ganz ausdrückliche Bestimmung, daß bei gewissen Anträgen die Unterstützung nur durch Aufstehen erfolgen kann. Jeder — fährt der Abgeordnete Osann fort — muß daraus entnehmen, daß in allen übrigen Fällen, die nicht durch die Worte „Vertagung“ und „Schluß der Debatte“ gedeckt werden, auch eine andere Art von Antragstellung möglich ist.

Der Abgeordnete Osann führte dann aus, daß er mit dieser stillschweigenden Regelung der heute wieder uns interessierenden Frage nicht einverstanden sei, weil er diese Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden zu sehen wünschte. Er beantragte deshalb, die Sache der Geschäftsordnungskommission zurückzugeben, damit diese im Sinne der heutigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bachem entscheide. Dieser Antrag wurde abgelehnt. (Hört! Hört!)

Damit und durch Annahme des Antrags der Geschäftsordnungskommission ist im Sinne der Mehrheit der Geschäftsordnungskommission entschieden. Sind denn nun überhaupt noch Zweifel in der Geschäftsordnung möglich? Ich glaube nicht. Wortlaut und Entstehungsgeschichte sowie die Praxis des Hauses gegenüber dem § 50 lassen solche nicht mehr zu. Ich darf weitergehen und behaupten, ich kann überhaupt in keiner einzigen Geschäftsordnung irgendeines Parlaments die Bestimmung finden, daß zur Unterstützung materieller Anträge, soweit eine bestimmte Anzahl Unterschriften nötig ist, die persönliche Anwesenheit der betreffenden Abgeordneten erforderlich sei. Das findet sich in keiner einzigen Geschäftsordnung. Ich habe mich früher um diese Sache bekümmert — augenblicklich habe ich ja durchaus nicht alle Geschäftsordnungen im Kopf —, ich habe meiner Erinnerung nach keine einzige gefunden, wo eine solche Bestimmung vorhanden wäre. Und das hat seine guten Gründe, die auch der Herr Abgeordnete Graf v. Mirbach schon ins Feld geführt hat. Es kommt doch nicht darauf an, ob eine bestimmte Person anwesend ist, sondern ob von den 397 Ab-

geordneten 50 der Ansicht sind: hier ist namentliche Abstimmung notwendig. Es kommt nicht darauf an, ob diese Ansicht betätigt wird durch persönliches Erscheinen, sondern nur darauf, daß sie betätigt wird. Seit wann, möchte ich dem Herrn Abgeordneten Bachem entgegenhalten, ist in irgendeinem Gesetze eine Bestimmung so aufzufassen, daß man etwas hineinlegt, was weder dem Wortlaute nach darin steht, noch der Geschichte entspricht, noch mit der Verfassung vereinbar ist?

.....
Präsident Graf v. Ballestrem: Meine Herren, da sich niemand mehr zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet hat, erlauben Sie mir auch, als Ihr Präsident zu dieser Frage das Wort zu ergreifen. Ich werde vom Standpunkt des Präsidenten aus, der der Hüter und Handhaber der Geschäftsordnung ist, sprechen.

Ich konstatiere zunächst, daß die Geschäftsordnung keine positive Bestimmung enthält, die die persönliche Anwesenheit der Unterzeichner eines Antrags, im vorliegenden Falle auf namentliche Abstimmung, verlangt. Nur bei einer namentlichen Abstimmung über die Vertagung oder den Schluß der Debatte verlangt sie in der Bestimmung des § 58 Satz 2, daß die Unterstützung eines solchen Antrags nur durch Aufstehen zu erfolgen habe. Ich habe mich nur zu äußern, nicht, ob das angemessen oder unangemessen ist, sondern über das, was in der Geschäftsordnung steht, und es käme nur darauf an, festzustellen, wie die Praxis des Hauses bisher war. Diese Praxis des Hauses war immer so, daß in einem Falle wie dem vorliegenden keine Kontrolle ausgeübt wurde, ob die Unterzeichner eines Antrags auf namentliche Abstimmung im Reichstag anwesend waren oder nicht; ich weiß auch nicht, wie man diese Kontrolle nach der Geschäftsordnung hätte ausüben können oder müssen. Der vorliegende Antrag auf namentliche Abstimmung ist so eingereicht, wie solche Anträge immer eingereicht worden sind, und zwar eingereicht vor dem Moment, wo die Zulässigkeit ausgeschlossen gewesen wäre. Das ist aber auch eine alte Praxis des Hauses, daß davon dem Hause Kenntnis gegeben wird; es ist gewissermaßen eine Avertierung, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung kommt; und wenn dann die Debatte geschlossen ist, und der Präsident sagt: wir kommen zur Abstimmung — dann setzt er hinzu: die Abstimmung wird auf Antrag der und der Herren eine namentliche sein —, und

damit erfüllt er die Vorschrift der Geschäftsordnung. Nach meiner Ansicht ist gegen den Antrag auf namentliche Abstimmung, der heute hier vorliegt, geschäftsordnungsmäßig nichts einzuwenden. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem gewünscht, daß die Namen der Herren Unterzeichner hier öffentlich bekanntgegeben werden. Das ist bis jetzt kaum dagewesen! (Widerspruch aus der Mitte), aber ich erhebe dagegen keinerlei Widerspruch und bitte den Herrn Schriftführer, die Namen zu verlesen.

- c) Siehe weiter Bd. 204, 190. Sitz. S. 6076 f. (I. 1903/05) und hier die Erklärung des Präsidenten Grafen v. Ballestrem:

„Meine Herren, das steht fest, daß nach dem Gebrauch des Hauses nichts entgegensteht, wenn auch im Hause nicht anwesende Mitglieder einen Antrag auf namentliche Abstimmung unterschreiben; er muß nur eigenhändig unterschrieben sein. Darauf habe ich immer gehalten. Es kann nicht einer die ganze Fraktion daruntersetzen, sondern es muß jeder seinen Namen selbst geschrieben haben; das ist immer die Praxis des Hauses gewesen. Die Geschäftsordnung hat nun bestimmt, daß bei Anträgen auf Schluß und Vertagung die Unterstützung durch Aufstehen geschehen müsse, also durch Anwesende; und da sie das ausdrücklich bestimmt hat, so ist das für alle Fälle maßgebend. Ob das nun eine erfreuliche Erscheinung ist, daß von 51 Antragstellern auf namentliche Abstimmung dann 40 gefehlt haben, das ist ja eine andere Sache. (Heiterkeit.) Da aber die Geschäftsordnung in diesem Falle nichts bestimmt, so kann ich das als Präsident nicht tadeln. (Heiterkeit.) Ich habe ja immer die Idee gehabt, daß man die Herren, die den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen, bei der Abstimmung als anwesend betrachten müsse (sehr richtig!), und zwar, wenn sie nicht abgestimmt haben, als sich der Stimme enthaltend. Aber bis jetzt ist die Geschäftsordnung noch nicht nach der Seite geändert worden; also greift das hier nicht Platz.“

3. Mitteilung der Namen der Unterzeichner.

Bd. 150, 230. Sitz. S. 6066 A und 6071 C (IV. 1895/97) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg bzw. Vizepräsident Dr. Spahn — Bd. 181, 96. Sitz. S. 2741 C (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 204, 190. Sitz. S. 6079 B; 191. Sitz. S. 6149 B; 192. Sitz. S. 6183 B (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

§ 58.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

Materialien:

- A) Die Materialien aus den Sessionen I. 1874 und II. 1874/75 siehe bei § 56 (S. 205).
- B) II. 1900/03: Bd. 185, 214. Sitz. S. 6316 Df., 215. Sitz. S. 6339 Cf. und 216. Sitz. S. 6395 Cf.; Bd. 195 Druckf. 743, 750 — jetzige Fassung des Paragraphen.

I. Entgegennahme und Sammlung der Abstimmungskarten.

Die Schriftführer haben die Karten von jedem einzelnen Mitglied in Empfang zu nehmen und selbst in die Urnen zu legen. Bd. 185, 216. Sitz. S. 6411 Df. (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem.

II. Versehen bei der Stimmabgabe.

1. Abgabe mehrerer Stimmzettel durch ein Mitglied.

„Meine Herren, ehe ich das Resultat verkünde, möchte ich Ihnen mitteilen, daß einer unserer Herren Kollegen im Eifer des Gefechts 3 Zettel abgegeben hat. Da aber die Zettel alle denselben Namen tragen und auf dieselbe Abstimmung lauten, habe ich einen für gültig erklärt und die beiden anderen für ungültig.“ Bd. 200, 97. Sitz. S. 3139B (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem.

2. Eine irrtümliche Stimmabgabe darf bis zum Schluß der Abstimmung berichtigt werden.

Bd. 1, 27. Sitz. S. 579 (Verfassungsberatender Reichstag) Präsident Dr. Simson — Bd. 117, 97. Sitz. S. 2265 C/D (I. 1890/92) Präsident v. Levetzow — Bd. 129, 79. Sitz. S. 1938B (II. 1892/93) Präsident v. Levetzow — Bd. 217, 103. Sitz. S. 3209D (II. 1905/06) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

§ 59.

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstags das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

Materialien:

II. Session 1900/03: Bd. 185, 214. Sitz. S. 6316 Df. und 215. Sitz. S. 6339 Cf. und 216. Sitz. S. 6395 Cf.; Bd. 195 Druckf. 743 — an Stelle der Worte „Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen“ wurde gesetzt „Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen“ — jetzige Fassung des Einganges des Paragraphen.

Motivierung einer mit dem Beschlusse der Mehrheit übereinstimmenden Abstimmung:

Bd. 228, 46. Sitz. S. 1427D (I. 1907/09).

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 60.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausge-

geschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Das zur Ordnung gerufene oder ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

Materialien:

- A) II. 1879: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder — Bd. 52, 14. Sitz. S. 248f., 15. Sitz. S. 279f. und 16. Sitz. S. 299f.; Bd. 55 Druckf. 15, 43 — abgelehnt.

Dazu Anträge:

1. Dr. v. Schwarze: Für den Fall der Ablehnung der Gesetzesvorlage die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen:
 - a) dem Reichstage Vorschläge zu unterbreiten, welche geeignet sind, durch Ergänzung der Disziplinarvorschriften der bestehenden Geschäftsordnung gegen Verletzungen der Ordnung ein wirksameres Einschreiten als bisher zu ermöglichen, insbesondere den Schutz außenstehender Personen gegen ehrverletzende Angriffe innerhalb des Reichstags zu vermehren,
 - b) einen gutachtlichen Bericht an den Reichstag darüber zu erstatten, ob und inwieweit auf dem Wege der Gesetzgebung für die Dauer der Geltung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ein Verbot zu erlassen sei, solche im Reichstage getane Äußerungen, in welchen auf den Umsturz der bestehenden

Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutage treten, durch die Presse zu verbreiten: Bd. 55 Druckf. 42.

2. Freiherr Schenk v. Stauffenberg: Für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfes und des Antrages Dr. v. Schwarze — Nr. 42 der Drucksachen:

Der Geschäftsordnungskommission den Auftrag zu erteilen, unter Vorsitz des Präsidenten des Reichstags die Frage, ob Änderungen der Geschäftsordnung notwendig seien, zu prüfen und im Befahrungsfalle formulierte Vorschläge an das Haus zu bringen: Bd. 55 Druckf. 44.

Antrag unter 1 abgelehnt, Antrag 2 angenommen: Bd. 52, 16. Sitz. S. 299f. — Die Kommission hat keine Vorschläge an den Reichstag gebracht.

- B) III. 1894/95: Zu dem mündlichen Bericht der Geschäftsordnungskommission — Bd. 141 Druckf. 77 — beantragten die Abgeordneten Aht und Genossen — Bd. 141 Druckf. 84:

Die Kommission für die Geschäftsordnung aufzufordern, unter Vorsitz des Präsidenten des Reichstags alsbald den Entwurf einer Änderung und Vervollständigung der Geschäftsordnung auszuarbeiten und dem Reichstage zur Beschlussfassung vorzulegen, durch welchen die Disziplinargewalt des Reichstags und des Präsidenten gegen die Reichstagsmitglieder während der Ausübung ihres Berufes in angemessener Weise verstärkt wird.

Der Antrag wurde angenommen: Bd. 138, 7. Sitz. S. 137 Cf.

Die Verhandlungen der Kommission waren ohne Erfolg — Mündlicher Bericht Bd. 141 Druckf. 142:

„Ein dem Reichstage zu unterbreitender Antrag ist bei Ablehnung aller in der Kommission gestellten Anträge nicht zustande gekommen.“

Zu diesem mündlichen Bericht stellten die Abgeordneten Roeren, Graf v. Holstein, Gamp, Dr. Pieschel den Antrag Bd. 141 Druckf. 143, der angenommen wurde: Bd. 139, 39. Sitz. S. 931 Cf. — jetzige Fassung des Paragraphen.

- C) Hierher gehört:

Erklärung des Präsidenten Grafen v. Ballestrem in der 226. Plenarsitzung am 29. November 1902 — Bd. 186 S. 6715 (II. 1900/03):

Der § 60 unserer Geschäftsordnung bestimmt im ersten Absatz folgendes:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob.“

Infolge dieser mir durch die Geschäftsordnung übertragenen Obliegenheit bestimme ich folgendes:

„Der Raum zwischen den Sitzen der Abgeordneten und dem Tische des Hauses respektive den Plätzen der Stenographen, ferner die zu dem Podium führenden Treppenstufen dürfen von den Abgeordneten nicht eingenommen werden und müssen frei bleiben.

Auf den Referentenplätzen zu beiden Seiten der Rednertribüne dürfen nur die offiziellen Referenten sich aufhalten.“

Diese Anordnungen, die übrigens keine Neuierung enthalten, habe ich getroffen respektive auf dieselben erneut hingewiesen im Interesse der Würde des Hauses und der Redefreiheit seiner Mitglieder.

Vgl. Bd. 54, 77. Sitz. S. 2178 (II. 1879) Präsident v. Seydel — Bd. 88, 80. Sitz. S. 1825 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 185, 196. Sitz. S. 5728 A/B (II. 1900/03) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 229, 58. Sitz. S. 1801 B (I. 1907/09) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 261, 67. Sitz. S. 2499 A (II. 1909/11) Präsident Graf v. Schwerin-Böwig.

I. Stellung des Präsidenten bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im allgemeinen.

Präsident v. Jordanbeck: „Ich glaube allerdings, daß die Beurteilung dessen, was parlamentarisch ist, nur dem Präsidenten gebührt.“

Bd. 38, 8. Sitz. S. 126 (III. 1875/76).

Präsident v. Levetzow: „Ich habe zu konstatieren, daß dasjenige, was für das Haus in der Ordnung ist, vom Präsidium oder vom Hause festgestellt wird.“ (Gegenüber einem Mitgliede des Bundesrats.)

Bd. 66, 19. Sitz. S. 454 (I. 1881/82).

Präsident v. Levetzow: „Ich kann dem Herrn Abgeordneten nicht gestatten, einen Ruf, der aus dem Hause erschallt, als »unpassend« zu bezeichnen; der einzige, der das darf, bin ich.“

Bd. 66, 24. Sitz. S. 628 (I. 1881/82).

Präsident v. Levetzow: „Ich bemerke, daß über die Frage, was gehörig und ungehörig ist hier in diesem Hause, der Präsident zu entscheiden hat.“ (Gegenüber einem Kommissar des Bundesrats.)

Bd. 70, 59. Sitz. S. 1704 (II. 1882/83).

Präsident v. Levetzow: „Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir zu überlassen, darüber zu entscheiden, was parlamentarisch unzulässig ist oder nicht.“

Bd. 107, 59. Sitz. S. 1487 A (IV. 1888/89).

Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg: „Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir die Entscheidung zu überlassen, ob und wann ein Ordnungsruf angezeigt ist. . . . Die Geschäftsordnung kennt kein Recht, einen Antrag auf Erteilung eines Ordnungsrufs zu stellen und zur Abstimmung zu bringen.“

Bd. 134, 58. Sitz. S. 1458 C (II. 1893/94).

Vizepräsident Schmidt (Elberfeld): „Herr Abgeordneter, ich muß Sie bitten, nicht in das Amt des Präsidenten einzugreifen. Was gehörig oder ungehörig ist, das zu beurteilen steht mir allein zu.“

Bd. 144, 41. Sitz. S. 995 A (IV. 1895/97).

Präsident Graf v. Ballestrem: „Herr Abgeordneter, was parlamentarisch qualifizierbar ist, wird nur von dieser Stelle aus entschieden.“

Bd. 165, 8. Sitz. S. 183 B (I. 1898/00).

Vizepräsident Dr. v. Frege-Welkien: „Ich bemerke dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrat, Generalstaatsanwalt und Geheimen Rat Dr. Rüger, daß »Mißbräuche der Redefreiheit« nur von dieser Stelle zu rügen sind.“

Bd. 166, 38. Sitz. S. 1037 C (I. 1898/00).

Präsident Graf v. Ballestrem: „Was parlamentarisch ist, das habe ich zu bestimmen.“

Bd. 215, 32. Sitz. S. 932 C (II. 1905/06).

Präsident Graf v. Schwerin-Löwitz: „Herr Abgeordneter Heine, das ist meiner persönlichen Beurteilung überlassen, was ich nach der Ordnung des Hauses für zulässig halte oder nicht.“

Bd. 260, 54. Sitz. S. 1985 D (II. 1909/11).

Erteilung eines Ordnungsrufs auf mehrseitiges Verlangen aus dem Hause: Bd. 260, 60. Sitz. S. 2245 f. (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn.

Hat der Präsident einen Akt der Ordnungsgewalt ausgeübt, so ist die betreffende Ordnungswidrigkeit damit erledigt und darf nicht weiter zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

Bd. 31, 16. Sitz. S. 309 (I. 1874) Präsident v. Jorckenbeck — Bd. 39, 38. Sitz. S. 932 (III. 1875/76) Vizepräsident Dr. Hänel — Bd. 51, 5. Sitz. S. 90 und 12. Sitz. S. 262 (I. 1878) Präsident Dr. v. Jorckenbeck — Bd. 52, 28. Sitz. S. 709 f. (II. 1879) Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg — Bd. 71, 93. Sitz. S. 2757 (II. 1882/83) Präsident v. Levetzow — „Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Königlich Preussische Staatsminister Briesfeld hat beim Beginn seiner Rede es für angemessen erachtet, die Äußerung eines Abgeordneten, welche ich bereits rektifiziert hatte, nochmals zu rektifizieren. Das ist ein Verfahren, welches bis jetzt bei den hochverehrten Mitgliedern des Bundesrats nicht üblich war, und das ich auf das lebhafteste bedaure, weil es nur geeignet ist, die Stellung des Präsidenten diesem Hause gegenüber herabzumindern und zu erschweren.“ Bd. 167, 98. Sitz. S. 2729 C/D (I. 1898/00) Präsident Graf v. Ballestrem — Bd. 201, 109. Sitz. S. 3499 A (I. 1903/05) Präsident Graf v. Ballestrem — „Ich möchte dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amts bemerken, daß ich diese Äußerung bereits gerügt hatte; damit scheidet sie aus den Verhandlungen in diesem Hause aus.“ Bd. 289, 140. Sitz. S. 4774 A (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf.

Vgl. aber auch Bd. 284, 30. Sitz. S. 824 A f. (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf.

II. Form des Ordnungsrufs.

1. Blankettordnungsrufe.

„Der betreffende Herr“ [Zwischenrufer] wird zur Ordnung gerufen: Bd. 159, 18. Sitz. S. 463 A (V. 1897/98) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld) — Bd. 186, 225. Sitz. S. 6696 B (II. 1900/03) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Bd. 22, 18. Sitz. S. 205 (II. 1871). Der Antrag der Geschäftsordnungscommission — Bd. 23 Druckf. 88 (II. 1871):

„Der Reichstag wolle beschließen:

Um das Haus zu dem in § 43 [jetzt 46] der Geschäftsordnung bezeichneten Beschlüsse auffordern zu dürfen, ist nicht erforderlich, daß die in § 43 [jetzt 46] cit. vorgeschriebenezweimalige Hinweisung

ausdrücklich in der Formel: „ich rufe den Redner zur Ordnung“ erfolgt ist.“

ist im Plenum eingehend beraten worden, aber nicht zur Abstimmung gelangt. Bd. 22, 27. Sitz. S. 442 f. (II. 1871).

„Es ist oftmals geschehen, daß in Rücksicht auf vorherige Namensnennung bei der Erteilung des Ordnungsrufs einfach das Wort »Sie« gebraucht ist.“ Bd. 259, 27. Sitz. S. 959 D (II. 1909/11) Abgeordneter Bassermann.

III. Zeitpunkt des Ordnungsrufs.

a) Unzulässigkeit nachträglicher Ordnungsrufe.

Präsident Dr. Simson: „Meine Herren! Ich habe die erste Hälfte der Rede des Herrn Abgeordneten bei der Entfernung seines Plazes von dem meinigen fast gar nicht vernehmen können. Es ist mir dann aber erzählt worden, daß in derselben die Worte vorgekommen seien: »der Reichstag sei gewohnt, zurückzuweichen, wenn der Gewaltige spricht.«

Es steht dem Präsidenten nicht zu, den Ordnungsruf anders, als unmittelbar hinter dem Worte, das ihn verdient hat, auszusprechen. Sobald anderweitige Worte dazwischen gefallen sind, ist das betreffende Recht des Präsidenten erloschen. Wenn es nicht erloschen wäre, hätte ich mich anders über die Sache geäußert, als ich jetzt tue.“

Bd. 25, 39. Sitz. S. 885 (III. 1872).

Vizepräsident Ackermann: „Darauf habe ich zu antworten, daß dem Präsidenten nach Vorgängen im Hause, nach hier festgestellten Präjudizien, das Recht nicht zusteht, den Ordnungsruf anders als unmittelbar hinter dem Worte, das ihn verdient hat, auszusprechen. Wenn anderweitige Worte dazwischen gefallen sind, so ist das betreffende Recht des Präsidenten erloschen. So hat der Präsident des Hauses früher erkannt, und nach der jetzigen Sachlage, glaube ich, kann ich nichts anderes tun als erklären, daß, wenn ich die Worte des Herrn Vohren so gehört hätte, wie sie jetzt durch das Stenogramm festgestellt sind, ich den Herrn Vohren sofort zur Ordnung gerufen hätte, woran ich, wie ich glaube, jetzt behindert bin.“

Bd. 66, 9. Sitz. S. 195 (I. 1881/82).

Siehe auch Bd. 62, 29. Sitz. S. 756 (IV. 1881) Präsident v. Gossler.

b) Nachträgliche Ordnungsrufe (Beispiele).

Bd. 22, 28. Sitz. S. 478 (II. 1871) Vizepräsident v. Weber — Bd. 32, 32. Sitz. S. 837 (I. 1874) Vizepräsident Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst — Bd. 88, 93. Sitz. S. 2172 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 134, 58. Sitz. S. 1467 (II. 1893/94) Vizepräsident Freiherr v. Buol-Berenberg — Bd. 139, 54. Sitz. S. 1333 C (III. 1894/95) Präsident Dr. v. Levetzow — Bd. 166, 38. Sitz. S. 1037 C (I. 1898/00) Vizepräsident Dr. v. Frege-Belgien — Bd. 264, 141. Sitz. S. 5174 A (II. 1909/11) Vizepräsident Dr. Spahn — Bd. 285, 64. Sitz. S. 2066 B (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf — Bd. 287, 101. Sitz. S. 3380 B und 109. Sitz. S. 3685 B (I. 1912/14) Präsident Dr. Rämpf — Bd. 288, 114. Sitz. S. 3864 C (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche — Bd. 289, 147. Sitz. S. 5039 C, 5043 B und 140. Sitz. S. 4773 D (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche und Präsident Dr. Rämpf — Bd. 290, 158. Sitz. S. 5435 C/D (I. 1912/14) Vizepräsident Dr. Paasche.

IV. Zurücknahme eines Ordnungsrufs.

Beispiel: Bd. 87, 46. Sitz. S. 1074 und 50. Sitz. S. 1150 (II. 1885/86) Präsident v. Wedell-Piesdorf — Bd. 114, 22. Sitz. S. 470 A/B (I. 1890/92) Präsident v. Levetzow. — Vgl. auch Bd. 76, 31. Sitz. S. 710 f. (IV. 1884).

V. Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber Mitgliedern des Bundesrats.

1. Allgemeines.

Präsident v. Wedell-Piesdorf: „Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bamberger hat in seiner Rede bemerkt, daß sich der Gebrauch hier eingebürgert habe seitens der Geschäftsleitung, gegenüber den Mitgliedern des Hauses anders zu verfahren als gegenüber den Mitgliedern des Bundesrats. Ich will mit Bezug hierauf nur die eine Bemerkung machen, daß ich sowie auch meine Kollegen uns stets verpflichtet halten werden, die Mitglieder des Hauses gegen etwaige Beleidigungen durch Mitglieder des Bundesrats ebenso gut in Schutz zu nehmen wie umgekehrt. Mein Herr Kollege, der bei jener Rede präsiidiert hat, hat nicht geglaubt, daß damals eine Beleidigung vorgelegen, die weitere Maßnahmen nötig gemacht habe, und dieser Auffassung kann ich mich meinerseits auch nur anschließen.“ Bd. 102, 40. Sitz. S. 981 A (II. 1887/88).

2. Einzelfälle.

a) Auszug aus der Verhandlung vom 23. Oktober 1867 — Bd. 3, 27. Sitz. S. 613 (1867).

Präsident Dr. Simson: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr v. Hoverbeck: Meine Herren, der Herr Vorredner hat hier eine Petition kritisiert, von der er selber gesagt hat, er setze voraus, daß sie von einem Abgeordneten des Reichstags persönlich verfaßt sei. Trotzdem hat er sich entschlossen, einen Ausdruck dieser Petition — ich habe mir den Wortlaut gemerkt — mit Verachtung zurückzuweisen. Ich bitte um den Schutz des Präsidenten für ein Mitglied des Hauses. (Lachen rechts.)

Präsident Dr. Simson: Nein, meine Herren (nach rechts gewendet), zu lachen ist darüber gar nicht; Sie werden die Güte haben, anzuhören, was ich darauf antworte. Die Herren haben dort (links) selbst den Herrn Redner auffordern müssen, lauter zu sprechen, damit er vernommen werde. Ich, der ich hinter dem Rücken des Redners stand, habe kaum die Hälfte von dem gehört, was er gesprochen hat; ich habe aber doch soviel gehört, daß er ein Mitglied des Hauses als den „intellektuellen Urheber der Petition“ bezeichnet; — das sind, soviel ich mich erinnere, seine Worte gewesen, und das heißt meines Ermessens nicht soviel, daß der intellektuelle Urheber auch für den Wortlaut der Petition einzustehen habe. Die Petenten aber, meine Herren, sind kein Gegenstand meines parlamentarischen Schutzes. Ich will indessen nicht anstehen, sogleich die Maxime auszusprechen, nach der ich in einem Falle, wie der gegenwärtige, verfahren zu müssen glaube. Ein Mitglied des Bundesrats, welches nicht Mitglied des Reichstags ist, noch sein kann, wie der Herr Vorredner, und der — vermöge der Verfassung selbst — von mir nicht unterbrochen werden darf, würde bei einer Überschreitung der Ordnung zu gewärtigen haben, daß ich den Satz ausspreche: ich würde ihn, wenn er ein Mitglied des Reichstags wäre, zur Ordnung rufen. Der Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat nochmals das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr v. Hoverbeck: Meine Herren, ich kann diesen letzten Punkt nicht zugeben. Ich glaube, die Macht des Präsidenten geht dahin, jeden, der hier im Hause das Wort ergreift, auf die parlamentarische Ordnung zurückzuweisen, und

das, glaube ich, gilt für jedes Mitglied des Hauses wie des Bundesrats. Im übrigen erlaube ich mir auch in Beziehung auf den faktischen Punkt anderer Ansicht zu sein. Es wird mir hier von mehreren Seiten bestätigt, daß das Mitglied des Bundesrats nicht bloß vom intellektuellen Urheber gesprochen hat, sondern daß er einen Abgeordneten geradezu als Urheber und Verfasser der Petition bezeichnet hat. Darüber wird ja wohl der stenographische Bericht genauere Auskunft geben; ich werde, wenn der vorliegt, mir die geeigneten Schritte vorbehalten, den Präsidenten um Ausübung seiner Berechtigung zu ersuchen.

(Der Staatsminister v. Oheimb erhebt sich zum Wort.)

Präsident Dr. Simson: Sehr gut, ich werde das erwarten. Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Fürstlich Lippe-Detmoldscher Bundeskommissarius Rabinettminister v. Oheimb: Anknüpfend an die Worte des Herrn Referenten, will ich nur erwähnen, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, gleich das Wort zu nehmen, weil ich den Herrn Präsidenten so verstanden habe, daß die Frage gestellt war: ob irgendeine Diskussion über die Sache gewünscht würde, und ich also annehmen mußte, daß, wenn ich das Wort nicht nahm, die Abstimmung erfolgen sollte (Sehr richtig! rechts), und das wollte ich vermeiden.

Dann habe ich in bezug auf den Punkt, der da (nach links deutend) zur Sprache kam, zu erklären, daß ich allerdings gesagt habe, daß ich in dem Herrn Abgeordneten nicht bloß den intellektuellen Urheber, sondern auch den Verfasser dieser Eingabe vermutete. (Hört! hört! links.)

Ich habe in keiner Weise beabsichtigt, irgendeinen parlamentarisch nicht gestatteten Ausdruck hier zu gebrauchen, ich habe mich wohl gehütet davor und glaube auch jetzt nicht, daß, wenn ich sage: „eine Verdächtigung weise ich mit Verachtung zurück“, dieses eine Verletzung der parlamentarischen Regeln ist. Sollte ich mich darin irren, so nehme ich gar keinen Anstand, den Ausdruck zurückzunehmen, da eine derartige Verletzung nicht in meiner Absicht lag.

Präsident Dr. Simson: Der erste Antrag des Abgeordneten v. Hoyerbeck ist in seinem Sinne erledigt; denn der Herr Minister v. Oheimb sagt selbst, daß er das in Rede stehende Wort gebraucht habe, und ich erkläre, daß ich, wenn ich das Wort vernommen hätte, ihn zwar ganz gewiß nicht im Sprechen unterbrochen, aber

am Schlusse seiner Rede ausdrücklich erklärt haben würde, daß ein solcher Ausdruck, wie der von ihm gebrauchte, gegen ein Mitglied der Versammlung gebraucht, schlechterdings unzulässig sei, und von mir an einem Mitgliede des Hauses mit einem Ordnungsrufe geahndet sein würde. (Bravo! links.)

- b) Präsident Dr. Simson: Ich muß die Bemerkung machen, daß ich eine solche Äußerung, wie die eben gefallene, wenn sie von einem Mitgliede des Reichstags gegen ein anderes ausgesprochen worden wäre, mit dem Ordnungsrufe begleitet haben würde. (Lebhafter Beifall.)

Bd. 27, 32. Sitz. S. 655 (IV. 1873).

- c) Vizepräsident Freiherr Schenk v. Stauffenberg: Ich muß annehmen, daß sich das nicht auf Dinge bezieht, die im Hause vorgekommen sind, denn ich würde das sonst nicht ungerügt durchgehen lassen können.

Bd. 52, 28. Sitz. S. 704 (II. 1879).

- d) Präsident Dr. v. Forckenbeck: Ich sehe mich doch genötigt, dem Herrn Bevollmächtigten des Bundesrats zu erklären, daß ich den Ausdruck „schönbe“, auf eine Rede eines Reichstagsmitgliedes angewendet, für nicht parlamentarisch erachte. Hat das Reichstagsmitglied sich in einer anderen Sitzung vergessen, so wäre es meiner Überzeugung nach damals an der Zeit und nach parlamentarischen Regeln geboten gewesen, die Entscheidung des Präsidenten in Anrufung zu bringen. (Sehr wahr!)

Bd. 53, 41. Sitz. S. 1094 (II. 1879).

- e) Präsident v. Wedell-Piesdorf: Ich möchte an den Herrn Finanzminister die Bitte richten, beleidigende Ausdrücke, wie sie eben gefallen sind, gegen Mitglieder des Reichstags nicht zu gebrauchen. (Bravo!)

Bd. 93, 4. Sitz. S. 62 (IV. 1886/87).

- f) Präsident Dr. v. Levechow: Im Interesse dieses Hauses habe ich als dessen Vorsitzender Verwahrung einzulegen gegen den vom Herrn Vorredner in bezug auf ein Mitglied des Hauses wiederholt gebrauchten Ausdruck „Verleumdung“.

Bd. 129, 72. Sitz. S. 1774 D (II. 1892/93).

- g) Präsident Dr. v. Levechow: Ich habe mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß von seiten des Bundesrathstisches hier

Außerungen gefallen sind, die mit der Ordnung dieses Hauses nicht in Einklang zu bringen sind.

Bd. 139, 42. Sitz. S. 1013 D (III. 1894/95).

- h) Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Ich bedauere erklären zu müssen, daß, wenn dieser Vorwurf hier von einem Abgeordneten gegen einen Redner erhoben worden wäre, ich das betreffende Mitglied des Reichstags zur Ordnung gerufen hätte. (Bravo!) Der Vorwurf enthält eine Beleidigung.

Bd. 147, 126. Sitz. S. 3304 C/D (IV. 1895/97).

- i) Vizepräsident Schmidt (Elberfeld): Der stenographische Bericht der gestrigen Sitzung weist aus, daß der Herr Bundesratsbevollmächtigte Geheime Rat Dr. Rüger unter anderem ausführte: In der Zeitung der „Vorwärts“ seien Behauptungen aufgestellt, welche er als Lügen bezeichnen müsse. Der Herr Abgeordnete Heine hätte aus seiner besseren Kenntnis diese Lügen berichtigen müssen; das habe er nicht getan, „er hat die Lüge in die Luft flattern lassen“.

Diese letzten Worte konnten bei der großen Unruhe des Hauses beim Präsidium nicht verstanden werden. Ich nehme an, daß der Herr Bundesratsbevollmächtigte damit nicht hat sagen wollen, der Herr Abgeordnete Heine habe wissentlich und absichtlich die Verbreitung einer Lüge geduldet; anderenfalls müßte diese Bemerkung als parlamentarisch unzulässig und der Ordnung des Hauses nicht entsprechend bezeichnet werden. (Bravo! links.)

Bd. 166, 41. Sitz. S. 1097 C (I. 1898/00).

- k) Präsident Graf v. Ballestrem: Ich muß den Herrn Generalleutnant darauf aufmerksam machen, daß das Wort „Verdächtigung“ einem Reichstagsabgeordneten gegenüber im Reichstag seitens eines Mitgliedes des Bundesrats nicht üblich ist. (Heiterkeit.)

Bd. 181, 72. Sitz. S. 2043 C (II. 1900/03).

- l) Präsident Graf v. Ballestrem: Der Herr Vorredner ist bereits der zweite, der hier erwähnt hat, ein Mitglied des Bundesrats hätte Mitglieder dieses Hauses beschuldigt, gegen Regierungsorgane zu hetzen. Ich habe diese Äußerung nicht gehört. Wenn sie gefallen sein sollte, so würde ich sie als eine unangemessene erklären gegenüber Mitgliedern dieses Hauses.

Bd. 182, 131. Sitz. S. 3811 B (II. 1900/03).

- m) Präsident Graf v. Ballestrem: Herr Bevollmächtigter zum Bundesrat, Sie dürfen hier in diesem Hause nicht sagen, daß von Mitgliedern desselben Verleumdungen ausgesprochen werden. (Lebhaftes Bravo.) Diese Äußerung verstößt gegen die Ordnung des Hauses. (Sehr gut!)

Bd. 200, 85. Sitz. S. 2717 B (I. 1903/05).

- n) Präsident Graf v. Ballestrem: Meine Herren, der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Königlich Preussische Staatsminister und Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten v. Poddbielski hat in der Beantwortung der Interpellation gegenüber dem Begründer der Interpellation, dem Herrn Abgeordneten Scheidemann, nach dem mir vorliegenden stenographischen Bericht gesagt, daß sich der betreffende Begründer der Interpellation, der Abgeordnete Scheidemann, „zum Sprachrohr all des Gewäschs gemacht hat, das über meine Person in der Presse verbreitet worden ist“. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, eine solche Äußerung eines Mitglieds des Bundesrats gegenüber einem Abgeordneten dieses Hauses entspricht nicht der Ordnung des Reichstags. (Bravo! links.)

Bd. 214, 3. Sitz. S. 29 B (II. 1905/06).

- o) Vizepräsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode: Herr Oberst, verzeihen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Sie dürfen einem Abgeordneten hier nicht „Verhegung“ vorwerfen. Das würde ich bei einem Mitgliede des Hauses rügen müssen, und ich richte deshalb an Sie die Bitte, einen solchen Ausdruck nicht zu gebrauchen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Bd. 216, 74. Sitz. S. 2265 C (II. 1905/06).

- p) Vizepräsident Dr. Paasche: Meine Herren, ich habe den Herrn Vertreter des Bundesrats nicht unterbrochen, möchte aber doch glauben, daß es nicht erwünscht ist, wenn einem Abgeordneten, der gewissenhaft auf Grund von Informationen, die er einzieht, hier Bericht erstattet, vorgeworfen wird, daß er Klatsch und Tratsch aus Klubs weiterträgt. (Bravo links. Zurufe rechts.) Das Wort hat der Herr Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Zimmermann.

Wirklicher Geheimer Legationsrat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat, Zimmermann: Ich weiß nicht, ob eine derartige Kritik eines Vertreters der Bundesregierung dem Herrn Präsidenten zusteht. (Sehr richtig! rechts.)

Vizepräsident Dr. Paasche: Es war keine Kritik, sondern ich habe nur generell den Wunsch ausgesprochen, daß solche Äußerungen Mitgliedern des Hauses gegenüber nicht stattfinden. Daran halte ich fest. Das ist durchaus innerhalb des Rahmens der Befugnisse des Präsidenten. (Sehr richtig! links.)

Bd. 289, 140. Sitz. S. 4780 (I. 1912/14).

- q) Vizepräsident Dr. Paasche: Ich möchte nur bemerken, daß ich eine Äußerung wie »Verdächtigung« im Munde eines Abgeordneten den Herren Regierungsvertretern gegenüber nicht zugelassen haben würde.

Bd. 289, 147. Sitz. S. 5042 B (I. 1912/14).

- r) Präsident Dr. Kämpf: Herr Staatssekretär, wenn ein Abgeordneter zu einem anderen Abgeordneten in diesem Hause sagte, daß er sich etwas erlaubt hätte, so würde ich ihn deshalb rektifizieren.

Bd. 293, 226. Sitz. S. 7775 C (I. 1912/14).

- s) Vizepräsident Dove: Ich möchte bemerken, daß nach der ständigen Praxis des Hauses der Ausdruck »Insinuation« in bezug auf Abgeordnete unzulässig ist. Ich würde auch hier, wenn er von einem Abgeordneten gebraucht wäre, ihn haben rügen müssen.

Bd. 293, 227. Sitz. S. 7816 D (I. 1912/14).

VI. Die Entscheidung über die Berechtigung des Ordnungsrufes oder der Ausweisung erfolgt ohne Diskussion.

Bd. 259, 27. Sitz. S. 958 A f. (II. 1909/11).

§ 61.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Beispiele: Bd. 186, 225. Sitz. S. 6708 B; 230. Sitz. S. 6893 D (II. 1900/03).

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 62.

Dem Präsidenten des Reichstags steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

„Dies Haus ist von der Vorsorge der Polizei für die öffentliche Sicherheit nicht ausgenommen, und es besteht in dieser Beziehung absolut kein Gegensatz zwischen der Königlich Polizeibehörde und den geschäftsordnungsmäßigen Befugnissen des Präsidenten.“

Bd. 75, 11. Sitz. S. 198 (IV. 1884) Präsident v. Levetzow.

§ 63.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Ich muß dringend bitten, daß auf der Journalistentribüne mehr Ruhe beobachtet wird. Es ist heute wiederholt vorgekommen, daß Äußerungen, Zwischenrufe und sogar Zeichen des Mißfallens laut geworden sind, so daß sie hier unten im Haus vernehmbar waren. Es wird hoffentlich der Hinweis auf § 63 und folgende der Geschäftsordnung genügen, um weiteren derartigen Vorkommnissen vorzubeugen. (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Bd. 143, 22. Sitz. S. 521B (IV. 1895/97).

Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode: Bei dieser Gelegenheit will ich auch daran erinnern, daß nach § 63 der Geschäftsordnung von den Tribünen Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens überhaupt nicht gegeben werden dürfen. (Zustimmung.)

Bd. 227, 4. Sitz. S. 42 (I. 1907/09).

Entfernung eines Herrn, welcher Blätter von der Zuhörertribüne in den Saal wirft.

Bd. 236, 259. Sitz. S. 8494A (I. 1907/09).

Entfernung einer Dame, welche von der Zuhörertribüne nach dem Saal herunter spricht.

Bd. 258, 12. Sitz. S. 395A (II. 1909/11).

Siehe ferner Bemerkung zu § 64.

§ 64.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

Präsident v. Levetzow: Als ich vorhin dem Herrn Abgeordneten Freiherr v. Minnigerode das Wort erteilte, wurde auf der Journalistentribüne absichtlich und auffällig so laut gelacht, daß es im ganzen Saale gehört werden konnte. Sollte eine solche Ungehörigkeit noch einmal vorkommen, würde ich die Tribüne un-nachsichtlich räumen lassen. (Bravo!)

Bd. 66, 32. Sitz. S. 873 (I. 1881/82).

Präsident Freiherr v. Buol-Berenberg: Ich muß den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen.

Es wird mir eben mitgeteilt, daß zweimal durch Klatschen Beifall bezeugt worden ist, und zwar hier auf dieser Tribüne. Wenn das noch einmal stattfindet, so werde ich diese Tribüne räumen lassen. (Bravo!)

Bd. 150, 223. Sitz. S. 5912A (IV. 1895/97).

Präsident Graf v. Ballestrem: Wenn die Galerie noch einmal klatscht, werde ich sie räumen lassen.

Bd. 201, 126. Sitz. S. 4000D (I. 1903/05).

Vizepräsident Dr. Paasche: Ich möchte bitten, das Klatschen zu unterlassen; das ist hier nicht Sitte. (Zuruf: es war auf der Tribüne!) — Ich muß dringend bitten, daß das unterbleibt; sonst muß ich die Tribünen räumen lassen.

Bd. 216, 82. Sitz. S. 2527A (II. 1905/06).

Vizepräsident Kämpf: Meine Herren, ich habe vorhin nicht gehört, von wo die Zwischenrufe ausgegangen sind, die während der Rede des Herrn Abgeordneten Gröber gemacht worden sind. Es ist mir inzwischen als unzweifelhaft mitgeteilt worden, daß diese Zwischenrufe von der Journalistentribüne ausgegangen sind. (Hört! Hört! in der Mitte.) Meine Herren, diese Zwischenrufe von der Tribüne, auch von der Journalistentribüne, sind unter allen Umständen, absolut unzulässig. (Sehr richtig! in der Mitte.) Sollten sie sich wiederholen, so würde ich die geschäftsordnungsmäßigen Maßnahmen demgegenüber ergreifen müssen. (Bravo!)

Bd. 231, 123. Sitz. S. 4008B (I. 1907/09).

Präsident Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode: Ich bitte, alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf den Tribünen zu unterlassen. Ich würde sonst zu meinem großen Bedauern genötigt sein, die Tribünen räumen zu lassen. (Lebhafte Zustimmungsrufe.)...

Meine Herren, in den letzten Tagen sind mehrfach während der Reden einzelner Mitglieder des Hauses Zeichen von Mißfallen von der Journalistentribüne gegeben worden. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, diese Störung der Ordnung zu rügen; ich will aber noch einmal darauf aufmerksam machen, daß ich im Wiederholungsfall genötigt sein würde, diejenigen Tribünen, von denen solche Störungen ausgehen, räumen zu lassen.

Vd. 231, 126. Sitz. S. 4098B bzw. 4128B (I. 1907/09).

Siehe ferner Bemerkung zu § 63.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 65.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Über die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

1. Zur Erteilung von Urlaub durch den Reichstag ist „die beschlußfähige Anzahl Anwesender ebenso nötig wie zu jedem anderen Beschluß“. Vd. 5, 2. Sitz. S. 5 (1868) Präsident Dr. Simson. — Siehe auch Vd. 10, 1. Sitz. S. 5, 2. Sitz. S. 7 (1870) — Vd. 22, 2. Sitz. S. 7 (II. 1871) — Vd. 24, 1. Sitz. S. 5. und 2. Sitz. S. 7 (III. 1872) — Vd. 54, 68. Sitz. S. 1895 (II. 1879) Präsident v. Sendewitz.

2. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit.

In Ermangelung einer Zeitbestimmung schlägt der Präsident eine bestimmte Zeit vor, für welche der Urlaub bewilligt werden möge.

Beispiele: Bd. 3, 7. Sitz. S. 67 (1867) Präsident Dr. Simson — Bd. 5, 3. Sitz. S. 11 f. (1868) Präsident Dr. Simson — Bd. 28, 50. Sitz. S. 1067 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

3. Der Reichstag kann einen kürzeren als den beantragten Urlaub bewilligen, aber auch nachträglich den Urlaub, wie beantragt, gewähren.

Beispiel: Bd. 139, 40. Sitz. S. 947D und 46. Sitz. S. 1129C (III. 1894/95).

4. Zurücknahme einer Urlaubsbewilligung.

„Ich kenne die Mittel der Geschäftsordnung nicht, durch die ein einmal bewilligter Urlaub zurückgenommen werden könnte.“

Bd. 28, 47. Sitz. S. 993 (IV. 1873) Präsident Dr. Simson.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 66.

Wenn aus irgendeiner Ursache die Stelle eines Reichstagsmitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 67.

Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstag einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Reichstags als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammensetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§ 68.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§ 70.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Register.

Abänderungsanträge.

Zur ersten Beratung unzulässig § 18 Abs. 2 S. 41 und Bem. III zu § 18 S. 42.

Zur zweiten Beratung § 19 Abs. 3 S. 44 und Bem. VIII zu § 19 S. 48.

Zur dritten Beratung § 20 Abs. 2 S. 49 und Bem. III zu § 20 S. 50.

Zeitpunkt der Einbringung, wesentliche Verbindung mit der Hauptfrage, Übergabe in schriftlicher Form § 49 S. 179.

Handschriftliche, nochmalige Abstimmung § 50 S. 181.

Zu Initiativanträgen, welche keine Gesetzeswürfe enthalten § 23 Abs. 1 S. 60.

Übergang zur einfachen Tagesordnung über A. Bem. II 5 zu § 53 S. 191.

Übergang zur motivierten Tagesordnung über A. Bem. III zu § 49 S. 180.

Abstimmung §§ 54 bis 59 S. 193 f.

Fragestellung § 51 S. 182.

Frageteilung § 52 S. 184.

Frageverlesung § 54 Abs. 1 S. 193.

Durch Aufstehen und Sitzenbleiben § 55 Abs. 1 S. 200.

Gegenprobe § 55 Abs. 2 S. 200.

Zählung § 55 Abs. 2 S. 200 und § 56 S. 204.

Namentliche § 57 S. 208 und § 58 S. 231.

Zeitpunkt der Antragstellung Bem. I zu § 57 S. 209.

Unterstützung des Antrags Bem. III zu § 57 S. 213.

Verlesen der Namen der Antragsteller Bem. III 3 zu § 57 S. 230.

Zeitpunkt der Zurückziehung des Antrags Bem. 1 und 4 zu § 24 S. 63, 64.

Motivierung § 59 S. 232.

Nochmalige A.

Über angenommene Anträge, welche nicht gedruckt vorgelegen haben § 50 S. 181.

Im Falle der Ausschließung eines Mitglieds § 60 Abs. 3 S. 232.

Stimmengleichheit § 51 letzter Satz S. 182.

Bei der Präsidentenwahl § 9 Abs. 3 S. 30.

Bei der Schriftführerwahl § 10 Abs. 2 S. 33.

Wiederholung einer A. Bem. 3 zu § 55 S. 203.

Abstimmungskarten § 58 S. 231.

Abstimmungsmotivierung § 59 S. 232.

Abteilungen.

Bildung § 2 S. 4.

Erneuerung § 2 Abs. 3 S. 4.

Organisation, Konstituierung § 2 Abs. 2 S. 4 und Bem. 2 zu § 2 S. 5.

Vorsitzende, Wahl § 2 Abs. 2 S. 4.

Schriftführer, Wahl § 2 Abs. 2 S. 4.

Geschäftsgang § 30 S. 80.

Tagesordnung § 30 S. 80.

Präsident ist befugt, Sitzungen anzu-beraumen § 30 S. 80.

Präsident, Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme § 13 Abs. 1 S. 35.

Bundesratsmitglieder und-kommissarien, Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme § 29 S. 79.

Beschlußfähigkeit § 2 Abs. 3 S. 4.

Berichterstattung § 6 S. 27.

Kommissionswahlen § 26 Abs. 3 S. 68.

Wahlprüfungen §§ 3 bis 7 E. 5 f.

Abgabe der Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission § 5 Abs. 1 E. 23 und Bem. I zu § 5 E. 24.

Adressen § 67 E. 249.

Adresskommission § 67 Abs. 2 E. 250.

Alterspräsident § 1 Abs. 1 E. 3.

Anfragen §§ 31 a bis 31 c E. 80 f.

Fassung § 31 a Abs. 2 E. 81.

Dürfen einem Gegenstande der Tagesordnung nicht vorgreifen § 31 b Abs. 2 Satz 2 E. 81.

Druck und Verteilung § 31 a Abs. 3 E. 81.

Verzeichnis der Anfragen § 31 a Abs. 3 E. 81.

Verhandlungstage (Dienstag und Freitag) § 31 b Abs. 1 E. 81.

Zeitpunkt der Einreichung Bem. 1 zu § 31 b E. 82.

Mitteilung an Reichskanzler § 31 a Abs. 4 E. 81.

Schriftliche Beantwortung § 31 c E. 82.

Besprechung der Antwort und Anträge zur Sache unzulässig § 31 b Abs. 3 Satz 1 E. 81.

Ergänzung oder Berichtigung § 31 b Abs. 3 Satz 2 E. 81 und Bem. 2 zu § 31 b E. 82.

Nicht erledigte A. § 31 b Abs. 4 E. 82.

Anträge. E. auch »Abänderungsanträge«.

Eingangsformel § 22 Abs. 1 E. 59.

Unterzeichnung, 15 Mitglieder § 22 Abs. 1 E. 59 und Bem. 2 zu § 22 E. 59.

Druck und Verteilung § 17 E. 39.

Handschriftliche § 50 E. 181.

Schleunige, Beratung ohne Drucklegung in derselben Sitzung, in welcher sie eingebracht § 23 Abs. 2 E. 60 und Bem. II zu § 23 E. 63.

Geldbewilligungsanträge E. 75 (§ 27 a).

Beratung frühestens am dritten Tage nach der Verteilung § 22 Abs. 2 E. 59.

Abkürzung der Beratungsfrist § 22 Abs. 3 E. 59 sowie § 23 Abs. 2 E. 60 und Bem. II zu § 23 E. 63.

Reihenfolge der Verhandlung § 35 Abs. 2 und § E. 89 und Bem. II zu § 35 E. 96.

Gesekzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberatung § 35 Abs. 3 E. 89.

Beratung an Nicht-Schwerinstagen Bem. II 1 zu § 35 E. 96.

Einmalige Beratung, wenn keine Gesekzentwürfe § 23 Abs. 1 E. 60.

Kumulierung verschiedenarteter A. Bem. 6 zu § 22 E. 60.

Abänderungsanträge zu A. § 23 Abs. 1 E. 60.

Zurückziehung § 24 E. 63.

Wiederaufnahme § 24 E. 63.

Un erledigte beim Ablauf der Sitzungsperiode § 70 E. 250.

Antragsteller.

Widerspruch gegen die Entfernung seines Antrages von der Stelle der Tagesordnung, die ihm nach der Priorität gebührt § 35 Abs. 3 E. 89 und Bem. II 3 zu § 35 E. 111.

Zustimmung zur Abkürzung der Beratungsfrist § 22 Abs. 3 E. 59.

Zustimmung zur sofortigen Beratung eines Initiativantrags, welcher keinen Gesekzentwurf enthält § 23 Abs. 2 E. 60.

Wort am Beginn wie nach Schluß der Diskussion § 22 Abs. 2 E. 59 und Bem. 4 zu § 22 E. 60 sowie § 48 Abs. 2 E. 171 und Bem. II zu § 48 E. 178.

Entscheidung bei Teilung der Frage § 52 E. 184.

Teilnahme an den Kommissionsverhandlungen mit beratender Stimme § 27 Abs. 4 E. 70.

Die Einbringer von Abänderungsanträgen sind nicht Antragsteller im Sinne der Geschäftsordnung Bem. II 5 zu § 48 E. 178 und Bem. III 2 zu § 52 E. 186.

Ausschließung von der Sitzung § 60 Abs. 3 und 4 E. 232.

Auszählung § 54 Abs. 2 E. 193.

Beamte des Reichstags (Verwaltungs- und Dienstpersonal), Annahme und Entlassung § 14 E. 38.

beratungen.

Im Plenum.

Dreimalige B.: erste B. § 18 E. 41,
zweite B. § 19 E. 43, dritte B.
§ 20 E. 49.

Einmalige B. § 23 E. 60.

In den Kommissionen §§ 26 bis 30
E. 67 f.

Siehe auch »Diskussion«.

Berichte der Kommissionen.

Druck und Verteilung § 27 Abs. 2 E. 69.

Schriftliche, mündliche Berichterstattung
§ 27 Abs. 2 und 3 E. 69.

Berichterhalter.

Wahl durch die Kommission § 27 Abs. 2
E. 69.

Rechte und Pflichten, Anwesenheit bei
der Plenarberatung usw. Bem. II zu
§ 27 E. 70.

Wort am Beginn wie nach Schluß der
Diskussion § 48 Abs. 2 E. 171.

Bechlüsse.

Zusammenstellung der B. zweiter Be-
ratung § 19 Abs. 4 und 5 E. 44.

Zusammenstellung der B. dritter Be-
ratung § 20 Abs. 4 E. 49.

Bechlufßfähigkeit.

Plenum.

Feststellung der B. vor der Voll-
ziehung der Wahlen der Präsi-
denten und der Schriftführer § 9
Abs. 1 E. 30.

B. wird vermutet, bis die Bechlufß-
unfähigkeit festgestellt Bem. I zu
§ 54 E. 194.

Prüfung der B. von Amts wegen
durch den Präsidenten Bem. II
zu § 54 E. 195.

Zweifel an der B. § 54 Abs. 2
und 3 E. 193.

Zeitpunkt der Erhebung des Zwei-
fels an der B. Bem. III zu § 54
E. 195.

Namensaufruf § 54 Abs. 1 E. 193
und Bem. IV zu § 54 E. 197

Folgen der Bechlufßunfähig-
keit Bem. V zu § 54 E. 198.

Abteilungen § 2 Abs. 3 E. 4.

Kommissionen § 27 Abs. 1 E. 69.

Budgetkommission, Wahl § 26 Abs. 1
E. 68.

Bundesrat.

Druck und Verteilung der Vorlagen des
B. § 17 E. 39.

Vorankündigung von Vorlagen und
Ausführungen zu noch nicht verteilten
Vorlagen Bem. 1 zu § 17 E. 40.

Beratung der Vorlagen.

Gesetzentwürfe § 18 f. E. 41 f.

Anträge, die Gesetzentwürfe nicht
enthalten § 25 E. 65.

Über Anträge des Bundesrats kann
nicht zur Tagesordnung übergegangen
werden § 53 Abs. 4 E. 187 und Bem. IV
zu § 53 E. 193.

Tagesordnung des Plenums, Zustellung
§ 35 Abs. 1 E. 89 und Bem. I 5 und 6
zu § 35 E. 93.

Bundesratsentschliefungen.

In bezug auf Bechlüsse des Reichstags
§ 34 E. 87.

Anträge bei der Verhandlung im Ple-
num über Bemerkungen zum Ver-
zeichnis der B. unzulässig § 34 Abs. 6
E. 88.

Jährliche Vorlegung und Aufnahme auch
der älteren Bechlüsse des Reichstags,
über die der Bundesrat eine Entschlie-
ßung noch nicht getroffen hat Bem.
zu § 34 E. 88.

Bundesratsmitglieder.

Zulassung zum Wort zu jeder Zeit
§ 43 E. 118.

Wortergreifung nach Schluß der Dis-
kussion, Wiedereröffnung der Debatte
§ 48 Abs. 1 E. 171 und Bem. I zu
§ 48 E. 172.

Aufrechterhaltung der Ordnung gegen-
über Mitgliedern des Bundesrats
Bem. V zu § 60 E. 239.

Teilnahme an Abteilungs- und Kom-
missionsfikungen mit beratender
Stimme § 29 E. 79.

Deputationen § 68 C. 250.

Dienstpersonal des Reichstags, Annahme und Entlassung § 14 C. 38.

Diskussion.

Allgemeine (Generaldiskussion), erste Beratung § 18 Abs. 1 C. 41, dritte Beratung § 20 Abs. 3 C. 49, abteilungsweise § 18 Abs. 4 C. 41.

Begriff der allgemeinen Beratung Bem. III 1 und 2 zu § 46 C. 147.

Spezialdiskussion, zweite Beratung § 19 Abs. 2 C. 44, dritte Beratung § 20 Abs. 3 C. 49.

Begriff der Spezialberatung Bem. III 3 zu § 46 C. 151.

Schluß § 51 f. C. 182 f. Siehe auch Bem. III zu § 47 C. 162.

Schlußantrag § 53 C. 187.

Schluß der D. über die Tagesordnung Bem. I 4 zu § 35 C. 93.

Schluß der D. über die Fragestellung Bem. 1 zu § 51 C. 183.

Trennung, Verbindung § 18 Abs. 4 C. 41; § 19 Abs. 2 C. 44; § 20 Abs. 3 C. 49.

Wiedereröffnung infolge Wortergreifung seitens eines Vertreters des Bundesrats § 48 Abs. 1 C. 171. — Schluß dieser D. siehe Bem. I 4 zu § 48 C. 177.

Druck und Verteilung.

Anfragen § 31a Abs. 3 C. 81.

Anträge und Vorlagen § 17 C. 39 und § 50 C. 181.

Bundesratsentscheidungen § 34 Abs. 1 C. 87.

Kommissionsberichte § 27 Abs. 2 C. 69.

Stenographische Berichte § 15 C. 38.

Tagesordnung für das Plenum § 35 Abs. 1 C. 89 und Bem. I 5 und 6 zu § 35 C. 93.

Einfache Tagesordnung.

Antrag § 53 Abs. 2 C. 187 und Bem. II zu § 53 C. 191.

Über Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden § 53 Abs. 4 C. 187.

Einsprache von Mitgliedern des Reichstags gegen Wahlen siehe »Wahl«.

Einspruch.

Gegen die Fassung des Sitzungsprotokolls §§ 38 und 40 C. 113.

Gegen Ausschließung von der Sitzung § 60 Abs. 3 C. 232.

Gegen Ordnungsruf § 60 Abs. 4 C. 233.

Statiskommission, Wahl § 26 Abs. 1 C. 68.

Statiskresolutionen Bem. I 4 zu § 23 C. 61.

Sachkommissionen, Wahl § 26 Abs. 1 C. 67.

Finanzkommission, Wahl § 26 Abs. 1 C. 68.

Fragestellung § 51 C. 182.

Frageteilung § 52 C. 184.

Zeitpunkt des Antrages Bem. II zu § 52 C. 184.

Widerspruchsberechtigte Bem. III zu § 52 C. 185.

Frageverlesung § 54 Abs. 1 C. 193.

Fristen.

Berechnung Bem. I zu § 21 C. 51.

Abstürzung § 21 Abs. 1 C. 51 und § 22 Abs. 3 C. 59.

Gegenprobe § 55 Abs. 2 C. 200.

Geheime Sitzungen.

Plenum § 36 C. 112.

Kommissionen § 27 Abs. 5 C. 70 und Bem. IV zu § 27 C. 75.

Geldbewilligungsanträge C. 75 (§ 27a).

Generaldiskussion siehe »Diskussion«.

Gesamtabstimmung § 20 Abs. 4 C. 49.

Geschäftsordnung.

Geschichte C. 1.

Revision C. 2.

Auslegung durch den Präsidenten Bem. I 1a zu § 13 C. 35.

Geschäftsordnungsanträge. Übergang zur einfachen Tagesordnung über G. Bem. II 6 und 7 zu § 53 C. 192.

Geschäftsordnungsbemerkungen § 44 E. 121.

Begriff der Bemerkung zur G. D.
Bem. I 1 zu § 44 E. 121.

Entscheidung darüber, ob eine Aus-
führung sich auf die G. D. bezieht
Bem. I 3 zu § 44 E. 123.

Zeitpunkt der Worterteilung Bem. I 2
zu § 44 E. 122 und Bem. V 2 zu
§ 54 E. 198.

Geschäftsordnungskommission.

Wahl § 26 Abs. 1 E. 67.

Gesekentwürfe.

Druck und Verteilung § 17 E. 39.

Dreimalige Beratung, auch für Ge-
sekentwürfe, welche von einer Kom-
mission beantragt werden Bem. E. 40.

Vornahme der ersten und zweiten
B. in derselben Sitzung § 21 Abs. 1
E. 51 und Bem. I 3b zu § 21 E. 52.

Vornahme der zweiten und drit-
ten B. in derselben Sitzung Bem. I 4b
zu § 21 E. 53.

Vornahme der ersten, zweiten
und dritten B. in derselben Sitzung
Bem. I 8 zu § 35 E. 94.

Erste Beratung § 18 E. 41.

Frift für den Beginn der ersten B.
§ 18 Abs. 1 E. 41.

Abkürzung der Frift für den Beginn
der ersten B. § 21 Abs. 1 E. 51
und Bem. I 1 und 2 zu § 21 E. 51
und 52.

Trennung der Diskussion (abtei-
lungsweise Beratung) § 18 Abs. 4
E. 41.

Verbindung der allgemeinen Dis-
kussion über die Grundsätze mehr-
erer Entwürfe Bem. II zu § 18 E. 41.

Abänderungsanträge unzulässig § 18
Abs. 2 E. 41 und Bem. III zu
§ 18 E. 42.

Überweisung an eine Kommission
§ 18 Abs. 3 E. 41, § 21 Abs. 2
E. 51 und Bem. II zu § 21 E. 54.

Zweite Beratung § 19 E. 43.

Bestimmung des Zeitpunktes der
zweiten Beratung nach Schluß
der ersten B. Bem. IV zu § 18
E. 43.

Frift für den Beginn der zweiten
B. § 19 Abs. 1 E. 43.

Abkürzung der Frift für den Beginn
der zweiten B. § 21 Abs. 1 E. 51
und Bem. I 1 und 3 zu § 21
E. 51 und 52.

Grundlage der zweiten B. Bem. II
zu § 19 E. 44.

Rahmen der Spezialdiskussion im
allgemeinen Bem. III zu § 19 E. 45.

Einzeldiskussion und -abstimmung
§ 19 Abs. 2 E. 44 und Bem. V zu
§ 19 E. 45.

Verbindung und Trennung der
Diskussion § 19 Abs. 2 E. 44 und
Bem. VII zu § 19 E. 47.

Verlassen der Reihenfolge, Aus-
setzung der Abstimmung § 19
Abs. 2 E. 44 und Bem. VI zu
§ 19 E. 47.

Diskussion und Abstimmung über
Einleitung und Überschrift
Bem. V 2 zu § 20 E. 50.

Abänderungsanträge § 19 Abs. 3
E. 44 und Bem. VIII zu § 19 E. 48.

Zusammenstellung der Beschlüsse
§ 19 Abs. 4 und 5 E. 44 und
Bem. IX zu § 19 E. 48.

Ablehnung des Entwurfs in allen
seinen Teilen § 19 Abs. 6 E. 44
und Bem. X zu § 19 E. 48.

Dritte Beratung § 20 E. 49.

Frift für den Beginn der dritten B.
§ 20 Abs. 1 E. 49.

Abkürzung der Frift für den Beginn
der dritten B. § 21 Abs. 1 E. 51
und Bem. I 1 und 4 zu § 21 E. 51
und 53.

Grundlage der dritten B. § 19 Abs. 5
E. 44 und Bem. I zu § 20 E. 49.

Diskussion, General- und Spezial-D.
§ 20 Abs. 3 E. 49.

Grundsätze für Spezialdiskussion
Bem. V zu § 20 E. 50.

Abänderungsanträge § 20 Abs. 2
E. 49 und Bem. III zu § 20 E. 50.

Diskussion über Einleitung und
Überschrift Bem. V 2 zu § 20 E. 50.

GesamtAbstimmung § 20 Abs. 4 E. 49.

Übersendung nach der Beschlußfassung
an den Reichskanzler § 69 E. 250.

Unverleibte, beim Ablauf der Sitzungsperiode § 70 E. 250.

Handels- und Gewerbekommission,
Wahl § 26 Abs. 1 E. 68.

Handschriftliche Anträge, nochmalige
Abstimmung § 50 E. 181.

Initiativanträge siehe »Anträge«.

Interpellationen §§ 32 bis 33 b E. 82 f.

Fassung und Unterzeichnung § 32 Abs. 1
E. 83.

Einreichung in großer Anzahl § 33 b
E. 87.

Mitteilung an Reichskanzler § 32 Abs. 2
E. 83.

Platz auf der Tagesordnung Dem. 1 zu
§ 32 E. 83.

Verbindung mehrerer I. zu einem ein-
zigen Beratungsgegenstand Dem. 2
zu § 32 E. 84.

Beantwortung § 32 Abs. 2 und 3 E. 83.

Ablehnung der Beantwortung § 33
Abs. 1 E. 84.

Besprechung § 33 E. 84.

Ausdehnung der B. über eine Ple-
narsitzung hinaus Dem. 2 zu § 33
E. 85.

Anträge § 33a E. 86.

Justizkommission, Wahl § 26 Abs. 1
E. 68.

Kommissare des Bundesrats siehe »Bun-
desratsmitglieder«.

Kommissionen.

Arten.

Adresskommission § 67 Abs. 2 E. 250.

Budgetkommission § 26 Abs. 1 E. 68.

Finanz- und Zollkommission § 26
Abs. 1 E. 68.

Geschäftsordnungs-Kommission § 26
Abs. 1 E. 67.

Handels- und Gewerbekommission
§ 26 Abs. 1 E. 68.

Justizkommission § 26 Abs. 1 E. 68.

Petitionskommission § 26 Abs. 1
E. 67, § 28 E. 75.

Ausscheiden aus der Petitions-
kommission § 28 Abs. 2 E. 76.

Rechnungskommission Dem. 3 zu
§ 26 E. 68.

Reichshaushaltskommission § 26 Abs. 1
E. 68.

Wahlprüfungskommission § 5 E. 23.

Für einzelne Angelegenheiten § 26
Abs. 2 E. 68.

Organisation.

Bildung § 26 Abs. 3 E. 68.

Zahl der Kommissionsmitglieder
Dem. 4 zu § 26 E. 68.

Konstituierung § 27 Abs. 1 E. 69.

Öffentlichkeit der Verhandlungen,
Ausschließung der Nichtmitglieder
§ 27 Abs. 5 E. 70 und Dem. IV
zu § 27 E. 75.

Tagesordnung § 30 E. 80.

Beschlußfähigkeit § 27 Abs. 1 E. 69.

Vorsitzender § 27 Abs. 1 E. 69.

Schriftführer § 27 Abs. 1 E. 69.

Teilnahme des Präsidenten an den
Sitzungen mit beratender Stimme
§ 13 Abs. 1 E. 35.

Antragsteller, Teilnahme an den
Beratungen mit beratender
Stimme § 27 Abs. 4 E. 70.

Reichskanzler, Benachrichtigung vom
Zusammentritt der R. und vom
Gegenstand der Verhandlungen
§ 29 E. 79.

Bundesratsmitglieder und Kom-
missarien, Teilnahme an den
Sitzungen mit beratender Stimme
§ 29 E. 79.

Ausscheiden aus den R. Dem. 5 zu
§ 26 E. 69.

Aus der Petitionskommission
§ 28 Abs. 2 E. 76.

Dauer Dem. I 1 zu § 27 E. 70.

Wirksamkeit.**Überweisung**

von Vorlagen usw. an die R.
§ 18 Abs. 3 E. 41, in jedem
Stadium § 21 Abs. 2 E. 51
und Bem. II zu § 21 E. 54.

von Petitionen § 28 Abs. 1 E. 75
und Bem. I zu § 28 E. 76.

Geschäftsgang § 5 Abs. 2 E. 24
und §§ 27 bis 31 E. 69 f.

Berichte, Druck und Verteilung
§ 27 Abs. 2 E. 69.

Berichterstattung § 27 Abs. 2 und 3
E. 69 und Bem. II und III zu
§ 27 E. 70 f.

Zurückziehung von Kommissionsan-
trägen Bem. I 3 zu § 27 E. 70.

Zurückverweisung an die R. Bem. II
zu § 21 E. 54.

Zurückverweisung an die R. zur
schriftlichen Berichterstattung
§ 27 Abs. 3 E. 69 und Bem. III
zu § 27 E. 75.

Legitimation der Mitglieder des Reichs-
tags siehe »Wahl«.

Mandatsverledigungen usw. siehe
»Wahl«.

**Motivierte Tagesordnung, Anträge
auf —.**

Zeitpunkt der Einbringung, wesentliche
Verbindung mit der Hauptfrage, Über-
gabe in schriftlicher Form § 49 E. 179.

Abstimmung vor den Abänderungs-
anträgen § 53 Abs. 3 E. 187 und
Bem. III zu § 53 E. 192.

Handschriftliche, nochmalige Abstimmung
§ 50 E. 181.

Über Anträge des Bundesrats kann
nicht zur Tagesordnung übergegangen
werden § 53 Abs. 4 E. 187.

Motivierung der Abstimmung § 59
E. 232.

Namensaufruf.

Beim Zusammentritt des Reichstags
§ 9 Abs. 1 E. 30.

Beim Zweifel über Beschlussfähigkeit
§ 54 Abs. 2 E. 193 und Bem. IV zu
§ 54 E. 197.

Vornahme durch die Schriftführer § 15
E. 38.

Namentliche Abstimmung siehe »Ab-
stimmung«.

Öffentlichkeit.

Plenarsitzungen § 36 E. 112.

Kommissionsverhandlungen § 27 Abs. 5
E. 70 und Bem. IV zu § 27 E. 75.

Ordnungsbestimmungen §§ 60 bis 64
E. 232 f.

Aufrechterhaltung der Ordnung durch
den Präsidenten § 13 Abs. 1 E. 35
und § 60 E. 232.

Ausschließung von der Sitzung § 60
Abs. 3 und 4 E. 232.

Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung
§ 60 Abs. 3 E. 232 und § 61 E. 245.

Unterbrechung der Sitzung, wenn der
Präsident sich kein Gehör verschaffen
kann § 61 letzter Satz E. 245.

Zuhörräume §§ 62 bis 64 E. 246 f.

Ordnungsruß § 46 E. 144 und § 60
Abs. 2 und 4 E. 232.

Form Bem. II zu § 60 E. 237.

Zeitpunkt des Ordnungsrußes (nachträg-
liche Ordnungsruße) Bem. III zu § 60
E. 238.

Wortentziehung nach zweimaligem D.
§ 46 E. 144 und Bem. II (E. 147)
und V (E. 158) zu § 46.

Zurücknahme Bem. IV zu § 60 E. 239.

Einspruch gegen den D. § 60 Abs. 4
E. 233.

Persönliche Bemerkungen § 44 E. 121.

Begriff Bem. II 1 zu § 44 E. 123.

Entscheidung über die Grenze der per-
sönlichen Bemerkung Bem. II 3 zu § 44
E. 132.

Zeitpunkt Bem. II 2 zu § 44 E. 129
und Bem. V 3 zu § 54 E. 199.

Personal des Reichstags, Annahme und
Entlassung § 14 E. 38.

Petitionen.

Verzeichnisse, wöchentliche § 28 Abs. 3
E. 76.

Überweisung an die Kommission § 28
Abs. 1 E. 75 und Bem. I zu § 28 E. 76.

Zur weiteren Erörterung im Reichstag
gelangende P. § 28 Abs. 3 letzter Satz,
Abs. 4 und 5 E. 76 und Bem. V zu
§ 28 E. 79.

Übergang zur Tagesordnung Bem. II 8 zu § 53 E. 192.

Zeitpunkt der Behandlung von P. zu Gesetzentwürfen Bem. III zu § 28 E. 77.

Unverlebte beim Ablauf der Sitzungsperiode § 70 E. 250.

Beisende § 28 Abs. 6 E. 76.

Petitionsberichte.

Reihenfolge der Beratung im Plenum § 35 Abs. 3 E. 89 und Bem. II zu § 35 E. 96 sowie Bem. IV zu § 28 E. 78.

Abänderungsanträge, handschriftliche, wiederholte Abstimmung § 50 vorletzter Satz E. 181.

Petitionskommission.

Wahl § 26 Abs. 1 E. 67.

Ausscheiden der Mitglieder nach achtwöchiger Amtsführung § 28 Abs. 2 E. 76.

Plenarsitzungen siehe »Sitzungen«.

Polizei, Handhabung im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen durch den Präsidenten §§ 62 bis 64 E. 246 f.

Präsident.

Wahl § 9 E. 30 und § 11 Abs. 1 E. 34.

Amtsdauer § 1 Abs. 2 E. 3 und Bem. 3 zu § 1 E. 4 sowie § 11 Abs. 1 E. 34.

Vertretung § 13 Abs. 2 E. 35 und Bem. IV zu § 9 E. 32.

Obliegenheiten der inneren Geschäftsleitung.

Druck und Verteilung der Vorlagen, Anträge usw. § 17 E. 39.

Eröffnung und Schließung der Sitzungen § 37 E. 112.

Leitung der Verhandlungen § 13 Abs. 1 und Bem. I 1 zu § 13 E. 35.

Auslegung der Geschäftsordnung Bem. I 1 und 3 zu § 13 E. 35, 37.

Worterteilung § 42 E. 113 und § 47 E. 159.

Worterteilung vor, außerhalb oder nach der Tagesordnung Bem. I und II zu § 42 E. 114 f.

Wort zur Geschäftsordnung, Erteilung nach freiem Ermessen § 44 E. 121.

Entscheidung, ob eine Ausföhrung sich auf die Geschäftsordnung bezieht Bem. I 3 zu § 44 E. 123.

Wortentziehung § 46 E. 144.

Aufrechterhaltung der Sachlichkeit § 46 E. 144 und Bem. I zu § 46 E. 146.

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen § 13 Abs. 1 E. 35, § 60 Abs. 1 E. 232.

Ordnungsruf § 46 E. 144 und Bem. zu § 46 E. 146, § 60 Abs. 2 E. 232 und Bem. I zu § 60 E. 235.

Ausschließung eines Mitgliedes wegen gröblicher Verletzung der Ordnung § 60 Abs. 3 E. 232.

Aussetzung, Aufhebung, Unterbrechung der Sitzung § 61 E. 245.

Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen (Polizei) § 62 E. 246, § 63 E. 246 und § 64 E. 247.

Verhalten bei zweifelhafter Beschlußfähigkeit § 54 Abs. 2 und 3 E. 193 und Bem. II zu § 54 E. 195.

Verhalten bei zweifelhaftem Abstimmungsergebnis § 55 Abs. 2 E. 200.

Feststellung und Verkündigung der Tagesordnung für das Plenum § 31 E. 80, § 35 Abs. 1 E. 89 und § 37 E. 112.

Vollziehung des Sitzungsprotokolls § 41 E. 113.

Anberaumung von Abteilungsitzungen § 30 E. 80.

Teilnahme an Abteilungsitzungen § 13 Abs. 1 E. 35.

Teilnahme an Kommissionsitzungen § 13 Abs. 1 E. 35.

Vorsitz in Adreßkommissionen § 67 Abs. 2 E. 250.

Sprecher von Adreßdeputationen § 68 E. 250.

Ernennung der provisorischen Schriftführer § 1 Abs. 3 E. 3.

Ernennung der Quästoren § 16 E. 39.

Annahme und Entlassung des Verwaltungs- und Dienstpersonals § 14 E. 38.

Ausgaben für den Reichstag § 14
E. 38.

Urlaubserteilung bis zur Dauer
von acht Tagen § 65 Abs. 1 E. 248.

Vertretung des Reichstags nach
außen § 13 Abs. 1 E. 35.

Anzeige der Konstituierung des
Reichstags an den Kaiser § 12 E. 35.

Übersendung der Gesetzesvorlagen
an den Reichskanzler § 69 E. 250.

Mitteilung von Anfragen an den
Reichskanzler § 31a Abs. 4 E. 81.

Mitteilung von Interpellationen
an den Reichskanzler § 32 E. 83.

Mitteilung der Bemerkungen zu der
Übersicht der Bundesratsent-
scheidungen an den Reichskanzler
§ 34 Abs. 5 E. 88.

Mitteilung von Mandatserledigun-
gen an den Reichskanzler § 66
E. 249.

Beteiligung an der Diskussion
§ 42 E. 113.

Präsidium.

Wirkung einer Vakanz im »Präsidium«
auf die Geschäftslage Bem. III zu § 9
E. 32.

Protokolle siehe »Sitzungsprotokolle«.

Quästoren.

Ernennung § 16 E. 39.

Rechnungskommission Bem. 3 zu § 26
E. 68.

Anfragen der Rechnungskommission,
Materialien zu § 27 E. 70.

Redeordnung.

Worterteilung § 42 E. 113 und § 47
E. 159.

Reihenfolge der Redner § 47 E. 159
und Bem. I zu § 47 E. 160.

Bundesratsbevollmächtigte, Kommissa-
rien usw., Wortergreifung zu jeder
Zeit § 43 E. 118.

Platz des Redners § 45 Abs. 1 E. 133.

Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden
§ 45 Abs. 2 E. 133 und Bem. II zu
§ 45 E. 136.

Wort zur Geschäftsordnung § 44 E. 121.

Persönliche Bemerkungen § 44 E. 121.

Wort zur Fragestellung § 51 E. 182.

Erteilung des Worts zur Sache nach
Schluß der Diskussion Bem. III zu
§ 47 E. 162.

Erklärungen vor, außerhalb oder nach
der Tagesordnung Bem. I und II zu
§ 42 E. 114 f.

Wortentziehung nach zweimaligem Ord-
nungs- oder Zur-Sache-Ruf § 46 E. 144.

Antragsteller, Worterteilung am Beginn
wie nach Schluß der Diskussion § 22
Abs. 2 E. 59 und Bem. 4 zu § 22
E. 60 sowie § 48 Abs. 2 E. 171 und
Bem. II zu § 48 E. 178.

Berichterstatter, Wort am Beginn wie
nach Schluß der Diskussion § 48 Abs. 2
E. 171 und Bem. II zu § 48 E. 178.

Rednertribüne § 45 Abs. 1 E. 133.

Reichshaushaltsetat, Wahl einer Kom-
mission für den R. § 26 Abs. 1 E. 68.

Reichskanzler.

Gesetzesvorlagen, Übersendung nach er-
folgter Beschlußnahme § 69 E. 250.

Anfragen, Mitteilung § 31a Abs. 4 E. 81.

Interpellationen.

Abschriftliche Mitteilung § 32 Abs. 2
E. 83.

Beantwortung § 32 Abs. 2 und 3 E. 8

Bundesratsentscheidungen, Mitteilung
der Bemerkungen zu der Übersicht der
B. § 34 Abs. 5 E. 88.

Kommissionen, Mitteilung vom Zu-
sammentritt der R. und vom Gegen-
stand der Verhandlungen § 29 E. 79.

Mandatserledigungen, Mitteilung § 66
E. 249.

Reichstag.

Zusammentritt § 1 E. 3.

Konstituierung § 12 E. 35.

Vorstand §§ 9 bis 16 E. 30 f.

Vertretung nach außen durch den Präsi-
denten § 13 Abs. 1 E. 35.

Beamte § 14 E. 38.

Ausgaben § 14 E. 38.

Resolutionen Bem. I 4 zu § 23 S. 61.

Wiederaufnahme zurückzogener R.
Bem. 5 zu § 24 S. 65.

Sache, Auf zur — § 46 S. 144.

Begriff »Gegenstand der Verhandlungen« Bem. III zu § 46 S. 147.

Entscheidung, ob Redner sich von der
S. entfernt Bem. I zu § 46 S. 146.

Wortentziehung nach zweimaligem Zur-
Sache-Ruf § 46 S. 144 und Bem. II
(S. 147) und V (S. 158) zu § 46.

Verweisung eines Vertreters des Bun-
desrats auf die Sache unzulässig
Bem. 7 zu § 43 S. 120.

Schleunige Anträge § 23 Abs. 2 S. 60
und Bem. II zu § 23 S. 63.**Schlussanträge** § 53 Abs. 1 S. 187 und
Bem. I zu § 53 S. 187.

Übergang zur einfachen Tagesordnung
Bem. II 6 zu § 53 S. 192.

Unterstützung bei Anträgen auf nament-
liche Abstimmung § 57 letzter Satz
S. 208.

Schlusswort § 48 Abs. 2 S. 171.**Schriftführer.**

Provisorische, Ernennung durch den
Präsidenten § 1 Abs. 3 S. 3.

Wahl § 9 Abs. 1 S. 30 und § 10 S. 33.

Zeitpunkt der Wahl Bem. I zu § 10
S. 33.

Form der Wahl Bem. II zu § 10 S. 33.

Stellvertretende Schr. Bem. III zu § 10
S. 34.

Dauer der Amtsführung § 11 Abs. 2 S. 34.

Funktionen im allgemeinen § 15 S. 38.

Sitzungsprotokolle.

Aufnahme § 15 S. 38.

Vollziehung § 41 S. 113.

Verhalten bei der namentlichen Ab-
stimmung § 58 Abs. 2 S. 231.

Verhalten bei der Zählung § 56 S. 204.

Zweifel an der Beschlussfähigkeit § 54
Abs. 2 und 3 S. 193.

Zweifel an dem Ergebnis einer Ab-
stimmung § 55 Abs. 2 S. 200.

Schriftstücke.

Verlesung von S. Bem. II 3 zu § 45
S. 138.

Schwerinstag § 35 Abs. 2 und 3 S. 89
und Bem. II zu § 35 S. 96.**Sitzungen** (Plenarsitzungen).

Öffentlichkeit § 36 S. 112.

Geheime S. § 36 S. 112.

Eröffnung und Schließung § 37 S. 112.

Aufrechterhaltung der Ordnung § 60
S. 232.

Aussetzung, Aufhebung, Unterbrechung
§ 60 Abs. 3 S. 232 und § 61 S. 245.

Sitzungsprotokolle.

Inhalt § 39 S. 113.

Aufnahme durch die Schriftführer § 15
S. 38.

Ausliegen § 38 S. 113.

Einspruch §§ 38 und 40 S. 113.

Vollziehung § 41 S. 113.

Spezialdiskussion siehe »Diskussion«.**Stenographische Berichte.**

Druck und Revision § 15 S. 38.

Stimmengleichheit siehe »Abstimmung«.**Tagesordnung für die Plenarsitzung.**

Festsetzung und Verkündung vor Schluss
jeder Sitzung für die nächste Sitzung
§ 35 Abs. 1 S. 89 und Bem. I 1 zu
§ 35 S. 93 sowie § 37 S. 112.

Schluss der Diskussion über die T.-D.
Bem. I 4 zu § 35 S. 93.

Druck und Verteilung § 35 Abs. 1 S. 89
und Bem. I 5 und 6 zu § 35 S. 93.

Versehen bei der Drucklegung Bem. I 6
zu § 35 S. 93.

Umstellung der Beratungsgegenstände
Bem. I 3 und 7 zu § 35 S. 93 und 94.

Hinzufügung weiterer Gegenstände
durch den Präsidenten Bem. I 2 zu
§ 35 S. 93.

Beratung von Gegenständen außerhalb
der T.-D. Bem. I 8 zu § 35 S. 94.

Absetzung von der T.-D. Bem. I 9 zu § 35
S. 95 und Bem. II 3 zu § 35 S. 111.

Tagesordnung, einfache.

Antrag § 53 Abs. 2 S. 187 und Bem. II zu § 53 S. 191.

Über Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden § 53 Abs. 4 S. 187.

Tagesordnung, motivierte, Anträge auf —.

Zeitpunkt der Einbringung, wesentliche Verbindung mit der Hauptfrage, Übergabe in schriftlicher Form § 49 S. 179.

Abstimmung vor den Änderungsanträgen § 53 Abs. 3 S. 187 und Bem. III zu § 53 S. 192.

Handschriftliche, nochmalige Abstimmung § 50 S. 181.

Über Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden § 53 Abs. 4 S. 187.

Tagesordnung, Übergang zur Tagesordnung bei Petitionen.

Bem. II 8 zu § 53 S. 192.

Tribünen, Ordnung in den Zuhörerräumen §§ 62 bis 64 S. 246 f.**Unterstützung.**

Anträge (Initiativanträge), Unterzeichnung von 15 Mitgliedern § 22 Abs. 1 S. 59.

Anträge, wiederaufgenommen, keine Unterstützung § 24 S. 63.

Änderungsanträge.

Zur zweiten Beratung, keine II. § 19 Abs. 3 S. 44.

Zur dritten Beratung, 30 Unterschriften § 20 Abs. 2 S. 49.

Zu Initiativanträgen, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, 30 Mitglieder § 23 Abs. 1 S. 60.

Handschriftliche zu Petitionsberichten, wiederholte Abstimmung, 50 Mitglieder § 50 vorletzter Satz S. 181.

Abteilungen, Erneuerung, 50 Unterschriften § 2 Abs. 3 S. 4.

Anträge auf einfache Tagesordnung, keine Unterstützung § 53 Abs. 2 S. 187.

Petitionen, die zur weiteren Erörterung im Reichstag gelangen sollen, 15 Mitglieder § 28 Abs. 3 S. 76.

Etatresolutionen zur zweiten Beratung, 15 Unterschriften Bem. I 4 zu § 23 S. 61.

Aussetzung der Abstimmung, 30 Mitglieder, ebenda.

Interpellationen.

Unterzeichnung von 30 Mitgliedern § 32 S. 83.

Besprechung, 50 anwesende Mitglieder § 33 Abs. 1 S. 84.

Anträge zu J. sowie Anträge auf Vertagung der Abstimmung über solche Anträge, 30 anwesende Mitglieder § 33a S. 86.

Namentliche Abstimmung, 50 Mitglieder § 57 S. 208.

Über Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte, 50 Mitglieder, durch Aufstehen § 57 letzter Satz S. 208.

Vertagungsanträge, 30 Mitglieder § 53 Abs. 1 S. 187.

Anträge auf namentliche Abstimmung über B., 50 Mitglieder durch Aufstehen § 57 letzter Satz S. 208.

Schluß der Debatte, 30 Mitglieder § 53 Abs. 1 S. 187.

Anträge auf namentliche Abstimmung über Schlußanträge, 50 Mitglieder, durch Aufstehen § 57 letzter Satz S. 208.

Geheime Sitzung, 10 Mitglieder § 36 S. 112.

Urlaub der Abgeordneten § 65 S. 248.

Verhandlungen siehe »Beratungen«.

Verlesen.

Der Frage § 54 Abs. 1 S. 193.

Von Reden § 45 Abs. 2 S. 133 und Bem. II 2 zu § 45 S. 136.

Von Schriftstücken Bem. II 3 zu § 45 S. 138.

Vertagungsanträge § 53 Abs. 1 S. 187 und Bem. I zu § 53 S. 187.

Übergang zur einfachen Tagesordnung Bem. II 6 zu § 53 S. 192.

Unterstützung bei Anträgen auf namentliche Abstimmung § 57 letzter Satz S. 208.

Verteilung der gedruckten Anträge usw. siehe »Druck und Verteilung«.

Verwaltungspersonal des Reichstags,
Annahme und Entlassung § 14 S. 38.

Vizepräsidenten.

Wahl § 9 Abs. 2 S. 30.

Dauer der Amtsführung § 11 Abs. 1 S. 34.

Vertretung des Präsidenten nach der
Reihenfolge ihrer Erwählung § 13
Abs. 2 S. 35.

Stellung des Präsidenten zu den B.
Bem. II 1 zu § 13 S. 38.

**Wahl der Mitglieder des Reichstags
und Wahlprüfungen** §§ 3 bis 8 S. 5f.

Prüfung der Wahlen durch die
Abteilungen.

Überweisung § 3 S. 9.

Abgabe an die Wahlprüfungskom-
mission § 5 S. 23.

Berichterstattung durch die Ab-
teilung § 6 S. 27.

Einstweilen als gültig betrachtete
Wahlen § 7 S. 28.

Prüfung der Wahlen durch die
Wahlprüfungskommission § 5
S. 23.

Beendigung der Wahlprüfungstätig-
keit der Wahlprüfungskommission
Bem. VII zu § 4 S. 18.

Wahlanfechtungen, Wahlproteste,
Einsprachen § 4 S. 9.

Begriff Bem. I zu § 4 S. 10.

Substanziierung Bem. II zu § 5 S. 26.

Sprache Bem. II zu § 4 S. 10.

Berechtigung zur Erhebung einer W.
Bem. III zu § 4 S. 11.

Anonyme W. Bem. III 3 zu § 4
S. 11.

Frift § 4 S. 9 und Bem. IV zu § 4 S. 12.

Gegenproteste, die innerhalb der
zehntägigen Frift eingehen Bem. V
zu § 4 S. 12.

Nachtrags- und Gegenproteste, die
nach Ablauf der zehntägigen Frift
eingehen Bem. VI zu § 4 S. 12.

Endpunkt der geschäftlichen Behand-
lung von W. Bem. VII zu § 4
S. 18.

Zurücknahme Bem. VIII zu § 4 S. 22.

Mandatsniederlegung während der Ab-
stimmung über die Gültigkeit der
Wahl Bem. I S. 5.

Prüfung der Gültigkeit eines erloschenen
Mandats Bem. II S. 6.

Bornahme von Erhebungen im Falle
der Wahlgültigkeits- oder Ungültig-
keitserklärung oder des Mandatszer-
lösens Bem. III S. 9.

Entscheidung bei einem non liquet
Bem. III zu § 5 S. 27.

Der Gewählte hat Sitz und Stimme bis
zur Ungültigkeitserklärung seiner
Wahl § 8 Abs. 1 S. 28.

Recht des Abgeordneten, dessen Wahl
beanstandet, alle nötig erscheinenden
Aufklärungen zu geben, aber Aus-
schließung von der Abstimmung § 8
Abs. 2 S. 28.

Stimmabgabe im Falle nament-
licher Abstimmung Bem. II 3 zu
§ 8 S. 29.

Bedeutung des Wortes »beanstanden«
Bem. II 4 zu § 8 S. 29.

Proklamation eines andern als des ur-
sprünglich Proklamierten Bem. I 2 zu
§ 8 S. 29.

Ausscheiden der Mitglieder und Neu-
wahl § 66 S. 249.

Wahlprüfungskommission § 5 S. 23.

Wiederaufnahme zurückgezogener An-
träge § 24 S. 63.

Wiedereröffnung der Diskussion siehe
»Diskussion«.

Wiederholung der Abstimmung siehe
»Abstimmung«.

Wortentziehung § 46 S. 144.

Worterteilung siehe »Redeordnung«.

Wortmeldung § 42 S. 113.

Zählung § 55 Abs. 2 S. 200 und § 56
S. 204.

Zölle und Finanzen, Wahl einer Kom-
mission für J. u. F. § 26 Abs. 1 S. 68.

Zuhörerräume. Ordnungsbestimmun-
gen §§ 62 bis 64 S. 246 f.

Zurückziehung von Anträgen § 24 S. 63.

Zusammenstellung der Beschlüsse siehe
»Beschlüsse«.

Zusammentritt des Reichstags § 1 S. 3.



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000349441



III 314251

K 87